BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buder, Christian Gottlieb, 1693-1763

Merckwürdiges Leben Des Durchlauchtigsten Fürsten u. Herrn, Herrn Moritz Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg, auch Engern und Westphalen [et]c
Bd.: 1

Franckfurt (1719)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2197
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097181-5
VD18 80412610-001

MAURITIUS WILHELMUS
Hertzog zu Sachsen.

Mentzel sc.

Merckwürdiges
Leben
Des
Durchlauchtigsten Fürsten u. Herrn,
HERRN
Moritz
Wilhelms,
Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Aus

Besondern Nachrichten

beschrieben,

mit verschiedenen Actis publicis und Documentis erläutert,

und

mit Kupffern versehen.

Franckfurt 1719.

Hochgeneigter Leser.

Gegenwärtige Lebens-Beschreibung des Durchlauchtigsten

 Her-

Hertzogs Moritz Wilhelms, eines Printzen, den seine hohe Geburt und ungemeine Gelehrsamkeit weltberühmt gemacht, enthält solche Dinge, welche die Nach-Welt dereinsten unter die besondern Merckwürdigkeiten unsers durch die wichtigsten Evenements biß anhero vor andern

gar

gar sonderbahr distinguirten 18. Sæculi zehlen wird. Man hat sich derowegen unterstanden, der Posterität zum besten einige glaubenswürdige Nachrichten von dem Leben, besonders aber gedoppelten Religions-Aenderung und hierauf erfolgten höchstseeligsten Ableben höchstgedachten Durchlauchtig-

sten Hertzogs zusamm-
len; Man ist auch end-
lich nach grosser Mühe,
ziemlichen Unkosten,
und zuförderst gütig-
sten Vorschub einiger
vornehmen und geehr-
ten Personen in
Stand gesetzet wor-
den, Gegenwärtiges
zu verfassen, welchem
ausser denenjenigen
Stücken, die bey der-
gleichen Lebens-Be-
schrei-

schreibungen vorkommen, verschiedene publique Schrifften, und Testamente, welche den Staat des hohen und Cronen-würdigen Chur-Hauses Sachsen zusammt dessen Staats-Geschichten und Gerechtsamen sehr wohl erläutern können, inseriret. Es sind dieselben größtentheils aus kostbaren

 mit

mit hoher Approbation publicirten Collectionen gezogen, wiewohl man auch einige ungedruckte, die theils von unbekannten Händen zugeschickt worden, beygefüget. Anfangs zwar hatte man einiges Bedencken, selbige gegenwärtigen Lebens-Geschichten einzuverleiben, indem man besorget war, es möchte

ein solches nicht überall angenehm fallen. Nachdem man aber betrachtet, wie die mehreste mit hoher Genehmhaltung ans Licht gestellet, auch wie durch keines Privati Unternehmen (dergleichen uns auch niemahls in die Gedancken kommen) denen hohen bestgegründeten Gerechtsamen der geringste

Abbruch geschehen könne; So hat man um so vielweniger Bedencken getragen, dergleichen gegenwärtige Lebens-Beschreibung wol erläuternde Stücke, wegzulassen. Sonsten hat man, was die gedoppelte Religions-Aenderung des Durchlauchtigsten Hertzogs als ein Haupt-Stück deroselben Lebens betrifft,

trifft, solche Nachrichten erlanget und beygebracht, die dem begierigen Leser und der Posterität nicht anders als höchst angenehm fallen können. Endlich bittet man den hochgeneigten Leser, Er wolle die etwas ungleiche Schreib-Art gütig übersehen, indem solche ver-

verschiedener Ursachen, wegen aus drey Federn geflossen, anbey aber glauben, daß, wo der bisher erwiesene Fleiß einige Approbation finden solte, man nicht unterlassen werde, entweder durch einen Anhang, oder neue Auflage, was noch abgehet, zu suppliren, die un-

untergelauffene Feh-
ler aber nach Mög-
lichkeit, auf gütiges
Erinnern, zu verbes-
sern. Der Hochge-
neigte Leser
lebe indessen wol,
beurtheile dieses Un-
ternehmen gütig,
und beliebe durch fer-
nere Communication
die Vermehrung künff-
tig

tig zu befördern, und
sich um die Posteri-
tät hierdurch ver-
dient zu ma-
chen.

CAP. I.

Es ist das Durchlauchtigste Haus Sachsen / deme unser Herzog / Moritz Wilhelm / seinen hohen Ursprung zu dancken / sonder Zweifel eines der im Heiligen Römischen Reiche befindlichen der uraltesten und vornehmsten iederzeit geachtet worden; Inmassen die Historien-Schreiber solches annoch vor Christi Gebuhrt her deduciren wollen. Wie dann nicht weniger ihrer viel den noch heutiges Tages Hoch-Fürstlichen Sächsischen gesammten blühenden Stamm von Wittekind dem grossen letztern Könige und Herzog in Sachsen / (a) wiewohl nicht ohne vielen Widerspruch derer Gelehrten /

(a) Wie solches insgemein davor gehalten wird. Besiehe aber hiervon den berühmten Herrn Schurzfleisch de VVittekindo Magno, wie auch in der Dissertation de antiqua Saxonum dignitate.

herleiten wollen. Es wird aber hier billig/ eine solche weitläufftige Deduction zu machen/ andern überlassen/ und ist unserm vorhabenden Zweck schon vermuthlich ein Genügen geschehen / wenn wir in möglichster Kürze dieses Hohe Haus von FRIDERICO dem Streitbaren her/ als dem allgemeinen Stamm-Vater der Ernestin- und Albertinischen Linie in Betrachtung ziehen. Dieses Fürsten Gebuhrts-Zeit haben die Gelehrten/ aus Mangel sicherer Nachricht/ lange nicht anmercken können; es hat aber durch fleißiges Nachforschen sich befunden/ daß solche auf den 24. Martii 1309. gefällig gewesen. (b) Dieser Herr wurde mit der Chur-Sächsischen Würde beliehen den 6. Januarii 1423. und haben sich bey Dessen Leben und Regierung sonderbare Merckwürdigkeiten zugetragen: von denen vielen Kriegen/ so Selbiger theils in seinem Namen theils sonsten geführet/ erhielte Er den Namen des Streitbaren: Die Hohe Schule zu Leipzig wurde von Ihm den 2. Septemb. 1409. eingeführet: Johann Huß zu Costnitz anno 1415. verbrannt. Beyde Chur-Häuser/

(b) Tenzel Cur. Biblioth. Tom. I. p. 1065. und 1176. seq. I. F. Feller in seinen Anmerckungen über Sigmund von Bircken Sächsischen Helden-Saal. p. 19. sub *

ser/ Sachsen und Brandenburg/ wurden erbledig: Der Burg-Grafen zu Meissen Familie sturbe anno 1422. ab/ wodurch das Burggrafthum an die Reussen zu Plauen gekommen/ (a) welches Chur-Fürst Friderich von ihnen an Sachsen erkauffet hat. Mit Seiner Gemahlin Catharina / Herzogs Henrichs zu Braunschweig Tochter/ so eine wunderschöne Fürstin gewesen / zeugte Er vier Prinzen und vier Prinzeßinnen / unter welchen Friederich der Gütige genannt/ Ihme in der Chur-Würde gefolget ist. Er starb anno 1428. d. 4. Januarii, und mag zu seinem Tode die grosse Niederlage/ so die Seinigen 1426. von den Hußiten erdultet/ und die hierüber entstandene grosse Wehmuth wohl das grösseste zu seinem Tode beygetragen haben.

Caput II.

Friederich der Gütige/ oder Sanftmüthige / folgte seinem Herrn Vater / wie schon oben erwehnet / in der Chur-Würde und Regierung / welcher ebenfalls in verschiedene Kriege verwickelt gewesen/ geriethe auch sonderlich derer Böhmen halber/ nachdem Er dem Käyser Alberto gegen diese

(a) Besiehe hiervon Peter Becklers Reuß-Plauische Stamm-Tafel, pag. 61. seq. und pag. 101. seq.

unruhige Leute zu Hülffe gekommen / in grosse Gefahr. Von seinem Gebuhrts-Ort und Zeit sind die Gelehrten ebenfalls verschiedener Meinung. (a) Die mit seinem Herrn Bruder/ Herzog Wilhelm/ entstandene Mißhelligkeit und daraus erfolgte gefährliche Krieg ist in der Sächsischen Historie weitläufftig berühret und ausgeführet. (b) Mit Ertz-Bischoff Friederichen zu Magdeburg gerieth Er ebenfalls in einigen Zwiespalt / es kam aber zu keiner Thätlichkeit/ sondern die ganze Sache wurde endlich in der Güte beygeleget. Nach Absterben seines Herrn Vaters fiel das ganze Land Thüringen an Ihn und seinen Herrn Bruder Herzog Wilhelm / welche hierauf die Land-Münze verbessern und eine Kost- und Kleider-Ordnung verfassen liessen. Der Chur-Fürstlichen Prinzen Raub Kundzens von Kauffung war eine der merckwürdigsten

(a) Solches hier weitläufftig zu untersuchen, leidet unser Vorhaben nicht, es kan aber hiervon nachgelesen werden, was der Herr Feller in seinen gelehrten Anmerckungen über des Herrn von Bircken Sächs. Helden-Saal, Part. II. p. 85. geschrieben.

(b) Es kan hiervon nachgeschlagen werden Pfefferkorn in memorabilibus Thuringiæ.
Wie auch Herr von Bircken im Sächsis. Helden-Saal 2. Theil pag. 944. seq.

digsten Begebenheiten / so sich bey dieses Herrn Leben zugetragen (a). Er hatte zur Gemahlin Margarethen / Herzog Ernsts in Oesterreich Prinzeßin / die Ihm fünf Prinzen und fünf Prinzeßinnen gebahr / von welchen die zwey Söhne / Ernst und Albert / die Stamm-Väter des noch heutiges Tages blühenden Hohen Sächsischen Hauses gewesen. Es starb dieser Chur-Fürst anno 1464. d. 7. Septemb. und ist Ihm sein Prinz Ernst in der Chur-Würde gefolget / dessen Leben / weilen unser Herzog Moritz Wilhelm von Selbigem nicht abstammet / auch diese Materie zur Genüge anderwärtig ausgeführet ist / hier billig mit Stillschweigen übergangen wird.

Caput III.

Albrecht der Beherzte / ein Herr von ungemeiner Klugheit und Tapfferkeit / erblickte das Licht dieser Welt im Heil-Jahr 1443. den 1. Augusti. Er hat so wohl dem gesammten Römischen Reiche / als auch insonderheit dem König Maximiliano gegen

(a) Die Autores, so diese Geschicht beschrieben, hat Herr Feller in seinen Anmerckungen über Herrn von Birckens Sächsis. Helden-Saal Part. 2. p. 63. ausführlich angemercket.

die aufrühr ischen Nieder-Länder/ so sich der Oesterreichischen Ober-Herrschafft entziehen und an Franckreich hängen wollten / ganz ungemeine Dienste gethan. Keyser Friederichen ward Er 1475. gegen Herzog Carl den Kühnen von Burgund bedient / und führte das Reichs-Pannier/ brachte es auch so weit / daß der Feind den Frieden annehmen / und wiederum nach Hause ziehen mußte. In dem Kriege gegen König Matthiam von Ungarn hat Er Ihro Keyserlichen Majestät gleichfalls was Ungemeines præstirt / und auch mit diesem König einen reputirlichen Frieden zuwege gebracht. Die Böhmen berufften Ihn/ als des damaligen verstorbenen Königs Georgens in Böheim Tochter-Mann/ anno 1471. in das Reich/ unter dem Vorwand / daß Er König über sie werden sollte/ es wurde aber dieser Böhmen untreues und Blut-dürstiges Vorhaben/ Ihme den Garaus zu machen / zeitlich entdecket/ worauf Er dann sich mit einer guten Manier und in der grössesten Geschwindigkeit wieder nacher Hause begeben hat. Er that auch einen Zug ins gelobte Land: Seine Gemahlin war Zedena oder Sidonia, König Georgens in Böhmen Prinzeßin / mit

welcher

welcher Er fünf Prinzen und drey Prinzessinnen erzeuget hat. Er starb in der Belagerung vor Gröningen / den 12. Herbst-Monat 1500. und ist sein Leichnam nacher Meissen überbracht / alwo er auf dem Dom in dem Fürstlichen Begräbnisse beygesetzet worden. Wegen seiner ganz ungemeinen Tapfferkeit haben Ihn einige den Teutschen Hector, andere den zweyten Roland und Carolum M. genennet.

Caput IV.

GEorg mit dem Zu-Namen der Bärtige genannt / folgte zwar seinem Herrn Vater in der Regierung / weiln Er aber nächst allen seinen erzeugten Herren Söhnen mit Tode abgieng / so kam die Herzogliche Würde auf seinen Herrn Bruder / Herzog Henrich den Gottsfürchtigen / welcher anno 1473. den 17. Merz in Dresden gebohren / und die Albertinische Linie fortgeführet hat. Unter seines Herrn Bruders Regierung ist der Thüringische Bauren-Krieg entstanden; (a) Davon der beruffene Thomas

(a) Sleidanus Libr. V. de Statu Relig. Petrus Gnodalius de tumultibus rusticorum in Germania, und aus diesem Herr M. Pfefferkorn in auserlesenen und merckwurdigen Geschichten von der Land-Grafschafft Thüringen, pag. 493. seq.

Müntzer einer der vornehmsten Anführer gewesen / welcher aber auch bey dessen Leb-Zeiten annoch gedämpffet worden ist. Herzog Henrich der Fromme wurde nebst seinem Herrn Bruder Georg dem Bärtigen bey damahliger Abwesenheit seines Herrn Vaters/ der sich in denen Niederlanden aufhielte/ auf den Reichs-Tag nach Nürnberg gesandt: Er stunde auch seinem Herrn Vater in dem Niederländischen Kriege tapffer bey; wurde von seinem Bruder Georg dem Bärtigen wegen der Evangelischen Religion / so Er angenommen / sehr verfolget / welcher Ihn auch gar von der Succession auf das Marggrafthum Meissen ausschliessen wollte. Er setzte sich in Freyberg/ und führte alda ein stilles und ruhiges Leben / und wurde wegen seiner Gottseligkeit der Fromme genennet. Seine Gemahlin ist Catharina/ Herzogs Magni in Mecklenburg Prinzeßin gewesen/ mit welcher Er drey Prinzen und drey Prinzeßinnen gezeuget/dessen beyde Prinzen/ Mauritius und Augustus, zur Chur-Würde in Sachsen gelanget / der mittlere Prinz / Namens Severinus, ist in dem zwölfften Jahr seines Alters zu Inspruck/ alwo selbiger Studirens halber hingeschicket

geschicket war / Todes verblichen. Herzog Henrich ist anno 1541. in Dresden gestorben / und dessen entseelter Cörper zu Freyberg in dem Dom beygesetzet worden.

Caput V.

PRinz Moritz / welcher anno 1521. gebohren / folgte seinem Herrn Vater in der Regierung / und war der erste Albertinischer Linie / so zu der Chur-Würde und zwar 1547 den 4. Junii gelanget / nachdem Johann Friederich der Großmüthige / letzter Chur-Fürst Ernestinischen Hauses / den 19. May in eben diesem Jahr dieselbige verlohren hatte. Dieses Herrn treffliche Vorsorge vor Kirchen und Schulen / wie auch die schweren geführten Kriege / sonderlich der mit Keyser Carl dem V. (a) sind in der Sächsischen Historie weitläufftig vorgetragen / und sonsten auch zur Gnüge bekannt. Das Bisthum Naumburg hat Er Nicolao von Amsdorff abgenommen / und Julio Pflugen zugewandt. Es starb dieser vortreffliche Fürst / welcher wohl unter die größten Helden

(a) Herr Bartenstein, Kayserlicher Majestät Caroli VI. Raht, in seiner zu Straßburg gehaltenen Dissertation de Bello Imperatori Carolo V. a Mauritio Saxoniæ Electore illato hat die Ursachen dieses Kriegs untersucht, uud Churfürst Mauritium dißfalls vertheidiget.

den mit zu zehlen / an einem gefährlichen Schuß anno 1553. den 9. Junii in dem Treffen bey Sivershausen auf der Lüneburger Heyde / welches Er gegen Marggraf Albrechten von Brandenburg hielte. Mit Seiner Gemahlin Agnes, Land-Graf Philipp zu Hessen Tochter / zeugte Er zwar anno 1545. einen jungen Prinzen / Albertum genannt / welcher aber bald in seiner Jugend gestorben ; weswegen dann so wohl die Landes-Regierung als Chur-Würde auf Churfürst Moritzens Herrn Bruder / Herzog Augustum, gefallen.

Caput VI.

Augustus Chur-Fürst war gebohren anno 1521. den 31. Julii zu Freyberg / und übernahm die Regierung / als er das 27ste Jahr seines Alters erreichet hatte. Er ist zu Prag mit Kaysers Ferdinandi I. Prinzen aufgewachsen / und hat sich daselbst so wohl in Studiis als Ritter-Spielen geübet. Kayser Carolo V. hat Er anno 1544. im Geldrischen und Französischen Kriege / auch anno 1547. gegen Chur-Fürsten Johann Friederich gute Dienste gethan. Er verglich sich anno 1554. mit seinem Herrn Vetter / Chur-Fürst Johann Friederich / und stifftete zwischen

Ihren

Ihren beyden Familien die Erb-Vereinigung. Anno 1555. wurde zugleich von Ihm die Erb-Verbrüderung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg/ Sachsen und Hessen aufgerichtet. Zu dem lange gewünschten Religions-Frieden/ welcher durch den Reichs-Abschied anno 1555. publicirt wurde/ hat Er sehr vieles beygetragen. Die Einkünfte des Bisthums Naumburg zog Er mit Einwilligung des Dom-Capituls zur Cammer/ und setzte statt des Bischoffs einen Superintendenten dahin. Gegen Grumbachen und andere Reichs-Aechter hat Er Keyser Maximiliano II. grosse Dienste gethan/ das Schloß und Vestung Grimmenstein bey Gotha eingenommen/ und diesem Unwesen ein Ende gemacht. Er verfassete hierauf durch Rechtsverständige Personen die neuen Sächsischen Constitutiones und Landes-Ordnung/ welche anno 1571. publiciret worden. Er ließ auch das Concordien-Buch und die so genannte Apologie durch vornehme und gelahrte Theologos verfertigen/ und ist unter Ihm die Gefürstete Grafschafft Henneberg, durch tödlichen Hintritt Georg Ernstes/ so 1583. den 27. Decembris erfolget/ dem

ge-

gesammten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen anheim gefallen (a). Sonsten ist auch dieser Herr ein grosser Liebhaber curieuser Wissenschafften gewesen/ wie dann kein Zweifel/ daß viel von denen vortrefflichen MScriptis, so zu Excolirung der Chymie und der Natur-Kunst gehören/ und in Dresden annoch asserviret und zum Theil mit grossem Nutzen appliciret werden/ diesem Herrn und seiner geschickten Vor-Sorge zuzuschreiben seye. Dieser Fürst hat sich sonsten durch seine vortreffliche Qualitäten durchgehends so beliebt gemacht/ daß so wohl die Churfürsten des Heiligen Röm. Reichs/ als auch die grössesten auswärtigen Potentaten ohne Unterschied der Religion/ ein sonderbares Vertrauen in Dessen Hohe Person gesetzet/ und sich in den wichtigsten Geschäfften Seines klugen Rahts bedienet haben. Mit Seiner ersten Gemahlin Anna/ Königs Christians in Dännemarck Prinzeßin/ zeugte Er funfzehen Kinder: Von neun Prinzen ist Christianus allein übrig geblieben/ so Ihm auch hernach in der Chur-Würde gefolget ist/ die andern achte sammt drey Prinzeßinnen haben

(a) Hierbey ist zu conferiren der Europäische Herold Tom. I. pag. 236. b. und pag. 246. 247. Herr von Bircken im Sächsischen Helden-Saal, Part. II. p. 231.

ben annoch in Dero zarten Kindheit dieses Zeitliche gesegnet. Nach Absterben Seiner ersten Gemahlin schritte Er 1586. den 13. Januarii zur zweyten Ehe/ und vermählte sich mit Agnes Hedvvig, Joachim Ernst zu Anhalt Prinzeßin Tochter: Er starb aber sogleich darauf den 11. Febr. an einem Schlag-Flusse/ und ist sein Leichnam zu Freyberg in das Chur- und Fürstliche Begräbniß beygesetzet worden.

Caput VII.

Christian Chur-Fürst/ (a) welcher/ wie oben erwehnet/ seinem Herrn Vater Augusto in der Chur-Würde gefolget/ ward gebohren den 29. Octobr. 1560. Besagter sein Herr Vater zoge Ihn zeitlich zu Regierungs-Geschäfften an/ und machte Ihn in dem 21. Jahr seines Alters zum Hof-Rahts-Præsi-

(a) In Herrn von Birckens Sächs. Helden-Saal ist Part. 2. pag. 241. in folgenden Worten ein mercklicher Fehler: Es hatte Churfürst Christian I. diesen seinen Sohn und Thron-Erben rc. welcher aber der Nachläßigkeit des Buchdruckers sonder Zweifel zuzuschreiben, und also verbessert werden muß: Es hatte Chur-Fürst Augustus Christian I. diesen seinen Sohn und Thron-Erben rc.

Præsidenten/ (a) nahm Ihn auch mit sich auf den Reichs-Tag / wodurch er dann zur Regierung sehr geschickt gemacht wurde. Er verlobte sich annoch als ein Prinz den 25. Januarii 1581. mit Sophia/ Chur-Fürstens Johann Georgens zu Brandenburg Prinzeßin/ uud wurde mit Derselbigen 1582. den 25. April zu Dresden das Beylager sehr prächtig gehalten. Er zeugte mit dieser Seiner Gemahlin drey Prinzen/ als Churfürst Christian. II. Churfürst Johann. Georg. I. und Augustum, Administratorn des Stiffts Naumburg, und vier Prinzeßinen. Bey seinem Lebenent stunde die in der Kirchen-Historie berühmte Mißhelligkeit wegen der corrigirten Augspurgischen Confession und des Exorcismi, welche erstlich bey der Regierung seines Herrn Sohns und Nachfolgers Churfürst Christiani II. völlig

(a) Herr Feller in seinen Anmerckungen über Herrn von Birckens angeführten Sächsis. Helden-Saal hat sich in der Zeit-Rechnung verstossen, wenn er Part. II. pag 241. sub signo † schreibet, daß Chur-Fürst Christian I. im 28. Jahr seines Alters zum Præsidenten in dem Churfürstlichen Rahts-Collegio verordnet, da doch wohlermeldter Herr Feller setzet, daß solches anno 1581. geschehen; nun ist Christian I. anno 1560. gebohren, ist also die Rechnung dißfalls gar leichtlich zu machen.

völlig beygeleget worden. In Dresden hat Er den so genannten Stall / wie auch das Proviant-Haus erbauen lassen / und anno 1587. den 3. Julii auf einem Convent zu Naumburg die Erb-Vereinig- und Erb-Verbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen erneuert. Er starb sehr frühzeitig anno 1591. den 25. Septembris, und hat also nicht länger gelebet als 30. Jahr / 10. Monate und 27. Tage.

Caput VIII.

DIe drey Herren Prinzen Chur-Fürst Christiani I. waren bey tödtlichem Hintritt des Höchst-Seligen Herrn Vaters alle minderjährig / weswegen dann Dieselbige so wohl / Krafft der güldenen Bulle / als Vermöge Väterlicher Disposition, Ihren Herrn Vetter Friederich Wilhelm Herzog zu Altenburg zu einem Vormund / und Chur-Fürst Johann Georgen von Brandenburg zu einem Mit-Vormund erhielten. Unsers Churfürstens Christiani II. Gebuhrts-Tag war den 23. Septemb. 1583. als an welchem Er das Licht dieser Welt zu Dresden erblicket. Auf eben diesen Tag trat Er nach

abgelegter Minderjährigkeit die Regierung an/ und hat Er Zeit währender selbiger eine sonderbare Liebe zu seinen Unterthanen und grosse Gottesfurcht von sich blicken lassen. Sonsten war Er auch ein Fürst von starcker und ansehnlicher Gestalt/ grossen Verstande/ tapffern Gemüthe/ und wohlberedeter Zunge. Dessen allen aber ohngeachtet/ hat Er allen Krieg und Unruhe auf alle Weise und Wege zu fliehen gesuchet/ und alles/ so zum Frieden dienlich/ iederzeit zu besorgen sich eifrigst lassen angelegen seyn/ wie Er denn König Matthiam mit seinem Bruder dem Kayser Rudolfo anno 1610. zu Prag vertragen helffen. Unter Seiner Regierung ist auch die Execution mit dem in zehenjähriger Verhafft gesessenen Canzler Krellen vorgenommen worden. Und weilen dieser Chur-Fürst der Evangelischen Religion sehr eifrig zugethan gewesen/ so hat Er nicht nur seine Unterthanen bey solcher Lehre mit grossem Eifer zu erhalten gesuchet/ sondern auch sich dißfalls auswärtiger Provinzien angenommen; wie Er dann für die Augspurgische Confessions-Verwandten in Böhmen/ Schlesien und Mähren die Religions-Freyheit bey Seiner Kayserlichen Majestät ausgewürcket/

gewürcket/ und den Majestäts-Brief erhalten hat. Seine Gemahlin war die Königl. Dänische Prinzeßin Hedvvig, Königs Friderici II. in Dennemarck Prinzeßin/ mit welcher Er aber keinen Chur-Fürstlichen Ehe-Segen erlebet hat. Er starb den 23. Junii 1611. sehr frühzeitig/ und im 27. Jahr seines Alters am Schlag / und wurde den 6. Augusti besagten Jahres darauf zu Freyberg in dem Chur- und Fürstlichen Begräbnisse beygesetzet. Seine Gemahlin lebte nach diesem im Wittwen-Stande biß anno 1641. da Dieselbe auf Ihrem Witthums-Sitz zu Leuchtenburg den 26. Novembris besagten Jahres dieses Zeitliche gesegnet hat. (a)

Caput IX.

WEilen (wie kurz vorher erwehnet) Chur-Fürst Christianus II. sehr frühzeitig und zwar ohne Erben mit Todt abgegangen/ so kam so wohl die Chur-Würde als die Landes-Regierung auf Seiner Chur-

B Fürst-

(a) Herr von Bircken setzet in seinem Sächs. Helden-Saal Part. II. pag. 252. daß diese Chur-Fürstin 39. Jahr nach Ihres Hochseligen Herrns Tode im Wittwen-Stande gelebet habe, welches aber mit der Zeit-Rechnung nicht überein stimmet.

Fürstlichen Durchl. zweyten Herrn Bruder/ Herzog Johann Georg I. Dieser grosse und vortreffliche Sachsen-Held erblickte zum ersten diese Welt in Dresden anno 1585. den 5. Martii, alwo Er auch den 16. besagten Monats die Heilige Tauffe empfienge/ und nach seinem Mütterlichen Herrn Groß-Vater Churfürst Johann Georgen zu Brandenburg/ genennet wurde. Er zeigte bald in seiner Jugend sonderbare Zeichen seines Heroischen Gemüthes und vortrefflichen Verstandes/ und nach gelegten guten Fundament wahrer Gottesfurcht und nöthiger Wissenschafften schickte Er Sich bey Zeiten/ Seine preiswürdigste Hoch-Fürstliche Qualitäten annoch in fremden Ländern auszuüben/ wie Er dann im 16. Jahre seines Alters anno 1601. den 16. Januarii mit Einrath- und Bewilligung seiner Frau Mutter/ Herrn Bruders Churfürst Christiani II. und seines Herrn Vormunds/ Herzog Friderici Guilielmi zu Altenburg/ auf die Reise in fremde Länder sich begeben hat. Es sahe sich aber der damalige Prinz Johann Georg nicht nur in Teutschen Landen/ als in Schwaben/ Francken/ rc. um/ sondern Er begabe sich auch auser dem Reich über Saalfeld/ Nürnberg/

berg/ Augspurg/ Inspruck/ nacher Italien/ alwo selbiger Venedig/ Rom/ Neaple, Mayland und andere considerable Oerter besuchet hat. Er hätte auch vollends nacher Franckreich und Engeland seine Reise fortgesetzet/ wenn nicht die Ihm zu Mayland zugestossene schwere Kranckheit/ und die darauf eine Zeit lang erfolgte Blödigkeit des Leibes solches gehindert hätte. Unter der verschiedenen grossen Gefahr/ so dieser damalige Prinz auf seinen Reisen ausgestanden/ gerieth er auch im besagten 1601. Jahr kurz vor seiner in Mayland ausgestandenen Kranckheit/ bey Borgo S. Donnino unter die Banditen/ welche Sr. Durchl. zwar alles/ so Sie bey sich hatten/ abnahmen/ iedoch gegen eine zugestellte Verehrung von 60. Cronen solches nachgehends wiederum restituireten. Sonsten wurden Sie von Pabst Clemente VIII. und dem Herzog von Savoyen vortrefflich bey Ihrem Aufenthalt in Italien beschencket/ welchem letztern Potentaten Sie auch auf vorher geschehene Invitation zu Vercelli eine Visite gegeben/ und sehr grosse Ehre von Selbigem alda genossen haben. Es war dieser Durchlauchtigste Prinz nicht lange von seiner Reise

in Sachsen wiederum angelanget/ so gerieth Selbiger anno 1602. beneben Seinem Herrn Bruder Chur-Fürst Christiano II. in grosse Leibs- und Lebens-Gefahr; massen als diese mit einem Feuer-Werck auf der Elbe sich ergötzeten/ kam aus Unvorsichtigkeit ein angezündetes Racket auf dem Schiff/ da Ihro Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeit sich befanden/ in das Pulver/ und steckte sothanes Schiff in Brannd/ es sind aber Selbige durch GOttes Gnade wunderbarlich aus Wasser- und Feuer-Nöthen hierbey errettet/ und der gänzliche Abgang Albertinischer Linie des Chur-Hauses Sachsen also verhütet worden/ wie denn auf eben diese Zeit der Dritte Herr Bruder/ Herzog Augustus, zu Wittenberg gleichfalls in Lebens-Gefahr gerathen gewesen.

Nachdem Herzog Johann Georg anno 1603. den 9. Maji die Mörseburgische Stiffts-Regierung angetreten/ so hielte Er das folgende Jahr darauf den 16. Sept. sein erstes Bey-Lager mit Sibylla Elisabeth/ Herzog Friederichs zu Würtenberg Prinzessin/ welche aber sehr bald/ und zwar binnen zwey Jahren/ Todes verfuhr/ weswegen Er sich dann nach verflossener Trauer-Zeit mit

Alberti

Alberti Friderici, Marggrafens zu Brandenburg und Herzogs in Preussen Prinzeßin vermählte/ und an. 1607. den 19. Julii zu Torgau ein Hoch-Fürstliches Bey-Lager hielte.

Von Seinem Herrn Bruder Christiano II. wurde Herzog Johann Georg in eben diesem 1607den Jahr mit zu der Regierung gezogen/ da Er dann bey erfolgtem Todes-Fall Seiner Churfürstlichen Durchl. anno 1611. den 23. Junii solche völlig übernommen/ und zugleich in der Chur-Würde gefolget ist. Solches Hochwichtige Reichs-Amt war bey Regierung dieses Churfürstens Johann Georgii I. nicht nur mit vielen grossen und sonderbaren Bemühungen verknüpffet/ sondern es trangen auch in dem Römischen Reiche gefährliche Umstände und Zeiten ein/ daß wohl ein sonderbarer Verstand und unerschrockener Helden-Muth solchen zu begegnen höchst nöthig gewesen; daß nun solches beydes Churfürst Johann Georg I. völlig besessen/ hat Er mit sonderbarem Ruhm der ganzen Welt vor Augen gelegt. Anno 1612. nach Absterben Seiner Kayserlichen Majestät Rudolphi trat Er das Reichs-Vicariat an/ welchem Hohen Officio Er zu dreyenmalen/ als nach Ab-

sterben Kaysers Matthiæ und Ferdinandi II. Höchstlöblich vorgestanden hat. Es verfiel auch das Teutsche Reich in den verwirrtesten und unglückseligsten Zustand durch den blutigen so genannten Dreyßig-jährigen Krieg / in welchem verschiedene und viele Glieder desselben mit ihrem Höchsten Ober-Haupt collidiret / alles überall ein grosses Unwesen drohete / und auch theils hervor brachte. Die Böhmische Unruhe und die Erwehlung Friderici zu einem König in Böhmen that hiebey sehr viel; allein es hatte Churfürst Johann Georg dißfalls eine sonderbare Veneration vor Römisch-Kayserlicher Majestät / trat auch nicht ehender zu der andern Partey / als biß so wohl die Teutsche Reichs- als Religions-Freyheit in die höchste Gefaht geriethe / der Pabst von den Evangelischen Ständen die eingezogenen Kirchen-Güther abforderte / und Seine Kayserliche Majestät auch dessentwegen ein Mandatum ergehen liessen; weswegen Er dann / als die Nachsuchung bey Kayserlicher Majestät wegen Aufhebung des Restitution-Mandats nicht verfangen wollte / uñ hiernächst auch die 62. Tonnen Goldes / so Er wegen Ih. Kayserl. Majestät als Kriegs-Kosten aufgewandt / nicht

nicht erhalten konnte / da Er dann Sich mit den andern Evangelischen Fürsten zu Leipzig 1631. vereiniget / und eine Defensions-Verfassung beschlossen/ da die Cron Schweden mit in den Bund gezogen worden ist.

Zeit während diesem Reichs-Landes verderblichen Kriege hat Chur-Fürst Johann Georg / bey vorfallenden Gelegenheiten/ mit und nächst Seineu Bundes-Genossen/ Sich nicht nur treu / vorsichtig und tapffer/ sondern auch friedliebend erwiesen/ auch / nach seiner Widersacher eigenem Geständnisse / allemal gelinde Mittel vorgeschlagen/ und/ den rauhen Weg zu vermeiden/ gerathen.

Anno 1635. den 20. Maji schloß Chur-Fürst Johann Georg I. mit Sr. Kayserlichen Majestät Ferdinando II. den Frieden zu Prag; hat auch Selbige mit der Cron Franckreich und Schweden vertragen helffen/ und contribuirte sehr viel zu dem längst gehofften allgemeinen Frieden/ so anno 1648. erfolget ist. Hierdurch nun setzte sich Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit so wohl in als ausser dem Reich in eine ohngemeine Reputation und Hochachtung / inmassen dann Sein Hof iezuweilen von Kayser- und

Königl. Chur- Ertz- Hertzogl. und Fürstlichen des Heiligen Reichs/ als auch von auswärtiger Potentaten Gesandten/ als von Spanien/ Franckreich/ Moscau/ rc. besuchet worden ist.

Nächst diesen allen stunde Chur-Fürst Johann Georg Seinen Unterthanen mit Landes-Väterlicher Vorsorge trefflich vor/ und ließ Sich derselben so wohl Seelen- als Leibes-Wohlfahrt höchstens angelegen seyn/ welches beydes auch noch heutiges Tages die auf Seine Gnädigste Verordnung von vornehmen Theologis geschriebene Nothwendige Vertheidigung des Evangelischen Aug-Apffels/ und die zu verschiedenen Zeiten promulgirte Constitutionen klärlich vor Augen legen.

Es segnete auch der Höchste dieses Theuresten Chur-Fürstens Gottseligen und Tugendhafftigen Lebens-Wandel mit grosser zeitlicher Hoch-Fürstlicher Wohlfahrt/ inmassen nicht nur Dessen Lande in den schweresten Krieges-Läufften ziemlicher massen conserviret / sondern auch nachgehends um ein Merckliches vermehret worden sind / wie Er dann zu denenselben annoch die Marggräffschafft Ober- und Nieder-

der-Lausitz / die Graf- und Herrschafften/ Aemter und Städte Querfurth/ Frauen-Prießnitz/ Tautenburg/ rc. gebracht hat.

Nach überstandenen grossen Krieges-Troublen und wohleingerichteter Verfassung Seiner Länder / liessen Sich Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht weniger das Hohe Wohlseyn Ihres Durchlauchtigsten Hauses und Dero gesammten treuen Unterthanen auch auf künftige Zeiten angelegen seyn / weswegen Dieselbige dann anno 1652. ein Testament und Codicill aufgerichtet / welche beyde Stücke/ weil sie ein grosses Licht in der Historie des gesammten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Albertinischer Linie geben / und unsers Durchlauchtigsten Herzogs Moritz Wilhelms Leben nicht wenig dadurch erläutert wird / wir hier beyzusetzen kein Bedencken getragen haben. Das Testament verhält sich folgender massen:

IM Namen der Hochgelobten, Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes

Haben Wir, Johann George/ Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen

ligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. bey Uns die flüchtige Zergänglichkeit dieses Lebens, und dannenhero auch dieses reifflich erwogen, daß Uns als einer Christlichen, und von dem Allerhöchsten mit Fürstlichen Kindern und Erben, auch Land und Leuten gesegneter Obrigkeit, vermöge GOttes Geboths, und Unseres gegen Unsere Kinder und Unterthanen Uns obliegenden Vater- und Churfürstlichen Amtes nach, nunmehr durch seine Göttliche Allmacht verliehener Gnade erlangten hohen Alter, und auf so langwierige ausgestandene gefährliche Krieges-Läuffte, erlebten friedlichen Zustand, in allewege gebühren wollen, zu Bezeigung Unserer Väterlichen und Chur-Fürstlichen Treue, Hulde, Raht, Gnade und Vorsorge, bey Zeiten auf eine Verordnung und Disposition bedacht zu seyn, damit wann und wie der gütige GOtt nach seinem allein heiligen, weisen, gerechten, und allezeit guten Willen, über Uns gebiethen würde, Wir Unser Chur-Fürstlich Haus, und darinnen auch Unsere Herzvielgeliebte Gemahlin, Herren Söhne und Frauen Töchter, ingleichen Kirchen, Schulen, Gerichte, Lande, Leute, Rähte und Diener

Diener desto besser und bedachtsamer versorget wissen, und in Unserm von GOtt erwartenden Christlichen und seligen Sterbe-Stündlein desto freudiger, getroster und begieriger, ohne einiges zeitliches Anliegen, abscheiden möchten.

Darauf nun so haben Wir, auf vorhergegangene Anruffung GOttes, und mit reiffem Vorbedacht, Unsere Väterliche Disposition in der besten Art und Weise, als es von Rechts- und Gewohnheits wegen am beständigsten geschehen kann, soll oder mag, hiermit aufgerichtet: Und wollen die Durchlauchtigen, und die Hochgebohrnen Fürsten, Unsere freundlichen lieben Söhne und Gevattern, Herrn Johann Georgen, Herrn Augusten, Herrn Christian und Herrn Moritzen, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, resp. Chur-Prinzen, und Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zum Ravenstein, rc. zngleich Väterlich erinnert haben, nicht allein vor sich, aus schuldiger kindlicher Pflicht und Gehorsam, diesen Unsern Väterlichen treuherzigen letzten Willen, in Brüderlicher unaufhörlicher Liebe, Treue nnd Correspondenz, steiff und fest in Acht zu nehmen, sondern auch sonst iedermänmännlichen zu dessen Respect, Observanz

und

nnd Handhabung treulichen anzuhalten, damit es dem Allerhöchsten gefällig, Ihren Liebden rühmlichen, den Anverwandten erfreulich, und Land und Leuten ersprießlich seyn möge.

Wenden Uns hierauf zu dem scopo vitæ nostræ, als unserm einigen Erlöser dem HErrn Christo, und dancken seiner Göttlichen Allmacht, daß sie Uns aus lauter Gnade und Gütigkeit zu dem Licht des Heiligen Evangelii beruffen, solches in Unsern Landen erhalten, die Länder von grosser Gefahr und Ruin errettet, und Uns so viel Fürstliche Kinder und Kindes-Kindes-Kinder, dergleichen Unserer Vorfahrer keinem widerfahren, gegeben, nebenst Unserer lieben Gemahlin, der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Magdalenen Sibyllen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürstin, Gebohrner Marggräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Preussen, Land-Gräfin in Thüringen, Marg-Gräfin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein, 2c. in Friede und Ruhe, und erträglichen Hinkommen erleben lassen. Befehlen auch Unsere Seele in die Gnaden-Hand Unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi, und seufzen von Herzen, er wolle Uns bey dem Erkenntniß der wahren Religion unge-

änderter

anderter Augspurgischer Confession, und festem Glauben beständiglich erhalten, alles was in diesem mühseligen Leben aus menschlicher Gebrechlichkeit, und sonsten vorgelauffen, gnädig verzeihen, Uns mit einem getrosten, fröhlichen, sanften und exemplarischen Christlichen Ende, nach seinem guten Willen, segnen, und durch sein theures Verdienst zu einem Mit-Erben seines ewigen himmlischen Reichs auf- und annehmen.

Mit dieser Dancksagung, Busse, Bitte und Befehlung unserer Seele, gedencken Wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu scheiden, und wollen, daß sodann Unser Leichnam, es mag Uns der Allerhöchste in- oder auserhalb Landes abfordern, nacher Freyberg geführet, und zu Unsern lieben Eltern, Groß-Eltern, und Aelter-Eltern, Christmilder Gedächtniß, Christ- und Fürstlich beygesetzet werde. Was bey dergleichen Chur-Fürstlichen Leichen-Procession an Almosen und andern Spenden gebräuchlichen, und wie auch Unsere in GOtt ruhende Vorfahren, zu Kirchen, Hospitälern, Universitäten, Schulen und andern milden Sachen verordnet, daran soll des Chur-Prinzens Liebden nichts ermangeln, sondern solches, dem Allerhöchsten zu Ehren, treulich abstatten lassen.

Unsere Herzvielgeliebten Gemahlin Liebden aber soll von Freyberg wiederum zurück anhero begleitet, und ob Ihro Liebden in Unserer Residenz

sidenz und Dero itzigen Gemächern verbleiben, oder solche durch andere Wohnung und Gemächer ändern, oder auch auf Ihr Widdum (deswegen sich Unser Chur-Prinz mit Ihro Liebden, wie es Unsers Hauses und Ihrer, als der Frau Mutter Liebden Hoheit, Respect und Reputation erfordert, freund-Söhnlichen zu vergleichen hat) sich begeben wolle, Ihr lediglichen anheim gestellet, Ihro Liebden an einem Ort so wohl als an dem andern mit Chur-Fürstlichem Unterhalt und andern Gebührnissen gnugsam versehen und versorget, Ihro von Unsern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frauen Schnuren und männiglichen schuldiger Respect, Gehorsam, Folge und Ehrerbietung iederzeit geleistet, mit Raht, Hülffe und Trost beygesprungen, die Leib-Renten, Zinsen, und was Ihro Liebden sonsten gehörig, zuständig und verschrieben ist, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und anderer Vorrath, so Ihro Liebden in Dero Gewahrsam haben, ruhiglich gelassen, und auch sonsten die grosse Treue, Ehre, Liebe und Affection, die Sie Uns nunmehr in das fünf und vierzigste Jahr herzlichen und unabläßig geleistet, treulichen vergolten werden.

Und weiln Wir Uns erinnern, daß Ihro Liebden um die Aemter und Forwerge, Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg, Nauenforga, Zadel und Baselitz, als welche mehrentheils

theils von Ihrer Liebden baar geliehenen Geldern erhandelt worden, hiebevor freundlich angesuchet: so wollen Wir, daß Ihro Liebden dieselben, nach Unserm seligen Abschiede, mit allen Nutzungen, die Zeit Ihres Lebens eingeräumet werden sollen, iedoch mit Vorbehalt des Rück-Falles, welcher den künftigen Chur-Fürsten bleibet und gebühret.

Unsere Frauen Töchter, Frau Sophien Eleonoren, Land-Gräfin zu Hessen, rc. Frau Marien Elisabethen, Herzogin zu Schleßwig-Holstein, rc. und Frau Magdalenen Sibyllen, verwittibte Königliche Prinzeßin zu Dännemarck-Norwegen rc. Liebden betreffende, da haben Wir zu Denenselben das Väterliche gute Vertrauen, Sie werden sich an Ihren Fürstlichen Ausstattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erschienen, Vermöge Ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation, begnügen lassen; iedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an denen Marg-Grafthümern Ober- und Nieder-Lausitz verschriebenen Anwartung billich: Und Wir wollen nächst angewünschter Göttlicher Hulde, Gnade, Gesundheit, Friede, und aller zeitlichen und ewigen Prosperität, zum freundlichen Andencken ieder Ihrer Liebden, zehen tausend Thaler, aus freund-Väterlicher Affection legiret und beschieden haben, welche der Chur-Prinz Ihren Liebden, und zwar ieder absonderlich, so bald als möglichen ist,

nach

nach Unserm seligen Absterben, nach und nach erlegen soll.

Was nun Unser Chur-Fürstenthum, sammt denen alten und neuen Landen und Leuten, und die hæredis institutionem an ihr selbsten anbelanget, wollen Wir zur Conservation, Vermehr- und Bestärckung Unsers von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten, und unter so vielfältiger Widerwärtigkeit bißher kräfftiglich beschützten Chur-Fürstlichen Hauses, Unsern geliebtesten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. als Chur-Prinzen und Primogenitum, so lange Seine Liebden lebet, oder in Mangel Seiner Liebden (welches GOtt der Allerhöchste verhüten wolle) Dero ältesten Sohns Liebden, Herzog Johann Georgen, und nach Dessen Liebden erwehnten Herzog Johann Georgens Sohns Sohn, oder wenn auch Deren keiner mehr verhanden, mehr Hochgedachten Herrn Johann Georgens Andern oder Zweyten Sohn, und also förders so lange Seiner Liebden Chur-Prinzliche Männliche Linie währet.

Nach Deroselben gänzlichem Abgang aber, oder auf den unverhofften Fall, wann Unser Sohn, Herzog Johann George, oder Dessen Fürstliche Ehelche Männliche Leibes-Erben, Unsern Abschied nicht erleben sollten, alsdann Unsern freundlich lieben Sohn, Herzog Augustum, Postulirten Administratorn des Primat-

Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, und nach Dessen Ableben Seiner Liebden ältester Sohn, und alsofort, rc.

Und wenn dieser Unserer beeden Herren Söhne Liebden Männkicher Linie keiner mehr am Leben, oder Dieselbe vor Uns mit Tode abgehen möchten, alsodann Unsern auch geliebten Sohn, Herrn Christian, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. oder in Mangel Dessen, Seiner Liebden ältesten Sohn, und also gleichfalls fortan iederzeit den ältesten Ehelichen Mannes-Leibes-Erben Sr. Liebden Linien. Folgends nach Dero Abgang, Unsern freundlichen lieben Sohn MAURITIUM, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. oder in Mangel Dessen, Seiner Liebden ältesten Sohn, oder Desselben Ehelichen und ältesten Mannes-Leibes-Erben und Posteros, auch, nach gänzlichem Abgang des von Uns posterirenden Männlichen Stammes, Unserer Herren Vettern, Agnaten und Erb-Verbrüderten Liebden, nach Ordnung der Rechte, Gewohnheit und Inhalt der Erb-Verbrüderung und des Pragischen Recessus, in Unserm ganzen Chur-Fürstenthum und darzu gebrachten Land-Marggraf- Graf- und Herrschafften, auch allen Landen, Leuten und andern, so Wir itzo haben, oder künftig durch GOttes Seegen nochmals erlangen und überkommen möchten, zu Unsern rechten wahren Chur-Prinzen

und Erben hiermit instituiret, auch wie solches am kräfftigsten geschehen mag, soll oder kan, respective substituiret haben, und zwar aus guter Bewegniß genungsam vorbetrachtet und redlichen Ursachen dergestalt und also, daß vorerwehnter Unser ältester Sohn, Herzog Johann George, als künftig regierender Chur-Fürst, und alle Successores an der Chur, die Chur-Würde und Burggrafschafft Magdeburg, sammt denen darzu gehörigen Städten und Aemtern, item die Chur-Meißnisch-Leipzig- und Erz-Gebirgischen Kreise, neben dem Marggrafthum Ober-Lausitz, ingleichen die Mannsfeldische Sequestration und Berechtigung im Stifft Quedlinburg, sammt allen darzu gehörigen Schlössern, Aemtern, Graf-Herr-Lehn-Ritter- und Mannschafften, Festungen, Städten, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Diensten, Jagden, Gehölzen, Teichen, Folge, Steuren und andern herrlichen Nutzungen und Eingehörungen, mit und neben den Zeug-Häusern, Kellereyen, Berg-Wercken, aussenstehenden Schulden, Jagd-Häusern, Kunst-Rüst- und geheimen Cammern, und denen darinnen befindlichen und Uns zugehörigen sämmtlichen Mobilien, erblichen haben und behalten; Dargegen aber die Cammer-Schulden und rückständige Diener-Besoldung auf sich nehmen, und die Inventaria, die über die Kunst-Cammer, Zeug-Haus, Bibliothec, Münze,

Stall

Stall und Jäger-Haus, weil solche allerseits sonderbare Ornamenta bey hiesiger Residenz iederzeit gewesen, in esse erhalten, und so viel möglichen von Zeiten zu Zeiten vermehren, auch iedem Herrn Bruder etwas an Silber-Geschirr, Tapezereyen, Pferden, Stücken und Jagd-Zeug, beygefügtem Verzeichniß nach, reichen und abfolgen lassen soll. Und ob gleich dieser Theil denen hernach folgenden etwas ungleich scheinen möchte: So haben Wir doch darbey betrachtet, daß der Chur-Würde wegen der ihr obliegenden grossen Spesen und benöthigten hohen Unkosten billich ein sonderbarer Vorzug zu gönnen, zumalen weilen die überaus grossen Cammer-Schulden und Diener-Besoldungs-Last sammt den vorgeschriebenen Leib-Renthen und Wittumen, Gesandschafften, Festungs- und Brücken-Gebäuden, Garnisonen und Krieges-Kosten, auf diesem Theil bleiben; Unsere andere Herren Söhne aber und Dero Erben auch spem succeßionis haben, und sich auf allen Fall mit einem Fürstlichen Deputat hätten begnügen lassen müssen. Ordnen und setzen darneben, daß Seine Liebden als künftiger Chur-Fürst, einer ieglichen Fürstlichen Tochter, die itzo oder künftig durch GOttes Seegen von Ihrer und Hochgedachter Unserer dreyer Söhnen Liebden gezeuget, und sich mit Raht uud Wissen Unserer Söhne, und sonderlich des Chur-Prinzens, verheyrathen

werden, als Wir Uns zu Ihren Liebden, wie gehorsamen Töchtern und tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet, unzweiflichen versehen, zur Heim-Steuer Zwölff Tausend Reichs-Thaler, vier und zwanzig Groschen vor einen Reichs-Thaler gerechnet, ohne Abbruch aus dem Chur-Fürstenthum reichen und und mitgeben soll.

Es sollen aber dieselbigen Töchter mit Silber-Geschirr, Schmuck, Kleinodien, Kleidern, und dergleichen, von Ihren Fürstlichen Eltern selbsten versetzen und ausgestattet werden.

Wiewohl Wir auch, so viel Unsern freundlichen lieben Sohn, Herzog Augustum, Postulirten Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg betrifft, genugsame Ursache hätten, auf die unermeßliche vielfältige grosse Unkosten, so Wir neben Wagniß Leibes und Lebens wegen des Erz-Stiffts Magdeburg und Seiner Liebden zum Besten aufgewendet, bey dieser Väterlichen Disposition Unser Absehen zu richten: so wollen Wir doch Dieselbe dergestalt aufgehoben, und dißfalls übergangen haben, daß Seine Liebden das Stifft Meissen und Wurzen, als welches der hiesigen Residenz alzu nahe gelegen, und ohne besorglichen Zwiespalt von der Chur nicht wohl separiret werden mag, in favorem des Chur-Prinzens und zu Dessen Liebden Nutzen und Gebrauch gänzlich

resigniren, und dargegen (wiewohl sonsten solche Stiffter so viel nicht austragen) die vier eximirten respective Herrschafften, Aemter und Städte Querfurt, Dahmen, Burg und Jüterbock, erblichen haben und erlangen, sich auch darneben statt seiner Portion mit denen Thüringischen und andern hernach specificirten Schlössern, Städten und Aemtern, als Sachsenburg, Eckartsberga, Bebra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weissensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weissenfels, sammt allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen an Mannschafft, Zinsen, Renten, Forwergen, Aeckern, Wiesen, Steuren, Diensten, Gehölzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Gerichten, Wild-Bahnen, Zöllen, Geleiten, Berg-Wercken, Landes-Fürstlichen Obrigkeit und andern Herrligkeiten, Krafft dieser Unserer wohlbedächtigen Disposition, abfinden und begnügen lassen solle.

Ferner soll Unser Dritter Sohn, Herzog Christian zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. über das Stifft Merseburg, und dessen Zubehörung, welches Seiner Liebden durch Unsere hiebevor erwiesene Sorgfalt und Vermittelung, nach Unserm seligen Absterben völlig zukommt, auch das Marggrafthum Nieder-Lausitz, Dobrilug, Fürstenwalda, Bitterfeld, Delitsch und Zörbig.

Und dann Unser Vierdter Sohn/ Herzog Moritz zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. über das ganze Stifft Naumburg und Zeiz, welches Seiner Liebden durch Unsern vor diesem angewandten Fleiß und gehabte Vorsorge, künftig ebenmäßig zufället die Herrschafft Tautenburg, Frauen-Prießnitz, Nieder-Trebra, Voigtsberg, Plauen, Pausa, Triptis, Arnshaug, Weyda, Ziegenrück, und Unser Antheil an der Graffschafft Henneberg, und zwar sollen Beyde Ihro Liebden Liebden solche Stiffter, Lande und Aemter, sammt allen darzu gehörigen Schlössern, Lehens-Leuten, Städten, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Steuren, Zinsen, Frohnen, Fuhren, Folge, Gerichten, Wild-Bahnen, Jagden, Fischereyen, Gehölzen, Wassern, Wiesen, Berg-Wercken, und andern Herrligkeiten haben, und behalten. Und damit Ihro Beyderseits Liebden Liebden und Dero Fürstliche Eheliche Mannes-Leibes-Erben solche Stiffter desto beständiger und geruhiglicher besitzen und gebrauchen mögen, wollen Wir Uns bemühen, daß sie Uns noch bey Unserm Leben von den Dom-Capituln und Canonicis gegen Recompens resigniret und abgetreten, oder doch zum wenigsten die Postulation in perpetuum auf Ihro Liebden Liebden und Dero männliche Leibes-Erben gerichtet werden solle.

Sollte

Sollte aber (dessen Wir Uns doch, weil sie in Unserm Churfürstlichen Gebiete, Schutz, Schirm, Vertheidigung und Handhabung gelegen, und Wir hiebevorn, derentwegen, Land und Leute, auch wohl Leib und Leben, und die ganze zeitliche Wohlfahrt gewaget und aufgesetzet, auch unermeßliche Krieges- und andere Unkosten, die sie wieder zu erstatten schuldig, aufgewendet, keinesweges versehen wollen) nach Herzog Christians und Herzog Moritzens Absterben, so der Allerhöchste lange Zeit verhüten wolle, die Postulation nicht auf Ihro Liebden Söhne, sondern auf andere Personen vorgenommen werden, welches doch Unser Sohn, Herzog Johann George, als Chur-Fürst, durch alle dienliche und mögliche Mittel und Wege bey Zeiten zu verhüten und gänzlichen abzuwenden, eifrig und unnachläßig Sich zu bemühen hat, wie denn ohne das auch Hocherwehnte Unsere Söhne, Herzog Christian und Herzog Moritz, sammt Dero Nachkommen sich ebenmäßig befleißigen werden, mit dem Dom-Capitul gute Correspondenz zu pflegen, und sie dadurch zu bewegen, daß die Postulation jederzeit bey den Ihrigen verbleibe; auf solchen unverhofften Fall soll sich Seine des Chur-Prinzens Liebden, oder Dero Erben, mit Herzog Christians und Herzog Moritzens Hinterlassenen Söhnen und Kindern, Dero Fürstl. Unterhalts halber auf die Masse vergleichen,

 wie

wie es in Chur- und Fürstlichen Häusern Herkommens und gebräuchlich ist.

So bald nun Unsere drey Herren Söhne ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen, soll der Chur-Prinz Ihre Unterthanen, und dann reciproce Dieselbe gleichfalls des Chur-Prinzens Unterthanen, wie auch unter einander selbst, aller Eyde, Gelübde, Pflichten, damit Sie denen andern verwandt, schrifft- oder mündlichen ledig und los sagen, und sie dahin weisen, daß sie ihrem Herrn, und Dessen männlichen Leibes-Lehens-Erben gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten, sich förderst an Denselben halten, und als ihrem rechten respective Chur- und Landes-Fürsten hold, getreu und gehorsam seyn sollen, iedoch unbeschadet und vorbehalten der gesammten Hand, Mit-Belehnschafft, Erb-Huldigung, Erb-Einigung, Hülffe, Raht, Beystand und Brüderlicher Einträchtigkeit, darinnen Sie ie und allezeit freund- und getreulichen unzertrennt und aufrichtig mit einander seyn und bleiben sollen.

Ingleichen sollen Sie auch ein Theil von den Steuer-Schulden, so viel Ihre Stiffter, Länder, Aemter und Städte proportionaliter betreffen wird, auf sich nehmen, und was Ihnen daran zukommt, nach und nach, so viel möglich, abstatten, oder sich deswegen mit den Gläubigern vergleichen.

Was

Was Wir auch Unserer drey Söhne, Herrn Augusti, Herrn Christiani, und Herrn Mauritii halber so wohl Deren Fürstlichen Unterhalts und Landes-Portion wegen verordnet, das wollen Wir dergestalt, daß die Besuchung und Beschickung der Reichs-Creyß-Probation- und Valvations-Täge nur allein von dem Chur-Prinzen geschehen soll, verstanden, darneben aber solch Deputat bemeldten Unsern Söhnen honorabili institutionis titulo berührtes Juris-Primogenituræ, und anderer Fürstlicher Häuser Gewohnheit nach, hiermit wohlbedächtig, und zwar ohne einige Conferirung desjenigen, was ein Bruder von dem andern zu viel empfangen, deputirt haben, dergestalt, wenn es gleich Dero Legitimam Juris communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchten, Sie dennoch durch die Prætension suppletionis legitimæ, weder unter Sich selbsten im wenigsten Streit erregen, noch den Chur-Prinzen deswegen anlangen, sondern Sich, in Ansehung dieser Unserer Disposition, und der grossen Onerum, damit die Chur-Würde behafftet, sonderlich aber der überaus grossen Cammer-Schulden, damit begnügen lassen sollen.

Darbey sollen Ihnen allerseits in Brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit, ungetheilet

und zugleich verbleiben, alle von Römischen Kaysern, Königen und Andern Uns verschriebene Lehens- oder andere Anwartungen, Universität, Ober- und Hof-Gericht, wie sich Ihro Liebden deswegen mit einander Freund-Brüderlich vernehmen und vergleichen werden: Jngleichen die zu Unserm Chur- und Fürstlichen Hause gehörige Lehn-Briefe, Schrifften, Acten und Documenten, ferner die Gold-Berg-Wercke, so sich deren in einem oder anderm Creyse, Stifft oder Landen, durch GOttes Seegen ereignen sollten; item die Jülichische, Preußische, Pommerische und Französische Sachen, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Reichs- und Creys-Anlagen, Römer-Züge, und wichtige Ihro Liebden sämmtlich angehende Gesandschafften, so viel in solchen Fällen iedes Land betrifft und concerniret.

Hierbey werden die Flössen, welche dem Chur-Prinzen in Unsern Landen und Stifften alleine verbleiben, ausgesetzet, und was von Ober- und Nieder-Lausitz, wie auch der Grafschafft Henneberg disponiret, wird ratione territorii auf die Masse verstanden, wie sie bißher innen gehabt und gebrauchet.

Woferne auch nach des Allerhöchsten Willen einer und der andere von itzterwehnten dreyen Söhnen vor oder aber nach Unserm Absterben mit Tode abgehen, oder keine Männliche Eheliche Leibes-Erben

nach

nach sich lassen sollte: auf solchen Fall soll Dessen Landes-Theil und Deputat Unserm ältesten Sohn, Herzog Johann Georgen, oder Dessen Chur-Prinzen und den übrigen alsdenn noch lebenden zweyen Söhnen zu drey gleichen Theilen heim- und zufallen. Wo sichs aber begebe, daß Unser ältester Sohn, Herzog Johann George ohne Hinterlassung Ehelicher Männlicher Leibes-Erben verfiele: so soll des Bruders, welcher nach den Rechten der Erst-Gebuhrt succediret, Deputat und Landes-Theil zur Helffte den andern Brüdern zuwachsen.

Es sollen auch Unsere sämmtliche Söhne, als Brüder, schuldig sey, sich iederzeit einig, friedlich und Brüderlich mit einander zu begehen, in allen erhobenen und künftig vorfallenden Sachen, Handlungen und Rechts-Fertigungen zusammen zu treten, und vor einen Mann zu stehen. Insonderheit wollen Wir Unsern Sohn, den künftigen Churfürsten und Landes-Herrn erinnert und ermahnet haben, Unsern dreyen Söhnen und Deren Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstlichen Kindern allen treuherzigen Vorschub und Beförderung zu erweisen, Sie bey Fehdes-Zeiten und andern unsichern Läufften iederzeit auf Begehren in die Vestungen auf- und anzunehmen, und Ihnen allen Freund-Brüderlichen Willen zu bezeigen. Hingegen sollen Sie Seine Liebden vor das Haupt Unsers Chur-Fürstlichen

lichen Hauses erkennen, Jhme mit Freund- und Brüderlicher Observanz, Liebe und Treue, auch Ehrerbietung, Unserer lieben Vorfahren, auch Unsern eigenen, gegen Unsern in GOtt ruhenden Herrn Bruder, weyland Chur-Fürst Christian dem Andern Christmilder Gedächtniß, biß an Seiner Liebden Ende erwiesenem Exempel nach, iederzeit an die Hand gehen, auch allerseits GOtt und sein Wort vor Augen haben, denen Jhrigen und männiglichen mit guten Exempeln vorleuchten, die Religion in dem Stande, wie sie bißhero nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und in der darauf gegründeten Augspurgischen Confession, Apologia, Formula Concordiæ, Schmalkaldischen Articuln, Catechismo Lutheri, und Kirchen-Ordnungen behalten worden, unverfälscht lassen und observiren, Jhre liebe Söhne und Fräulein in der wahren Gottesfurcht, Unserer Evangelischen Lutherischen Religion und allen Fürstlichen Tugenden und Exercitiis wohl auferziehen, auch die Rähte, und andere Bediente, wie bißhero gebräuchlich gewesen, zu dem Juramento Religionis adstringiren, und in Kirchen- und Consistorial-Sachen keine Neuerung verstatten.

Nachdem auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert, getreue Theologos auf Universitäten, und sonsten auf dem Lande und in Städten reine gewissenhaffte Prediger, Seel-

Sorger

Sorger und Præceptores zu haben, soll anders die reine Lehre erhalten, und das Volck zur Seeligkeit unterrichtet werden: So wollen Wir Unsere lieben Söhne treulichen ermahnet, und Ihren Liebden hiermit befohlen haben, die Tage Ihres Lebens nach gottsfürchtigen, frommen, gelehrten, rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern, Seel-Sorgern und Præceptoren zu trachten, und dieselbe allewege in sonderlichen guten Schutz, Schirm und Obacht zu nehmen.

Hierüber vermahnen Wir hiermit Unsere Söhne ganz treulichen, die Röm. Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, als das Ober-Haupt der Christenheit, sammt Ihro Kayserlichen Majestät ganzem Löblichen Hause Oesterreich, als durch Dessen gute Affection und Vermittelung die Chur-Würde, sammt andern Landen, nächst Göttlicher Verleihung, auf Unser Haus transferiret, iederzeit allerunterthänigst und der Gebühr nach zu respectiren, Ihro Kayserlichen Majestät zu gehorsamen, und wider Dieselbe in keine Kriegs-Expedition sich verleiten zu lassen. Darneben des Heiligen Reichs Satzungen, Abschied, Schluß und Verfassung treulich zu halten, den Religion- Profan- und neulich getroffenen Frieden für Augen zu halten, die sämmtlichen Chur-Fürsten, als vornehmste Säulen des Heiligen Reichs zu ehren, und

sich

Sich in Deren freundliche Gewogniß fleißig zu insinuiren, zu den Erb-Verbrüderten und Erb-Vereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen, ꝛc. wie auch zu denen Herren Vettern und andern benachbarten Fürsten, sich zu halten, und keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu achten, so sollen sich auch Unsere Söhne und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst, in keine Bündniß begeben, die zu Abbruch des Heiligen Römischen Reichs, oder des Ober-Haupts Hoheit und Gewalts gemeinet.

Wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorfallen, sollen Sie iezuweilen mit den nahen Anverwandten, Vettern, Erb-Verbrüderten, Erb-Vereinigten, oder auch sonsten mit der Königlichen Würde zu Dännemarck, ꝛc. und andern Anverwandten, zeitlichen daraus communiciren, und sich getreuen Rahtes darunter gebrauchen.

Jngleichen sollen Sie, als Gottselige Christliche Regenten ob dem Heiligen Evangelio eyfrig halten, Unsere Ordnungen, als Hof-Cammer-Canzeley-Policey-Ehe-Appellation und andere observiren, den gemeinen Nutz treulich befördern, gute Justitiam administriren, der Unterthanen und Landes-Nothdurfft Jhren eigenen Lüsten und Belieben vorziehen, denenselben keine unziemliche

Be-

Beschwerden aufdringen, männiglichen Recht und Gerechtigkeit mittheilen, der armen Wittiben und Waysen sich fleißig annehmen, die Strassen rein und die Münzen unverfälscht halten, die Frommen lieben und schützen, die Bösen und Ungehorsamen mit Recht bestraffen, für Schmeichlern und Ohren-Bläsern sich wohl fürsehen, die Angeschuldigte hören, und alle Ihre Verrichtungen also bedencken und änstellen, wie Sie es an jenem grossen Tage vor dem HErrn aller Herren, der Ihnen das Regenten-Amt anvertrauet, zu verantworten getrauen, wie auch der Chur- und Fürsten und anderer Herrschafften Hoheit, Ansehen und Reputation, nicht in vielen grossen Spesen, Pracht, Aufgang und Ausrichtungen, sondern vielmehr in Treu und Glauben, richtiger Bezahlung und exemplarischen Leben bestehe. Was hingegen vor ein hochschädlich und verderblich Werck sey um die Prodigalität und übermäßigen Hoffart, auch wie der getreuen Vasallen, Diener und Unterthanen Devotion und gutes Vertrauen geschwächt, und wohl gar verlohren werde, wenn ausländische Bediente, welche zumahlen der ungeänderten Augspurgischen Confession nicht zugethan seyn, vor den einheimischen angenommen und befördert werden, solches bezeugen nicht allein die Historien und tägliche Erfahrung, sondern es ist auch aus Heiligem Göttlichem Worte und andern Schrifften mehr

mehr als zu viel bekannt. Wollen derowegen Unsere freundlichen lieben Söhne sammt und sonders Väterlichen und zum treulichsten dafür gewarnet, auch hiermit ersuchet haben, daß Sie allerseits Christlicher tapfferer Potentaten, wie dann auch Unserer Geehrten in GOtt sanft und selig ruhenden Löblichen Vorfahren Exempla iederzeit vor Augen haben, vorsichtig und wohl regieren, und in alle Wege darauf sehen und trachten sollen, wie Sie dasjenige, so Wir verlassen, und Ihnen verordnet, auch der leidige Krieg verderbet hat, mit GOtt und der Zeit bessern, und beysammen halten, vor neuen Schulden und jährlichen Pensionen, die nichts anders, als heimliche und immer fressende verzehrende Würmer seyn, wie auch fremden und andern Dienern, die nicht der wahren Religion verwandt sind, sich hüten, auch zu Vorkommung dessen, überflüßige Hof-Haltung, viele und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiele und Sachen, Austheilung grosser Geschencke, unnöthige Unkosten, übermäßigen Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen selbsten fleißig mit zusehen, daß bey Hofe und auf dem Lande allenthalben wohl Haus gehalten, und die Hof-Haltung, so viel thunlich und practicirlich, eingezogen werde.

Unsere nachgelassene Lande und Leute sollen Sie weiter weder trennen noch theilen, viel

weniger,

weniger außer unvermeidlicher höchster Noth, oder gnungsam erheblichen Ursachen, ohne der Herren Brüdere Vorwissen etwas Wichtiges davon verpfänden, verkauffen, oder sonsten veralieniren, sondern Ihnen vielmehr in alle Wege aufs beste und höchste angelegen seyn lassen, Unser Chur-Fürstlich Haus und Linie ie länger ie mehr in Flor zu bringen, zu erhalten, und, so viel möglich, zu allen gedeylichen Aufnehmen zu befördern, Unsere itzige Geheimde-Cammer-Hof-Appellation- und andere Geist- und Weltliche Rähte, Secretarien und andere Diener, soll der künftige Chur-Fürst, wann Seine Liebden deren benöthiget, und dieselben in Diensten bleiben wollen, behalten.

Was Wir geordnet, und einem oder mehr Unserer Diener oder sonsten verschrieben, geschencket, oder mit Unserer Subscription bekräfftiget, vor genehm halten, und dergleichen Verschreibungen und Verehrungen nicht zuwider leben, vielweniger einem oder dem andern dasjenige, was er auf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen. Wiewohl Wir auch Uns nicht versehen, daß sich Unsere liebe Söhne, durch Fried-häßige Leute oder andere Mittel zu einiger Zwiespalt und Uneinigkeit verleiten lassen sollen: So wollen Wir doch, da einige Irrungen zwischen Ihro Liebden vorfallen sollten, daß Sie den-

jenigen modum, welchen Unser in GOtt ruhender Geehrter Groß-Herr-Vater, Chur-Fürst Augustus, mit Seinem Herrn Bruder, Chur-Fürst Moritzen, beeden Löblicher Christmilder Gedächtniß am 8. Augusti 1547. beliebet und veranlasset, gleichfalls observiren sollen, nemlichen Sie sollen Sich durch Ihre beyderseits zusammen gesetzte Rähte, oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl, gütlichen gegen einander vernehmen und entscheiden lassen, und ob die Güte entstünde, Ihre Nothdurfft von Ihren beyderseits Rähten oder Vasallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl schrifftlichen, doch sonder alle schmähliche, verdrießliche, undienliche, weitläufftige Worte in der Haupt-Sache ieder mit dreyen abgewechselten Gesetzen, binnen gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe ihren Gewissen nach erkennen, oder da Sie Sich dessen mit einander nicht vergleichen könten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durchs Looß deswegen vergleichen, und was recht ist, Sich belehren lassen, und was absonderlichen gesprochen wird, darüber sollen Ihro Liebden ohne einige Weiterung beruhen.

Damit nun diese Unsere Väterliche Disposition treulich gehalten werde, so wollen Wir Unsere Söhne und Erben sammt und sonders auf Christliche, Söhnliche und natürliche Pflicht,

Pflicht, Liebe und Gehorsam gewiesen, und bey Vermeidung alles zeitlichen und ewigen Ubel-Ergehens vermahnet, auch darneben Krafft dieses anbefohlen haben, solche Unsere Verordnung iederzeit steiff, fest und unverrückt zu halten, und daran zu seyn, daß derselbigen durchaus Folge geleistet, und darwider nichts berahtschlaget oder vorgenommen, viel weniger verübet, vollzogen oder vollbracht werde. Darbey ist auch Unsere Meynung, woferne dieser Unser letzter Wille, aus Mangel einiger Solennität oder Zierlichkeit, kein ordentlich Testament geachtet werden wollte oder könte, daß es doch nichts desto weniger die Krafft und Würckung einer Väterlichen Disposition, Abtheilung, Satzung, oder auch eines Codicills, oder anderer Verordnung und Väterlichen letzten Willens haben, und dafür gehalten werden solle.

Wünschen dabey von Grund Unsers Herzens, der Allerhöchste wolle nicht allein Unsern künftigen Successorn an der Chur, sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen, mit starcker Erleuchtung des Heiligen Geistes überschütten, Unsern Landen, Leuten und Unterthanen viel Trost, Schutz, Friede und Wohlfahrt durch Sie verleihen, und Ihro Liebden bey guter Gesundheit und allem ersprießlichen Wohlergehen, viel lange Zeit glücklichen nnd wohl hinbringen lassen.

Behalten Uns schließlichen ausdrücklich bevor, diese Unsere, wiewohl reiffe und gnugsam-erwogene Disposition, nach Befindern zu vermehren, zu vermindern, zu ändern und gar wieder aufzuheben. Wollen auch, daß dasjenige, was Wir durch ein Codicill, eingelegten Zettul, Väterliche Annotirung, oder sonsten weiter verordnen werden, eben so starck und gültig seyn solle, als wenn es wörtlichen hierinne begriffen und versehen wäre. Bitten und ersuchen darneben die Röm. Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Kayser und Herrn, rc. und dann Unsern freundlich-lieben Vetter und Sohn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. respective unterthänigst und Freund-Vetterlich, Ihro Kayserliche Majestät und Seine Liebden wollen die Execution über dieser Verordnung auf unterthänigstes Ansuchen und freundliches Anlangen, wofern es nöthig, allergnädigst und Freund-Vetterlich auf sich nehmen, und festiglichen darüber halten.

Dessen zu wahrer Uhrkund und guter Gedächtniß, und rechter Wissenschafft haben Wir dieses alles, wie obstehet, also gesetzet und verordnet: und damit demselben desto festiglicher nachgelebet werde, nicht allein Uns eigenhändig unterschrieben, und zu Ende Unser Chur-Secret wissentlich aufdrucken lassen, sondern auch diesen Unsern letzten Willen

Unsere

Unsere freundliche liebe Söhne, Herrn Johann Georgen, Herrn Augustum, Herrn Christian, und Herrn Moritzen mit unterschreiben lassen.

So geschehen zu Dreßden am zwanzigsten Julii des Ein Tausend Sechs Hundert und Zwey und Funfzigsten Jahres.

(L. S.)

Johann George/
Chur-Fürst.

Nota. Vorstehendes Testament ist, nebst Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, auch von den geheimden Rähten, Herrn Heinrich von Friesen dem ältern, Herrn Abraham von Sebottendorff, Herrn Friederich Metzschen, Herrn Johann Georg Oppeln, und Herrn Heinrich von Friesen dem Jüngern, eigenhändig unterschrieben worden.

Chur-Fürst Johann Georg des Ersten Codicill.

Ob Wir Uns wohl gnädigst erinnern, daß in Unserer aufgerichteten Väterlichen Disposition unter andern enthalten, daß Unsers freundlichen lieben Sohns und Gevatters, Herzog Johann Georgens zu Sachsen, rc. Chur-Prinzens Liebden, iedem Herrn Bruder,

 nach

nach Unserm seligen Absterben, etwas Gewisses an Silber-Werck, Tapezereyen, Pferden, Stücken und Jagd-Zeug reichen und abfolgen lassen, auch daß Unserer Herren Söhne Liebden berührte Unsere Disposition Freund-Söhnlichen mit unterschreiben sollten: So haben Wir doch seithero solche Subscription aus bewegenden Ursachen vor unnöthig erachtet, in dem ungezweifelten, festen, gewissen Väterlichen Vertrauen, Ihro allerseits Liebden Liebden Liebden Liebden werden nichts desto weniger Unserer treugemeinten wohlbedächtigen Disposition und Verordnung in allen und ieden Stücken Freund-Söhn- und gehorsamlich nachleben: Inmassen Wir Ihnen auch hiermit nochmals anbefohlen haben wollen, mit dem inniglichen Wunsch, der Allerhöchste wolle Sie darbey segnen, in Friede, Ruhe, Gesundheit und guter Brüderlicher Einigkeit erhalten, und Ihnen alle andere zeitliche und ewige Wohlfahrt mildiglich verleyhen.

So viel aber oberwehnte Mobilia betrifft, ist an Statt der Specification, darauf sich auch Unsere Disposition beruffet, hiermit Unser Väterlicher Wille und Meynung, daß Hochgedachten Unsers Geliebtesten ältesten Sohns, Herzog Johann Georgens Liebden, ieden unter den drey Herren Brüdern so viel Silber-Geschirr als zu einer Fürstlichen Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu

zweyen Fürstlichen Zimmern Tapezereyen, und dann drey Züge Pferde, reichen und abfolgen lassen soll, wegen der Stücke und Jagd-Zeug aber haben Sie Sich zu vergleichen; iedoch dergestalt, daß davon zum wenigsten drey Theile bey Unserer Festung und dem Chur-Erben verbleibe, der vierdte aber unter die andern Herren Brüder vertheilet werde.

Nachdem sich auch Unser freundlicher lieber Sohn, Herzog Augustus zu Sachsen, von den Intraden des Erz-Stiffts Magdeburg rc. bißhero hinbringen müssen, Unsere andere Herren Söhne aber an Unserm Hofe alhier unterhalten worden: So wollen Wir bemeldten Unsers Sohns Herzogs Augusti Liebden deßwegen Sechzig Tausend Thaler, welche Seiner Liebden des Chur-Prinzens Liebden abstatten soll, hiermit prælegirt haben.

Welches alles Wir also wissentlich verordnet, und Unsere Disposition auf die Masse erkläret. So geschehen zu Dreßden den 20. Julii Anno 1653.

Johann George/
Chur-Fürst.

Caput X.

Höchstgedachten Chur-Fürstens Johann Georgen des Ersten/ vierdter und letzter Printz war nun der Hochwürdigste Durchlauchtigste Hertzog Moritz / unsers Durchlauchtigsten Hertzog Moritz Wilhelms Herr Vater / von Dessen Tugend- und Ruhm-vollen Leben wir / nach Anleitung des Ihro Durchlauchtigkeit aufgerichteten höchst-verdienten und unvergänglichen Denck- und Ehren-Mahls * auch anderer publiquer und besonderer Nachrichten/ voritzo in der Kürtze etwas melden wollen. Es erblickten Dieselben am 28. Martii des 1619. Jahres zu Dresden auf der Chur-Fürstlichen Residentz das Licht der Welt/ und wurden am 11. Aprilis bey der Heiligen Tauffe/ zur Erneuerung des glorwürdigsten Andenckens/ auch Anfrischung zu guter Nachahmung der Tugenden und Thaten weyland Hertzogs Mauritii des grossen und Ersten Chur-Fürstens zu Sachsen/ Alber-

* Welches zu Zeiz in Regal-Format mit schönen Kupffern gezieret, gedruckt worden, und worinnen zumahl Ihrer Durchlauchtigkeit Lebens-Lauff sehr wohl verfasset ist.

Albertinischer Linie / mit dem Namen Moritz beleget. Nach sorgfältigster Dero Hohen Gebuhrt gemäß eingerichteter Erziehung/* giengen Ihro Durchlauchtigkeit im Jahr 1642. unter dem Namen eines Grafen von Promnitz nach Dennemarck/ und hierauf mit einer Holländischen Flotte nacher Holland / alwo Sie nach erlangter Kundschafft Ihrer Hoheit Prinz Henrich Friedrichen von Oranien / der Belagerung der Vestung Saß bey Gent beywohneten/ auch sonsten in damahliger hochberühmten Holländischen Kriegs-Schule sich übeten/ und dadurch in nicht geringes Ansehen setzten. Damit aber nach zurück gelegten Reisen Ihro Durchlauchtigkeit bey Dero zunehmenden Alter / Sich zum Regenten-Amt völlig qualificiren möchten / wurde Ihnen Anno 1647. durch Beförderung

D 2 Dero

* Hiervon zeuget die von Dero Herrn Vaters Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit dem Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero beyden jüngern Herrn Brüdern zugeordneten Hof-Meister, Herrn Hanns Hartmuth von Hutten vorgeschriebene Instruction, wornach er sich in dem anvertrauten hochwichtigen officio zu achten gehabt, welche in Herrn Lünigs Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatione II. Vierdter Abtheilung Andern Absatz Num. XCVI. pag. 433. befindlich.

Dero Herrn Vaters Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit die unter Dero Hoheit stehende/ und durch Absterben Herrn Herzog Albrechts zu Sachsen-Weimar verledigte Balley Thüringen vom Hochlöblichsten Teutschen Orden conferiret/ und Dieselbten durch verordnete Chur-Fürstliche Commissarien zum Stadt-Halter eingewiesen. Hierauf wurde Ihnen im Monat Septembris des 1653. Jahres von Dero Durchlauchtigsten Herrn Vater die *Administration* des Stiffts Naumburg/ wozu Sie aus Väterlicher Chur-Fürstlicher Vorsorge/ von E. Hoch-Würdigen Dom-Capitul daselbst schon Anno 1622. eventualiter postulirt gewesen/ auf gewisse Masse übergeben/ und Selbige am 4. Octobris zu ermeldtem Naumburg introduciret/ alwo Sie auch Dero Residenz genommen/ und so lange behalten/ biß die zu Zeitz mit vielen Kosten neu erbauete Moritz-Burg an der Elster fertig worden/ welches im Jahr 1663. geschehen. Krafft des Väterlichen Chur-Fürstlichen Testaments/ welches zu Dreßden am 20. Julii 1652. signiret/ und wir oben wohlbedächtig inseriret/ erhielten Sie nebst bereits gemeldtem Stiffte Naumburg an Erb-Lan-

den/

den/ in Thüringen: Die Herrschafft und Aemter Tautenburg/ Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra; im Voigt-Lande/ die Städte und Aemter: Voigtsberg/ Oelßnitz/ Adorff/ Marck-Neukirchen/ Plauen/ Gefäll/ Paußa; im Neustädtischen Creys oder Oster-Land: die Städte und Aemter Neustadt/ Arnshaug/ Triptitz/ Auma/ Weida/ Mildenfurth und Ziegenrück; im Hennebergischen aber den Chur-Fürstlichen oder der Sachsen-Albertinischen Linie Antheil/ welcher in Stadt und Amt Schleusingen/ Stadt und Amt Suhla/ Amt Kündorff/ Amt Benshausen/ Klöstern Rohr und Vessera bestehet. Alldieweilen aber wegen sothaner Ihnen zugeschlagener Landes-Portion verschiedene wichtige Recesse und Pacta errichtet worden/ solche aber so wohl zu gegenwärtiger Lebens-Beschreibung/ als Erläuterung der Chur-Sächsischen besondern Staats-Verfassung hauptsächlich dienen/ so hoffet der Verfasser/ es werde von verständigen Lesern nicht ungütig aufgenommen werden/ wenn von denenselbigen alhier eine kurze Anzeige geschiehet. Wir machen billig mit dem Haupt-*Receß* oder Freund-Brüderlichen Haupt-Ver-

gleich/

gleich/* den Anfang/ welchen mit Herrn Johann Georgs des Andern Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit/ und übriger beyder Herren Brüdere Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. unser Herzog/ zu Dreßden den 22. Aprilis 1657. wegen der Regierung und zu mehrerer Erläuterung des Väterlichen Testaments geschlossen/ der auch von Kaysers Ferdinandi Majestät confirmirt worden. Diesem folgeten ein Neben-*Receß*** zwischen Höchstgedachten Chur-Fürsten und unsers Herzogs Durchlauchtigk. wegen derer Voigtländischen Schrifft-Sassen/ de dato Dreßden den 14. Septembris Anni 1658; dann ferner Eine Brüderliche *Resolution**** wegen des Gemeinen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig/ ebenfalls zu Dreßden den 11. Januarii 1660. wie auch an nurbemeldtem Orte/ Jahr und Tage Eine *Instruction*,† wornach sich die zum Gemeinen *Consistorio* zu Leipzig verordnete

* Es stehet selbiger in Herrn Lünigs Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatione II. Vierdter Abtheilung Andern Absatz Num. CVI. pag. 489. seqq.

** Reichs-Archiv loc. cit. Num. CVIII. pag. 502. seqq.

*** Reichs-Archiv Tom. cit. Num. CX. pag. 505. seqq

† Reichs-Archiv Tom. cit. Num. CXI. pag. 508. seqq.

nete *Assessores* und andere dazu bestellte Personen sammt und sonderlich zurichten; Nicht minder Ein Vergleich * wegen der Steuer-Theilung / den man zu Dreßden am 16. Februarii 1660. geschlossen/ und *Instruction* ** vor die zur Chur- und Fürstlich-Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme verordnete Rähte und Dienere gestellet zu Dreßden am 8. Aprilis 1661. und dann Ein Freund-Brüderlicher Vergleich *** zwischen Höchstermeldten Chur-Fürsten Herrn Johann Georgen den Andern/ und Herzog Moritzens Durchlauchtigkeit / wegen der Schöneck- und Auerbachischen Wälder / vom Jahr 1674. Was hiernächst das Stifft Naumburg und Zeiz betrifft/welches Ihro Durchlauchtigkeit durch Chur-Fürst-Väterlichen angewandten Fleiß und gehabte Vorsorge zugefallen / und weswegen Ihnen nach gedachtem Testament eine pure Postulation eingehändiget worden / so errichteten mit Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen

Herrn

* Reichs-Archiv Tomo cit. Num. CXII. pag. 513.

** Reichs-Archiv Tomo cit. Num. CXVII. p. 522. seqq.

*** Reichs-Archiv Tomo cit. Num. CXXXII. pag. 619. seqq.

Herrn Johann Georg dem Andern Dieselbte zu Dreßden am 23. Septembris des 1659. Jahres einen besondern Vergleich * worinnen wegen der im Bisthum Naumburg zu haltenden Stiffts-Täge/ in Conformität der übrigen Chur- und Fürstlichen Lande einzurichtenden Bewilligungen/ Erheb- und Eintheilung derer Steuern/ Entrichtung derer Reichs- und Creyß-Onerum das Benöthigte verglichen worden. Wie Ihrer Durchlauchtigkeit denn des Jahres vorher von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul der Hohen Stiffts-Kirche zu Naumburg eine Versicherung gegeben worden/ daß die Postulation zum Administratore des Stiffts/ bey Dero absteigenden Linie männlichen Stammes verbleiben solle/ welche Piéce, weil sie zur Illustration der folgenden Lebens-Geschichte mit dienen kann/ wir alhier sonder Bedencken/ in Forma beybringen:

WAs der weyland Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George der Erste/ Herzog zu Sachsen,

* Findet sich in Herrn Johann Christian Lünigs Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatione II. Vierter Abtheilung Andern Absatz Num. CLX. pag. 505.

Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Christmildester Gedächtniß, durch abgeordnete Rähte und Commissarien, wegen einer *perpetu*irlichen *Postulation*, hiebevor an Ein Dom-Capitul zu Naumburg bringen, und gnädigst gesinnen lassen, dessen ist man in Unterthänigkeit guter Massen erinnert. Wiewohl nun um Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hohen Meriten und diesem Stifft erzeigten vielen Wohlthaten willen, ein Dom-Capitul bey damaliger Handlung sich also erwiesen, wie es die unterthänigste Treu und Affection erfordert; So hat iedoch die veranlaßte Handlung zur gänzlichen Vollkommenheit nicht gelangen mögen, biß nach GOttes gnädigem Willen an Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit sich der Todes-Fall begeben, und hierdurch dieses Stifft an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Moritzen**/ Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, Grafen zu der Margk und Ravensbergk, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. als eventualiter Postulatum verlediget worden, da dann Ihre

Fürst-

Fürstliche Durchlauchtigkeit aus beywohnender Zuneigung gnädigst bey Sich bewogen, auf was Masse und Weise, vermittelst angeregter perpetuirlicher Postulation, in Zukunft diesem Stifft in geistlichen und weltlichen Sachen dermassen möge fürgestanden werden, damit die Ehre GOttes und reine wahre Religion befördert, und allerhand Neuerungen und Gefahr mögen abgewendet werden. Gleichwie nun diese Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Gnädigste Sorgfalt, wir das Dom-Capitul mit unterthänigstem Danck billig erkennen; Also ist zwar an dem, daß in vorigen Zeiten das exercitium Juris Postulandi durchaus unbedinget geübet worden; allein, in Erwegung der obangezogenen Umstände, zu mehrer Sicherheit und Wohlstand des Stiffts, befinden wir am fürträglichsten zu seyn, wann bey künftigen sich begebenden Postulationen bey Hochgedachter Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit absteigender Linie verblieben, und Jemand von Dero Männlichen Leibes-Erben zum Stiffts-Regenten erkieset, auch dergestalt die von Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit HochgeEhrtesten Herrn Vater und Christlichen Vorfahren, auch Deroselben Selbst eigne diesem Stiffte erzeigte Gnade und vielfältige Wohlthaten verschuldet werden. Bleibet diesem nach anfänglich bey der in Anno 1622. auf Hochgedachte Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit

tigkeit Fürstliche Person gerichteten Postulation, welche hiermit nochmals anhero wiederholet und bestätiget wird.

Ferner erklären wir uns nach gepflogenem reiffen Rahte, mit gutem Wissen und Willen, für uns und unsere Nachkommen an dem Dom-Capitul hiermit und Krafft dieses dahin: Wenn Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit die abgehandelte Reversalien uns vollzogen ausantworten werden lassen, daß wir mit künftiger Wahl und Postulation von Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, so lange Dieselben vorhanden, niemals schreiten, sondern unverrückt und unausgesetzt mit der Postulation an Sie uns halten, dergestalt, daß unter Denenselben uns iedesmalen die Election einer Person, welche der Augspurgischen Confession mit Herz und Mund ungezweifelt zugethan, frey stehe, und auch auf solche Masse die Gnädigst gesuchte Promission der unverrückten und perpetuirlichen Postulation geleistet haben wollen.

Acceptiren hingegen mit unterthänigstem Dancke, daß Sich Höchstgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu einer solchen Erklährunge Gnädigst erbiethen, daß diese unterthänige Erklährunge uns an unsern Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und dem Herkommen, absonderlich der Sedis-Vacanz und was davon dependiret, unnachtheilig,

und unpræjudicirlich seyn, auch die itzige und künfftige Successores diejenige Capitulation, welche Ihre Fürstl. Durchl. mit Einem Dom-Capitul aufgerichtet, in allen Puncten und Clausuln vollziehen, und aufs neue schliessen und antreten sollen. Gestalt wir dann nicht zweifeln, es werden Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit kein Bedencken tragen, beykommende Notul des Reverses nunmehro zu vollziehen, und hierdurch Dero Gnädigstes Begehren an uns, so wohl unsere unterthänigste Begierde in Gnaden erfüllen. Dazu denn der Allerhöchste seine milde Gnade und Seegen verleihen wolle, damit diese Verbindung des Stiffts Naumburgk an Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Männliche Leibes-Lehns-Erben, zu seines Göttlichen Namens Ehre, Erhaltung der allein seeligmachenden Evangelischen Religion, steter Befriedung Land und Leuthe, nebenst dem ganzen Stiffte, und sonderlich mehr Höchstgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit zur Vergnügung und allen Hohen Wohlstand, gedeyhen und erspriessen möge. Treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund dessen haben wir nicht allein unsers Dom-Capituls Insiegel wissentlich hierauf trucken lassen, sondern auch wir der Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitulares, neben unserm itzigen bestallten Syndico, dem Begehren nach, dieses alles mit unsern angebohrnen

bohrnen und gewöhnlichen Pettschafften, auch eigenhändigen Unterschrifften bestärcket und bestätiget. So geschehen und gegeben in unserm General-Capitul am 27. Aprilis Anno 1658.

Auf diese Dom-Capitularische Versicherung/ und hernach erfolgte perpetuirliche Postulation, welche insonderheit auf Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Primogenitum und Dessen Descendenten restringiret worden/ verglichen sich Ihro Durchlauchtigkeit mit dem Hochwürdigen Dom-Capitul im Jahr 1678. einer beständigen Capitulation, welche wir/ aus verschiedenen Considerationen/ so sich bey dem Leben des Durchlauchtigsten Moritz Wilhelms äusern werden/ in ihrer völligen Connexion zu inseriren/ vor nöthig erachtet haben:

Perpetuirliche Capitulation des Stiffts Naumburg Anno 1678.

Von GOttes Gnaden, Wir **Moritz**/ Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-

 Laußitz,

Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadt-Halter, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, und bekennen Krafft dieses Briefes gegen iedermänniglichen. Demnach auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns, Herrn **Johann Georgen des Ersten**/ Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Land-Grafens in Thüringen, Marg-Grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Grafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters, als gewesenen Postulirten Administratorn des Stiffts Naumburg, Christseeligsten Absterbens, und des Dom-Capituls zu Naumburg zu einem Administratorn selbigen Stiffts, Krafft des Uns ausgeantworteten Instruments Postulationis unterthänigst postuliret, daß wir nicht allein damahlen mit gedachtem Dom-Capitul Uns einer gewissen Capitulation verglichen, sondern daß Wir auch, als hernacher auf Unser Gnädigstes Ansinnen mehrerwehntes Dom-Capitul, so wohl zu einer unverruckten, als zu einer restringirten, auf Unsere sämmtliche Männliche Leibes-Erben, und insonderheit Unsern Primogenitum und Dessen Descendenten, und welche sonsten aus

Unsern Männlichen Leibes-Erben Unsere Erb-Lande successive regieren würden, eingerichtete Postulation sich unterthänigst resolviret, gegen offtgedachtes Dom-Capitul, Vermöge Unserer ihme dießfalls ausgeantworteten Reversalien Uns zwar dahin verbindlich erklähret, daß iedweder aus Unsern Descendenten, welcher von dem Dom-Capitul zur Administration des Stiffts künftig würde postuliret werden, Unsere mit dem Dom-Capitul aufgerichtete Capitulation in allen ihren Puncten, Clausuln und Umständen zu approbiren, zu ratificiren, und derselben treulich nachzukommen schuldig seyn sollten. Indem Wir aber bey bißheriger des Wercks reiffer Uberlegung endlich der Meinung worden, weiln, Vermöge obberührter perpetuirlicher und restringirter Postulation, das Dom-Capitul, auf begebende Fälle, ohne vorhergehende ordentliche Wahl, der succedirenden Postulandorum am Stifft allbereit gewiß und versichert, daß dennoch so wohl denen Postulatis, als auch einem Dom-Capitul und dem ganzen Stiffte in viele Wege nützlich, fürträglich und unpræjudicirlich zu seyn schiene, wann Wir annoch bey Unserm Leben mit dem Dom-Capitul und dem ganzen Stiffte einer auf alle Unsere Descendenten, so, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation von itztgedachtem Dom-Capitul zum Administratorn des Stiffts successive

postuliret werden mögen, gerichteten beständigen Capitulation Uns entschlössen, und dadurch allen besorgenden Weitläufftigkeiten vorbaueten. Wann dann das Dom-Capitul, nachdem Wir Ihnen obgedachte Unsere Meinung zu erkennen gegeben, dieselbe sich allerdings gefallen lassen, Als haben Wir den Vesten, Unsern geheimden Raht und Canzlar, auch Præsidenten Unsers Stiffts Consistorii, und Lieben Getreuen, Herrn Veit Ludwigen von Seckendorff, auf Ober-Zenna, Meußelwitz und Mödelstein, etc. etc. Chur-Fürstlich-Sächsischen geheimen Rahte und Landschaffts-Directorn des Fürstenthums Altenburg, sich mit einem Dom-Capitul hieraus weiter zu vernehmen, Gnädigste Commission ertheilet und aufgetragen, welcher auch nach gehaltenem Rahte und Bedacht mit einem Dom-Capitul sich einer dergleichen Capitulation, wie oben erwehnet, verglichen, die Wir auch beliebet, und ratificiret haben, auf Maasse und Weise, wie folget:

Erstlich/ Soll iedweder aus Unsern Männlichen Leibes-Erben, wann Derselbe auf Arth und Weise, wie es nicht allein die perpetuirliche und restringirte Postulation, sondern auch die dießfalls von Uns gestellte Reversales erfordern und haben wollen, und mit Beobachtung der Primogenitur von einem Dom-Capitul zur Stiffts-Administration

stration postuliret wird, itztgedachtes Dom-Capitul, so wohl bey erwehnter perpetuirlichen und restringirten, und bey der auf Seine Person insonderheit gerichteten Postulation, als auch bey dieser perpetuirlichen Capitulation gegen jedermänniglich schützen, handhaben, vertreten, verantworten und Schadlos halten, auch sonsten, wie einem postulirten Administratori zustehet, und absonderlich, Vermöge derer von Uns gestellten Reversalien, und dieser nachgesetzten Capitulation, sich aller Gebühr bezeigen und verhalten.

Zum Andern: Massen alles dasjenige, was zwischen Uns und einem Dom-Capitul obgedachter unverrückter und restringirter Postulation wegen abgehandelt und beschlossen worden, auch wessen Wir Uns in Unsern Reversalien deßfalls erklähret haben, anhero kürzlich repetirt, und Krafft dieses nochmalen bestätiget und bekräfftiget wird.

Drittens: Insonderheit aber, soll derjenige, aus Unsern Männlichen Leibes-Erben welcher obgedachter Massen, von einem Dom-Capitul, zu einem Administratore des Stiffts postuliret worden, durch sonderliche Abgesandten, (worzu iemand aus des Dom-Capituls Mitteln mit zu gebrauchen,) bey Römischer Kayserlicher Majestät, Innhalts Münsterischen und Osnabrückischen Frieden-

Schlusses, um die Admission der Stiffts-Regalien und Belehnung, nach erlangten Instrumento Postulationis förderlichst und zumahl ohne Versäumung der zu Recht verordneten Frist, gebührlich anhalten, und das erlangte Document dem Dom-Capitul, wie hergebracht, zustellen.

Zum Vierdten: Wofern aber ein oder andere von solchen successive postulirten Administratoribus bey der Postulation etwa in minorennitate begriffen seyn möchten: So werden Desselben Herrn Tutores ohnzweifentlich dahin bedacht, auch das Dom-Capitul selbst mit daran seyn, damit, zu Abwendung besorgender Gefahr und Unheils, bey Römischer Kayserlicher Majestät des Unmündigen Postulati wegen, um Indult zur Lehens-Suchung allerunterthänigst angehalten, und das fatale nicht versäumet werden möge; So bald aber der Postulatus das 18de Jahr Seines Alters erfüllet, soll bey Kayserlicher Majestät Er Selbsten um die Belehnung auf Art und Weise, wie der vorher gehende 3te §. erfordert, inständig anzuhalten schuldig seyn, auch, nach Erfüllung solchen achtzehenden Jahres, wie es in Vor-Zeiten anders nicht gehalten worden, die Stiffts-Regierung selbst antreten.

Zum Fünften: So soll auch derjenige, welcher aus Unseren Descendenten von einem

einem Dom-Capitul, als Administrator des Stiffts postuliret worden, die von Uns mit des Dom-Capituls Raht und Vor-Wissen in dem Stifft angestellte Regierung, in ihrer Würde erhalten, und dieselbe nirgends anders, als auf dem Stifftischen Haupt-Schlosse zur Moritz-Burg an der Elster, wesentlich führen, auch bey künfftiger Annehmung neuer Canzlar und Rähte mit dem Dom-Capitul hierob iederzeit communiciren, insonderheit zwey aus des Dom-Capituls Mitteln, und iemand von der Stiffts-Ritterschafft wegen (iedoch daß derjenige, welcher von der Ritterschafft hiezu gebrauchet wird, und im Stiffte sonsten mit Güthern nicht angesessen ist, zum wenigsten auf drey hundert Gülden sich bemannlehne) gegen gebührliche nothdürfftige Unterhaltung zu Rähten gebrauchen, und denenselben einen gottesfürchtigen, aufrichtigen und in Rechten erfahrnen Mann, als Canzlar zuordnen, die Capitulares aber, weil das Juramentum Religionis dem Juramento Capitulari mit eingerücket, darunter mit der Eydes-Leistung übersehen, und durch Hand-Gelöbniß allein in gewöhnliche Rahts-Pflicht nehmen, und und wenn etwan Sachen vorfallen möchten, so das Dom-Capitul betreffen thäten, gedachte Rähte, wie zuvor iederzeit geschehen, in solchen Fällen verschonen, und ihnen einen Abtritt vergönnen lassen, ingleichen soll der postulirte Administrator möglichsten Fleiß

anwenden, damit Canzley und Aemter mit Ehr-liebenden, gelehrten, tüchtigen Secretarien und Copisten, Amt-Leuten, Verwaltern und Amt-Schreibern, nothdürfftig versehen werden mögen.

Sechstens: Insonderheit aber soll der Postulatus gute Obsicht haben, daß die zur Stiffts-Regierung verordnete Canzlar und Rähte alle fürfallende Sachen, nach ihren besten Vermögen und Verstande zu GOttes Ehre und Erhaltung guter Policey dermassen verrichten, damit männiglich schleunige Justiz erhalten möge. Daß auch dieselben, wann entweder wichtige Sachen vorfallen, oder vor sich selbsten derer Partheyen nicht mächtig werden könnten, und also in einer und der andern Sache Bescheid vonnöthen hätten, sich dessen alleine bey Ihm dem regierenden Stiffts-Administratore iedesmal immediate erhohlen, und hingegen anderswo her ungewöhnlicher Befehle sich nicht zu befahren haben sollten.

Vors Siebende: Damit aber oberwehnte Canzlar und Rähte ihren Amts-Verrichtungen desto fleißiger obliegen mögen; So ermahnen Wir alle und iede aus Unsern Descendenten, wann Dieselbe von Einem Dom-Capitul zur Stiffts-Administration successive postuliret, und sich im Hof-Lager befinden werden, denen Verhörungen und Entscheidungen in wichtigen Sachen, und

wann

wann sonderlich ein Löblicher Regent favore piæ vel miserabilis causæ sich selbst zu bemühen pflegt, in Person beyzuwohnen, und auf Gleich und Recht selbsten sehen zu helffen, würde aber nichts desto weniger bey der Regierung über Verhoffen, etwas Wichtiges und Importirliches vorfallen, weswegen nicht allein Erkundigung einzuziehen, sondern auch eines und das andere dabey zu ändern und zu verbessern seyn möchte, das ganze Stifft oder dessen Verfassung oder Haupt-Angelegenheiten betreffende, so sollen des Postulati Geheimde und andere Räthe, welche bey gedachter Regierung ordentlich nicht aufzuwarten, darzu gebraucht, ihnen iemand aus des Dom-Capituls Mittel adjungiret, und von denenselben allerseits das Absehen dahin gerichtet werden, damit die bey der Regierung etwa befundene Gebrechen und Mißbräuche abgeschaffet und verbessert, und iedweden zu deme, wessen er befugt, rechtmäßig und ohngesäumt geholffen werden möge.

Achtens: Da aber Geistliche und Consistorial-Sachen vorfallen, Soll iedweder Postulatus die Verordnung thun, daß der zum Consistorio und Stifft verordnete Præsident nebenst denen andern ordentlichen Regierungs-Rähten, auch den Stifft-Superintendenten iederzeit zu dergleichen Verrichtungen mit ziehe, indessen des Superintendentens Bestellunge und Annehmunge hat ein Postu-

latus

latus mit Raht und Einwilligung eines Dom-Capituls iedesmahl zu verfahren, und Sein Absehen auf eine solche Person zu richten, die der wahren Religion zugethan, bey Antretung solchen Heiligen Amts, darzu sich absonderlich verpflichtet mache, und vor sich selbst Gottesfürchtig, auch Fried- und Ehrliebend seye, damit vermittelst derselben die Christliche Lehre und Ceremonien, wie solche in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, in der Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession und in der Formula Concordiæ verfasset, auch in dem Stande, wie es weyland Chur-Fürst Augustus Christmildester Gedächtniß angeordnet, ganz unverrückt erhalten, und im Stiffte, nebenst der reinen Lehre, gute Disciplin und Kirchen-Zucht, ohne Respect einiger Person beobachtet werden, Er der Superintendens aber dabey sich nicht unterstehen möge, seines Amts zu mißbrauchen, auf der Canzel iemands vorsetzlich einzugreiffen; Einem Dom-Capitul in ihrer Gerechtigkeit Eingriff zu thun, oder in weltliche ihn nicht angehende Händel sich zu mengen, sondern sich allerdings unsträflich zu halten, demselben soll der Postulatus mit nothdürfftigen und gebührlichen Unterhalt versorgen lassen, und daferne iemand aus des Dom-Capituls Mittel zu dem Amte eines Superintendentens tüchtig, und darzu sich gebrauchen lassen wolle, soll

von

von dem Postulato dasselbe ihm vor einem andern gegönnet, in übrigen auch, und so offt die Kirchen und Pastores im Stifft zu visitiren, dasselbe iederzeit mit Zuziehung eines oder zweyer Herren des Dom-Capituls, wie herbracht, verrichtet werden.

Zum Neunten: Ingleichen soll ein Postulatus das Bisthum und Stifft bey seinen Güthern, Lehen, Schlössern, Aemtern, Clöstern, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen allenthalben treulich schützen, handhaben, und ohne Vorwissen und sonderbarer Bewilligung eines Dom-Capituls von dem Stifft und desselben Güthern, Einkünften und Nutzungen nichts alieniren, verkauffen, versetzen, vertauschen, noch verändern lassen, in keinerley Wege, wie es auch Namen haben mögte, vielmehr soll er, da etwas veralieniret oder sonsten davon kommen, darein ein Dom-Capitul freywillig und ausdrücklich nicht consentiret, seinem Vermögen nach, entweder wieder dazu bringen, oder an dererselben Güther Statt, so also ohne Bewilligung des Dom-Capituls vom Stiffte und dem Bischöfflichen Tische kommen, andere dergleichen Güther erkauffen, und damit den Mangel wieder ersetzen.

Zum Zehenden: Wann auch das Dom-Capitul oder desselben Officianten und Gevollmächtigte bey Hofe, oder der Stiffts-

Regie-

Regierung in negotiis Ecclesiæ, und in des Dom-Capituls gemeinen Sachen zu thun und zu schaffen; So soll der Postulatus sie an Dessen Hofe mit Futter und Mahl versorgen. Im Fall sie aber in publicis verreisen, oder auf Erforderung bey Stiffts-Convents- oder andern dergleichen Tägen zu erscheinen haben, alsdann mit der völligen Auslösung der Steuer, wie Herkommens, versehen lassen.

Eilftens: So soll auch iedweder Postulirter Administrator die Stiffts-Häuser in baulichen Wesen erhalten, und diejenigen, so eingangen, so viel möglich und nöthig wieder aufbauen lassen, massen dann auch Wir den hochnöthigen Bau des ganz ruinirt gewesenen Zeizischen Haupt-Schlosses meistentheils von Unsern eigenen Mitteln bißhero nicht alleine führen, sondern auch denselben, GOtt Lob, nunmehro fast zum glücklichen Ende befördern lassen, welchen dann die Nachkommen am Stifft mit allem Fleiß zu erhalten haben.

Zum Zwölften: Das Closter Posau betreffende, soll ein Postulatus dasselbe mit allen seinen Einkommen und Zugehörungen, welche biß anhero zu milden Sachen, (davon es auch anfänglich gestifftet und begabet) angewendet, oder doch hingegen so viel und ein mehrers aus andern Stiffts-Intraden dahin gebracht werden, wie auch bey seinen Herrligkei-

ligkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, an Forwergen, Fischereyen, Wein-Bergen, Gehölzen, Aeckern, Wiesen, Zinsen, Lehen und andern Einkünften, wie die Namen haben mögen, erhalten, und davon nichts verkauffen, sondern desselben Einkommen zu Bestellung Christlicher Schulen, auch zu andern milden Sachen gebrauchen, auch da solch Closter und dessen Haushaltung in Pacht ausgethan würde, iederzeit die Verordnung thun lassen, daß solcher Pacht der Stadt Zeitz mit Hütung des Viehes und mit den Trifften, oder in andere Wege zu einiger Neuigkeit und ungewöhnlicher Beschwehrung nicht gereiche. Ein gleichmässiges soll auch der Postulatus mit denen Clöstern zu Sanct Georgen und Sanct Maurizen vor Naumburg in Acht nehmen, und denenselben nichts, so dem Stifft daran zuständig, entziehen lassen.

Zum Dreyzehenden: Was auch weyland Bischoff Julius aus solchen Clöstern und deren Zugehörungen zu milden Sachen auch denen Pfarrern im Stifft / und sonderlich dem Dom-Capitul an Zehenden, auch zu Spenden und Allmosen in die Hospitalien von beyden Orten Naumburg und Zeiz, gereichet und gegeben, das soll ein Postulatus, gleich wie Wir Unsers Orts auch gethan, und annoch thun, iederzeit geben und verrichten, und insonderheit die Verfügung ergehen

lassen,

lassen, daß dem Dom-Prediger und dem Pfarrer auf der Freyheit, wie auch in das Hospital zu Sanct Lorenz daselbst, gut Busch-Holz, ingleichen dem Pfarrer zu Sanct Othmar ein Acker Holz aus den Hölzern jährlich angewiesen und abgefolget werden möge.

Zum Vierzehenden: Demnach auch das Jungfer- und Barfüsser-Closter zu Zeiz mit ihren Gehölzern, Nutzen und Zugehörungen zu dem gemeinen Casten daselbst geschlagen, und davon Kirchen- und Schul-Diener bißhero erhalten, auch andere zum Gottes-Dienst gehörige Sachen verrichtet worden; So soll iedweder Postulatus es auch dabey bewenden, und zu Abbruch obbemeldten Unterhalts der Kirchen, Schulen nnd des lieben Gottes-Dienstes keine Aenderung fürnehmen, noch davon ichtwas entziehen, auch die Vorstehere solchen Castens ihre Rechnungen vor dero Stiffts-Regierung oder angeordnete Commission, mit Zuziehung des Rahts zu Zeiz, zwar ablegen lassen, iedoch dergestalt und also, daß die Annehm- und Abschaffung solcher Casten-Vorsteher bey ihm dem Postulato, oder Dessen Regierung, blosserdings stehe und bleibe.

Funfzehendens: So soll auch ein Postulatus, offtgemeldtes Dom-Capitul und desselben zugehörige Kirchen-Personen bey

ihren,

ihren und der Kirchen Kleinodien, Zinsen, Gerichten, Prælaturen, Canonicaten, Emancipaten, Divisionen derer Obedientien, Provisionen, Resignationen, Collationen, Electionen, Præsentationen und Institutionen, Procurationen, Expectantien, Vicarien, Lehn und Pfarr-Lehn, auch ihren habenden Gerechtigkeiten erhalten und bleiben, auch keinen seiner Possess dißfalls entsetzen lassen.

Zum Sechzehenden: Ingleichen soll ieglicher Postulatus, die bey der Dom-Kirchen Mense Apostolico vacirende Præbenden und Lehen, einem Dom-Capitul, dem Herkommen nach, zu verleihen, keinen Einhalt thun, iedoch, daß niemand, so der Augspurgischen Confession zuwider, dabey eingeschoben werde.

Zum Siebenzehenden: Es soll auch ein Postulatus des Stiffts Aemter, Clöster, und Forwerge, iederzeit mit des Dom-Capituls Vorwissen verpachten lassen, damit, wenn dasselbe entweder selbsten, oder iemand aus dem Mittel, solche zu pachten willens, dieselbe ihnen um ein billig Pacht-Geld vor andern eingethan und überlassen werden mögen, iedoch dergestalt und also, daß solche Pachtere eben dasjenige, was andere thun und geben wollen, nicht allein gleichfalls thun und geben, sondern auch mit Abgebung des verglichenen Pacht-Geldes auf die

gesetzte Termine iedesmahl einhalten, und zu Aufkündigung des Pachts selbsten nicht Ursach geben.

Zum Achtzehenden: Nachdem Wir auch gegen Einem Dom-Capitul gnädigst erkläret, daß nicht allein ieglichen Residenten aus denen Schönburgischen Hölzern ein Acker Holz, sondern auch denenselben diejenigen Acht und Zwanzig Schwein-Schuldern, so das Fleischer-Handwerck zur Naumburg jährlich auf den Grünen-Donners-Tag in das Amt Schönburg zu liefern, ohne Entgeld jährlich gereichet und abgegeben werden sollen, diesen auch biß anhero allerdings nachgelebet worden; Als soll iedweder künftiger Postulatus dieses gleichfalls in Acht nehmen, und dem Dom-Capitul an diesem seinem Befugnisse keinen Einhalt thun lassen.

Vors Neunzehende: So soll auch ein Postulatus darob seyn, daß die Geistliche und ihre Bediente, weder von geistlichen noch weltlichen Ständen mit Schmach oder einiger Injurien beleget werden mögen.

Zum Zwanzigsten: Ingleichen soll der Postulirte Administrator, alle des Stiffts Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Fried und Einigkeit erhalten schützen, handhaben, und mit keiner Neuigkeit, noch einiger Exaction und Auflage, wie die Namen

haben mögen, ohne des Dom-Capituls Vor-Wissen und derer Stiffts-Stände Bewilligung belegen, auch, so Reichs-Steuern, die durch gemeine Reichs-Stände bewilliget worden, fürfallen, solche gleichfalls mit des Dom-Capituls Vor-Wissen, und derer Stiffts-Stände Bewilligung iederzeit anlegen.

Zum Ein und Zwanzigsten: Nicht weniger soll auch ein Postulatus diejenige Prælaturas und Dignitates, so nicht in Eines Dom-Capituls freyer Wahl bestehen, nebenst denen Obedientiis Collativis, so iederzeit denen Bischöffen zu conferiren zugestanden, tempore vacantiarum niemand anders, als einem Canonico emancipato bey der Dom-Kirche zu Naumburg, und zwar ohngefähr innerhalb Monats-Frist verleihen.

Zum Zwey und Zwanzigsten: Ob es auch wohl an deme, daß die hiebevor bey dem Bischofflichen Hofe vorhanden gewesene Mobilia, Kleinodien, Haupt-Briefe, Habit und dergleichen in denen vorgewesenen bösen Kriegerischen Zeiten distrahiret und abhändig gemacht worden; So haben Wir doch nachdem Uns aus Chur-Fürstlichen Väterlichen Testament, und darauf getroffenen Theilung, Unsere Portion an denen Erb-Landen zukommen, Uns die Residenz in dem Stiffts-Schlosse zu Zeiz erwehlet, selbiges auch zu dem Ende von neuen erbauet, einen andern Vorrath an allerhand Fürstlichen

und zur Hof-Stadt gehörigen Mobilien erzeuget, desgleichen auch das Archiv mit Zusammensuchung der noch gefundenen Acten und Registratur derer neuen Acten, wiederum angerichtet, welches denn also bey Unsern Nachkommen am Stifft mit allem Fleiß continuiret, auch Einem Dom-Capitul eine Abschrifft der Registranden des Archivi eingehändiget werden sollen.

Zum Drey und Zwanzigsten: Wiewohl nun bey solcher Bewandniß, und da Wir die weit grössere Erb-Ländische Mittel mit in das Stifft ziehen, und daraus den Hof- und Haushalt führen lassen, die Mobilia und Pretiosa in viel ansehnlichern Stand gerathen, und durch GOttes Seegen bey Unsern Descendenten conserviret und verbessert werden können, daß das Dom-Capitul nicht Ursach hat, dißfalls grosse Sorge zu führen, oder ein besonder Inventarium, wie vor Alters bey damahligen Bischoffen und mässigen Einkünften geschehen, zu bedingen; So soll auch auf den Fall, welchen GOtt verhüte, da Unsere Männliche Descendenten abgehen, und das Stifft außer denenselben an einen andern Postulatum gelangen sollte, aus des Letztern Unserer Descendenten, welcher das Stifft administriret haben wird, Verlassenschafft, Sechs Tausend Gülden werth, an Silber, Zien und Haus-Rath bey dem Bischofflichen Schloß gelassen werden, und

das

das Dom-Capitul befugt seyn, darauf mit einem neuen Postulato zu capituliren.

Zum Vier und Zwanzigsten: Ob auch wohl, nach Christseeligem Absterben eines Postulati, das Stifft, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, seines künftigen Herrn Administratoris, ohne vorgehende ordentliche Wahl, allbereit gewiß und versichert; So soll doch dieses Einem Dom-Capitul an deme, wessen bey begebenden Sedis-Vacantien es von Rechts und Gewohnheit wegen befugt, zu einigem Nach-Theil nicht gereichen, iedoch daß dasjenige, was bey mehrgedachter perpetuirlichen und restringirten Postulation in Unsern dießfalls ausgeantworteten Reversalien, und bey Aufrichtung dieser perpetuirlichen Capitulation zwischen Uns und dem Dom-Capitul, der Sedis-Vacanz wegen, bedungen, abgeredet, verglichen und verschrieben worden, von Ihme, dem Dom-Capitul, auch iederzeit wohl in Acht genommen und treulich geleistet werde.

Vor das Fünf und Zwanzigste: So soll der Postulatus auch ernstliche Verordnung ergehen lassen, daß denen Herren des Dom-Capituls, wie auch dem Capitul zu Zeitz, und andern denenselben einverleibten Personen, ihre Zehenden, an guten tüchtigen Getreyde, zusammt denen Geld-Zinsen

und andern Obventionen in dem Stiffte, und wo sie das stehen haben, jährlichen und zu bestimmter Zeit gereichet, und wider die Säumigen schleunig verholffen, auch solches allen Stiffts-Beamten in ihre Bestallungen treulich und nachdrücklich eingerücket werden.

Zum Sechs und Zwanzigsten: Ingleichen soll der Postulirte Administrator des Stiffts die Fabricam bey der Hohen Stiffts-Kirche zu Naumburg, wie auch beyde Corpora des Niedern Stiffts, und der Commun Vicariorum daselbst in Eines Dom-Capituls, des Collegii zu unser lieben Frauen, und der Commun Vicariorum Disposition, nach wie vor, verbleiben lassen, und ihnen dißfalls keinen Einhalt thun, noch andern zu thun gestatten, iedoch daß die Gesänge in dem Chore, nach Inhalt Fürstens **Georgens** von Anhalt Merseburgischer Kirchen Ordnung, gebrauchet, und sonst keine andere eingeführet werden.

Vors Sieben und Zwanzigste: So soll auch ein iedweder Postulatus sich gegen dem Prælaten und Dom-Herrn auch andern des Stiffts-Personen und deroselben Familien und Gesinde, einer mehrern Gerechtigkeit, als vor Alters herkommen, nicht anmassen.

Zum Acht und Zwanzigsten: Insonderheit die Gerichte auf der Freyheit,

und auf dem Othmars-Berge, und Leppen-Berge, wie ingleichen in dem Dörfflein Grochlitz, so weit die Mahl-Zeichen weisen, Besage Bischoff Julii Vergleichs, und derer von dem Bischoff Wittichone darüber ertheilten Privilegien, und wie das Dom-Capitul in derselben geruhigem Gebrauch biß anhero gewesen, und sich darinnen nochmalen befindet, auch wie die Limites bey der jüngsten zwischen Einem Dom-Capitul und dem Rahte zu Naumburg dißfalls gehaltenen Begehung, zwischen der Stadt und Freyheit befunden, und durch Steine vermarcket worden, wie ingleichen mehr erwehntem Dom-Capitul die Erb-Gerichte über dero in Weich-Bilde gelegene Feld-Güther, an Aeckern, Weydichten, Kraut-Ländern, Hopff-Bergen, und Wein-Bergen, welche Erb-Gerichte Wir ihnen unlängsten, als Wir dem Rahte in der Stadt Naumburg, die Uns und dem Stiffte sonst zugestandene Ober- und Erb-Gerichte, so wohl bey gedachter Stadt, als auch dazu gehörigen Weich-Bilde, mit ausdrücklicher Einwilligung Eines Dom-Capituls geliehen und vererbet, gnädigst und unwiderrufflich gegönnet und zugeeignet, nicht allein offtgedachtem Dom-Capitul bleiben, sondern auch dasselbe wider alle diejenigen, so ihnen dißfalls widerrechtlichen Einhalt thun wollen, gebühr- und kräfftiglich schützen lassen.

Zum Neun und Zwanzigsten: Und wenn der Raht zu Naumburg zu ihren Regiment bestättiget wird, soll iedweder künfftiger Postulatus es damit bey bißherigem Gebrauch, und wie es von Uns mit Vor-Wissen eines Dom-Capituls vor etlichen Jahren, und zwar Anno 1665. vor gut angesehen worden, allerdings bewenden, und die Form der Pflicht, Vermöge Chur-Fürst AUGUSTI Christseeligsten Andenckens dißfalls aufgerichteten Vergleichs, in ihren Substantialien zwar nochmaln verbleiben lassen; Jedoch daß solcher Eyd nunmehro auch auf die perpetuirliche, und restringirte Postulation mit eingerichtet, und solcher Eyd folgender Massen abgeleget werde: Nemlich

Dreyßigstens: Wir schwören, daß dem rc. rc. unserm gnädigsten Herrn, rc. auch an Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Statt, denen zur Naumburgischen Stiffts-Regierung zur Moritz-Burg an der Elster verordneten Cantzlern, Vice-Cantzlern und Rähten, wir getreu und gewärtig seyn wollen, als Leute ihrem Herrn zu Recht thun sollen, und daß Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Stadt Naumburg wir getreulich vorstehen, dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, und dieses nicht lassen, durch Liebe, Leid, Neid, Haß, noch keinerley Ursachen willen, und insonderheit, daß die von dem Hochwürdigsten rc. mit Consens

Eines Wohl-Ehrwürdigen Dom-Capituls Titulo Subinfeudationis, Vermöge eines Anno 1678. darüber aufgerichteten Reverses bey der Stadt Naumburg und dazu gehörigen Weich-Bilde uns gnädigst geliehene Ober- und Erb-Gerichte, und was sonsten dem mehr anhängig, wir dermassen, wie es vor GOtt und der Hohen Obrigkeit zu verantworten, auch in obangezogenem Recess uns angedeutet und verschrieben worden, administriren sollen und wollen, und wenn sichs begebe, daß Höchstgedachter Postulirter Administrator, unser Gnädigster Herr, das Stifft resigniren und abtreten, oder (welches GOtt lange verhüten wolle) mit Tode abgehen würde, daß wir alsdann an niemand anders, als Ein Ehrwürdiges Dom-Capitul alhier uns halten, und deme so lange treu und gewärtig seyn wollen, biß an einen andern Bischoff und Regierenden Herrn aus Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Männlichen Leibes-Erben, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, von demselben wir gewiesen worden, Als uns GOtt helffe, und sein Heiliges Wort.

Zum Ein und Dreyßigsten: Und nachdem so wohl in denen vorigen Bischofflichen Ordinationen, als auch in denen nach Reformation des Stiffts aufgerichteten Capitulationen, nicht ohne Ursach bedungen und versehen, daß der Stadt Naumburg keine

Privilegia weder gegeben noch confirmiret werden sollen, es wären denn dieselben zuvor fürgeleget, und in Beyseyn und mit Vorbewust und ausdrücklicher Einwilligung des Dom-Capituls wohlbedächtig überleget, und darüber decretiret worden; So soll auch iedweder aus denen Descendenten von Einem Dom-Capitul successive Postulirter Administrator es dißfalls also und nicht anders halten, massen Wir bey Unserer Administration dieses also in Acht nehmen, und sonderlich bey unlängster Verleihung der Ober- und Erb-Gerichte bey der Stadt Naumburg und dazu gehörigen Weichbilds, an den Raht daselbsten, auf diese Masse procediren, und dieselbe Handlung mit Vor-Wissen und ausdrücklicher Bewilligung des Dom-Capituls antreten und beschliessen lassen: So soll auch von einem Postulato denen Hand-Werckern bey solcher Stadt ohne Vor-Wissen des Dom-Capituls weder Innung noch Zunft confirmiret noch bestätiget werden.

Vors Zwey und Dreyßigste: Sollen auch so wohl die von dem Bischoff Julio als auch die von Fürstlichen und andern vornehmen Personen, zwischen dem Dom-Capitul und dem Rahte zu Naumburg allerhand Irrungen wegen aufgerichtete Verträge und Schiede, außer dem was von dem Vesten, Unserm geheimen Rahte und Lieben Getreuen, Herrn **Veit Ludwigen von Seckendorff**, bey der zwischen dem Dom-Capitul und dem

Rahte

Rahte zu Naumburg unlängst gehaltener gütlichen Handlung mit beyderseits Parteyen guten Einwilligung in solchen Verträgen theils erläutert, theils verbessert, theils geändert, verglichen, und in einen absonderlichen von Uns ratificirten Recess gebracht worden, bey ihren Kräfften und Würden nicht allein allerdings verbleiben, sondern auch ieglicher Postulatus gute, genaue und ernsthaffte Aufsicht iederzeit halten lassen, daß obgedachte Verträge und Schiede, nebenst itzterwehnten neuen Recess, von beyden Theilen, bey Vermeidung der in dem Recess gesetzten Straffe, in gehorsamste Obacht genommen, und darwider nicht gehandelt werden möge.

Zum Drey und Dreyßigsten: Und da sichs zutragen würde, daß ein Postulatus mit dem Dom-Probste, Dechant und Dom-Herrn, oder andern geistlichen Personen zu thun bekämen, und dieselben in etwas belangen wollten; So soll er sie mit Processen und Gewalt nicht übereilen, sondern mit ihrer Nothdurfft wohl hören, und wider ihre Person, oder deroselben Sache, nirgendswo anders denn vor dem Dom-Capitul (wie herbracht, fürnehmen und ausführen, und sich sonsten keinesweges gegen ihnen einlassen, deßgleichen soll ein Postulatus, weder die Herren Capitulares, noch des Dom-Capituls Verwandte, unersuchet des Dom-Capituls überfallen, bestricken, fangen oder in andere Wege vergewaltigen lassen.

Vor-

Vors Vier und Dreyßigste: So soll auch ein Postulirter Administrator gemessene Verfügung thun, daß die Gehölze des Stiffts, sonderlich der Forst nicht zugeschlossen, noch die hohe Wild-Bahn, mit dem Hegen übermäßiget, sondern dem Wilde seinen Zu- und Abgang gelassen, ingleichen daß die Stiffts-Leute, aus dem Forste, mit Bau-Küchen und Brau-Holze, weil sie dessen anderswo sich füglicher nicht zu erhohlen, so wohl um ziemliche Bezahlung, und ohne Steigerung und Auffsetzung, als auch auf leidliche Zahlungs-Fristen, nothdürfftiglich versehen werden mögen.

Zum Fünf und Dreyßigsten: Es soll auch kein Postulatus gestatten, daß der Forst oder andere des Stiffts Gehölze verwüstet und verödet, sondern das Holz zu rathe gehalten werde, Ebenmäßiges soll er bey denen zu den Aemtern und Clöstern gehörigen Hölzern in Acht nehmen, die Forst-Meisterey durch eine Ihm und dem Stifft verwandte und verpflichtete Person verwalten, und darbey verordnen lassen, daß, wo nöthig wäre, gewisse Förstereyen und Holz-Märckte zu halten, oder einen andern Holz-Tax anzuordnen, solches mit Zuziehung eines oder zweyer Herren des Dom-Capituls geschehen solle.

Zum Sechs und Dreyßigsten: Die Besuchung derer Reichs-Täge und Leistung der

der Reichs-Hülffe, so durch des Reichs Stände bewilliget werden, belangende, darbey und damit soll iedweder Postulatus es verbleiben lassen, wie vor Alters herkommen, und bißhero im üblichen Brauch gewesen.

Vors Sieben und Dreyßigste: So soll auch ein Postulatus darob seyn, daß dem Stiffte keine neue Erhöhung oder Steigerung aufgedrungen, sondern dasselbe bey denen alten Reichs-Anschlägen gelassen werde.

Zum Acht und Dreyßigsten: Dasjenige Geschütze, so hiebevor durch einen Ober-Sächsischen Creyß-Schluß geschaffet worden, und (wie in Unserer vorigen Capitulation §. 37. angeführet) bey dem Stiffte Naumburg auf drey Stück, Stück-Büchsen auf Rädern, einer halben Schlange, und zwey Serpentinen, sammt Kugeln, Pulver, und andern Zugehörungen bestanden, ist in vorgewesenen Kriege hinweg geschaffet, hernachmals aber durch Unsere Bemühung, zum Theil wieder erlangt, theils auch weit besser und kostbarer geschafft worden. Wir wollen auch, daß Unsere Nachkommen am Stifft dasjenige, was Wir also wieder erlangt und gezeuget, nach Möglichkeit erhalten, und eher verbessern als vermindern lassen, es soll aber zum wenigsten zu ieder Zeit so viel erhalten

werden,

werden, als obiges hiebevor anhero gebrachtes ausgetragen und werth gewesen.

Zum Neun und Dreyßigsten: Mehr soll auch der Postulatus mit deren Rahts- und Gerichts-Personen Bestätigungen, Annehm- und Verordnung, neuer gesammten Lehn-Deferirung, der Appellationen an Kayserliche Majestät und Dero Cammern, oder nach iedweder Partey Beliebung, an das Chur-Fürstliche Sächsische Appellation-Gerichte zu Dreßden, Item mit denen Testamenten, Legaten, Donationen der geistlichen Stiffts-Personen, Besiegelung derer Briefe mit des Dom-Capituls Insiegel und ihren Consense, Verleyhung derer Angefällen, Erbauung derer Mühlen, an Wehren, und sonsten (ohne Beschwerung der Probstey zu Zeiz) Schickung der Kriegs-Völcker, Ver-Eydung des Richters zu Naumburg, derer Unterthanen und Lehn-Leuten allenthalben dermassen halten lassen, wie die Form des Eydes vermag und dieselben, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, eingerichtet.

Zum Vierzigsten: Ingleichen soll von iedem Postulato die Verleihung derer Expectantien an denen Prælaturen, so zu Seiner des Postulati Collation gehörig, wie auch anderer Angefälle mit des Dom-Capituls Raht und Vor-Wissen geschehen, insonderheit soll Er Bischoff JULII Testament und letzten

Willen

Willen nicht anfechten, sondern in seinen Würden und Kräfften bleiben, und die darinnen verordnete Ministrationes, wie sie von denen Testamentarien verrichtet worden, nochmalen zwar unverändert verrichten lassen, iedoch, daß es zu Abbruch des Stiffts Cammer-Guths, dessen Einkommens, und zustehender Gerechtigkeit nicht gereiche.

Zum Ein und Viertzigsten: Vor allen Dingen aber soll künfftiger Postulirter Administrator keinesweges gestatten und zugeben, daß über denen in das Stifft gehörigen Consistorial-Sachen, den Ehe-Stand und andere geistliche Händel betreffende, weder in der ersten noch andern Instanz, an andern Orten Cognition gepflogen, dem Stiffte dadurch eine Neuerung aufgebürdet, und grosser Præjudiz verursachet würde, sondern es soll iedweder Postulatus dergleichen Sachen, nirgendswo anders, als vor dem Stiffts-Consistorio, wie es herbracht, und zu alten Zeiten geschehen, in Verhör ziehen, und daselbst erörtern lassen.

Zum Zwey und Viertzigsten: Und nachdem Bischoff JULIUS eine feine Bibliothec nach sich verlassen, und solche zu Zeiz zu bleiben verordnet, Wir auch dieselbe aus gewissen darzu erlangten, und zu dem neu gestiffteten Procuratur-Amt geschlagenen Mitteln mercklich verbessert, und zu deren künfftigen Vermehrung beständige Anstalt gemacht,

als

als soll iedweder künftiger Postulatus dieselbe auf dem Stifftischen Haupt-Schlosse zur Moritz-Burg an der Elster unzertheilet, gleichfalls stehen, und wohl in Acht nehmen, auch über dieselbe einen treuen Bibliothecarium iederzeit verordnen, und durch denselben fleißige Obsicht halten lassen, damit dieselbe gedachter Unserer Stifftung gemäß in gutem Stande erhalten, und daraus nichts entwendet werden möge, soll auch dem Dom-Capitul eine Abschrifft des Catalogi, und dessen künftiger Vermehrung, davon zugestellet werden.

Zum Drey und Vierzigsten: Es soll auch iedweder aus Unsern Descendenten von Einem Dom-Capitul successive Postulirter Administrator in großwichtigen des Stiffts Regalien, Freyheiten und Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten betreffenden Sachen, ohne Vor-Wissen und ausdrücklicher Bewilligung des Dom-Capituls, nichts schliessen, auch die von Adel und andere im Stifft bey ihren Gerichten, Gerechtigkeiten, Gerichtsbarkeiten, Pfarr-Lehn, Jagden, und allen andern habenden Freyheiten schützen, und weder vor sich selbst, noch durch die Regierung und Beamten ihnen deren einigen Einhalt thun oder thun lassen.

Vor das Vier und Vierzigste: So soll auch ein künftiger Postulatus keine in das Stifft gehörige, oder desselben Unterthanen betref-

betreffende Sache, sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, in Sachen peinlich oder bürgerlich, vor andern Gerichtbarkeiten, dahin sie biß anhero nicht gehörig, ziehen, sondern was die zur Stiffts-Regierung verordnete Canzlarn, Vice-Canzlarn, und Rähte, durch gütliche Verhör nicht vertragen können, in dem Stiffte, dem Processe, und Gebrauch nach, so biß dahero daselbst gehalten worden, seine Rechtliche Erörterung nehmen lassen, und so sich darnach iemands beschweret fände, der appelliren wollte, also dann erst vergönnen, daß solche Appellation an die Kayserliche Majestät, Deroselben Cammer, oder nach derer Parteyen Belieben, an das Chur-Fürstliche Sächsische Appellations-Gerichte zu Dreßden eingerichtet und gebracht werden.

Zum Fünf und Vierzigsten: Ferner soll Er auch ohne Vor-Wissen und Bewilligung eines Dom-Capituls keinen Haupt-Mann oder Amt-Mann im Stifft bestellen und annehmen, er sey denn im Stiffte wesentlich angesessen, oder auf dreyhundert Gülden bemannlehnet; und habe auch bey seiner Annehmung seine Pflicht nicht allein in eventum auf das Dom-Capitul mit abgeleget, sondern auch demselben einen Revers unter seiner Hand und Siegel dißfalls ausgeantwortet.

Zum Sechs und Vierzigsten: Massen denn auch überdiß Derselbe die Verfügung

zu thun, daß nicht allein bey Huldigung der Stiffts-Ritterschafft, und derer Stiffts-Unterthanen, die Form des Eydes, wie oben bey des Rahts zu Naumburg Pflicht vermeldet, (iedoch mutatis mutandis) geleistet, sondern auch, daß iedweder Canzlar, Vice-Canzlar und Stiffts-Rähte, so nicht aus des Dom-Capituls Mittel sind, ingleichen die Herren Secretarii und Copisten bey solcher Regierung und anderer deroselben Verwandten, wie nicht weniger sämmtliche Stiffts-Beamten, sie mögen zu Naumburg, zu Zeitz und anderswo gebrauchet werden, wenn der Postulatus sie bestellen und annehmen lässet, dem Dom-Capitul in eventum zugleich mit Pflicht leisten, und demselben einen gewöhnlichen Revers hierüber ausantworten müssen.

Vors Sieben und Vierzigste: So soll auch iedweder aus Unsern Descendenten welcher von dem Dom-Capitul zu einem Stiffts-Administratore successive postuliret wird, so wohl itztgedachtes Dom-Capitul insgemein, als auch dessen sonderbahre Personen nicht allein bey der perpetuirlichen und restringirten, sondern auch bey seiner eigenen und dem Dom-Capitul erlangten Postulation, wie nichts weniger bey der perpetuirlichen Capitulation, würcklich schützen, vertheidigen, auch gegen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich

und gegen männiglich vertreten und verantworten, auch alle Schäden und Unkosten, so derer deswegen einige erfolgen würden, auf sich nehmen, erlegen und erstatten.

Zum Acht und Vierzigsten: Zu voraus soll weder offterwehnte perpetuirliche und restringirte Postulation noch diese blosser Dinge auf Unsere Männliche Leibes-Erben und Descendenten gerichtete Capitulation, dem Capitul zu Schmählerung seines an dem Stifft habenden Befugnisses und Gerechtigkeit, künftige Zeit keinesweges gereichen.

Zum Neun und Vierzigsten: Ob sichs auch zutrüge, daß derer obbeschriebenen Articul wegen, und andern, Miß-Verstand vorfallen möchte, weswegen ein Postulatus mit dem Dom-Capitul sich nicht vergleichen könnte; So soll alsdenn der Postulatus zweene aus Seinen Rähten, desgleichen das Dom-Capitul, auch zween aus ihrem Mittel niedersetzen, die von beyden ihrer Pflicht auf den Fall sollen erlassen werden, bey derer Arbitrio oder Vergleichung es vollkömmlich stehen und bleiben soll.

Funfzigstens: Da auch ein Postulirter Administrator, nach dem Willen GOttes, mit Tode abgienge, oder das Stifft in seiner Administration länger nicht behalten, und etwa resigniren wollte, so soll dergleichen Resignation zwar zu Eines Dom-Capituls

Händen geschehen und ergehen, iedoch dergestalt und also, daß dasselbe so wohl dißfalls, als bey Christseeligsten Abtritt des Postulati, mit Postulirung eines neuen Administratoris, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, aufs eheste verfahren, und nicht etwa durch das sich vorbehaltene Jus Sedis vacantis, zu einiger vorsetzlichen Verzögerung sich bewegen lassen.

Vors Ein und Funfzigste: So soll hingegen auf eines Postulati, nach GOttes Schickung, erfolgenden Todes-Fall, oder Dessen Resignation, aus dem Stiffte, so demselben zugehörig, oder darvon herrühret, an andere Orte nichts abgeführet, sondern demjenigen von Unsern Descendenten, so von Einem Dom-Capitul an des verstorbenen oder resignirenden Postulati Stelle zu einem Stiffts-Administratore iedesmal wieder postuliret wird, unvermindert gelassen werden, massen solches ohne dem Unsere Väterliche Disposition, und bey Unsern Descendenten fundirte Jus Primogenituræ mit sich bringet; Sonderlich aber soll auf dergleichen Fall, was bey denen Stiffts-Aemtern an Baarschafft, Wein, Getreyde, Viehe und Mobilien vorräthig verhanden, dabey gelassen, und einem Postulato vor allen Dingen conserviret werden, in dem unverhofften Fall aber des Abgangs Unserer Descendenten, verbleibt es zuförderst bey demjenigen, was oben

oben §. 21. und 38. albereit verschrieben, und hierüber sollen nichts desto minder die Inventaria und Vorräthe der Stifftischen Aemter und Güthere, so viel aus dererselben Ertrag darinn befindlich, zu des Dom-Capituls Capitulation mit einem neuen Postulato gestellet und überlassen seyn.

Zum Zwey und Funfzigsten: Gereden, geloben und versprechen hierauf bey Unseren Fürstlichen Treuen und guten Glauben, vor Uns und Unsere Männliche Leibes-Erben, daß Jedweder Dererselben, wenn Er, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, von Einem Dom-Capitul zu Einem Stiffts-Administratore künftig postuliret wird, gleichfalls bey Seinen Fürstlichen Treuen und Glauben dieser Capitulation in allen ihren Clausulen und Puncten festiglich nachzuleben, und darwider nicht zu thun, noch ichtwas vorzunehmen, zu gestatten, und hierüber vor Erlangung des auf Seine Person gerichteten Instrumenti Postulationis dem Dom-Capitul einen verbindlichen Revers unter Seiner Hand und Fürstlichen Insiegel auszuantworten schuldig seyn solle.

Zum Drey und Funfzigsten: Sollte aber etwa ein und der andere von Unseren Descendenten zur Zeit, wenn Er von Einem Dom-Capitul postuliret werden soll, annoch Minorennis seyn, so zweifeln Wir keines-

weges, bitten auch Krafft dieses darum inständigst und zum fleißigsten, es werden und wollen Desselben Herren Tutores das, was Wir als bey Unserm Fürstlichen Treu und Glauben vor Uns und Unsere Männliche Leibes-Erben, Vermöge dieser Capitulation und Verschreibung, treulichen versprochen und zugesagt, nicht allein ihres Orts in gute unbeschwerte Obacht nehmen, dem Dom-Capitul dißfalls einen Schein ausstellen, und so dasselbe Zeit währender Tutel, so wohl ratione Oeconomiæ, als auch ratione Gubernationis, bey Ihnen, denen Herren Vormündern, etwas unterthänigst zu erinnern und anzubringen, sie damit willigst hören, und ihren Desideriis, so weit dieselben rechtmäßig und billig, Gnädigst deferiren, sondern auch Ihr Mündlein dieser Unserer theuren Verschreibung auch Ihres Orts *in allen* Puncten und Clausulen unverbrüchlichen nachzugehen, Väterlichen und gebührlichen anweisen und anermahnen, auch sonsten keinesweges gestatten und zugeben, daß von iemand, wer der auch seye, wider obgesetzte Articul auf einigerley Weise und Wege gethan, und gehandelt werden möge, iedoch demjenigen, was dem Hause Sachsen an Ihrem Schutze, Recht und Gerechtigkeit zuständig, unnachtheilig und unverbrüchlich, wie denn dem Hause Sachsen dasjenige, was

Ihme

Ihme hieran zustehen möchte, hiermit ausdrücklich vorbehalten bleibet.

Zum Vier und Funfzigsten: Würde auch von einem Postulato ein oder mehr Articul in dieser Capitulation wider Zuversicht überschritten werden; So soll Derselbe, auf vorhergehende Eines Dom-Capituls Erinnerung, solches für Sich und Seine Befehlshabere nicht allein alsobald abschaffen, sondern auch sonsten alle Puncta kräfftiglich halten und in Acht nehmen.

Zum Fünf und Funfzigsten: Wiewohl Wir auch in Unserer mit dem Dom-Capitul Anno 1659. aufgerichteten Capitulation Uns ausdrücklich reserviret und vorbehalten, daß dasjenige, was wegen des Zeizischen Capituls, mit Zuziehung derer Interessenten, endlichen vor gut befunden werden möge, als eine Interpretation, Auslegung und wahrer Verstand gedachter Unserer Capitulation (so viel das Capitul zu Zeiz betreffen thäte) angenommen und gehalten werden sollte, und aber solches durch einen gütlichen Vergleich seine Richtigkeit erlanget, als hat es auch dabey nochmaliges unverbrüchliches Bewenden, und soll iedweder aus Unsern Männlichen Leibes-Erben, welcher von dem Dom-Capitul zum Stiffts-Administratore künftig postuliret wird, solchen Vertrag in gute und genaue Obacht nehmen, und dem Dom-Capitul zu Zeiz über dasjenige, was

verglichen worden, ein mehrers auf keinerley Weise, anmuthen, noch andern, wer die auch seyn mögen, dergleichen zu thun gestatten.

Zum Sechs und Funfzigsten: Ob auch wohl, Vermöge der vorigen Capitulation, iedweder von Unsern Descendenten, welcher, nach Inhalt der perpetuirlichen und restringirten Postulation, von Einem Dom-Capitul zur Naumburg zur Administration postuliret wird, gegenwärtige Capitulation, vor Ausantwortung des auf seine Person insonderheit gerichteten Instrumenti Postulationis, nicht allein mit eigenhändiger Unterschrifft und Vordruckung Seines Fürstlichen Secrets, sondern auch mit einem Leiblichen Eyde in der Capituls-Stube bestärcken und bekräfftigen solle; So hat doch, auf Unser Gnädigstes Ansinnen, mehrgedachtes Dom-Capitul aus sonderbarer Affection, und guten unterthänigen Vertrauen, so sie von Unsern sämmtlichen Männlichen Leibes-Erben geschöpffet, gegen Uns sich unterthänigst erkläret, diejenigen aus Unsern Männlichen Leibes-Erben, so von Ihme dem Dom-Capitul successive zur Stiffts-Administration künftig postuliret würden, mit der würcklichen Eydes-Leistung gutwillig zu verschonen, und dißfalls mit Ausantwortung eines gnugsgültigen Reverses friedlich zu seyn. Gleich wie Wir nun an Statt und von wegen Unserer

serer Descendenten, dieses Eines Dom-Capituls unterthänigstes Anerbiethen, mit besonderer Gnade und Gnädigsten Danck erkennen und annehmen: Also thun Wir auch von itztgedachter Unserer Descendenten wegen hiermit Fürstlich und treulich versprechen, daß Jedweder von Denenselben, wenn Er von Einem Dom-Capitul zum Stiffts-Administratore successive postuliret werden will, im Fall Er Majorennis, alsbald und zwar ehe und zuvor Ihme von gedachtem Dom-Capitul das auf Seine Person in specie gerichtete Instrumentum Postulationis eingehändiget wird; Wofern Er aber damahln noch in Minorennitate begriffen, alsofort nachdem Er das Achtzehende Jahr Seines Alters erreichet, dem Dom-Capitul einen Revers unter Seiner Hand und Fürstlichen Insiegel ausantworten, und darinnen Sich gegen das Dom-Capitul Fürst-treulich verpflichten soll, daß Er dieser Capitulation in allen ihren Clausuln und Puncten iederzeit nachleben wolle, mit angehängter Gnädigster Erklährung, daß diese so gutwillige Erlassung der Eyds-Leistung dem Dom-Capitul zu keiner Einführung noch einigen Præjudiz künftiger Zeit gereichen solle,

Zum Sieben und Funfzigsten:
Und da ein Dom-Capitul durch alte Verträge, Gewohnheiten, Privilegien und Ordinationen voriger Bischöffe, etwas weiter

befugt und berechtiget wäre, davon in dieser Capitulation keine Anmeldung geschehen; So soll demnach solches alles, woferne es nur der perpetuirlichen und restringirten Postulation nicht ungemäß, von iedem aus Unseren Descendenten von Einem Dom-Capitul postulirten Administratore gleichfalls so fest, stet und unverbrüchlichen gehalten werden, als wenn dasselbe von Wort zu Wort alhier ausdrücklich gesetzet, iedoch, daß dasselbe dem Religions-Frieden und Fürst Georgens zu Anhalt Merseburgischer Kirchen-Ordnung nicht zuwider seye.

Vors Acht und Funfzigste: So soll auch iedweder Postulatus das Stifft und alle Kirchen-Personen, die von der Ritterschafft, Städte, Bürgerschafft, Land und Leute, auch Unterthanen, sammt ihren Güthern und Gerechtigkeiten, in treuen gnädigsten Willen, Schutz und Schirm halten, und niemand einiges Standes wieder den Religions-Frieden beschwehren, noch beschwehren lassen, und darob seyn, allen denjenigen, was Wir uns ihrentwegen gegen offtgemeldten Dom-Capitul Fürstlichen verschrieben, treulich nachzukommen, und darwider nicht alleine vor Sich nichts vorzunehmen, noch auch andern, dergleichen zu thun, gestatten, versehen Uns aber hingegen, es werde gegen einen ieglichen von Unsern

Descen-

Descendenten, wenn Derselbe von dem Dom-Capitul zum Stiffts-Administratore postuliret, die Stände Ihm angewiesen, und Ihm von denenselben gehuldiget worden, so wohl das Dom-Capitul der Gebühr, als auch die Sämmtlichen Stiffts-Stände und Unterthanen, sich unterthänigsten schuldigen Gehorsams iederzeit zu verhalten wissen. Alles treulich und ohne Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir diese beständige Capitulation mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstlich Insiegel daran hängen lassen, und gleichlautendes Exemplar mit des Dom-Capituls Insiegel bekräfftiget dagegen empfangen. Signatum Moritzburg an der Elster den 6ten Novemb. Im Jahr Christi 1678.

Moritz/ Herzog zu Sachsen.

Veit Ludwig von Seckendorff/
Canzlar.

Nachdem auch Unser Durchlauchtigster Herzog, Vermöge Väterlichen Testaments, wie oben gedacht worden, den von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit an der damahls gesammten Fürstlichen Grafschafft Henneberg, pro indiviso im Lehn, Besitz und Genieß gehabten Antheil bekommen, diese Gemeinschafft aber von denen sämmtlichen Durchlauchtigsten Interessenten schädlich, eine Theilung aber nützlicher befunden worden, so errichteten Dieselbe mit der Herren Herzogen Ernestinischer Linien Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, Namentlich Herrn Friedrich Wilhelmen, Herrn Wilhelmen und Herrn Ernsten deswegen einen Vergleich und Erb-Theilungs-Receß, * welcher in Weimar zur Wilhelmsburgk am Donnerstag vor Laurentii oder 9. Augusti 1661. signiret wurde, worauf Sie in itzt bemeldtem Jahre am 17. Augusti Herzogs Ernsts zu Gotha Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, Denen an Dero Landes-Portion noch etwas abgienge, durch einen besondern Receß

* Kan in offtangeführten des fleißigen Herrn Lünigs Teutschen Reichs-Archivs und zwar Partis Specialis Vierdten Abtheilung Andern Absatz Num. LX. pag. 179. seqq. gelesen werden.

Receß * und Abtretung einiger Dörffer befriedigten; Wie Sie denn auch in Weimar zur Wilhelmsburg an besagtem 9. Augusti 1661. mit Höchstbemeldten Dero Herren Vettern Ernestinischer Linie, wegen der vier *assecur*irten Aemter / Weyda / Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg besonders *recess*irten.** Folgendes Jahr 1662. verglichen Sie Sich sammt Dero Hoch-Fürstlichen Herren Brüdern mit Dero Herren Vettern Hoch-Fürstlicher Weimar- und Gothaischer Linien einer *Alternation, ratione Sessionis & Præcedentiæ* *** um allen schädlichen Irrungen, die aus dergleichen Miß-Verstand zu entstehen pflegen, sorgfältigst vorzukommen.

So wurde auch mit Herzogs Augusti des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg Postulirten Administratoris Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit den 29. Octob. 1661. ein

* Stehet auch im Reichs-Archiv Part. Spec. Num. LXI. pag. 189. seqq.

** Reichs-Archiv und zwar Partis Specialis Continuatione II. Andern Absatz Num. CXIV. pag. 519.

*** Den hierüber aufgerichteten Receß findet man gleichfalls im Reichs-Archiv Parte Speciali Num. LXII. pag. 193. seqq. unter denen zum Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen gehörigen Piecen.

ein Brüderlicher *Receß* * wegen Vertauschung gewisser Dörffer gemacht, weiln das zu Herrn Herzog Augusti Erb-Landen gehörige Amt Weissenfels mit Herrn Herzog Moritzens Stiffts-Aemtern Zeiz und Sanct Georgen so wohl an Dörffern als an denen Gerichten, Steuern, Diensten, &c. auf viel und mancherley Weise unter sich vermenget gewesen.

Solchergestalt setzten nun Ihro Durchlauchtigkeit das Ihnen zugekommene Stifft und Erb-Landes-Portion durch diese mit sonderbarer Prudence aufgerichtete Verträge in gute Ruhe, und die von Ihro Durchlauchtigkeit angestellte Erb-Landes-Regierung, welche man zu Naumburg anlegete, und mit besagten Stiffts Regierung conjungirte, beyde aber im Jahr 1663. nacher Zeiz als die Residenz-Stadt transportirte, besorgte des Landes Wohlfahrt in allen Stücken und beförderte Recht und Gerechtigkeit zu allgemeiner Zufriedenheit sämmtlicher Unterthanen, Sie vermehreten auch Dero Lande durch das Amt und Stadt Pegau im Leipziger Creyße belegen, welches

Anno

* Reichs-Archiv Partis Specialis Continuatione II. Andern Absatz Num. CXIIX, pag. 533. seqq.

Anno 1662. von Johann Georg des Andern Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Sie Anfangs wiederkäufflich erlangeten, folgends aber erblich erhielten.

Es besorgeten aber Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht Dero Lande Wohl allein, sondern als Anno 1658. der Durchlauchtigste Chur-Fürst Johann Georg der Andere, wegen angestellten Kayserlichen Wahl-Tages, nach Franckfurt am Mayn reiseten, übernahmen Sie die aus besonderer Confidenz und Liebe aufgetragene Statthalterschafft über das Chur-Fürstenthum Sachsen und *incorpor*irte Lande. Welches Hochwichtiges Amt Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit mit solcher Dexterität und Zufriedenheit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, auch allgemeinen Hohen Ruhm, also verwaltet, daß von Derselben, auch nach Dero Wiederkunft von Franckfurt, Sie von Naumburg aus, und sonst öffters zu denen wichtigsten Berahtschlagungen gezogen worden. Ja es bezeigten Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit bey allen Vorfallenheiten einen besondern Eyfer für die Conservation des Heiligen Römischen

Reichs,

Reichs, daß Sie auch, Ihres herannahenden Alters und schweren Regierungs-Last ohngeachtet, im Jahr 1675. mit einem Corpo von 4000. Mann den Neckar passirten, und ins Elsaß wider den damahligen Reichs-Feind zu gehen im Werck und Begriff waren; auch übrigens durch Dero beym Reichs-Tage zu Regenspurg wegen der Grafschafft Henneberg in die zwanzig Jahr gehabten Gesandschafft dasjenige, was zu des Reichs Besten dienlich gewesen, beobachten lassen. Welche Dero sonderbahre Meriten nicht allein Kaysers Leopoldi Majestät gar wohl erkannt, indem Sie Ihro Durchlauchtigkeit zu Egra am 11. Augusti 1673. das schöne Prædicat eines Ehrlichen Teutschen Fürsten beygeleget; sondern es sind auch Dieselbten bey währender Ihrer Regierung mit unterschiedlichen ansehnlichen Königlichen Chur- und Fürstlichen respective Schickung- Gesandschafft- und Correspondenzen beehret worden; Wie Ihnen denn auch der Durchlauchtigste Herzog zu Sachsen-Altenburg, Herr Friedrich Wilhelm der Aeltere durch Dero letzten Willen nebst Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen die Vormundschafft Dero hinterlassenen

lassenen jungen Prinzens anvertrauet, welche Sie auch am 15. Julii des 1669. Jahres angetreten, und drey Jahr lang biß zu Dessen Hochseeligsten Ende getreulich und nützlich verwaltet. Von Ihrer Hoch Fürstlichen Durchlauchtigkeit Gottseeligkeit, Clemenz, Klug- und Fürsichtigkeit Großmüthigkeit und Tapfferkeit, Demut und anderen herrlichen Tugenden, wollen wir nicht gedencken, weiln wir voritzo Ihrer Durchlauchtigkeit keine Lob-Rede schreiben, auch dazu ohnediß unvermögend sind.* Dannenhero wir nur noch Ihrer Durchlauchtigkeit Drey glückliche Vermählungen und daraus entstandene Durchlauchtigste Posterität beybringen.** Die Erste haben Sie Anno 1649. bey an-

H derwei

* Wir verweisen dannenhero den Hochgeneigten Leser auf Ihrer Durchlauchtigkeit wohlgefaßten Lebens-Lauff und des berühmten Herrn Christophori Cellarii damahligen Rectoris der Bischöfflichen Schule zu Zeiz, in Lateinischer Sprache gehaltenen Panegyricum, welcher sich so wohl bey gedachten Funeralien, nebst andern, als auch in denen zusammen gedruckten Reden dieses gelehrten Mannes finden lässet.

** Wir folgen hier abermahls dem Hoch-Fürstlichen Lebens-Lauff lieber, als andern Genealogischen Nachrichten, und gebrauchen uns größten Theils der darinnen befindlichen Expressionen.

derweiter Dero Reise nach Holstein und Dennemarck fürgenommen, am 23. ermeldten Jahres geschlossen, und am 19. Novembris des 1650. Jahres in Dreßden vollzogen mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Prinzeßin, Sophien Hedwig, Herzogin zu Schleßwig-Holstein, 2c. aus dem Hause Glücksburg, welche aber der Allerhöchste am 27. Septembris des 1652. Jahres, wie auch zuvor und bald darnach die beyden mit Ihr erzeugten Fürstlichen jungen Herrlein, Namens Herzog Johann Philippen, und Herzog Moritzen, und zwar das erste am 23. Martii besagten Jahres, das andere aber am 10. Maji 1653. durch den zeitlichen Tod hinwiederum abgefordert, und in sein ewiges Himmel-Reich versetzet. Zur Andern Fürstlichen Gemahlin haben Sie erkohren die weyland auch Durchlauchtigste Fürstin und Prinzeßin, Dorotheen Marien, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, aus dem Hoch-Fürstlichen Hause Weimar, mit welcher Sie sich am 12. Aprilis des 1654. Jahres Christ-Fürstlich verlobet, das Bey-Lager aber ist, weil die Fürstliche Braut zu der Zeit annoch von zartem Alter war, allererst am 3. Julii

des

des 1656. Jahres zu ermeldtem Weimar gehalten worden. Mit dieser Ihrer Herzgeliebtesten Gemahlin haben Sie in die Neunzehen Jahr, nemlich biß auf den 11. Junii 1675. da GOtt Dieselbe gleicher Gestalt durch ein seeliges Ende von dieser Zeitlichkeit wieder abgefordert, in lauter Vergnügung gelebet. Und dieses ist die Ehe, so der Allerhöchste mit besonderer Fruchtbarkeit geseegnet, und wodurch sich dieses Hoch-Fürstliche Haus Höchsterfreulich bestammet. Denn es haben Ihre Beyderseits Hochseeligste Durchl. Durchl. Acht Fürstliche Kinder, nemlich Vier Prinzen und Vier Prinzeßinnen mit einander gezeuget, wovon zwar der Allmächtige GOtt die Hälffte, nemlich Prinzeßin Eleonoren Magdalenen/ (so den 30. Octobris 1658. zu Weimar zur Welt gebohren) zu Dreßden am 26. Februarii 1661. dann Prinz Johann Georgen (so am 27. Aprilis 1665. gebohren) am 5. Septembris 1666. Prinzeßin Marien Sophien, (so am 3. Novembris 1670. gebohren) am 31. Martii 1671. und Prinzeßin Magdalenen Sibyllen, (so am 7. Aprilis 1672. gebohren) am 20. Augusti ermeldten Jahres, durch ein sanft und

seeliges Ende wieder zu sich genommen. Am Leben aber sind geblieben eine Prinzessin, Erdmuth Dorothea, welche den 13. Novembris 1661. gebohren, und den 25. Augusti 1677. mit Prinz Ludewig den Jüngern, Land-Grafen zu Hessen, aus dem Hause Darmstatt, ein Ehe-Gelöbniß geschlossen; Als aber dieser Hoch-Fürstliche Herr Bräutigam auf der Reise zu dem Anno 1678. angestellten Bey-Lager den 31. Augusti zu Gotha Todes verfahren, wurde Sie den 14. Octobris 1679. mit Herrn Herzog Christian dem Jüngern zu Sachsen-Merseburg vermählet, durch den Hintritt dieses Hoch-Fürstlichen Gemahls aber den 20. Octobris Anno 1694. in den Wittwen-Stand gesetzet; Und dann Drey Durchlauchtigste Herren Söhne, als unsers Herzogs Moritz Wilhelms Durchlauchtigkeit, von Dero Hoch-Fürstlichen Leben im Folgenden ausführliche Meldung geschehen wird; Sodann Herzog Christian Augustus, welcher voritzo unter dem Character eines Cardinals der Römischen Kirchen Welt-bekannt. Ihro Durchlauchtigste Eminenz sind am 9. Octobris 1666. gebohren, erhielten Anno 1681. die Stadt-

Halter-

Halterschafft der Balley Thüringen; Nahmen hierauf Anno 1695. die Catholische Religion an; Wurden alsdenn Canonicus zu Cölln, Lüttig und Münster Anno 1695; Dom-Probst und Thesaurarius zu Cölln Anno 1697; Bischoff zu Raab in Ungarn, Dom-Herr zu Regenspurg und Kayserlicher würcklicher geheimer Raht Anno 1699; Administrator des Erz-Stiffts Cölln 1704; Cardinal der Römischen Kirchen 1706; Erz-Bischoff zu Gran in Ungarn und Primas Regni besagten König-Reichs 1706; Kayserlicher Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1717. Coadjutor zu Eichstädt 1718. Der Dritte Prinz war Herzog Friederich Heinrich, welcher den 21. Julii 1668. gebohren. Residirte als ein Apanagiatus Anfangs zu Pegau, hernach zu Neustadt an der Orla, und starb den 18. Decembris 1714. daselbst, nachdem Er sich zweymahl vermählet gehabt, und zwar erstlich mit Sophia Angelica, Herzog Christian Ulrichs zu Würtenberg-Bernstadt Prinzeßin Tochter, die den 11. Novembris 1700. ohne Kinder Ihr Leben beschlossen; Und zum andernmal mit Prinzeßin Anna Friderica, Herzogs

Philipp Ludwigs zu Holstein-Wiesenburg Tochter, von welcher noch ein Prinz, Moritz Adolph, der den 1. Decembris 1702. gebohren, und Anno 1716. Domin. Jubilate die Römisch-Catholische Religion angenommen, übrig ist.

Die Dritte Vermählung unsers Durchlauchtigsten Herzogs Moritz ist geschehen mit der Durchlauchtigsten Prinzeßin Sophien Elisabeth, Herzogin zu Schleßwig-Holstein ꝛc. ꝛc aus dem Hause Sunderburg, mit welcher Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit am 14. Junii des 1676. Jahres zu Wiesenburg Dero Beylager gehalten, auch biß in das sechste Jahr eine Höchstvergnügte Ehe, aber ohne weitere Fürstliche Kinder, besessen.

Als nun Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit nach rühmlichst geführten Lebens-Lauff und Regenten-Amt, dabey Sie Dero wohlerlesenen Wahl-Spruch: PRO DEO ET MEO stets vor Augen gehabt, den 1. Februarii 1681. von einem unvermutheten Paroxysmo überfallen worden, haben Sie daher Anlaß genommen, Ihr Hoch-Fürstliches Haus zu beschicken, und deswegen Ihr Testament, welches wohl größten

Theils

Theils durch den Welt-berühmten Herrn Veit Ludwig von Seckendorff, Ihro Durchlauchtigkeit hochbetrauten geheimden Raht und Canzlar verfasset, in der Rahts-Stube am 21. Februarii besagten Jahres in eigener Hoher Person mit einer beweglichen Anrede insinuiret, welches Testament, so ehemals aus besondern Ursachen gar geheim gehalten worden, als ein zu gegenwärtiger Lebens-Geschicht unentbehrliches Stück, wir alhier inseriren:

Herzog Moritzens zu Sachsen-Naumburg Hoch-Fürstlicher Durchlauchtigkeit Lobseeligster Gedächtniß Testament, de Anno 1681.

IM Namen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

VOn GOttes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburgk, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadt-Halter, rc. haben

durch Beystand GOttes des Heiligen Geistes, in Unserm ganzen Leben Uns offt und viel erinnert, wie Wir, ungeachtet Höhern Standes, dennoch, gleich allen andern Menschen, sterblich seyn, und in dieser Welt keine bleibende Stätte, auch in derselben den Zweck Unsers Thuns und Lebens keinesweges suchen, sondern Unser wahres Heil, in der ewigen Seeligkeit zu gewarten haben, dahin Wir denn auch in wahrem Christlichen Glauben und Vertrauen auf das einige vollkommene Verdienst JESU Christi Unsere Hoffnung, Ziel und Zweck gesetzet, und darbey biß an Unser letztes Ende zu verharren gedencken, der ungezweifelten Zuversicht, der Drey-Einige GOtt, dem Wir in Einfalt des Herzens gedienet, werde Uns, so lange Wir in diesem irrdischen Leben und Pilgrimschafft wandeln und wallen, in seiner Gnade erhalten, und bey beständiger Bekänntniß der wahren Christlichen Evangelischen Religion biß an Unser letztes Ende kräfftiglich stärcken, sodann wenn wir einen guten Kampff gekämpffet, den Lauff vollendet, und Glauben gehalten, Uns an jenem Tage die beygelegte Crone der Gerechtigkeit geben und auffsetzen, deme Wir denn inzwischen Uns mit Leib und Seele empfehlen, und so wohl bey gesunden Tagen und guten Leibes-Kräfften, die Wir durch Göttliche Gnade voritzo empfinden, als auch in menschlichen Zufällen bereit seyn, Ihme

Unserm

Unserm GOtt, deme Wir leben und sterben, Christlich, willig und freudig zu folgen, welchen Falls denn auch Unser Christ-Fürstlich Begräbniß Wir Unsern Fürstlichen Successorn, oder Deren verordneten Vormundschafft, zu bestellen und zu verrichten, überlassen haben wollen, nach der Art und Weise, wie es in einer besondern an Unsere Canzler und Rähte ergangenen Verordnung, welche befohlner Massen sofort nach Unserm Seeligen Hintritt eröffnet werden soll, enthalten ist.

Dieweil Wir aber, nächst diesem, Unser Haus zu beschicken, und gute Richtigkeit nach Unserm Nimmerseyn zwischen Unseren geliebten Fürstlichen Kindern zu stifften, der Nothdurfft befunden; So erinnern Wir Uns zwar, daß Wir albereit Anno 1667. nach damahligen Zustande, einen letzten Willen aufgerichtet, auch Anno 1671. und 1674. gewisse Codicillos dazu gefüget; Dieweil aber seithero mancherley Veränderung nach GOttes Willen fürgefallen, insonderheit die Durchlauchtige Fürstin, Unsere Herzgeliebte Gemahlin, Frau Dorothea Maria, Gebohrne und Vermählte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Anno 1675. diese Zeitlichkeit durch ein Christseeliges Ende gesegnet, und Uns Drey geliebte Söhne, wie auch eine Tochter, hinterlassen, sodann Wir, nach Verlauff der Trauer-Zeit, im folgenden

1676sten Jahre Uns mit der Durchlauchtigen Fürstin, Unserer itzigen Herzliebsten Gemahlin, Frauen Sophien Elisabethen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Gebohrne Herzogin zu Schleßwig-Hollstein, Land-Gräfin in Thüringen, Marg-Gräfin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein Christlich vermählet, so haben Wir bey damahliger Verordnung nicht allerdings verbleiben können, sondern sind bewogen worden, so wohl das Testament, als beyde Codicillos, wiederum zu cassiren und aufzuheben, massen denn Krafft dieses, und durch würckliche Abthuung der Originalien und Concepten, geschiehet. Hingegen haben Wir Unsern letzten Willen gleichwohl auch, mit vorbehaltener Macht, solchen zu ändern, zu bessern, oder aufzuheben, in gegenwärtige Schrifft verfasset, Uns in Unserer Regierung vor Unsern Canzler, Vice-Canzler und Rähten, auch Gerichts-Secretarien, darzu in Person judicialiter erklähret, und also aufs kräfftigste, als es zu Rechten geschehen kan, per insinuationem ad Acta, hierdurch wissentlich und wohlbedächtig testiret, wie folget:

Erstlich: Und nachdem die Einsetzung der Erben eines ieden Testaments und letzten Willens Haupt-Stück ist, so erinnern Wir

Uns hierbey zuförderst, welcher Massen durch des weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Georgen des Ersten, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallens und Chur-Fürstens, Land-Grafens in Thüringen, Marg-Grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burgk-Grafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein, ꝛc. Unsers in GOtt ruhenden HochgeEhrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden aufgerichtetes Testament, und darauf erfolgte Freund-Brüderliche Haupt-Theilung, Wir zum Eigenthum, Besitz und respective Administration Unserer Erb-Lande und des Stiffts Naumburgk gelanget, und was deshalber in unterschiedlichen Puncten statuiret, paciſciret und verglichen worden, insonderheit auch, welcher Gestalt weitere Theilung der Lande in vorangezogenen Väterlichen Testament untersaget und verbothen, gestalt sie sich auch ohne das mit Nutzen nicht practiciren lassen würde; Derowegen setzen Wir zu Unsern einigen, wahren und Universal-Erben und Nach-Folgern am Regiment, so wohl in denen Erb-Landen, als zur Capacität der Administration des Stiffts Naumburgk, in Krafft eines Dom-Capituls alsofort schon erfolgter perpetuirlichen

Postu-

Postulation, auch seithero abgehandelter immerwährenden Capitulation und Einrichtung, wie es sede vacante zu halten, hiermit ein Unsern geliebten ältesten Sohn, Herrn Moritz Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg ꝛc. und dessen Fürstliche Männliche Leibes-Lehns-Erben, in Abgang aber Dessen und Derselben Unsern Andern geliebten Sohn, Herrn Christian Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. und Dessen Männliche Fürstliche Posterität, nach Dessen und Derselben Abgang aber Unsern Dritten geliebten Sohn, Herrn Friedrich Heinrichen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. denn so Uns GOtt mehr Söhne bescheren würde, allezeit der secundum ordinem primogenituræ nächstfolgende, sammt Seiner Männlichen Descendenz, dem vorhergehenden und Dessen Posteris per Successionem linealem substituiret seyn soll.

Der von Uns also instituirte Universal-Erbe, Unser ältester Sohn, oder ältesten Sohns ältester junger Herr, und so fort an, soll nun Unsere sämmtliche Land- und Leute, sammt dem Stifft, mit allen Hoheiten, Obrigkeiten, Regalien, Gerichten und Gerechtigkeiten, Herrlichen, Adelichen und andern Mannschafften, Lehen- und Ritterschafften,

Städten,

Städten und Aemtern, Nutzungen, Steuern, Renthen und Gefällen nichts überall ausgeschlossen, sondern in aller Masse, wie Wir vi Testamenti & Pacti, oder sonst Rechts wegen solche Lande und Leute erlanget, besessen, genutzet und gebrauchet haben, oder gebrauchen können, allein haben, nutzen und brauchen, regieren und administriren; Desgleichen verbleibet Ihme auch Unsere Fürstliche Residenz, sammt allen daselbst und auf andern Unsern Häusern und Schlössern befindlichen Vorrath an Mobilien und Moventien, insonderheit auch Geschmeide und Pretiosa, Silber-Werck, Kleider, Zierrath, Jagd-Zeugk, nichts allenthalben ausgenommen, wie auch alle aussenstehende Capitalia und Forderungen, sammt den Anwartungen und Erb-Fällen, welche entweder von Unserm Chur-Fürstlichen Sächsischen Hause, oder von der Jülichischen Succession auf Uns und Unsere Posterität über kurz oder lang kommen und würcklich erlanget werden möchten; Dahingegen träget auch der Erst-Gebohrne, als einiger Regierender Herr, alle Onera der Lande und Cammer, wie die Nahmen haben mögen, auf Masse, wie unten folgen wird; Gestalt Wir denn hier insonderheit Unserm geliebten ältesten Sohn und Landes-Successorn auferleget haben wollen, alle Unsere Acta & Gesta, und was Wir verschrieben und verbriefet, aufrecht und Fürstlichen zu erfüllen,

erfüllen, zu halten, und darwider nichts fürzunehmen.

So viel aber zum Andern die Versorgung Unserer andern Fürstlichen Söhne belanget, wollen und ordnen Wir, daß zu Unterhaltung oder so genannter Appennage vor Unsere zwey jüngere Söhne, oder Dero Nachkommen, oder auch Des oder Deren, so Uns GOtt noch bescheren möchte, der Vierdte Theil des Ertrags Unserer Lande nach gewissen hiernächst bemeldten Abzug, ausgesetzet und angewendet werden soll, wormit denn zu verfahren, wie folget: Nemlich, es sollen Unsere zur Zeit Unsers Absterbens in Dienst und Pflichten stehende geheime und andere Rähte, die Wir zu Unsern Cammer-Sachen bestellet, und Unser ältester Sohn in Diensten zu behalten hat, den Ertrag Unserer Cammer, und aller Aemter und Güther, eingeschlossen was Jure Postulationis besessen wird, und Unserm ältesten Sohne, als Universal-Erben auch zukömmet, wie auch was aus Steuern und andern Extraordinariis Ihm gebühret, in einem Uberschlag und Extract bringen, was gewiß und beständig ist, für gewiß und beständig ansetzen, das steigende und fallende aber an Gelde, aus drey nächst vorhergehenden und justificirten Cammer- und Amts-Rechnungen verglichen, und proportioniret, wie auch Viehe, Getreyde, Wein, Holz und dergleichen, so Wir

in natura genossen, und in keinen Geld-Anschlag zur Einnahme kommen, nach deren Preiß aus dreyjähriger Rechnung peræquiret, angeschlagen, aber doch alle Frohnen, wie auch die Wildprets-Nutzung, desgleichen die Caduca übergehen, sodann die Amts-Besoldung und andere zu Einbringung und Erhebungen der Nutzungen, Administration der Amts-Gerichte, und Abstattung der Amts-Onerum, in Amts-Rechnungen übliche Ausgaben (doch daß dabey keine Besoldungen der Adelichen Amts-Haupt-Leute, sondern nur der Justiz- und Rechnungs-Beamten in Calculum kommen, abziehen, und daß sie solches alles treulich und unpartheyisch gethan, bey Ubergabe ihres Auffsatzes, da es von einem oder dem andern Theil begehret werden sollte, endlich in Beyseyn Unserer sämmtlichen jungen Herrschafft, oder der Unmündigen Vormünder, oder deren, die sie darzu verordnen wollten, behaupten und beschwehren.

Mit gleichmäßiger Richtigkeit sollen sie auch alle Unsere Activ- und Passiv-Schulden, Verschreibungen und Vermächtnisse aus denen Cammer-Rechnungen und Documenten angeben, von jenen den Zins in die Einnahme, von diesen aber in die Ausgabe des Haupt-Extracts über Unsere verlassende Intraden bringen, desgleichen die Wittumbs-Onera abziehen; Endlich auch, wenn Wir nach GOttes

Willen

Willen noch eine oder mehr Töchter unausgestattet hinterlassen würden, vor Jeder Unterhalt jährlich **Acht Hundert Gülden** rechnen, solches alles von dem Ertrag des Landes defalciren, und den überbleibenden Vierdten Theil zum Quanto des Fürstlichen Unterhalts oder Appennage für Unsere beyde itzige und künftige sämmtliche jüngere Söhne ansetzen, darein Sie sich gleich zu vertheilen haben, und soll Unser ältester Sohn Ihnen zu dessen Erhebung richtige Anweisung bey der Cammer thun, Ihnen auch, wenn Sie inner Landes sind, eine Wohnung nach Seiner Willkühr, entweder bey Sich in der Residenz, oder auf dem Lande, in Schlössern und Amt-Häusern einräumen, wozu Er Ihnen doch nichts weiters ohne Anschlag und Entgeld zu reichen schuldig seyn soll, Sie sich auch keiner Bothmäßigkeit, Gerichte noch Jagden solcher Orten anzumassen haben, es wollte denn der älteste Regierende Herr gleichsam Pachts-weise, in Abschlag der Deputaten, einem oder andern Herrn Bruder etwas eingeben und abtreten, und behält hingegen der Aelteste und Regierende Herr, nach dem die Amts-Besoldungen und Ausgabe auch Onera in vorgemeldtem Extract abgezogen, und Ihm also zu Gute gangen, als andere Ausgaben der Besoldung für Räthe bey allen Collegiis, auch alle Seine Hof- und Jagd-Bedienten.

Mi-

Mit dem also loco legitimæ honorabili titulo geordneten Deputat sollen sich nun Unsere geliebte jüngere Söhne allerdings begnügen lassen, und darbey bedencken, daß, in Ansehung mehrangezogenen Väterlichen Testaments, und Chur- und Fürstlichen Pacti, auch sonst zu Erhaltung Unsers Hauses und Posterität, Wohlfahrt, Ehre, Reputation und Aufnehmen, es sich anders nicht fügen, und dem ältesten Herrn eine grosse Last, die Regierung und dazugehörige Diener und Hof-Stadt zu erhalten, auch anderer schwehrer Verlag obliege; Jedoch wollen Wir dabey diese Erläuterung gethan haben, daß, wofern durch zuwachsende Erb-Fälle die jährlichen Landes-Einkünften, und das darauf proportionirte Deputat, um ein Ziemliches steigen möchten, gleichwohl solcher Zugang ingesammt nicht unter vier tausend Gülden jährlicher Renthen sey, und soll der Uberschlag des Deputats durch diejenigen, und auf Masse, wie vorher stehet, endlich revidiret, und der jüngern Herren Deputat nach obiger Proportion erhöhet werden; Massen Ihnen auch die Quarta an denen Witthums-Renthen, so vorgedachter Massen abgezogen worden, wie auch der Fräulein Unterhalt wiederum zu Gute kömmt; Hingegen aber bleibt dem ältesten Herrn auch frey, wo Er einen dergleichen würcklichen Abgang durch Krieg oder andere schwere

Land-Plagen, oder durch Verlust an Land und Leuten, welches GOtt verhüte, erdulden sollte, an den Deputaten nach Proportion, auf vorhergehende anderweite und endliche Revision, einen Abzug zu machen, biß die Renthen wiederum in vorigen Stand kommen.

Demnach aber die Erfahrung bezeuget, daß die also abgefundene Herren Ihren Hof- und Haushalt öffters alzu hoch anfangen, darnach über das Quantum des Deputats klagen, und denen Regierenden Herren allerhand Verdruß und Prætensiones machen, auch sich sonst mit unbedachten Heyrathen, oder andern Dingen also übereilen, daß Hohe Familien endlich um Reputation und Mittel gebracht werden; So wollen Wir Unsere jüngere Söhne Väterlich und ernstlich ermahnet haben, daß Sie sich in GOttes Ordnung Christlich und wohl schicken, Ihren Aufgang nach denen Deputat-Geldern sparsamlich einrichten, und weil doch unmöglich ist, dasjenige, was bey grössern Fürstlichen Höfen gewöhnlich, nachzuthun, sich also guberniren, daß Sie nicht in Schuld und Schimpf gerathen, sonderlich aber Ihrem ältesten regierenden Bruder allen gehörigen Respect leisten, vornemlich aber ohne Dessen Raht und Bewilligung in keine Heyrath sich einlassen, noch darzu alzu jung und frühzeitig Gedancken machen; Sie sollen auch in

Anneh-

Annehmung Ihrer Diener, die Sie als Adeliche Officianten oder Junckern, oder auch zu Berechnung Ihrer Einkünfte bestellen, darauf sehen, daß Sie sich mit keinen Leuten behengen, die Ihnen zu Disputaten und Unwillen wider den Regierenden Herrn Einschlag oder Raht geben, oder zu Verschwendungen und andern unnützen Dingen verleiten, denn, daferne der Regierende Herr solches gewahr werden würde, soll Er guten Fug und Macht haben, und hiermit dahin vermahnet seyn, nach gepflogenem Raht, und da nöthig, mit Zuthun dererjenigen, die Wir, Krafft des Testaments, wie folgen wird, in dergleichen wichtigen Dingen consuliret wissen wollen, dem Unheil Anfangs mit Brüderlicher Ermahnung und Remonstration, und wo es nicht verfangen sollte, durch Dimission und Wegschaffung solcher schädlichen Leute zu wehren, auch, wo es die Noth erforderte, des jüngern Brudern Haushalt selbst aufs nützlichste zu formiren, und darüber zu halten, worzu Er auch, im Fall es Nachdrucks halber erfordert wird, Sich eines Regierenden Chur-Fürstens zu Sachsen, als Capitis des ganzen Chur-Hauses, Hoher Manutenenz zu gebrauchen hat.

Wir wollen aber auch Unsern ältesten Sohn, als Regierenden Herrn, erinnert haben, daß Er gegen Seine Gebrüder ein Väterlich wohlgemeintes Herze habe, Ihr Bestes

auf alle mögliche Wege suche, und sich nicht auf die Gedancken bringen lasse, daß Er Ihnen an deme, was Wir Ihnen verordnet, etwas abzwacken, und Seinen Vortheil suchen wollte.

Wann auch Unsere jüngere Söhne noch nicht das Ein und Zwanzigste Jahr erreichet hätten; So soll der Aelteste, als Ihr rechtmäßiger Vormund, aus Ihren Deputat-Geldern so viel reichen, daß Sie damit ein Auskommen haben, und Christ-Fürstlich erzogen werden mögen; Darbey aber einen Theil des jährlichen Ertrags erspahren lassen, davon Ihnen nützliche Mobilien und dergleichen Nothdurfft zu schaffen, wenn Sie zur Majorennität gelangen.

Wo der jüngern Söhne einer nach Gottes Willen, mit Raht und Consens, wie obstehet, sich verheyrathen wollte, darbey doch mit sehr gutem Bedacht zu verfahren; So soll eine Gemahlin gesuchet werden, die von einem alten Hohen Fürstlichen Hause, und Unserer Christlichen Religion, nach der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, zugethan sey, auch mit denen Einkünften Ihres Herrn sich vergnüge, und über zwey tausend Gülden Leib-Geding nicht begehre; Darzu und nicht höher soll der regierende Herr Consens auf die Deputat-Gelder, auch eine Witthums-Wohnung auf ein Amt-Haus, oder etwa erkaufftes, oder heimgefallenes Ritter-

Guth,

Guth, constituiren. Unser ältester Sohn, oder Dessen ältester Sohn und Successores sollen der Heyrath wegen, oder zum Unterhalt der daraus erzeugten Prinzen und Fräulein, das Deputat zu vermehren nicht schuldig seyn, sondern es bleibet bey der oben verordneten Abtheilung der redituum, damit sich die jüngeren Söhne und Ihre Posterität betragen muß, und dahero desto mehr Fleiß anzuwenden hat, daß Sie einen mäßigen Haushalt führen, oder sich in andere anständige Wege fortbringen.

Sollte denn nach GOttes Willen einer von Unsern jüngern Söhnen ohne Fürstliche Männliche Erben bey Unserm Leben, oder nach Unserm seeligen Hintritt, Todes verfahren, so soll Dessen itzo verordnetes, oder künftig erhaltenes Antheil an Deputat auf Unsern ältesten Sohn, oder Dessen Successorn, und auf die andern abgetheilten Brüder, oder Deren Männliche Erben, pro rata fallen, Sie aber schuldig seyn, wo eine Wittwe vorhanden, Derselben Leib-Geding zu præstiren, und wo Fräulein hinterlassen würden, Derselben Jede mit so viel auszustatten, als hoch sich der Ertrag des verledigten Deputats in zwey Jahren (ohne Abzug des Leib-Gedings) ohngefähr belauffen kan, worüber der regierende Herr halten, und das Deputat also anwenden lassen solle, doch dergestalt, daß inzwischen die Fürstlichen Fräulein den

Unterhalt haben, biß die Summa aus dem Deputat erreichet, und auf Zins genutzet werde. Es soll aber das Capital, wenn keine Heyrath vorgehet, dem Herrn, welchem es abgezogen worden, oder seinen Erben wieder zufallen; Auf diese Weise soll es auch Unser ältester Sohn und Dessen Successores mit dem Leib-Gedinge der Wittwen, und Ausstattung der Fräulein halten, wenn die jüngern Söhne ohne Fürstliche Männliche Erben oder Posterität abgiengen, und Deren Deputate an Jhn zurück fielen. Er soll aber nicht verbunden seyn, Dero Schulden zu bezahlen, auch darein nicht consentiren, aber wohl so viel, als eines Jahres Deputat austrägt, auf das Begräbniß und Abfertigung der Diener zu wenden schuldig seyn. Ob Wir nun wohl auf noch mehrere Casus reflectiret, so will doch nicht möglich seyn, daß von allen mit Bestande disponiret werden könne; Es ist aber hieraus ungefähr zu verstehen, wohin Wir zielen, und überlassen zu künftigen weiteren Nachdencken, wie Unser ältester Sohn, wenn Jhm GOtt eine Christ-Fürstliche Gemahlin (deshalben Er obiges Monitum wegen Standes und der Religion für allen Dingen zu beobachten hat,) und Kinder bescheret, die Abtheilung der jünger Gebohrnen eigentlich einrichten, und die Fräulein ausstatten wolle, nur daß Er das Eingangs gesetzte Fundament, daß Unser

Stifft

Stifft und Landes-Antheil beysammen bleibe, und die Deputate auf Geld gerichtet, und mehr nicht zum höchsten, als der vierte Theil der Einkünften dazu gebraucht werde, in unverrückter Obacht halte, und davon zu keiner Zeit abweiche.

Zum Dritten: Demnach Wir die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürstin, Unsere freundlich geliebte Tochter und Gevatterin, Frauen Erdmuth Dorotheen, Gebohrne und Vermählte Herzogin zu Sachsen rc. bey Ihrer Verheyrathung, an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Sohn und Gevattern, Herrn Christianen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Fürstlich und ehrlich ausgestattet, darauf Ihre Liebden auch eydlichen Verzicht gethan, so lassen Wir es auch dabey bewenden, und wünschen in Väterlichen Treuen, daß GOtt der Allgütige Unsere geliebte Tochter in Ihrem Fürstlichen Ehe-Stande ferner seegnen, und Ihre Posterität zu seinen Göttlichen Ehren, des Landes Besten, und des Hauses Sachsen Aufnehmen conserviren wolle.

Wiewohl Wir nun in Unserer Dritten Fürstlichen Ehe bißhero kein Kind erzeuget, und in des frommen GOttes Willen stehet,

ob in Unserm Alter Er Uns noch weitern Ehe-Seegen bescheren wolle; So ist doch Unsere Meinung, daß, auf diesen Fall, da Wir eine oder mehr Töchter hinterlassen würden, ieder jährlich Achthundert Gülden zum Unterhalt, und bey deren Verheyrathung über die Zwölff Tausend Thaler, welche Sie bey der Chur-Fürstlichen Cammer zu gewarten, annoch Vier Tausend Thaler zu Schmuck- und Hochzeit-Geld, von Unserm ältesten Sohn, als Regierenden Herrn bezahlet werden sollen, die aber bey Abzug der Schulden und Formation des Deputats mit anzusetzen; Daferne auch künftig bey Landes-Verwilligungen und Verleihungen in Unserm Hause etwas zur Ausstattung für die von Uns und Unsern Successorn am Regiment posterirende Fräulein zu erhalten, dessen haben sich sodann Dieselbe zu erfreuen.

Zum Vierdten Erinnern Wir Uns, nächst Einsetzung der Fürstlichen Erben und Abfindung Unserer andern geliebten Kinder, nicht unbillich, welcher Gestalt Wir, nach betrübtem und Uns und Unsern mit Ihrer Liebden erzeugten Fürstlichen Kindern höchstschmerzlichem, wiewohl hochseeligem Absterben Unserer Zweyten Herzgeliebten Gemahlin der weyland Durchlauchtigen Fürstin, Frauen Dorotheen Marien, Gebohrner

und Vermählter Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. nach geendigter Trauer-Zeit anderweit mit der Durchlauchtigen Fürstin, Unserer itzigen Herzliebsten Gemahlin, Frauen Sophien Elisabethen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Gebohrner Herzogin zu Schleßwig-Holstein, tot. tit. den 14. Junii Anno 1676. Unser Fürstlich Bey-Lager gehalten, und welcher Massen Ihre Liebden seithero Unsers geführten Ehe-Standes sich gegen Uns als eine Lieb-reiche, getreue und Christliche Gemahlin erzeiget, Uns in Unserm Alter und fürgefallener Leibes-Schwachheit mit grossem Fleiß, und mit mehrerer Bemühung als von Ihrer Liebden zu begehren gewesen, gepfleget und gewartet, auch ein Gottseeliges und Christliches Leben und Wandel zu erbaulichem Exempel bey Unsern Fürstlichen Kindern und der Hof-Statt geführet. Dahero will Uns anders nicht gebühren, als Ihre Liebden deshalber in diesen Unsern letzten Willen mit Wahrheits-Grunde zu rühmen, auch Dero Treu nach Vermögen zu vergelten. Wir beziehen Uns aber zuförderst auf den mit Ihrer Liebden Herrn Vatern abgehandelten und vollzogenen Fürstlichen Heyraths-Brief, Witthums- und Morgengabs-Verschreibung, welches alles Unser ältester Sohn und instituirter Erbe schuldigster Massen halten

und erfüllen soll. Und können Wir, allermassen ohne das kundbar, dabey unerinnert nicht lassen, daß die Sechstausend Reichs-Thaler Ehe-Geld, so Unser Schwieger-Herr Vater versprochen und verschrieben, allem Ansehen nach nicht zu erheben seyn werden. Wie Wir aber bey der Heyrath darauf nicht, sondern allein auf die Qualität der Person gesehen; Also wollen und ordnen Wir, daß Unser geliebter Sohn und Erbe deswegen, und unter dem Fürwand des unbezahlten und uneingebrachten Ehe-Geldes, keinen Abzug am Witthum und Gegen-Vermächtniß machen, sondern Unserer Herzliebsten Gemahlin das völlige Leib-Gedinge, wie es verschrieben, einen Weg als den andern, so lange Sie in Wittwen-Stande lebet, præstiren und zahlen soll, es mögen die Sechstausend Thaler erhoben werden können oder nicht. Und wiewohl die Ehe-Beredung in allen auf Dreytausend Thaler jährlicher Leib-Gedings-Renthen gerichtet; So wollen Wir doch die nothdürfftige Besoldung, zum Einheizen der Gemächer, Küche, Wasch- und Brau-Haus darunter nicht verstanden haben, sondern damit soll Ihre Liebden in der Witthums-Residenz ohne Entgeld und Abbruch an denen dreytausend Thalern, wie auch mit der Anfuhre durch hergebrachte Frohne der Unterthanen versorget werden. Desgleichen sollen

sollen Ihrer Liebden nebst Genuß des kleinen Weid-Wercks im Witthums-Amte jährlich zehen Hirsche, oder Stück-Wild, zwanzig Rehe, zehen Schweine oder Bachen, iedes wenn es zu seiner Zeit am besten ist, oder wenn es von Ihrer Liebden begehret wird, oder da die Gattung nicht zu haben, von andern Wildpreth nach Proportion, ohne Pirsch-Geld, und allein mit Abziehung des Jäger-Rechts aus Unsern Hennebergischen Aemtern geliefert werden. Was Wir auch Ihrer Liebden absonderlich verschrieben, dem soll Unser geliebter Sohn und Erbe, nach buchstäblichen Inhalt Unserer Briefe und Siegel, allerdings und eigentlich nachleben, und darwider keinen Streit noch Beschwerung erwecken. So bleibet auch Ihrer Liebden, wie die Ehe-Beredung vermag, alles dasjenige, was Wir Deroselben an Mobilibus geschencket haben, und ferner schencken werden. Und hierüber wollen Wir hiermit auf allen unverhofften Fall erregender Widerwärtigkeit oder Saumsal des iedesmahls Regierenden Chur-Fürstens zu Sachsen Lbd. über dieser Unserer Verordnung und dadurch confirmirten Verschreibungen mächtiglich halten, und Unsere geliebte Gemahlin in Ihrem Wittwen-Stande nicht kräncken, noch Ihr ichtwas, so Wir Ihr verschrieben, disputiren oder abziehen lassen. Ruffen auch in eventum die Römische Kayserliche Majestät

jestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, deswegen zum obersten Schutz-Herrn und Richter allerunterthänigst an, damit Unser Wille und Verordnung, die Wir aus schuldiger Ehelicher Liebe wohlbedächtig und ohne einiges Ansuchen oder Getrieb Unserer Herzliebsten Gemahlin Liebden hierunter gethan, bey völligen Kräfften bleibe.

Zum Fünften hoffen Wir zu Göttlicher Güte, daß Unser geliebter ältester Sohn, Herzog Moritz Wilhelm, der itzo bey nahe das Siebenzehende Jahr Seines Alters erfüllet, noch bey Unserm Leben die Majorennität erreichen möchte; Dieweil Wir aber bey Unserm bald zu Ende gehenden Zwey und Sechzigsten Jahre Unsers Alters, und zuweilen verspührten Leibes-Schwachheiten, Uns auf alle Fälle bereit halten, und in Christlicher Entschliessung und Gelassenheit zur Erlösung aus dieser bösen Welt, und Versetzung in die ewige Ruhe und Seeligkeit, mit gläubigen und willigen Herzen gerne folgen wollen; So haben Wir auch auf diesen Fall, da Unser eingesetzter Fürstlicher Erbe noch minderjährig wäre, ein Absehen nehmen müssen, und thun dahero folgende Verordnung:

Erstlich haben Wir Uns zwar berichten lassen, als die Chur-Fürstlichen Söhne zur Administration des Stiffts Naumburgk

postu-

postuliret worden, nach erfülletem Achtzehenden Jahre Ihres Alters, die Stiffts-Regierung in Ihrem Namen geführet worden sey; Wir halten aber dafür, es werde dasjenige, was denen Chur-Fürstlichen Söhnen dißfalls specialiter zukömmt, auf weitere Gradus ohne Difficultät nicht zu extendiren seyn; Dahero denn auch die Vormundschafften bey der Fürstlichen Altenburgischen und Weimarischen Linie, biß das Ein und Zwanzigste Jahr der Pfleg-Befohlenen erfüllet, continuiret werden.

Diesemnach, und aus andern guten Gründen mehr, wollen Wir, daß Unser geliebter ältester Sohn, auch ieder Successor, eher nicht, als nach erfülletem Ein und Zwanzigsten Jahre, die Regierung antreten soll, ob Er gleich wegen des Stiffts den Titul eines Administratoris auch bey der Minderjährigkeit führete.

Zum Andern: Zu Vor-Munden Unsers geliebten ältesten Prinzens constituiren Wir, Krafft dieses, die Durchlauchtigen Fürsten, Unsere freundliche geliebte Vettern, respective Schwager, Bruder und Gevattern, Herrn Johann Georgen, und Herrn Friedrichen, Herzoge zu Sachsen-Eisenach und Gotha, rc. rc. sammt und sonders Ihre Ihre Ldd. Ldd. in Ansehung der Verwandniß und Nachbarschafft, aus Hohen Vertrauen

ganz

ganz freundlich ersuchende, Sie wollten Sich mit dieser Vormundschafft Unsers eingesetzten Fürstlichen Erben gerne und willig beladen, Dieselbe conjunctim, oder da einer von Ihren Liebden Liebden als Wir doch nicht hoffen, vorher versterben sollte, der Uberlebende antreten, und die Vormundschaffts-Regierung mit Christ-Fürstlicher Sorgfalt führen, wie Ihre Lbd. Lbd. wohl verstehen, auch durch dieses Unser Testament in einem und andern in folgenden Puncten eine besondere Anleitung befinden werden.

Zum Dritten: Wann aber Unser ältester Prinz bey Zeit Unsers Absterbens das Ein und Zwanzigste Jahr vollbracht haben, die Regierung antreten, und also keiner Vormundschafft bedürffen wird, Unsere andere beyden Söhne aber noch minderjährig wären, so wollen Wir obhochgedachter beyder Herren Herzoge zu Sachsen Lbd. Lbd. mit der Vormundschafft der beyden jüngern Herren nicht bemühet wissen, sondern es soll Unser ältester Prinz Seiner Gebrüdere Vormund seyn, Deroselben Auferziehung sich getreulich befohlen seyn lassen, und dasjenige zu Wercke stellen, was oben im andern Punct Ihrer Abfindung wegen verordnet. Denn ob es wohl das Ansehen hat, als ob bey der verordneten Abtheilung die jüngern Söhne zum wenigsten einen besondern Curatorn haben müßten,

müßten, so achten Wir doch solche Weitläufftigkeit unnöthig, indem die Abtheilung durch verpflichtete Rähte geschehen muß, auch ohnedem Unseren jüngeren Söhnen vorbehalten bleibet, bey erlangter Majorennität die Revision der Anschläge und Abtheilung noch einsten vorzunehmen, da Ihnen denn ersetzet werden müßte, was Ihnen zu Schaden vorgegangen wäre.

Zum Vierten: Sollten Wir aber, als doch nicht vermuthlich, noch mehr Prinzen erzeugen und hinterlassen, so stehet billig die natürliche Vormundschafft der Frau Mutter zu; Im Fall aber Dieselbe nicht am Leben, oder anderweit verheyrathet wäre, alsdenn ist die Vormundschafft von dem ältesten mündigen Bruder zu führen.

Vors Fünfte: Ob Wir wohl zu der bemeldten Herren Vor-Münder Lbd. Lbd. die Zuversicht tragen, daß Sie die Vormundschaffts-Regierung, zum Andencken guter Freundschafft, und Unsern Sohn und Successorn zu Besten, gutwillig und ohne Entgelt übernehmen werden, zumahl Ihren Lbd. Lbd. durch nachfolgends geordnete Regiments-Verfassung die Mühe erleichtert wird; So wollen Wir doch, zu Dero Canzeleyen, so lange die Vormundschafft währet, und zur Ergetzung dererjenigen, die in den Vormundschaffts-Geschäfften mit

Vortrag,

Vortrag, Concepten und Schreiben bemühet sind, iedes Orts Zweyhundert Thaler, oder da nur einer von den geordneten Herren Vor-Mündern den Fall erlebete, und allein administrirte, Vierhundert Thaler jährlich verordnet haben.

Darnächst, wo Ihre Liebden Liebden der Nothdurfft nach sich anhero begeben, oder iemand der Ihrigen schicken würden, sind Sie auch nach Standes-Gebühr mit gehörigen Tractamenten zu versorgen, wiewohl Wir Uns versichern, daß Sie dabey allen Mißbrauch und unnöthigen Aufgang verhüten werden.

Sechstens: Begäbe sichs (wie man denn bey sterblichen Menschen sich mancherley Fällen zu unterwerffen hat) daß die Regierung Unserer hinterlassenen Lande an Unsers ältesten Sohnes Sohn, oder an Unserer jüngereu Söhne einen, oder Dessen Sohn, der nicht mündig wäre, gelangete, so soll der Bruder, der Majorennis ist, des ratione Primogenituræ zur Regierung fähigen Prinzens Vor-Mund seyn, wie es solchen Falls die Rechte und Jus Agnationis mit sich bringet, die Vormundschafft aber ebener Gestalt, nach unten im Sechsten Punct vorgeschriebenen Modo führen, und dabey jährlich, so lange Er administriret, Drey Tausend Gülden über seine Appennage aus des Erb-Prinzens Cammer zu gewarten haben, doch dargegen an

Speise,

Speiß, Tranck, Futter oder andern Dingen sich nichts anmassen, gleichwohl in der Residenz sich beständig aufhalten, da Er mit Logiamenten und Holz, Zeit währender Vormundschafft versorget werden soll.

Zum Sechsten: Nachdem Wir, bey erreichten ehrlichen Alter, und nun über Vier und Zwanzig Jahr geführter Regierung, durch GOttes Gnade, Unser Herz und Gedancken, zu Erbauung im Christenthum und Beobachtung gemeiner Wohlfahrt, gewendet, und darbey manches erfahren, so zu diesem heilsamen Zweck nöthig ist, auch was denselben entgegen stehet; So haben Wir, in herzlicher Wohlmeinung gegen Unsere geliebte Söhne, auch Posterität, ein und anders zu Ihrem und der von GOtt anvertraueten Unterthanen Besten in diesem Unserm letzten Willen zu erinnern und vorzuschreiben, nicht Umgang haben können, mit der ernstlichen Ermahnung, daß Sie und Ihre Nachkommen solche Unsere als Ihres Herrn Vaters und Stamm-Herrn, welcher dieses Antheil Landes zum ersten aus Chur-Fürst-Väterlicher Disposition erhalten, und in Stand gebracht, Christ-Fürstliche Wohlmeinung nicht geringe achten, sondern bey Vermeidung des Fluchs, welcher den Ungehorsamen von GOtt angedrohet ist, auch andern Einsehens, derselben getreulich und fleißig nachkommen sollen. Und zwar

Erstlich: Weil, nach der Weissagung Unsers Heylandes selbsten, der wahre Glaube bey den letzten Zeiten fast gar verlöschen wird, und sich die heutige Welt so frech und ruchlos anstellet, daß Wir und alle fromme Christen darob eine herzliche Betrübniß empfunden, so gar, daß der thörichte und verdammliche Atheismus oder Unglaube, Verachtung und Verleugnung GOttes und seines Worts, Verspottung des Gottes-Dienstes und der Religion, durch Worte und Wercke, und zwar leyder! auch bey hohen Standes-Personen, oder an Dero Höfen täglich zunehmen, und fast für eine sonderbare Qualität gehalten werden will, darauf aber anders nichts, als wie für Augen, lauter Unseegen und Straffe GOttes folgen kan; So ermahnen Wir Unsere geliebte Söhne sammt und sonders, auch ihre Kinder und Posterität, um Ihrer eigenen ewigen Seeligkeit und zeitlichen Wohlfahrt willen, daß Sie den theuren Schatz Unserer Christlichen Evangelischen Religion, wie sie in der Heiligen Schrifft, der Augspurgischen ungeänderten Confession, der Formulæ Concordiæ, auch andern libris symbolicis unserer Kirchen gegründet und wiederhohlet, seiner hohen Würdigkeit nach erkennen, und wie Wir Zeit Lebens gethan, auch biß an Unser seeliges Ende mit Göttlichem Beystand continuiren wollen, sich dazu nicht nur mit Worten und äusserlichen Schein, sondern von

Grund

Grund des Herzens bekennen, und solches durch fleißige Besuchung und andächtige Anhörung der Predigten, tägliches Gebeth, und und Christlichen Gebrauch des Heiligen Abendmahls, vornemlich aber durch ein unsträffliches Christliches Leben Ihrer Hoffstatt und Unterthanen zum erbaulichen Exempel erweisen. Und ob gleich mit den widrigen Religions-Verwandten, den Römisch-Catholischen und Reformirten, Vermöge des Reichs- und Religions-Friedens, sich zu betragen ist; So sollen Sie doch aus der Religion kein indifferent Werck machen, sondern sich zu der einmal erkannten Wahrheit Unserer Religion, nebst allen den Ihrigen, eiferig und beständig halten, und sich weder durch Drohung noch Verheissung darvon abwenden lassen, denn Sie finden alles in Unsern Christlichen Glaubens-Bekenntniß, was zum rechten Glauben, Christlichen Leben und seeligen Ende einem Christen zu wissen und zu thun nöthig ist. Darbey Sie in Einfalt verbleiben, und sich durch widrige Vorbildungen nicht irren lassen sollen, ob Sie gleich nicht alsobald vermöchten allen Einwürffen zu begegnen, welche aus menschlichen Witz erfunden und auf die Bahn gebracht werden, sintemahl solche alle durch GOttes Wort und die Christlichen Lehrer Unserer Kirchen in denen nun so lange geführten Streit-Schrifften gnugsam erörtert, oder nach dem Grunde

der Christlichen Lehre abzulehnen sind, daher auch die Erfahrung bezeuget, daß die Abtretung von Unserer Religion mehrentheils ihren äuserlichen Antrieb und Verleitung hat, und aus innerlicher Bewegniß zur Wahrheit nicht vorgenommen wird. Es sollen auch Unsere geliebte Söhne und Nachfolger in der Regierung keine Rähte oder Diener in Ihren Raht-Stuben, Aemtern und Diensten annehmen und gebrauchen, als die ebener Gestalt Unserer wahren Christlichen Religion zugethan sind, und darauf, wie bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Herkommens, die Pflicht ablegen, viel weniger sollen Sie öffentliche Verächter und Spötter an Ihrem Hofe leiden, hingegen die frommen gewissenhafften Diener vor andern fördern, die Bösen aber bestraffen, oder, da es nicht helffen wollte, in Zeiten von sich thun, alle diejenigen, die Ihnen die Religion vor ein ungewiß Werck fürbilden, oder von dem Worte GOttes verächtlich reden, Sünde, Schande, und Laster entschuldigen, und daß man bey dem Christenthum dennoch wohl einen und andern Exceſs treiben könne, fürgeben dürffen, wie auch die, so Hochmuth und Verschwendung, zu Unterdrückung der armen Unterthanen, zu Umstossung dessen, was versprochen und verschrieben ist, Raht und Einschlag geben, oder diejenigen, welche nach dem Fundament des Christenthums, und der Recht-

rahten,

rahten, und Erinnerung thun, verläumden und hindern, sollen sie vor gottlose und schädliche Leute halten, sie meiden, und, da sie in Ihren Diensten wären, ie eher ie besser von sich lassen.

Zum Andern: Sollen die Fundamental-Verfassungen Unsers Chur- und Fürstlichen Hauses von Unseren Successoren am Regiment in höchstem Respect gehalten, und dahero auch einem iedesmaligen regierenden Chur-Fürsten zu Sachsen dasjenige præstiret werden, was sich Krafft derselben Verfassungen gebühret, und soll sich niemand aus Unseren Söhnen und Posteris bereden lassen, solche Vincula und Fundamenta aufzulösen und zu rütteln, indem dieser Lande Sicherheit und Wohlfahrt auf den mächtigen Schutz eines Chur-Fürstens, nächst GOtt, mit bestehet. Dahero denn Unser Successor, bey Beschickung der Land-Täge, und sonsten bey allen Begebenheiten, mit Fleiß zu allen denjenigen Mitteln und Wegen rahten helffen soll, daß die Chur-Fürstliche Præeminenz, Würde und Macht im Heiligen Römischen Reich erhalten, und der gesammten Lande Wohlfahrt, Schutz, Friede und Aufnehmen, beobachtet werde. Dabey leben Wir auch der Zuversicht, daß man Chur-Fürstlichen Theils Uns und Unsere Nachkommen bey dem rechtmäßig erlangten Eigenthum, Land und Leuten, und Deren Regierung unbe-

kräncket lassen, Dero Ehre und Nutzen fördern, und die Unterthanen gleiches Schutzes geniessen lassen werde; Sollte aber darwider etwas vorgehen, so ist, nach vertraulicher Communication mit denen hierbey Mit-Interessirten, auch Hohen Anverwandten, und besonders den Erb-Verbrüderten und Erb-Vereinigten Chur- und Fürstlichen Häusern Fleiß vorzuwenden, wie nach Möglichkeit allen Zerrüttungen und Uneinigkeiten gütlich vorzukommen, allen Falls aber der Schutz wider unrechte Gewalt bey Kayserlicher Majestät auf die erhaltene Investituren und Confirmationes allerunterthänigst zu suchen, und der Erörterung auf Masse und Weise, wie es die Verfassungen erfordern, zu gewarten.

Drittens: Soll sich Unser Sohn und Successor nicht bedüncken lassen, daß man bey Fürstlichen Stande in aller Licenz eigenwillig leben, und verfahren möge, oder, daß die Unterthanen darum vorhanden, daß sie mit Dargebung des Ihrigen und äussersten Erschöpffung, den Pracht und Aufgang zu Hofe erhalten müssen, sondern Er hat wohl zu erwegen, daß GOtt den Obrigkeitlichen Stand nicht um Müßiggangs, Gewalts und Wohllust willen, sondern denen Unterthanen zu Trost und Schutz gestifftet, und daß daher ein löblicher Regent ein Väterlich Herz gegen Seine Unterthanen haben, und auf derselben

Wohl-

Wohlfahrt in geist- und weltlichen Stande mit allem Fleiß bedacht seyn solle; Daher es lauter schädliche Anschläge sind, und von keinen Christlichen und redlichen Gemüthern herkommen, wenn man Regenten und Landes-Herrn ein anders fürbilden, und alles nach dero eigenen Willen, Belustigung und eitlen Beginnen einrichten will, mit Hindansetzung nöthigerer und besserer Dinge, und Vernichtigung dessen, was die Unterthanen an Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen anzuziehen haben; Zumahl aber ist es in Unsern Landen so viel gefährlicher, ein unordentliches gewaltsames Wesen zu führen, weil man an gewisse Regulas und Landes-Verfassungen, auch der Landschafft mit Reversalien verbunden, und endlichen Einsehen von Hoher Hand zu besorgen hat. Dahero Unser Sohn und Successores dieses für eine immer währende gute Politic zu beobachten haben, daß Sie die Unterthanen bey Liebe und guten Willen, wo es Gewissens und Rechts wegen immer seyn kann, erhalten, und sich für Erregung ihrer Klagen und Processen hüten und vorsehen, denn einem Regenten überaus schimpflich fället, wenn Er hernach durch andere Mittel angestrenget wird, dieses oder jenes zu thun und zu lassen, was Er Rechts wegen löblich und willig hätte thun oder lassen sollen. Wie Wir auch bißhero die Canzeley- und Justiz-Sachen mit besonderer

Förderung tractiren, und die meisten Streitigkeiten durch gütliche Verhörung und Handlungen beylegen lassen, darüber soll Unser Sohn und Successores desto fleißiger halten, ie mehr den Unterthanen hieran gelegen, auch ihre Liebe und Vertrauen zu dem Landes-Herrn nicht wenig vermehret wird, wenn sie mit schleuniger Justiz und Erledigung ihrer Sachen versorget werden. Wir haben auch in Milderung derer Straffen, so mit gutem Gewissen, und nach Gelegenheit, auf eingehohltes rechtliches Bedencken, zu verantworten gewesen, wie auch mit Ubersehung unvorsetzlicher Lehns-Fehler, iederzeit Gelindigkeit erwiesen, hingegen aber auch Unsere Regierung bey ihrem Amt und Verrichtung, nach eingenommenem Bericht und Vorlegung der Acten, geschützet, und keine Eingriffe durch Neben-Befehle thun *lassen.* In dem allen, und was mehr löblich und nützlich ist, sollen Unser Sohn und Successores nachfolgen, und ie mehr und mehr auf gute Ordnung und Einrichtung aller Expeditionen bedacht seyn, wie es die Zeiten und Umstände der Personen und Geschäffte erfordern.

Zum Vierten: Was Wir insonderheit mit Stifftung einer ad pias causas destinirten Einnahme, das Procuratur-Amt genannt, unter Unserer Hand und Unterschrifft hinterlassen, und auch in diesem Testa-

ment

ment, oder einem und andern Codicill noch darzu verordnen werden, das soll von Unserm Sohn und Nachfolgern, bey Vermeidung dessen, so in dem Stifftungs-Briefe auf widrigen Fall geordnet, unverbrüchlich gehalten werden.

Zum Fünften: Nachdem Unsere Einkünften, Unserm Fürstlichen Stande nach, zwar ehrlich, aber gleichwohl also beschaffen sind, daß diejenige Hof-Haltung, wie Wir sie geführet, nach Abtheilung des vierten Pfennigs aller Renthen, auch bey leyder! besorglichen bösen Zeiten, da man eher Ursache findet, den Unterthanen mit Erlassung und Vorschuß zu helffen, als die Gefälle von ihnen einzutreiben, nicht continuiret werden kan, Wir auch bey Erkauffung etlicher zum Lande gebrachten Oerter, sonderlich aber mit dem kostbaren Bau Unsers Residenz-Schlosses Moritzburgk alhier, und anderen Gebäuden im Lande, auch Anschaffung dazu gehöriger Mobilien, ein sehr Hohes aufwenden müssen, also wohl ein Ziemliches an Passiv-Schulden hinterlassen möchten, so soll Unser Sohn alsofort nach angetretenem Regiment, oder aber die verordnete Vormundschafft daran seyn, daß der Aufgang nach der Einnahme eingerichtet, und darbey zu Abführung der Capitalien ein Ziemliches jährlich angeleget werde, auch der Hof- und Cammer-Estat allezeit dermassen fourniret

sey, daß man nicht alleine auskommen, sondern auch auf Noth- und Ehren-Fälle etwas in Vorraht behalten möge. Worbey sich denn Unser Sohn und Successores nicht nach dem Exempel anderer Höfe, wo grössere Mittel sind, oder sonst Ubermasse gebraucht wird, sondern nach dem Zustande Seiner Lande und Einkünfte richten, und gedencken soll, daß Seine wahre Fürstliche Reputation in guter Ordnung, auch richtiger Bezahlung der Diener und Rettung Credits bestehe, hingegen mehr schimpf- und lächerlich, als rühmlich sey, wenn man aus blosser Eitelkeit und Nachahmung sich in Unkosten vertieffet, da hernach keine Mittel zulangen können, und lauter Ungemach, Schimpf und Schande im Ende verursachet wird.

Vors Sechste: Haben Wir Zeit Unserer Regierung nach Möglichkeit dahin getrachtet, Unsere Dienste, sonderlich aber die Rahts-Stellen in allen Expeditionen und Collegiis mit redlichen und geschickten Leuten zu versehen, darzu denn GOtt Gnade verliehen, daß Wir biß dato daran keinen Mangel gehabt, sondern inn- und ausser Landes Unsere Geschäffte mit guter Reputation verrichtet worden.

Weil Wir nun unbillig befinden, wann nach Unserm seeligen Hintritt Unsere mit gutem Bedacht bestellte Rähte, auch vornehmste

Offician.

Officianten, bey Hofe Dienst-los gestellet, und andere dargegen angenommen würden; So soll Unser geliebter Sohn, Successores oder die Vormundschafft Sich dessen enthalten, und wie Wir insonderheit die Collegia und Canzeleyen bestellet, solche in ihrer Ordnung und die darinnen befindliche Rähte und Diener, wie auch die vornehmste Hof-Officianten bey ihren Bestallungen verbleiben lassen, hingegen bey andern, die zu entrathen, den Aufgang einziehen, gleichwol aber denjenigen Dienern, die aus erheblicher Hinderniß die Dienste nicht mehr gnugsam versehen, einige Provision, die der Hälffte ihrer von Uns Zeit Unsers seeligen Absterbens habenden Besoldung gleich sey, nichts minder auch denen, welchen Wir dergleichen Provisiones, oder auch besondere Beförderungen und Begnadigungen verschrieben, Fürstlich halten und leisten.

Zum Siebenden: Wir verbiethen auch hiermit Unserm Sohn und Successorn ausdrücklich die Alienation Unserer Aemter, und Fürstlichen eigenthümlichen Güther, Regalien und Gerechtigkeiten, es wäre denn, daß es durch unumgängliche Noth, und zu Abwendung grössern Ubels geschehen müßte, welchen Falls aber zu verfahren ist, wie in folgendem Punct enthalten; Diese Noth aber soll keinesweges durch übermäßigen Aufgang verursachet werden, sondern da solches einreissen

wollte,

wollte, und der Rähte Erinnerung nichts fruchtete, so wird billich zu dem remedio geschritten, welches Wir in nachfolgendem Punct verordnet. Nemlich und

Zum Siebenden: Haben Wir in vielfältige Betrachtung gezogen, welcher Gestalt durch das Chur-Fürst-Väterliche Testament mit der Assignation Unseres Landes-Antheils und den darauf erfolgten Haupt-Vertrag eine solche Form einer Fürstlichen Regierung eingeführet und aufgerichtet worden, dergleichen hiebevor nicht leichtlich zu finden gewesen, daher sich desto mehr gebühret, daß mit allem Fleiß derselben nachgegangen werde, und Unser Sohn und Successores Sich dermassen in Acht nehmen, daß Sie nirgends anstossen, wozu denn sonderbare Vorsichtigkeit und Administration der Mittel gehöret, denn da sich Unsere Nachkommen nicht in gehörigen Terminis hielten, sondern aus eigener Schuld, oder durch böse Leute, entweder zu unnöthigen Disputaten, oder Begebung Ihrer Gerechtsamen, oder auch zu einem unordentlichen verthulichen Hof- und Haus-Halt verleiten liessen, so würde Ihnen weniger als andern Fürsten, welche durch ihre Landschafft öffters wieder subleviret werden, zu helffen seyn, und Ihr Ruin, zu grossem Schimpff Ihres Hohen Standes, nächst schwerer Versündigung an GOtt, nicht zu verhüten stehen. Nun ist

zwar

zwar in diesem Testament eine und andere Väterliche und Christ-Fürstliche Vermahnung und Verordnung geschehen; Weil aber die Erfahrung bezeuget, daß es an der schuldigen Beobachtung öffters fehlet, so haben Wir, ob Wir gleich Unserm geliebten Sohne ein Besseres zutrauen, Ihn auch durch sorgfältige Christ-Fürstliche Auferziehung nicht anders informiren lassen, allen Falls doch, auf unverhofften Event, auch sonderlich um der Nachkommen willen, und wenn eine Vormundschafft nöthig wäre, auf ein Mittel gesonnen, wodurch dem eintretenden Unrath und Schaden vorzubauen und zu steuern, auch Unsere Testamentliche Verordnung in allen Stücken zur Execution zu bringen.

Ordnen und wollen demnach, daß Unser geliebter Sohn, und alle von Uns posterirende Regierende Herren Unsers Stiffts und Landes, oder in Zeit der Minderjährigkeit, die Vor-Mündere, nächst Bestellung der Rahts-Stuben, gewisse Land-Deputirte in etlichen wichtigen Fällen erfordern und admittiren, diese auch auf ergehende Beruffung, oder ex officio sich einfinden, und mit getreuem Raht und Erinnerung dem Regenten beyspringen, und die einreissenden Mängel und Contraventiones verwehren und remediiren helffen sollen.

Die Sachen und Fälle, wenn diese zu beschreiben, werden in des Regierenden Lan-

des-Fürsten Ermeßigung gestellet, wenn Ihm zum Exempel ein schwerer Anspruch auf Land und Leute erwecket würde, oder eine Uneinigkeit im Fürstlichen Hause, oder eine Unordnung bey Seinen abgetheilten Brüdern und Vettern, wie oben gedacht, oder eine unabwendliche Noth, etwas zu veralieniren oder zu versetzen, zustiesse; Ex officio aber sollen die Deputirten, auf gründliche Nachricht und Communication unter Sich, in Schrifften Sich anmelden, oder Selbst einfinden, wenn zum Exempel in Religions-Sachen etwas Neuerliches und Verdächtiges vorgienge, wenn eine Gewalt wider Communen oder Einzele dergestalt geklaget würde, daß die Beschwerten kein rechtliches Gehör erhalten könten, und daraus Weiterung, Proceß und andere schädliche Consequenz zu besorgen, ferner, wenn über die Verwilligung mit eigenmächtigen Anlagen verfahren, oder über dem Exercitio der Fürstlichen Hoheit und Regalien ein wichtiger Streit erwecket würde, Item, wenn der Fürstliche Hof- und Haus-Halt übermäßig und ärgerlich geführet würde, daß deßwegen Göttliche Straffe und Hohes Einsehen zu befahren, oder dadurch zu Veräuserung und Vereinigung der Landes-Fürstlichen Aemter und Cammer-Güther Ursach entstünde, und insgemein, wann wider dieses Testament und was Wir darinnen in einem und andern ausdrücklich geordnet, vorsetzlicher

Weise

Weise gehandelt würde, und was von dergleichen Wichtigkeit mehr seyn kan. Darbey aber zu beobachten, daß hiermit nicht præjudiciret werde Unserm Dom-Capitul zu Naumburg, mit welchem der iedesmahlige Administrator, Krafft der Capitulation, in gewissen Fällen zu communiciren hat, oder nach den Land- und Stiffts-Tägen gehöret. Zu Deputirten sollen in perpetuum gebrauchet werden, ein iedesmahliger Dom-Dechant zu Naumburgk, einer von der Ritterschafft des Voigt-ländischen, und einer des Neu-Städtischen Creyses, der in engen, auch wo darinnen keiner vorhanden, in weiten Ausschuß, und Unser, auch Unsers Sohns und Successorn Vasall ist, und der Director der Stiffts-Ritterschafft, hierzu zwey vom Bürger-Stande aus den Rähten zu Naumburg und Plauen, iedes Orts einer; Es sollen aber bey Antritt ieder Fürstlichen Regierung durch Canzler und Rähte per Majora die Personen aus der Ritterschafft und Städten, wie oben beschrieben, individualiter erwehlet werden, nach pflichtmäßiger Erwegung der Qualitäten, ob sie in Rechten und Landes-Sachen erfahren sind, und da ein also Erwehlter und Gebrauchter abgienge, oder ehehaffte Hinderung hätte, sollen sie einen andern erwehlen und benahmen. Der Modus tractandi soll dieser seyn, daß, wofern sie der Landes-Fürst erfordert, sie ihr rahtsames

sames Bedencken getreulich und nach dem Fundament der Rechte, sonderlich aber der Haupt-Verfassungen im Lande, wie sie mit Chur- und Fürstlichen Testamentis, Pactis & Legibus publicis bestehen, sonder Besorgniß einiger Ungnade, eröffnen, darüber mit denen Regierungs-Rähten conferiren, wo nöthig, selbst Audienz beym Landes-Fürsten suchen und erlangen, und darauf erinnern und trachten, daß demjenigen, was sie gerathen, nachgegangen werde. Da sie aber bey dieser Erforderung etwas wegen des Landes und der Observanz Unsers Testaments zu erinnern hätten, so der Landes-Fürst nicht wohl aufnehmen und bewilligen wollte, sollen sie bitten, (solches auch Statt finden) daß die Fürstlichen Rähte, auch da es Religion- und Kirchen-Sachen betrifft, die geistlichen Assessores des Consistorii, in ihrem *Beyseyn*, über der Sache votiren, auch ihre, der Deputirten, Meinung vernehmen, also einen gesammten Schluß treffen, und anderweit referiren; Und dergleichen soll auch geschehen, wenn die Deputirten unerfordert sich einfinden, und Gehör suchen, oder von der Regierung, allermassen diese auch für sich in den obgedachten schweren Fällen Macht haben soll, begehret werden.

Wir wollen zu Unserm geliebten Sohn und weiteren Successorn die herzliche und Väterliche Zuversicht tragen, auch Sie treulich

treulich hierdurch ermahnet haben, Sie wollen, was Ihnen also gerahten wird, Statt finden lassen, und wohl erwegen, daß GOtt selbst erfordere, und in seinem Heiligen Wort Exempel aufzeichnen lassen, daß die Hohen Obrigkeiten getreuen Raht hören und folgen, Ihren eigenen Sinn aber brechen sollen, und daß zumahl die Unterthanen, deren Wohl und Wehe es betrifft, mit billigmäßigen nützlichen Desideriis, Anbringen und Bitten nicht zu verschmähen. Es giebt auch alle Erfahrung, daß die Regenten, welche diß beobachtet, mit gutem Glück und Seegen regieret, hingegen sind eigenwillige Resolutiones, die mit Ubergehung der Rähte und Landschafften ergriffen worden, offt und viel zu grossem Verderben ausgeschlagen.

Uber diß haben Unsere Successores absonderlich zu erwegen, daß, wie oben schon erwehnet, wegen der Verfassung Unsers Landes und gewisser Concorporation Unserer Lande mit dem Chur-Fürstenthum ohnedem nicht practicirlich, wann man zu unbefugten Beschwerungen wissentlich und vorsetzlich Ursach gebe, und hernach auf den allgemeinen Land- oder Stiffts-Tägen, oder sonst gewarten müßte, daß andere Mittel veranlasset würden; Daher nichts Sicherers und Besserers dißfalls zu ersinnen, als daß sich der Landes-Fürst vor Sich Selbst, und mit Zuthun Seiner verpflichteten Rähte, oder

da oben berührter Bewandniß nach nöthig, mit Zuziehung der ermeldten Deputirten, bescheiden und weisen lasse, wie es in Göttlichen und natürlichen, auch Landes-Rechten, und andern verbindlichen Satzungen, Recessen und Verordnungen, dem Christenthum und der Erbarkeit gemäß ist, auch Sein wahrer Nutzen in Erhaltung guter Ordnung und der Regalien und Einkünften erheischet, darwider keine vorgefaßte Opinion, oder ein und andern Schmeichlers oder hitzigen bösen Rahtgebers Suggestiones, weniger die bösen Exempel anderer, die aus solchen Schrancken schreiten, Bestand haben können. Woferne aber gleichwohl der Landes-Fürst in gnugsamer Erwegung aller Umstände vermeinete, daß Er dem Gutachten der Rähte und Landes-Deputirten nicht folgen könnte, sonderlich, da diese, als sich doch nicht zu versehen, zu weit gehen, und Ihm in Seine Hoheit und Regalien schädlicher Weise zu greiffen schienen, oder sich von den Fürstlichen Rähten separirten, und besondere Postulata hätten; In solchen beyderley Fällen, da Rähte und Landes-Deputirte, oder zum wenigsten diese, des Landes-Fürsten Meinung widerstünden, oder etwas an Ihm sucheten, dazu Er Sich Fürstlichen Standes, Gewissens und Rechts wegen nicht verbunden hielte, sollte Er Sich erklären, der Herren Herzogen zu Sachsen-Weissenfels, Merseburgk und

Alten-

Altenburgk Vermittelung und Ausspruch zu admittiren. Wann nun die Rähte und Landes-Deputirte, im Fall sie einig, oder diese, da sie besondere Meinung hätten, sich dem auch unterwürffen, so soll Unser Sohn und Successores die drey Herren Herzoge, oder Deren Vormundschafft ersuchen, daß Jeder einen ansehnlichen Raht aus obbemeldten drey nahgelegenen Regierungen anhero schicke, die sollen die Sache gründlich vernehmen, und, wo möglich, durch gütliche Temperamenta, doch nach dem Grunde der Landes-Verfassungen, auch der Herrschafft und Unterthanen zum Besten, einige Vereinigung treffen, in Entstehung deren aber an ihre Principalen referiren, und auf erhaltene Instruction und Befehl, nach der Herren Principalen mehrern Stimmen einen Ausspruch thun, dabey es sein Bewenden haben soll. Wofern nun hierbey vermercket würde, daß die Mißhelligkeiten aus vorsetzlicher und ungebührender Widrigkeit entweder von Dienern oder Unterthanen entsprungen wären, so sollen die Fürstlichen Herren Mediatores, und also erkohrne Judices zugleich zur Coërcition und Verhütung solcher befundenen Mängel nützliche und nachdrückliche Verordnung zu treffen, Fug und Macht haben. Wenn aber die Landes-Deputirte mit oder ohne Beytritt der Rähte den Austrag vorher gesetzter Massen nicht annehmen, sondern Proceß führen,

oder die Sache auf Land- und Stiffts-Täge verschieben wollten, so soll auch Unser Sohn und Successores an obgesetzten Austrag nicht gebunden seyn, sondern mag in der Sache verfahren, wie Er es für GOtt und in Rechten zu verantworten getrauet.

Dieses Mittel der Landes-Deputirten verordnen Wir auch absonderlich zur Zeit einer Vormundschafftlichen Regierung, und wollen, daß die Fürstlichen Herren Vormündere, so Wir itzo verordnet, oder in künftigen Fällen constituiren werden, oder Rechts wegen darzu gehören, die gemeldte Landes-Deputirte, nebenst denen in Dienst und Pflichten stehenden geheimen Justiz- und Cammer-Rähten, als eine Unter-Vormundschafft achten, und dieselbe in oben exprimirten und dergleichen wichtigen Casibus, sonderlich aber auch bey Bestellung neuer wichtiger Rahts- und Hauptmanns-Stellen im Lande, und vornehmster Officianten am Hofe, und bey der Einrichtung der Hof-Stat, zu Rahte ziehen, und Dero Bedencken Statt finden lassen sollen.

In dem Consessu der Rähte und Landes-Deputirten, wenn es zu ordentlichem Votiren gelanget, soll der Canzler, oder wer das Directorium in der Regierung führet, proponiren, erstlich die Rähte, darnach die Landes-Deputirte, ieden um seine Meinung fragen, und solche durch den verpflichteten

ältesten

ältesten Secretarium niederschreiben lassen, und da discrepantia, varia, vota heraus kämen, noch ein- oder mehrmahls umfragen, ob ein einmüthiges Conclusum zu erhalten, wo aber nicht, soll Er per Majora concludiren, oder da paria vorhanden, durchs Loß einen aus dem Mittel der Votirenden wählen lassen, welcher den Ausschlag mit einer doppelten Stimme machen soll, darauf denn der Schluß zu treffen, zu referiren, und nach beschehener Approbation zu effectuiren. Hierüber aber stehet dem Regenten frey, über Seiner etwa entgegen stehenden Meynung auch umfragen zu lassen, ob die Dubia zu vernehmen, und sich desto besser zu resolviren. Doch soll Er in diesen Deliberationen zwar wohl selbst proponiren mögen, aber bey Ablegung der votorum nicht zugegen seyn. Es sollen auch die Rähte und Deputirte, iedesmahl bey ihren schweren Pflichten, damit ieder verbunden, an Eydes Statt dem Canzlar oder dirigirenden Raht, und dieser dem ältesten aus Ihnen, das Hand-Gelöbniß versprechen, daß sie in der Furcht GOttes nach Recht und Gewissen, ohne Befahrung der Ungnade, deßgleichen ohne Absehung auf Gunst, Feindschafft oder Privat-Nutzen, rahten und votiren, auch alles in geheim halten, und nichts offenbahren wollen, was einer oder der andere pro & contra geredet, darauf sie auch der Landes-Herr zu

 fragen,

fragen nicht Macht haben, sondern ihre Pflicht hiermit in perpetuum dahin declariret, und ad silentium verbunden seyn soll. Zu solchem Ende soll auch, wann das Conclusum aus dem Protocoll mit rationibus pro & contra formiret ist, von allen und jeden, sie mögen der Meinung gewesen, oder überstimmet worden seyn, mit Meldung, daß dieses der Schluß einstimmig oder per Majora gewesen, unterschrieben und referiret, hingegen das Protocoll alsobald verbrennet werden. Hat also der Regent nicht auf die Personen, sondern auf die Wichtigkeit der im Bedencken angeführten Ursachen zu sehen; Man soll auch iedesmahl bey Anfang eines solchen Consessus, diß Unser Testament in beglaubter Abschrifft bey Handen haben, und diesen Punct insonderheit daraus ablesen. Die Unkosten auf die Reisen und zur Zehrung sollen Unsere Successores tragen, und zwar nach der Art der Land-Tags-Auslösung, wie die von Adel und Städte des Engern Ausschusses auf der Chur-Fürsten Land-Tägen tractiret werden, und darauf soll ieder Deputirter, wenn nicht baarer Verlag aus der Cammer erfolgte, aus den Gefällen und Steuern, so zu der Fürstlichen Cammer einlauffen, in dem Amt oder Stadt, da er wohnet, zu compensiren haben, auf Unterschrifft seiner Mit-Deputirten, wo der Landes-Herr über Vermuthen solche difficultirte. Dieses

alles

alles, was den modum deliberandi & votandi betrifft, verstehen Wir also, wenn die Landes-Deputirte zum Theil, oder alle mit den Rähten einerley Meynung wären, da sich aber die Deputirte mit einander oder per Majora von den Rähten sonderten, so ist zu dem oben vorgeschriebenen Austrag, dafern sie sich darauf submittiren, zu schreiten.

Zum Achten: Ist aus vorhandenen Documentis und Actis bekannt, welcher Gestalt Wir bey dem Löblichen Teutschen Orden erlangt, daß die Administration der Balley Thüringen bey Unsern geliebten Söhnen bleiben, und zuförderst Unser mittler Sohn, Herzog **Christian Augustus** / nach Uns dazu gelangen soll.

Wie nun der Effect hiervon zu seiner Zeit nach GOttes Willen zu gewarten; Also finden Wir dabey dieses zu verordnen nöthig, daß, weil die Commendur-Häuser auf Haus-Haltungs-Nutzungen an Getrayde und Viehe-Zucht bestehen, woraus nicht allezeit Geld zu machen, oder auch mit Nutzen ein Pacht zu treffen, hingegen die Respons-Gelder jährlich baar geliefert werden müssen, auch ein Adelicher Hauptmann zu besölden, und viele Gebäude zu erhalten; So soll die Versorgung der Commendur-Häuser, und die Abrichtung derer Respons-Gelder, bey Unsers geliebten ältesten Sohns, als regierenden

Herrn, Canzley und Cammer verbleiben, und von der Nutzung der Balley, nach Abzug der Besoldungen und Onerum, dem Administratori aus dem Ertrag der Balley, nicht mehr als Ein Tausend Gülden jährlich, über Sein ohne das geordnetes Fürstliches Deputat, gereichet werden, auch im Fall Aenderung vorgienge, was bey denen Commendur-Häusern an Vorrath und Inventario oder sonsten vorhanden, so den Orden nicht zukäme, des Regierenden Herrn Cammer zu Gut kommen. Wenn auch Unser geliebter Sohn und Successores es dahin bringen können, daß diese zwar eben nicht wichtige Nutzung der Balley, bey Unsern Nachkommen erhalten würde, sollen Sie deshalber einen ziemlichen Aufwand nicht scheuen, werden auch in Actis finden, wie Wir in diesen Dingen bey den Orden Uns erzeiget, und gute Affection erhalten.

Zum Neunten: Verschaffen Wir zu Anrichtung eines Waysen-Hauses in Unserer Residenz-Stadt Zeitz, darinnen auch einige mißthätige Personen, oder die man sonsten, zu Verhütung Schimpfs und Schadens, an Statt der öffters ganz schädlichen Landes-Verweisung, zu verwahren hätte, im Fall Wir bey Unserm Leben nicht darauf schon so viel oder etwas Merckliches verwenden würden, **Zehen Tausend Gülden**, sammt

dem

dem erforderten Bau-Holze und dem Gebrauch des Ziegel- und Kalck-Ofens, doch solcher Gestalt und also, daß sich hierunter nach denen Zeiten und Läufften gerichtet werde, wenn man ohne sonderbahre Ungelegenheit der Fürstlichen Cammer dazu wird gelangen können, und daß die Bezahlung in drey oder vier Jahre eingetheilet werde. Erinnern dabey Unsern geliebten Sohn, daß Er dieses heilsame Vorhaben, davon Uns der Schloß-Bau und andere Hinderniß bißher abgehalten, sich wohl befohlen seyn lasse.

Dieses Unser Testament wollen Wir in der allerbesten Form Rechtens, wie es Jure Cæsareo und Provinciali, itemque Principum & militari, vel in vim Fidei-Commissi aut Dispositionis inter Liberos, vel quocunque alio, am kräfftigsten bestehen kann, gültig und verbindlich hiermit verfasset und aufgerichtet haben, gedencken auch, ohne sonderbahre Veränderungs-Fälle, dasselbe nicht zu ändern, gleichwohl bleibet Uns solches, wie Rechtens, wie auch durch dazu gelegte Codicille unter Unserer Hand und geheimen Petschafft, ein anders ferner zu disponiren, allerdings vorbehalten, und haben dieses alles mit gutem Bedacht, zu der Ehre GOttes und Unserer geliebten Kinder und Posterität verhoffentlichen Besten, gemeynet, geordnet und gesetzet, und zwar nach dem Fundament

des Chur-Fürst-Väterlichen Testaments, und des Chur- und Fürstlichen Freund-Brüderlichen Haupt-Vertrags, welchem hierdurch in keine Wege abgebrochen seyn, sondern was mehr darinnen verbindlich enthalten, allerdings bey Kräfften verbleiben, und aus demselben dieses Unser Geschäffte und Testament verstanden, ausgelegt und reguliret werden soll, wo und wie es die Sache erfordert. Ersuchen auch allerunterthänigst die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, Sie wollten, in Ansehung daß Wir obgemeldte Fundamental-Stücken, die Ihre Majestät allergnädigst confirmiret, und Uns darauf beliehen, auch Unsern geliebten Sohn und fernere Successores beleihen werden, vor Augen gehabt, um so viel desto mehr die allerhöchste und mächtigste Execution und Vollstreckung dieses Unsers letzten Willens, wann und wie es nöthig, auf sich nehmen, und darzu nachdrücklich Verordnung zu thun, sich allergnädigst gefallen lassen; Wenigers nicht ersuchen Wir auch den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen, Herrn Johann Georgen den Dritten, ꝛc. und Seiner Liebden Nachfolger an der Chur, daß Sie ebener Gestalt, und in gleichmäßigem Absehen, daß Wir nichts anders, als was Wir nach angezogenen Gründen, und

nach

nach Unserer Väterlichen Christ-Fürstlichen Wohlmeinung thunlich erachtet, und zu Unsers Hauses Ehre und Nutzen, auch der Lande Wohlfahrt dienet, hinein gesetzet und disponiret, nach Dero Hohen Vermögen durchgehends und insgemein, dann auch, wie insonderheit bey einem und andern Puncte Special-Erinnerung geschehen, über diesem Unserm Testament zu immerwährenden Zeiten halten, und nicht zugeben, daß demselben über kurz und lang durch einigerley Wege, es geschehe durch Dispositiones oder Contracten, weniger de facto zuwider gelebet, sondern vielmehr männiglich darbey geschützet werde.

Unserm geliebten Sohn, und den Nachkommen aber, sammt Dienern und Unterthanen, die Wir hinterlassen, oder künftig seyn werden, befehlen Wir in Christ- und Fürst-Väterlichen Treuen, und alles Ernstes, daß Sie sich hiernach gehorsamlich und mit äusserstem Fleiß von Puncten zu Puncten richten, und darwider nicht handeln, noch GOttes unausbleibende Straffe, mit Verachtung und Hindansetzung dieses Unsers wohlbedachten, und auf GOttes Wort und rechtschaffenen Gründen bestehenden Testaments, über sich ziehen wollen.

Wir wünschen Ihnen zu Leistung dessen allen, was wir verordnet, und sonsten Fürstlich,

lich, löblich und nützlich ist, des frommen allgütigen GOttes Beystand und Regierung, damit Obrigkeit, Unterthanen und Diener in glückseligem GOtt wohlgefälligem Stande biß ans Ende der Welt bestehen mögen, um Christi Unsers Heylandes willen, Amen.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Testament mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unserm anhangenden Fürstlichen Insiegel bekräfftigen lassen, darauf die Gerichtliche Insinuation, wie Eingangs erwehnet, und die Registratura besagen wird, erfolget. Signatum Moritzburgk an der Elster, den Vierten Tag des Monats Februarii, nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Eintausend, Sechshundert und Ein und Achtzigsten Jahre.

Moritz/ H. z. S.

(L. S.)

Hierauf haben Ihro Durchlauchtigkeit am 4. Decembris gemeldten 1681. Jahres Ihr Tugend- und Ruhm-volles Leben durch einen sanften und seeligen Tod, in Beyseyn Dero Höchstbetrübtesten Frauen Gemahlin

Gemahlin und beyden jüngern Prinzen Durchlauchtigkeiten beschlossen, welches Sie auf Zwey und Sechzig Jahre, Acht Monate, Fünf Tage, Sechs Stunden gebracht, durch welchen Todes-Fall das Stifft Naumburg und übrige Erb-Lande an Dero ältesten Prinzens, Herzog Moritz Wilhelmens, Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, welche damahls nur vor einem Monat Dero Reise nach Franckreich angetreten, gediehen.

Es verhoffet beym Beschlusse dieses Capitels und der Præliminar-Tractation der Verfasser, es werde ein Hochgeneigter Leser nicht mißbilligen, daß, da im Vorhergehenden die vornehmsten Verträge und andere Stücke, welche zur Historie des Hauses Sachsen-Zeiz und zur Politischen Beschreibung des zu Selbigem geschlagenen Stiffts und Erb-Lande dienen, theils kürzlich angeführet, theils auch in Forma beygebracht; man annoch eine kurze Anzeige derer in sothanem Stiffte und Erb-Landen befindlichen Städte, und was zumahl das Bißthum betrifft, Städtlein, Dörffer, auch Ritter- und Lehn-Güther, beyfüge.

I. Im

I. Im Stifft Naumburg finden sich:

1. **Naumburg**; Die Haupt-Stadt des Bisthums unfern der Saale, ein ziemlich grosser Ort, in einer anmuthigen und fruchtbaren Gegend, sechs Meilen von Leipzig, und drey Meilen von Jena, gelegen. Die Zeit ihrer Erbauung ist ungewiß,* doch ist es wahrscheinlich, daß sie zu Zeiten König Heinrich des Voglers erbauet worden. Weilen sie aber in einem so guten und alles zur Nothdurfft auch Wohllust hervorbringenden Boden gelegen, haben sich bald viele Einwohner dahin gezogen, zumahlen da unter König Heinrich dem Vogler, Kayser Otten dem Grossen und Marggraf Eckarden zu Meissen der Grund zu der neuen Burg, dem Bischöfflichen Sitz, und dem reichen Kloster zu *Sanct* Georgen, geleget worden. In diesem letzten Kloster soll das Bild gedachten Heiligen Georgens grosse Wunder gethan haben, dahero auch viele Wallfarthen dahin geschehen seyn. Welche Wallfarthen, absonderlich diejenigen, welche am Tage Petri und Pauli angestellet worden, Anlaß zu der Messe gegeben,

* Laurentius Peccenstein, Chur-Fürstl. Sächsischer Historiographus, führet im Andern Theil seines Theatri Saxonici Num. XXXV. pag. 172. verschiedene Meynungen vom Ursprung dieser Stadt an.

geben, die noch biß itzo an gedachtem Tage und andern folgenden daselbst gehalten wird, und der Stadt viele Vortheile bringet, doch hat die gute Stadt durch verschiedene Brannd-Schaden Vieles erlitten. Auf der so genannten Freyheit, welche neben der Stadt mit besondern Mauren umschlossen, stehen ausser der sehenswürdigen Dom-Kirche die Curien derer Dom-Herren, deren an der Zahl zwölfe, und sämmtlich der Evangelischen Religion zugethan sind. In denen beyden Schulen, so wohl Cathedrali oder Episcopali, als auch der Stadt-Schule, sind viele feine Subjecta auferzogen worden.

2. Zeiz, eine feine Stadt in Meissen gelegen, und zum Stifft Naumburg gehörig; Liegt an der Elster fünf Meilen von Leipzig, und drey von Naumburg. Sie ist nur noch vor kurzem die Residenz der jüngsten Sächsischen regierenden Linie gewesen. Den Namen Zeiz wollen etliche von der Heydnischen Göttin Ziza, andere von Cizo, einem Arminischen Obristen, herleiten; Gewiß ist es, daß es ein Wendischer Name, dann auch die Wenden hie herum gewohnet haben. Heinrich der Vogler hat sie zu erst mit Mauren Anno 924. umgeben. Da noch die Römische Religion hier florirte, gienge eine starcke Wallfahrt hieher, indeme die Jungfrau Maria gar viele Wunder hieselbst solle ge-

than

than haben. Itzo ist auch noch ein Evangelisches Stifft hier, so das kleine (respective des Naumburgischen Haupt-Stiffts) genennet wird, und ein Land-Stand mit ist. Das Schloß ist sehr wohl gebauet, wie auch die darinn befindliche Dom-Kirche. So ist auch ein gutes Gymnasium oder Schule daselbst. Ditmari Chronic. Paul. Langii Chron. Citiz. Albini Meißnische Chronic. Topograph. Sax. Sup. Knauth. in Prodrom. Rer. Misnic.

3. Städlein **Osterfeldt**, welches ehemahls seine eigene Grafen gehabt. *

4. Aemter: **Schönburg** } dabey Bischöff-
Saleck } liche alte
Hainsburgk } Schlösser.

5. Klöster,

* Dieses Verzeichniß hat man aus M. Johann Zaderi Ersten Abriß und Entwurff des Naumburgischen Stiffts-Chronici, welches bißher in Manuscripto gar geheim gehalten, nun aber von Herrn J. M. J. J. C. gütig communiciret worden, gezogen. Wiewohl es nachmahlen, vornemlich unter Ritter- und Lehen-Güthern, einige Veränderungen gegeben haben mag, welche aber dem Verfasser dieses unwissend, der bloß dieses Verzeichniß, wie es obgedachter in Naumburg-Zeizischen Stiffts-Sachen erfahrne Mann zu erst verfasset, ohne iemand zu præjudiciren, hier inseriret.

5. Klöster, welche nach der Reformation theils zu Pacht-Güthern, als:

Posau bey Zeiz,

theils zu Aemtern, als:

S. Georgen vor Naumburg,

dazu die Obedienz (Grochlitz) auch vor Naumburg,

6. Die Dörffer des Zeizischen Amtes insonderheit seynd:

Aue	Kötticha
Beersdorff	Kleinoside
Bockwitz	Kadischen
Bergißdorff	Kundorff
Bortzschitz	Langendorff
Bornitz	Lontzig
Döbitzschen	Loitzschitz
Dragsdorff	Lutzkewitz
Droßdorff	Maßnitz
Frauenhayn	Minckwitz
Grana	Nißma
Geißnitz	Nißbach
Golben	Nedessen
Gleina	Oderwitz
Göbitz	Oelßen
Großosida	Oßigk
Groß Pörten	Prossen
Heinichen	Prosten
Kleinenörten	Prelitz

Rasperg	Treglich
Röden	Torna
Rumsdorff	Techwitz
Sabissa	Watewitz
Sprossen	Wuitz
Spora	Wirchwitz
Stocksdorff	Werbenhain
Steschwitz	Zangenbergk
Stockhausen	Zipsendorff
Trauritz	Zschelbach
Trisen	Zschetzschdorff.
Taucha	

Dazu kommen die Ritter- und Lehn-Güther:

Anlaigk	Nehemitz
Breitingen	Ostra
Crossen	Oderwitz
Crimtzscha	Predel
Deschwitz	Plota
Etzolshain	Prestorff
Eylau	Qveßnitz
Falckenhain	Remißdorff
Geißnitz	Rippicha
Heuckewalda	Reisen, Reuden
Holstein	Silbitz
Kana	Steckelberg
Mosel	Schöben
Meiselwitz	Traupitz
Mödelstein	Teuritz

Thurn

Thurn	Watewitz
Wildenborn	Wilschien
Weissenborn	Wuitz
Wildenhayn	Zweitzschen
Wittgendorff	Zschempschen,

Und noch viel andere Lehen-Güther, die sich theils in andere Dörffer und Aemter ausser dem Stifft mit einmischen.

II. Zu denen Erb-Landen gehöret, und zwar:

1.) Im Marggrafthum Meissen

Pegau, ein mäßiger Ort, drey Meilen von Leipzig, an der Elster, in einer schönen fetten und sehr fruchtbaren Gegend, woher auch ihr Name rühren soll, gelegen. Ihr Ursprung und Erbauung ist noch nicht gewiß, und wird von einigen denen Eudosiis, einem Suevischen Volcke zugeschrieben. Der berühmte Graf Wiprecht von Groitzsch, Marggraf zu Lausitz, der Aeltere, so um das Jahr Christi 1096. floriret, hat durch Fundirung des ansehnlichen und exemten Benedictiner-Klosters zu Sanct Jacob daselbst * Vieles zum Aufnehmen

* Besiehe hiervon das Chronicon Monasterii Pegaviensis, welches Ioachimus Ioannes Maderus dem Chronico Montis Sereni sive Lau-

dieser Stadt beygetragen. Die Marggrafen von Meissen haben mit denen Aebten zu Pegau, welche grosse Privilegia erlanget, dieselbe auch nach Gewohnheit immer weiters extendiret, viele Strittigkeiten gehabt, wie denn ins besondere, nach Anzeige eines *alten* Chronici, Marggraf Dietrich, dem Abt Sigfrid Anno 1276. diese Stadt abgenommen, wiewohlen derer Marggrafen Gerechtsame, ehe noch das Closter gebauet, gegründet gewesen. Neuerer Zeit, und zwar im Jahr 1662. brachte Herzog Moritz zu Sachsen-Zeiz diese Stadt von dem damahligen Chur-Fürsten, Johann Georg dem Andern, Anfangs wiederkäufflich, hernachmahls erblich, an sich; hat auch Herzog Friedrich Heinrich, Hochgedachten Herzogs Moritz dritter Prinz, als ein Apanagiatus, Anfangs seine Residenz daselbst genommen, auch nur neulich ist dieser Ort durch die glückseeligste Wiederkehr Herrn Herzog Moritz Wilhelms Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit sehr erfreuet worden. Conf. Peccenstein Theatro Saxon. Part. III. pag. 123. Topographia Saxoniæ, pag. 149. Edit. Francofurt. 1650.

2) Im

terbergensi von pag. 241. biß 268. beydrucken lassen, welche Collection zu Helmstädt 1665. 4to heraus kommen.

2.) Im Oster-Lande/ und Thüringen/

1. **Neustadt** an der Orla; Eine feine Stadt, so in Meissen gelegen, und daher der Neu-Städtische Creyß seine Benennung hat. Das oberhalb der Stadt gelegene Schloß heißt Arnshaug, und giebt dem Amte den Namen, wie denn vor diesem besondere Grafen auch darauf gewohnet, die davon die Grafen von Arnshaug genennet worden. Der Ort ist mit andern assecurirten Aemtern occasione der Gothaischen Execution von dem Sachsen-Ernestinischen Hause an das Albertinische gekommen. Es gehöret itzo der Jüngsten oder Sachsen-Zeizischen Linie des Albertinischen Hauses, und hat Herzog Fridrich Heinrich, der Bruder des regierenden Herzogs Moritz Wilhelms, seine Residenz, die Er ehemals in Pegau gehabt, hieher gelegt; woselbst Er auch Anno 1714. gestorben. Es lebet aber Seine Wittwe, Anna Friderica, gebohrne Herzogin von Hollstein-Wiesenburg, noch alda. Sein hinterlassener Prinz, Moritz Adolph, aber hält sich bey seinem Vetter, dem Cardinal von Sachsen, auf, da er sich auch zur Römischen Religion bekennet hat.

2. **Weyda.** Eine Stadt und Amt im Oster-Lande, oder in dem Neustättischen Creyß des Meißner-Landes gelegen, und dem Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen, itztregierenden Herrn in der jüngsten oder Vierten Linie des Sachsen-Albertinischen Hauses, so ehedem zu Zeitz residiret hat, zuständig; dahin Er auch nach der Religions-Veränderung seine Residenz verleget hat. Die Stadt soll von dem Wasser Weida, das alda durchfliesset, den Namen haben. Das Schloß aber heißt die Osterburg. Vor diesem hat sie ihre eigne Herren gehabt, unter welchen Anno 1149. Heinrich, Edler Herr von Weyda, bekannt ist, von welchem die Grafen Reussen entsprossen. Als aber Keyser Carl der Vierte wider die Herren Reussen Krieg führete, und ihnen etliche Oerter abgenommen, hat Er deren einige Marggraf Friedrich dem Strengen von Meissen gegeben, worunter auch dieser Ort mit gewesen. Conf. Zeilleri Itiner. German. Planeri histor. Variseiæ.

3. **Das Amt Tautenburg.** Dieses fiel, nach Absterben des letzten Herrn Schencken, Herrn Christians, Anno 1640. an das Chur-Fürstliche Haus Sachsen. Es bestehet solches aus drey besonderen Herrschafften, als Frauen-Prießnitz, Tautenburg, und Niedertrebra, nebst ihren zugehörigen Dorffschafften, deren in die zwanzig, und welche ihren besondern Superintendenten und Beamte haben.

Frauen-

Frauen-Prießnitz, ein Flecken, liegt in einer feinen und ziemlich fruchtbaren Gegend dißeit der Saale. Es befindet sich noch alda ein altes Schloß, woraus die älteste und Stamm-Linie derer Herren Schencken residiret, sonst trifft man auch das Erb-Begräbniß obgedachter Herren Schencken daselbst an.

Tautenburg war vor diesem ein feines Lust- und Berg-Schloß mitten in dem Forste gelegen, wurde Anno 1234. von Rudolpho II. Herrn von Vargila erbauet; nach dem ist das Hoch-Fürstliche Amt dahin verleget worden. Sonst haben Jhro Hoch-Fürstliche Durchl. Herzog Moritz Wilhelm sich zum öfftern in dem nahe daran gelegenen schönen Forste mit Jagden divertiret.

Niedertrebra an der Jlme, hat vor itzo seinen besondern Besitzer, Herrn Dietrich Lebrechten von Bodenhausen.

3.) Im Voigt-Lande.

1. **Plauen**, vor itzo die Haupt-Stadt im Voigt-Lande, ein sehr alter Ort, welcher vormahls denen Herren Voigten von Plauen und Herren zu Gera zuständig gewesen, unter Chur-Fürst Ernsten aber Anno 1464. an das Haus Sachsen gebracht worden. Das Schloß daselbst ist gleichfals gar alt.

4.) In der Gefürsteten Grafschafft Henneberg

1. **Schleusingen;** Stadt und Schloß in der Grafschafft Henneberg, an zwey Wassern, deren das eine die Schleuß, das andere die Nahe genennet wird, gelegen; das geistliche Consistorium alda, und das berühmte Gymnasium hat der letzte Gefürstete Graf von Henneberg, Georg Ernst, eröffnet Anno 1577. Der Ort war vor diesem der Gefürsteten Grafen Residenz; Der letzte davon, welcher Anno 1583. den 12. Decembris gestorben, liegt alhier begraben, da denn auch das Fürstliche Wappen und Insiegel zerschlagen, und ins Grab geworffen worden. Das Schloß, darauf die Landes-Regierung und Consistorium ist, nebst der Stadt und Amt, gehört dem Herzog von Sachsen-Weyda, das Gymnasium aber ist gemeinschafftlich, gleichwie die Reichs- und Creys-Vota, und noch andere Fürstliche Hennebergische Dinge mehr, mit etlichen Herzogen von Sachsen aus dem Ernestinischen Hause. Es hat sonsten noch in dieser Gefürsteten Grafschafft Henneberg der Herzog von Sachsen-Weida die Stadt und Amt Suhla, das Amt Kündorf, Amt Benshausen, Klöster Rhor und Vessera. Conf. Zeileri Topographiam Franconiæ.

HErzog MORITZ WILHELMS 1664.
Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit seynd, wie aus vorhergehenden Capittel erhellet, der Gebuhrt nach, der Erste Printz von Herzog Moritzens Andern Hoch-Fürstlichen Gemahlin gewesen. Sie erblickten zu größtem Vergnügen Dero Hoch-Fürstlichen Eltern und ungemeinen Freude des ganzen Landes, am 12. Martii des 1664. Jahres das Licht der Welt, und wurden bey Gebuhrt.
dem hierauf erfolgten Actu der Heiligen Tauffe, nach Dero Herrn Vater und Mütterlichen Groß-Herrn

Vater, Herzogs Wilhelms zu Weimar Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, benennet, um Ihnen dadurch zugleich ein beständiges Andencken der Gottes-Furcht und Tugenden dieser beyden unvergleichlichen Prinzen einzuprägen.

Erziehung und Information.

Daß Dero Erziehung und Information in allen Dero Hohen Gebuhrt gemässen Wissenschafften mit behöriger Klugheit und Vorsicht eingerichtet gewesen seyn müsse, hat der glückliche Ausgang genugsam erwiesen, da Ihro Durchlauchtigkeit als der Gelehrteste Prinz unserer Zeiten bewundert worden. Es wurde dieses Hochwichtige Werck unter der klugen Aufsicht Dero damahligen Hof-Meisters, Herrn Ernst Ludwig von Pöllnitz, nachmahligen Chur-Fürstlichen Sächsischen geheimden Rahts und Canzlarn, von denen Herren Mitternacht und Herrn Gebler, deren ersterer hernachmahlen zum Hoch-Fürstlichen Hof-Raht ernennet worden, der andere aber den Cha-

racter

racter eines Rahts erhalten, glücklich fortgeführet. Die Französische Sprache wurde Ihro Durchlauchtigkeit von einem Schweizer, Namens Choncaz, beygebracht, in dem Italiänischen perfectionirten Sie sich auf Dero Reise nach Italien, haben auch übrigens eine ziemliche Erkänntniß der Engeländischen und anderer Occidentalischen Sprachen erlanget. Nachdem nun solcher Gestalt Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit so wohl durch Ihr fürtreffliches Naturel, als sorgfältigste Anleitung, durch Erlernung Ihro Hohem Stande zuträglicher Wissenschafften und Sprachen Sich geschickt gemacht, fremde Länder zu besehen, und dererselben gute Anstalten auch Fehler zu bemercken, haben Sie, nach gemachten benöthigten Anstalten, Dero Reise nacher Franckreich im 1681sten Jahre unter GOttes Geleite angetreten. Dero Suite bestunde aus folgenden Personen: 1681. Reise nach Franck-Reich.

1. Herrn

1681. 1. Herrn Hof-Meister von Schwarzenfels,

2. Herrn Cammer-Juncker von Watzdorff, nachmahligen Stiffts-Raht,

3. Herrn Cammer-Juncker von Einsiedel, itzigen Hoch-Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Canzlar zu Altenburg,

4. Herrn Evander, als Reise-Secretair und nachmahligen Cammer-Raht,

Einem Cammer-Diener, dem Leib-Barbier Hayner, und zweyen Laquays.

Ihro Durchlauchtigkeit reiseten aus der Fürstlichen Residenz zur Moritzburg an der Elster den 7. Novembris Vormittags gegen halb zehen Uhr ab, unter Begleitung Dero beyden Herren Brüdere, Herrn Christian Augusti und Herrn Friedrich Heinrichen Durchlaucht. Durchl. wie auch derer sämmtlichen Herren

Herren Rähte und Hof-Cavalliere, 1681
welche aber ein wenig über Granaue von Hocherwehnter Ihro Durchlauchtigkeit nochmahlen Abschied nahmen, und wieder nacher Zeiz zurück kehreten, die beyden Hoch-Fürstlichen Herren Brüdere aber giengen folgends biß nach Zwätzen, der Balley Thüringen Sitz, vier Meilen von Zeiz gelegen, fort, dahin Sie denn sämmtlichen gegen vier Uhr Nachmittags anlangeten, und in dem Commenthur-Hofe daselbsten Ihren Abtritt nahmen. Eine halbe Stunde ohngefähr nach der Ankunft liesse sich bey Ihro Durchlauchtigkeit der von Harstall anmelden, und überbrachte von der Jenaischen Herzogin Durchlauchtigkeit, einer gebohrnen Prinzeßin von Tremouille, verschiedene Recommendations-Schreiben an einige Grosse des Französischen Hofes. Bey darauf gehaltener Tafel wurde von etlichen Landes-Kindern, welche zu Jena Studirens halben sich aufhielten,

1681 hielten, unter einer kleinen Music Carmina votiva in Unterthänigkeit præsentiret. Folgenden Tages nahmen Sie von Dero Herren Brüdern Abschied, und langten in Erfurt an, alwo Ihro Durchlauchtigkeit sich nicht als einen Herzog von Sachsen tractiren liessen, sondern den Anfang machten, incognito zu leben, in Eisenach aber doch den 10. Novembris, in Abwesenheit Herrn Herzog Johann Georgens Durchlauchtigkeit, Dero Frau Gemahlin, der Frau Marg-Gräfin von Anspach, und Prinzeßin Durchl. Durchl. die Visite gaben. Hierauf setzten Sie Dero Reise über Vacha, Fulda, Gelnhausen, Offenbach, nach Franckfurt fort, alwo Sie den 14. Novembris anlangeten, und mit denen Kauff-Leuten, wegen Ubermachung derer Wechsel, die behörigen Dispositiones machen liessen. Es suchten daselbsten die damahls in Franckfurt anwesenden Französischen Abgesandten Ihro Durchlauchtigkeit

eine

eine Visite zu geben, es wurde aber 1681
solche Ehrerbiethung von Ihro Durchlauchtigkeit nicht acceptirt, sondern es liessen sich Dieselbe vor diese Offerten bedancken, und protestirten darwider, daß Sie sothane Ehr-Bezeigung dißmahl nicht annehmen könnten, weiln Sie incognito lebten, und als ein blosser Graf tractiret seyn wollten, schickten auch alsofort Ihren Hof-Meister den Herrn von Schwarzenfels zu denen Herren Gesandten, Ihnen ein Gegen-Compliment zu machen, weiln aber gleich unter Weges, als erwehnter Herr von Schwarzenfels zu denen Herren Abgesandten fahren wollte, deroselben Secretarius ihm begegnete, und sie, die Herren Abgesandten entschuldigte, daß sie wegen abgehender Posten sehr occupirt wären, und, neben nochmahligen Glück-Wunsch auf die Reise, den verlangten Pasport überbrachte, so kehrete der Herr Hof-Meister wieder in das Logier. Den 15. Novembris fuhren

Ihro

1681 Ihro Durchlauchtigkeit nach dem Raht-Hause, besahen die Auream Bullam, begaben sich hierauf nach der Jüdischen Synagoge, nahmen selbige in Augenschein, und höreten von dem Juden-Cantor einige rationes an, warum ein und anders bey ihnen auf diese oder jene Weise gehalten würde. Es liessen auch gedachten Tages Ihro Durchlauchtigkeit den frommen und gelehrten Theologum, Herrn Dr. Philipp Jacob Spenern, damahligen Seniorem Ministerii zu Franckfurt, zur Abend-Tafel invitiren, der sich auch gegen sechs Uhren einstellete, und biß nach neun Uhren bey Ihro Durchlauchtigkeit verharrete, da dann so wohl vor, als unter und nach gehaltener Tafel von verschiedenen Materien discuriret worden. Es kam auch vor der Tafel der Reichs-Hof-Raht und Abgesandte vom Hause Sachsen-Weimar, Herr Ludolff, und wartete Ihrer Durchlauchtigkeit auf. Nach gemachten nöthigen Anstalten zu fernerer

Reise

Reise gienge Dieselbe durch die schö- 1681
ne und anmuthige Berg-Strasse,
nachmahls über Heidelberg, Ra-
statt, Stollhofen, nach Straßburg,
woselbst Sie den 20. Novembris
anlangeten, alles Merckwürdige,
zumahlen im Münster, in Augen-
schein nahmen, auch auf dem schö-
nen und überaus hohen Thurn die
Grösse und vortreffliche Situation
dieser ansehnlichen Stadt besahen,
und gar sehr bedaureten, daß
solche in fremden Händen gelassen
werden müßte. Folgends gien-
gen Sie durch Zabern, Luneville,
Nancy, Toul, Bar le Duc, Chalons,
besahen überall das Merckwürdig-
ste, langten endlich den 4. Decemb. Ankunft
zu Paris glücklich an, und nahmen in Paris.
Dero Quartier dans la Rue Jacob
Hôtel de Monsr. Besançon, wur-
den auch so bald von denen daselbst
anwesenden Sachsen-Eisenachischen
Durchlauchtigsten Prinzen compli-
mentiret, auch Ihnen von verschie-
denen Standes-Personen, als dem
Grafen von Nassau, jungen Grafen

1681 von Zinzendorff, beyden jungen Grafen von Tättenbach, und Baron Stein, besucht, machten hierauf zum Exercitio im Tanzen und weiterer Excolirung der Französischen Sprache sogleich einen Anfang. Den 25. Decembris, als am Heiligen Christ-Tage, liessen Ihro Durchlauchtigkeit in des Herrn Hof-Meisters Chambre, von 10. biß halb 12. Uhr, mit Lesen, Bethen und Singen den Gottes-Dienst verrichten, weiln Sie ein und anderer Ursachen wegen selbiges Tages nicht anfangen wollten, zu dem Dänischen Ambassadeur zu fahren, und daselbst den Gottes-Dienst zu halten, wie Sie denn auch an folgenden Feyer-Tagen damit continuiren liessen. Selbigen Tages bekamen Sie von dem Veldenzischen Prinzen, und zweyen jungen Grafen von Hanau die Visite, und gaben solche hinwieder den 27. Decembris an obbemeldte vornehme Personen, wurden auch den 28. Decembris, nach abermals gehaltenem

Gottes-Dienst und Tafel, von des Prinzens von Ost-Frießland Durchlauchtigkeit, und zweyen jungen Grafen von Waldeck, besuchet. Den 30. Decembris bekamen Sie die Visite von Monsr. le Comte de Roy, einem der Reformirten Religion zugethanen, wackern aufrichtigen Herrn, an welchen Sie von der Herzogin von Jena Durchlauchtigkeit recommendiret worden, von welchem Sie den 31. Decembris einen Brief erhielten, und in selbigem zwey andere, einen von der Herzogin von Jena Durchlauchtigkeit, und den andern von dem Herrn Dom-Probst von Pöllnitz, eingeschlossen, darinnen Sie die erste traurige Post von dem unvermutheten Todes-Fall Ihres Herrn Vaters Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, welcher den 4. Decembris, als den 2. Sonntag nach dem Advent, geschehen, erhielten, worauf durch den Kauff-Mann Bernhard noch zwey Briefe, eingesendet wurden, daraus dieses völlig erhellete, 1681.

Absterben dero Herrn Vaters Durchl.

1681 durch denn so wohl Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, als auch Dero sämmtliche bey sich habende Bedienten, zum höchsten betrübet worden. Nachmittags bekamen Ihro Durchlauchtigkeit von dem Prinzen von Eisenach durch Dero Hof-Meister, Prinzen von Ost-Frießland, und Herrn Grafen du Roy die Condolenz-Complimenten wegen solchen Hohen Trauer-Falls und schweren Verlusts, seynd auch mit letzten wegen Ihrer Durchlauchtigkeit Rück-Reise verschiedene Abreden genommen worden; Es haben sich auch Ihre Durchlauchtigkeit wegen Alteration etwas übel befunden.

1682 Den 1. Januarii Styli Novi besahen Sie den Circle Royale, den 4. Januarii l'Arc Triomphal, den 5. dito aber Val de Grace, l'Observatoire und andere notable Dinge. Den 6. Januarii fuhren Ihre Durchlauchtigkeit nach St. Germain, unter Weges aber zerbrach Dero Gutsche gleich auf der Brücke über der

der Seine bey Chateau, und hätten Sie ein grosses Unglück haben können, wenn solches Göttliche Güte nicht abgewendet, als Sie aber daselbst angelanget, besahen Sie, durch Addresse des Monsr. le Comte de Roy, des Königs und der Königin Zimmer, auch bey der Tafel, des Königs in Franckreich Majestät speisen. Den 7. Januarii reiseten Ihre Durchlauchtigkeit nach Versailles, weilen aber diesen Tag der König an solchem Ort erwartet wurde, bekamen Sie das Schloß nur von auswendig zu besehen, die Menagerie und den schönen Garten aber haben Sie ziemlich perlustriret. Den 9. Ianuarii giengen Ihro Durchlauchtigkeit zum andernmahle nacher Versailles, alwo Sie dieses prächtige Schloß, folgends den Garten und andere Merckwürdigkeiten, auch das Schloß zu St. Clou, und den dabey befindlichen Garten besahen, bey Dero Retour aber Schreiben von Herrn Herzogs Johann Geor- 1682

gens zu Sachsen-Eisenach und Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. fanden, und hierauf völlige Anstalt zur Abreise von Paris machten, welche auch den 12. Ianuarii zu Pferde erfolgte, und über Chalons, Baar le Duc, Luneville, Saarburg, Zabern, auf Straßburg geschahe, alwo Sie den 21. Ianuarii eintraffen. Den 23. Ianuarii verliessen Sie Straßburg, und kamen nach Rastadt, da Sie vorhero eine halbe Stunde von diesem Orte in grosser Wassers-Gefahr gewesen, und über hundert Schritte dergestalt im Wasser gefahren, daß selbiges in die Sitze gegangen. Den 14. dito geriethen Sie ohngefähr drey Viertel Stunden von Rastadt wieder in ziemlich grosse Wassers-Noth, konnten auch nicht weiter fortkommen, sondern es mußte der Kutscher absteigen, und die Pferde abspannen, da dann so wohl Ihro Durchlauchtigkeit als bey sich habende Cavalliers und

Abreise von Paris.

Bediente einer nach dem andern 1682
auf denen Pferden, ohngefehr hundert und funfzig und mehr Schritte, zurück zu reiten genöthiget wurden, worauf Sie unter Göttlichem Geleit, in möglichster Eyl, Ihre Reise über gewöhnliche Orte prosequirten, und den 29. Ianuarii Abends um sieben Uhr in Dero Residenz-Stadt Zeiz zu Pferde glücklich und gesund ankamen. Inmittelst aber nach erfolgtem Ableben Dero Herrn Vaters, waren den 6. Decembris, wegen des Dom-Capituls zu Naumburg, der Herr Dom-Probst von Pöllnitz, und der Sub-Senior, auch Stiffts-Raht Herr Magnus von Schauroth, nach Zeiz gegangen, in Abwesenheit des neuen Herrn Administratoris dasjenige in Acht zu nehmen, was ihnen nach Inhalt der Anno 1678. mit Herzogs Moritzens Durchlauchtigkeit aufgerichteten Perpetuirlichen Capitulation oblage. Es hatte auch folgenden 7. Decembris Ein Hoch-Edler Raht der Stadt

Ankunft zu Zeiz.

1682 Naumburg einige ihres Mittels zu Einem Hoch-Würdigen Dom-Capitul in die Capituls-Stube abgefertiget, und vermelden lassen, daß sie inmittelst Einem Hoch-Würdigen Dom-Capitul getreu und gewärtig seyn wollten, welches auch die anwesenden Herren des Dom-Capituls acceptiret, und sich gegen selbige gar gütig erzeiget, sie auch des Hand-Gelöbnisses erlassen. Was sonsten Hochgedachten Herrn Herzogs Moritzs Durchlauchtigkeit Christmildester Gedächtniß vor Dispositiones wegen Regierung Dero hinterlassener Lande gemachet, besaget oben inserirtes Hoch-Fürstliches Testament. Alldieweilen aber die damals Regierende Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herr Johann Georg der Dritte,* bey dieser

* Höchstgedachte Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit hatten allbereit, durch Dero geheimden Raht und Canzlar, Herrn Heinrich Gebharden von Miltitz, de dato Schloß Ortenburg zu Budißin, den 30. Decembris 1680. eine Protestation

dieser Veränderung vor nöthig und 1682
convenable zu seyn erachtet, wegen Dero Gerechtsame zu vigiliren, so liessen Sie bald nach dem Hochseeligsten Hintrit Herrn Herzog Moritzs, ein Patent, de dato Dresden den 20. Decembris 1681. an Ritterschafft, Städte und sämmtliche Unterthanen, wegen Administration derer von Herrn Herzog Moritz hinterlassener Lande ergehen, welches also lautete:

Von GOttes Gnaden Wir **Johann George der Dritte**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein;

wider Dero Herren Vettere, wegen des Juris sublimis Territorii & Superioritatis vor denen zu Meissen versammleten Landschaffts-Deputirten übergeben lassen, welche in Herrn Johann Christian Lünigs Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatione Secunda der Vierdten Abtheilung Andern Absatz Num. CXXXVI. pag. 630. befindlich.

stein; Thun der Schrifft- und Amt-säßigen Ritterschafft, auch denen Schrifft- und Amt-säßigen Städten des Neustädtischen Creyses, und der Amt-säßigen Ritterschafft, Schrifft- und Amt-säßigen Städten der Voigtländischen Aemter Plauen und Voigtsberg, ferner denen Beamten und sämmtlichen Unterthanen besagter und folgender Aemter, als Weyda, Arnshaugk, Ziegenrück, Pausa, Triptitz und Mildenfurth, nicht weniger denen Lehens-Leuten und Unterthanen derer Herrschafften Tautenburg, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra kund und zu wissen: Demnach Wir benachrichtiget worden, daß der Hochwürdig-Durchlauchtig und Hochgebohrne Fürst, Unser freundlich lieber Vetter und Gevatter, Herr Moritz, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statt-Halter, durch Göttliche Schickung, am 4. dieses, durch einen sanft und seeligen Tod, von der Welt abgeschieden, und euch, denen obbemeldten Vasallen und Unterthanen, ohne dem gnugsam bekannt und unverborgen, wie und welcher Gestalt Ihr Unsern Chur- und alten Erb-Landen, als zugehörige Membra und Stücke, incorporiret,

von diesem Corpore unito, bey welchen Uns das universale Territorium und Superiorität zuständig, auch nicht können getrennet, oder in andere Administration gezogen werden; In solchem Absehen, und übriger bekannter Reservatorum halber aber ihr eurem iedesmahl regierenden Chur-Fürsten mit Eyd und Pflichten verbunden blieben, und von Unsers Hochseeligsten Herrn Vaters Gnaden in solchen Pflichten bey der Anno 1657. auf gewisse Masse beschehenen Ubergabe, behalten, und derer nicht erlassen, Wir auch dieselbe, bey euch renoviren zu lassen, gleich bey vielen Oertern mehr geschehen, biß dato kundbarer Massen verhindert worden, und dann so wohl dißfalls, als bey oberwehnt erfolgten Todes-Fall, es die Beschaffenheit erreichet, daß, Zeit währender Minorennität Unsers unmündigen Vetters, Herzog **Moritz Wilhelms** zu Sachsen Liebden, **Wir die** *Administration* **zu Abbruch Unserer Chur-Fürstlichen Würde und Rechte/ wider die beständige Verfassung des Chur-Hauses und dazu gehöriger Land und Leute/ und wider das von mehr als einem** *Seculo* **her ununterbrochene Herkommen/ niemand anders verstatten/ noch** *Statum in Statu form***iren/ und Uns Unsern Chur-Fürstlichen** *Respect* **und Befugniß entziehen lassen können;** So wollen Wir Uns zwar nicht versehen, daß hierinnen etwas

vorge-

vorgegangen, oder euch einig Hand- oder ander Gelöbniß angemuthet worden seyn solle, viel weniger euch ingesammt zutrauen, daß ihr obigen zu entkegen etwas einzugehen, entweder bereits solltet haben euch bewegen lassen, oder noch künftig zu dergleichen verstehen werdet. Weiln aber die Nothdurfft erfordert, dieses alles euch zur Wissenschafft, gleich wie Wir euch, denen bey itzigen Landes-Convent alhier gegenwärtigen von Ritterschafft und Städten, vermittelst Unserer Landes-Regierung, gebührende Anzeige thun lassen, ferner öffentlich zu bringen; Als haben Wir, euch hierdurch sammt und sonders dessen zu erinnern, vor nöthig erachtet, mit dem angehängten ernstlichen Befehl, ihr wollet euch in keine anderwärtige Erb-Huldigung, Lehens- oder andere Pflicht, es sey durch Handschlag oder auf andere Weise, oder sonst etwas Uns Præjudicirliches einlassen, oder einige Jurisdiction, ausser bey Uns und Unserm Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, dahin Wir bereits gemessene Verordnung, auch wie der Stylus inzwischen zu führen, ergehen lassen, ihr, die Amtsassen, aber keine Instanz bey denen Beamten, so von Uns nicht confirmiret, agnosciren, massen Wir nacher Zeiz gehöriges Orts dißfalls albereit ebenmäßige Andeutung, auch respective Befehl und Inhibition gethan, euch, denen Haupt- und Amt-Leuten, aber solche hiermit, und in Krafft

dieses

dieses thun und ertheilen. Solltet ihr Abwesende auch auf allen unvermutheten Fall bereits etwas vor und ohne Uns von iemands anders Geboth oder Verboth angenommen haben, so lassen Wir es billig zu eurer künftigen Verantwortung gestellet seyn; Cassiren und annulliren iedoch solches Krafft dieses hiermit itzt und alsdenn, und so dann also itzt, und befehlen euch, an niemand anders, als Uns, euch zu halten, und Unsers fernern Geboths und Verboths, so Wir euch vor Uns und wegen Unsers obgedachten unmündigen Vetters, Herzog **Moritz Wilhelms** zu Sachsen Liebden, thun werden, bey Vermeidung ernsten Einsehens, zu gewarten, wobey denn Unsers Chur-Fürstlichen Schutzes und nachdrücklichen Manutenenz ihr euch zu versichern. Sollte nun, dessen Wir Uns um so viel weniger versehen, ie mehr nicht allein dasjenige, was Uns obangedeuter Massen zustehet, Wir zu conserviren, sondern auch vorbenanntes Unsers unmündigen Vetters Liebden hierdurch zu prospiciren gemeinet, euch etwas Widriges zugemuthet werden, habt ihr solches ungesäumt unterthänigst zu berichten, auch in eiligen Fällen an Unsere nächste Beamte und Kriegs-Officiers euch zu halten; Gestalt Wir denn hierunter allen Unsern Creyß-Haupt-Leuten und Beamten, auch den Commendanten von der Miliz, so sich selbiger Orten befinden, oder künftig befinden werden,

allen

allen denenjenigen, so hierwider belästiget werden sollten, gebührend zu assistiren, und dieselben Unsertwegen zu schützen, ernstlich anbefohlen. Wornach ihr euch zu achten. Uhrkündlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, den 20. Decembris Anno 1681.

Johann George/
Chur-Fürst.
(L. S.)

1682 Nachdem aber Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit durch Göttliche Gnaden-Verleihung den 12. Martii 1682. nach Erfüllung des Achtzehenden Jahres Ihres Hoch-Fürstlichen Alters, die Stiffts-Mündigkeit erreichet; ist, zu Folge derer mit dem Hohen Chur-Hause Sachsen errichteten Pactorum, insbesondere der perpetuirlichen und restringirten Capitulation, welche oben gehörigen Orts inseriret, das gewöhnliche Instrumentum Postulationis von einem Hochwürdigen Dom-Capitul, zu Zeiz in dem Residenz-

Wird Stiffts-mündig.

Erhält das Instrumentum Postulationis.

denz-Schlosse zur Moritzburg an der Elster, gebührend überreichet worden, welches Instrumentum alhier billig beygebracht wird, und in Forma also lautet:

WIr Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capituls-Gemeinde der Stiffts- und Dom-Kirchen zu Naumburg, hiermit und in Krafft dieses Briefs uhrkunden und bekennen: Demnach der weyland Hoch-Würdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Moritz**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadthalter, rc. unser Gnädigster Fürst und Herr, Christmildester Gedächtniß, durch GOttes des Allmächtigen Schickung und Versehung, aus diesem Jammerthal seeliglichen abgeschieden, Dessen Seele der barmherzige GOtt gnädig seyn, auch Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit und uns allen am jüngsten Tage eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle! und also durch Desselben tödtlichen Abgang das Stifft Naumburg ohne Regierenden Herrn und Haupt verlassen;

sen; So ist von Uns dem Dom-Capitul, in unserer allgemeinen Capitular-Versammlung nothdürfftig erwogen und bedacht worden, was Grosses unserm Stiffte und Capitul, so wohl auch dessen Lande, Ständen und Unterthanen daran gelegen seyn wolle, daß es bey diesen sorglichen und gefährlichen Läufften, und geschwinden Zeiten, dermassen mit einem regierenden Herrn wiederum möge versehen werden, damit die wahre Christliche Religion in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, und in der Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession und derselben Apologia verfasset, zusammt denen dazu geordneten Ceremonien, wie es, Vermöge der von Fürst Georgen zu Anhalt aufgerichteten, und bißher gehaltenen Kirchen-Agenda, durch Chur- und Fürsten, auch andere der Augspurgischen Confession verwandte Reichs-Stände geordnet, ganz unverrückt gelassen, und auf unsere Nachkommen gepflanzet, wie auch Recht und Gerechtigkeit, Friede, Ruhe und Einigkeit, gute Policey und Ordnung erhalten werden möge. Wann dann der vielfältigen Gnade und Wohlthaten, so von dem Höchst-Löblichsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Einem allgemeinen Dom-Capitul und dem Stiffte bißhero erwiesen worden, wir uns unterthänigst erinnert, und dahero zu Demselben ein besonderes unterthänigstes gutes Vertrauen, auch

treu-

treuherzige Affection gewonnen, und was Höchstgedachtem Hause Sachsen zu Ehren, Aufnehmen und Gedeyhen gereichet, unterthänigst zu befördern, geneigt und willig sind; Als haben Wir demnach, aus vorgehabten zeitigen Rahte und eigenen Bewegnisse, mit Anruffung Göttlicher Hülffe, und im Namen der unzertheilten Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Moritz Wilhelmen**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu unserm und des Stiffts Naumburg Administratorn zu postuliren, capitulariter bewilliget und geschlossen; Postuliren auch Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit zu unserm und bemeldten Stiffts Naumburg Administratorn hiermit und in Krafft dieses Briefs, und thun hierauf Höchstgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit wir unterthänigst ersuchen, und bitten, daß Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit Gnädigst geruhen wolle, in obangezogene unsere Postulation zu consentiren, dieselbe, auf vorher gegangene Approbation der Anno 1678 abgefaßten perpetuirlichen Capitulation, und

Ausantwortung der abgeredeten Reversalien, von Uns gnädigst auf- und anzunehmen, und, unserm unterthänigsten Vertrauen nach, das Stifft hinführo zu administriren. Insonderheit aber wollen Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit bey dieser Postulation so wohl Uns das Dom-Capitul, als das ganze Stifft, dann dessen Stände, sämmtliche Unterthanen und männiglich bey allen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Exemtionen, Immunitäten, Gewohnheiten und Ordnungen gnädigst schützen und handhaben, auch Sich uns und dieselbe allerseits zu gnädigster Hulde, Schutz und Schirm befohlen seyn lassen. Zu Uhrkund haben Wir Unsers Capituls Insiegel an diesen Brief wissentlich hängen lassen. Geschehen zu Naumburg, am 15. Maji nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Eintausend, Sechshundert und Zwey und Achtzigsten Jahre.

1682 Tritt die Stiffts-Regierung an.

Deme zu Folge traten Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, als Postulirter Administrator des Bisthums Naumburg, die würckliche Stiffts-Regierung an, und wurden am 27. Martii gedachten Jahres Ihro Durchlauchtigkeit von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul, die Ritter-

Ritterschafft, Städte und sämmtliche Stiffts-Unterthanen angewiesen, zuvor aber den 15. Martii dieses durch einen so genannten Dom-Capitularischen Umlauff angedeutet, welcher damahls also lautete: 1682.

Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Dom-Capitul der Bischöfflichen Hohen Stiffts-Kirchen zu Naumburg, entbiethen Euch, allen und ieden des Stiffts Naumburg nachverzeichneten Ständen von Ritterschafft und Städten, unsern geneigten Gruß und Willen, seynd auch hiernächst ausser Zweifel, ihr werdet euch zur Gnüge erinnern, was Massen nach Höchstseeligsten Hintritt des weyland Hochwürdigsten rc. Herrn Moritzens, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. und dadurch in diesem Stiffte ereigneten Sedis-Vacanz, wie das Dom-Capitul alhier euch durch das am 9. Decembris des nächst abgewichenen 1681. Jahres datirte und herum geschickte Patent eurer allerseits geleisteten Erb-Pflicht, an Statt des bey Sedis-Vacanzien sonsten gewöhnlichen Hand-Schlags, gebührend erinnert, und zugleich, Inhalts desselben, Sede vacante begehret haben, euch inmittelst an niemand anders, dann an uns, das Dom-

Capitul, zu halten, und uns getreu, und gewärtig zu seyn, biß so lange an einen andern Bischoff oder regierenden Stiffts-Herrn, der abgehandelten perpetuirlichen Capitulation gemäß, von uns, ihr, die Stiffts-Stände, gewiesen würdet.

Wann dann nunmehro den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Moritz Wilhelmen**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, wir als Dom-Capitul, im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, zum Administratorn und Regierenden Herrn des Stiffts, nach Erfüllung des Achtzehenden Jahres Seines Alters, und dadurch erlangte Stiffts-Mündigkeit, ordentlich postuliret, auch zu dem Ende Höchstgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit das Instrumentum Postulationis gebührend überreichet, und Selbige sothane Unsere Postulation gnädigst acceptiret haben; Sich es aber anitzo wegen annoch hinterstelliger Fürstlicher Begängniß, nicht wohl fügen will, alsobald, nach dieser beschehenen Postulation, den Anweisungs- und Huldigungs-Actum zu seiner Richtigkeit zu bringen; Als haben Wir, das Dom-Capitul, inmittelst an euch alle und iede hernach verzeichnete Stiffts-Stände dieses Patent ergehen lassen wollen, an euch hiermit begehrende, daß von nun an, Höchst-

Höchstgedachten Herrn Herzogs Moritz Wilhelmens Fürstlicher Durchlauchtigkeit, als Postulirten nunmehrigen Administratorn dieses Stiffts, und desselben Stiffts-Regierung, Ihr, sammt und sonders, treu, gewärtig und gehorsam seyn, allen Deroselben Gebothen und Verbothen zu iedweder Zeit schuldigst nachleben, euch auch sonsten mit den Eurigen, gegen Höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit als gehorsame treue Unterthanen erweisen. Hiernächst auch, und weil auf bald künftigen 27. dieses Monats Martii, wird seyn der Montag nach Lætare, die Anweisung der Ritterschafft, Städte und Land-Stände dieses Stiffts zu Werck zu stellen, wir mit GOtt entschlossen sind, und sodann alsbald darauf die gewöhnliche Huldigung von euch zu leisten seyn wird, sämmtlich, und ein iedweder besonders, den Tag vorher, als den 26. dieses, sich alhier in Zeiz persönlich einfinden, anfänglich bey uns, dem Dom-Capitul, angeben, und nachmahls, welcher Gestalt an den neuen Regierenden Stiffts-Herrn, wir euch anweisen werden, sehen und anhören, auch sodann die Huldigung, dem Herkommen gemäß, unterthänigst zu Werck stellen sollen; Daferne aber ein- und der andere von euch mit Leibes-Schwachheit beladen; So habt ihr einen andern an eure Statt, mit gnugsamer Vollmacht abzuordnen, der von eurentwegen in

eure Seele schwere; Inmittelst wird sich ein iedweder, so hierunter verzeichnet ist, der beschehenen Insinuation halber eigenhändig zu unterschreiben wissen. Zu Uhrkund haben Wir das Dom-Capitul, dieses Patent mit unserer Dom-Kirchen Insiegel bekräfftiget. So geschehen und gegeben Zeiz aufm Schloß Moritzburg, den 15. Martii, Anno 1682.

Dom-Probst/ Dom-Dechant/
Senior und Dom-Capitul
zur Naumburg Sede vacante.

1682. Giebt dem Dom-Capitul einen Revers.

Es stelleten auch Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit Einem Hochwürdigen Dom-Capitul den, durch die perpetuirliche Anno 1678. errichtete Capitulation, stipulirten Fürstlichen Revers aus, welcher in Forma also verfasset:

Von GOttes Gnaden Wir Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen am Stifft, uhrkunden und bekennen: Als nach Christseeligsten Hintritt des weyland Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzens,

Herzo-

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Postulirten Administratoris des Stiffts Naumburg, ꝛc. Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden Christmildesten Andenckens, nach vorhergegangener ordentlicher Postulation, erwehntes Stifft Naumburg an Uns kommen; Und dann in der von gedachtem Capitul zu Naumburg Anno 1678. aufgerichteten perpetuirlichen Capitulation unter andern auch dieses enthalten: daß iedweder von offt Hochgedachten Unsers Hochseeligsten Herrn Vaters Gnaden descendirenden Fürstlichen Männlichen Leibes-Erben, welcher, Vermöge der perpetuirlichen und restringirten Postulation, von Einem Dom-Capitul zu Naumburg zu einem Stiffts-Administratorn künftig postuliret wird, bey seinen Fürstlichen Treuen und Glauben, nicht allein selbiger Capitulation in allen Clausuln und Puncten festiglich nachkommen, und darwider nicht thun, oder iemand, hierwider etwas vorzunehmen, gestatten, sondern auch über diß von Erlangung des uf seine Person gerichteten Instrumenti Postulationis dem Dom-Capitul einen verbindlichen Revers unter seiner Hand und Fürstlichen Insiegel auszuantworten schuldig seyn solle.

Demnach gereden und geloben Wir bey Unsern Fürstlichen Treuen und Glauben hiermit, daß Wir obangezogener perpetuir-

lichen Capitulation in allen ihren Clausuln und Umständen iederzeit nachkommen sollen und wollen; Nicht weniger soll die Uns von Einem Dom-Capitul gutwillig beschehene Erlassung der Eydes-Leistung, die Wir sonst noch vor Empfahung des Instrumenti Postulationis in der Capituls-Stube persönlich zu præstiren gehabt hätten, Einem Capitul zu keiner Einführung noch einigem Præjudiz in Zukunft gereichen.

Wir wollen auch zuvorderst Ein Dom-Capitul zu Naumburg in passu dieser auf Uns allein gehenden Postulation halber bey der Römischen Käyserlichen Majestät, dem gesammten Reich, dessen Ständen und männiglichen vertreten, verthendigen, auch ohne Schäden und Kosten des Capituls solches verrichten; Ferner die rechte reine Evangelische Lehre, wie die in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften befindlich, in der ungeänderten Augspurgischen Confession und Christlichen Concordien-Buch erklähret und wiederhohlet ist, ohne Zulassung einiger anderer Religion, in diesem Stiffte erhalten, fortpflanzen und verthendigen; Jngleichen daß einige Person, anderer Religion zugethan, sich dieses Stiffts Administration anmasse, und unterfange, nicht zugeben.

Reversi-

Reversiren und verpflichten Uns diesem allem nach bey Unsern Fürstlichen Würden, Treuen und Glauben, daß Wir deme insgesammt, was obstehet, also getreulich nachkommen, darwider nicht handeln, noch denen Unserigen, oder andern, darwider zu handeln, gestatten wollen. Treulich, sonder Gefährde. Dessen zu Uhrkund haben Wir Unser Fürstliches Insiegel diesem Briefe vordrucken lassen, Uns auch eigenhändig unterschrieben. Geschehen und gegeben Moritzburg an der Elster, Anno 1682.

Auf solche Anweisung geschahe nun gedachten 27. Martii* die Huldigung an Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit von denen versammleten Stiffts-Ständen an Ritterschafft und Städten, auch Canzlar, Rähten und Hof-Cavallieren, in der Tafel-Stuben des Residenz-Schlosses zur Moritz-Burg an der Elster; von denen Docto-

1682 Empfähet die Huldigung zu Zeitz.

D 5

* In Herrn Johann Sebastian Müllers Annalibus Saxonicis ad Annum 1682. wird die zu Zeiz angenommene Huldigung auf den 3. Aprilis gesetzet, der Verfasser Gegenwärtigen aber hat sich nach denen ihme communicirten Manuscriptis gerichtet.

1681. Doctoribus, Licentiaten, Advocatis aber wurde solche Pflicht, nebst der Zeizischen Bürgerschafft und Amts - Unterthanen abgeleget, weiln ihnen von dem Dom-Probst, Herrn von Pöllnitz, der zugleich das Directorium der Stiffts-Regierung geführet, die Admission in die Tafel-Stuben, ohnerachtet sie gar sehr darum gebethen, nicht zugestanden worden; Die Notul dieser Huldigungs-Pflicht ist folgende gewesen:

Huldigungs-Notul.

Ihr werdet gereden, geloben und schweren, daß dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Moritz Wilhelmen**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirten Administratorn des Stiffts Naumburg, rc. unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, ihr für einen rechten Herrn und Ober-Haupt erkennen, ehren und halten, Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Vermöge der aufgerichteten Capitulation, zu allen Geboten und Verboten, und mit aller Unterthänigkeit, Diensten, Renthen, Nutzungen, Gefällen und andern, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch an Seiner Fürstlichen

Durch-

Durchlauchtigkeit Befehlige und sonsten an niemand anders, euch halten, Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit und des Stiffts Naumburg Frommen, Ehre, Nutzen und Bestes getreulich werben, und, nach eurem höchsten Vermögen und Verstande, Schaden und Gefahr warnen und wenden, alles dasjenige thun, leisten, und dagegen unterlassen sollet und wollet, was einem getreuen Unterthanen, seinem Herrn und Ober-Haupte zu thun oder zu lassen, gebühret und oblieget; An Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit verordnete Stiffts-Regierung alhier euch halten, und derselben, wie obstehet, an Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Statt, schuldigsten Gehorsam leisten; Und wenn sichs begäbe, daß Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit das Stifft abtreten, oder (das GOtt der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) mit Tod abgehen, und also nicht mehr regierender Herr seyn würden, daß ihr euch alsdenn an niemand anders, denn an Ein Ehrwürdiges Dom-Capitul zu Naumburg, halten, und demselben, wie obgemeldet, getreu und gewärtig seyn wollet, biß so lange ihr an einen andern Bischoff oder regierenden Herrn aus Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hochseeligsten Herrn Vaters, weiland Herzog Moritzens zu Sachsen Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Männlichen Leibes-Erben, nach Inhalt der abgehandelten

delten perpetuirlichen und restringirten Postulation, und der darauf in Anno 1678. getroffenen beständigen Capitulation, gewiesen werdet.

Eyd:

Ich N. N. schwere/ daß ich solches alles/ wie es mir itzo deutlich vorgelesen worden/ und ichs zu thun angelobet habe/ stet/ fest/ und unverbrüchlich halten/ und demselben getreulich nachleben will/ ohne Gefehrde; Als mir GOtt helffe/ durch unsern HErrn JEsum Christum!

1682. Einzug zu Naumburg.

Wie es aber bey dem den 3. Aprilis von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gehaltenen Einzuge zu Naumburg, und der den 4. ejusdem darauf erfolgten Huldiguug, zugegangen, besagen folgende kurze Relationen:

I.

Sind des Tages vorhero, als den 3ten Aprilis, die Bürger-Compagnien, ingleichen die Freyheitische Compagnie alhier, nachdem

man

man diese deswegen erinnern, und es ihnen anheim stellen lassen, mit ihren Fähnlein aufgezogen, und wurde die letztere zwischen der ersten und andern Bürger-Compagnie gestellet; Und nachdem man vernommen, daß daß des neuen Herrn Administratoris Fürstliche Durchlauchtigkeit gegen Abend nach 4. Uhr hier seyn würden, sind die drey Bürger-Compagnien mit ihren Fähnlein etwa eine Stunde vorher in die grosse Jacobs-Gasse commandiret, und von dasigem Thore an auf beyden Seiten ziemlich hart an einander, biß an die Fürstliche Residenz, gestellet worden; Die Freyheitische Compagnie aber mit ihrer Fahne bliebe aufm Marckte, dem Residenz-Hause gegen über, stehen.

NB. Das Jacobs- wie auch die andern Thore, hatte der itzo gleich hier im Quartier liegende Chur-Fürstliche Sächsische Obriste Wacht-Meister von Gröſick besetzet, und zwar gemeldtes Jacobs-Thor mit einer ganzen Corporalschafft und einem Unter-Officier, ingleichen das eine vördere Thor am Residenz-Hause mit zwey Piquenirern.

2.

Inmittelst hatten sich die sämmtlichen Herren von denen hiesigen drey Stadt-Rähten, nebst denen noch zwey übrigen Gerichts-

richts-Schöppen, in dem Gast-Hofe zum Göldenen Harnische, alle in langen Trauer-Mänteln versammlet, und, als Nachricht einlieffe, daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit in der Nähe wären, giengen sie in gewöhnlicher Ordnung, als:

1. Die drey Herren Ober-Bürgermeistere,
2. Die Herren Cämmerer, und
3. Die übrigen Rahts- und Gerichts-Personen,

Paar und Paar, biß über den Armen-Hospital vorm Jacobs-Thore, und stelleten sich auf die rechte Seite hinwärts nach einander.

3.

Als nun Ihro Durchlauchtigkeit anrückten, wurde anfänglich der vorher-reitende Jäger oder Hege-Reuter, nebst denen bey sich habenden Bey-Pferden voran gelassen, nachmals macheten die Herren des Rahts gegen Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit, welche zu Pferde sassen, ihren unterthänigsten Reverenz, und traten zwischen die letzten Bey-Pferde, und die zwey Trompeter, so immediate vor Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit herritten, in folgender Ordnung ein, daß erstlich die beeden Schöppen und Rahts-Juniores voran giengen, und hernach die Obern diesen also folgeten, dergestalt, daß die drey Herren Ober-Bürger-Meistere die hintersten und letzten waren.

NB. Hier-

NB. Hierbey ist zu erinnern und zu mercken, daß, wenn Ihre Durchlauchtigkeit fahren, und Dero Cammer- und Hof-Junckere voran reuten, der Raht alsdenn vor denen vom Adel eintritt, und einher gehet.

Hierauf nun führeten die Herren des Rahts mit entblößten Häuptern Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit in Dero Residenz, stelleten sich nach der Reihe auf die lincke Seite bey der Treppe, wo Ihre Durchlauchtigkeit abstiegen und hinauf giengen, und machten wieder ihren unterthänigsten Reverenz. Vorher aber, und als Ihro Durchlauchtigkeit durchs Jacobs-Thor ritten, præsentirten die daselbst befindlichen Chur-Fürstlichen Wachten ihr Gewehr, und rühreten das Spiel, dergleichen thaten auch die Bürger-Compagnien in obiger Jacobs-Gasse, und wurden anbey alle Spiele gerühret; Ihrer Durchlauchtigkeit Trompeter aber bliesen nicht; Auch hatten Ihre Durchlauchtigkeit unterschiedene Hof- und Cammer-Junckern bey Sich, so, nebenst Ihro Dienern und Pagen, hinter Ihrer Durchlauchtigkeit gewöhnlicher Massen einher ritten; Diesen folgete der Fürstliche mit schwarzem Tuche überzogene Leib-Wagen, mit sechs Rappen.

4. Als

4.

Als der Einzug geschehen, zogen sich die Bürger-Compagnien wieder zusammen, und stelleten sich neben der Freyheitischen Compagnie in voriger Ordnung aufn Marckt der Residenz gegen über, verharreten daselbst schier eine ganze Stunde, und zogen endlich darauf, als es durch einen Fürstlichen Laquay erinnert und angesagt wurde, in guter Ordnung wieder ab; Vorher aber hatte sich der Stadt-Hauptmann, Herr Gottfried Schall, bey dem Herrn Haus-Marschall von Pflug angemeldet, und sich alda befraget: Ob eine Compagnie des Nachts über, worzu man unterthänigst bereit und entschlossen wäre, stehen bleiben sollte? hat auch anbey entschuldiget, daß E. E. Raht, wie sonsten geschehen, die Thor-Schlüssel nicht præsentiren lassen könnte, weil solche der Chur-Fürstliche *Obriste* Wacht-Meister von Grösick voritzo in seiner Gewalt hätte; welcher zur Antwort gegeben, daß es nicht nöthig wäre, daß eine Compagnie des Nachts stünde; wegen derer Thor-Schlüssel aber wäre E. E. Raht bey sothaner Bewandniß billig entschuldiget, und hätte ein solches der Herr Obriste Wacht-Meister zu verantworten.

5.

Nach diesem liessen sich die sechs Herren Bürger-Meistere bey Ihrer Durchlauchtigkeit durch

durch oberwehnten Herrn Haus-Marschall von Pflug anmelden, und um gnädigste Audienz bitten; Als sie nun nach einer halben Stunde, weil inzwischen etliche Herren des Dom-Capituls ihre Aufwartung und Gratulation abgeleget, auch ein Præsent von drey hundert Thalern offeriret, beschieden worden, giengen sie aus Herrn Bürgermeisters Doct. Wolffs Hause aufm Schlößgen, woselbst man inmittelst verharret, in die Residenz, und begaben sich ins Vor-Gemach, woselbst die beregten Bürger-Meistere von dem Herrn Haus-Marschall und anderen Hof-Junckern empfangen wurden, und alda so lange verzogen, biß die Herren des Dom-Capituls, als:

der Herr Dom-Probst von Pöllnitz,
der Herr Stiffts-Raht von Schauroth,
der Herr von Vitzthum, und dann
der Herr Friedrich von Friesen,

heraus waren, da sie dann in Ihrer Durchlauchtigkeit Gemach, vor welches der gedachte Herr Obriste Wacht-Meister gleichfalls auch eine Wache mit kurzem Gewehr gesetzet, gelassen wurden, worinnen sie, die Bürger-Meistere, vor dißmahl sonst niemanden, als Ihre Durchlauchtigkeit alleine, antraffen, welche mitten im Gemach, ohngefähr fünf Schritte von denen Bürger-Meistern stunden, diese aber blieben bey der Thür stehen, und that der Bürger-Meister und Syndicus,

Herr Doctor Bernhard Bergner, eine kurze Rede.

Gratulirte erstlich, nomine des Rahts, Ihrer Durchlauchtigkeit zu Dero nunmehro angetretenen Fürstlichen Regierung, und itzigem ersten Einzuge, als regierendem Landes-Fürsten und Stiffts-Herrn, in hiesige Stadt. Sagte 2) unterthänigsten Danck, daß Ihre Durchlauchtigkeit nicht allein dem Raht ohnlängsthin Dero Fürstlichen Gnade, und aller wohlhergebrachten Privilegien, Gnädigst versichern lassen; Sondern auch ferner geruhen wollen, hiesige Stadt itzo mit Dero Fürstlichen Gegenwart Gnädigst zu erfreuen, und in Selbst-Eigener Hohen Person die Huldigung von der Bürgerschafft morgendes Tages anzunehmen. Entschuldigte 3.) Raht und Bürgerschafft, daß, ob wohl höchstbillig gewesen, Ihrer Durchlauchtigkeit alsobald mit einem unterthänigsten gewöhnlichen Præsent zu bewillkommen; Dennoch etwas Anständiges, in so kurzer Zeit, so sehr man sich auch darum bemühet hätte, nicht angeschaffet werden können, mit unterthänigster Bitte, dergleichen bald künftig, wenn es in tieffster Unterthänigkeit offeriret, und zu Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Füssen geleget werden würde, mit Gnädigen Augen anzusehen; Invitirte hierauf 4.) Ihre Durchlauchtigkeit, nomine des Rahts, zu einer geringen Collation auf morgenden Tag nach

geendig-

geendigter Huldigung, und bathe endlich 5.) daß Ihro Durchlauchtigkeit ihrer allerseits Gnädigster Fürst und Herr verbleiben möchten.

Worauf Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit Selbst die Antwort in Hoher Person thaten, anbey Sich für die beschehene Gratulation und Invitation in Gnaden bedanckten, mit gütigstem Vermelden, daß es der Entschuldigung wegen angeregten Præsents gar nicht bedurfft hätte, Sie auch iederzeit unser allerseits, Rahts und Bürgerschafft, Gnädigster Fürst und Herr seyn wollten, versicherten hiernächst, Sich die angestellte Collation gefällig seyn zu lassen; und reichten darauf, und zwar einem ieden dererselben in specie, die Hand dar, und dimittirten sie ganz Gnädigst.

Weiln nun im Vor-Gemach obbemeldter Herr Haus-Marschall, nebst denen meisten Hof-Junckern und Cavalliers damahls gleich aufwarteten, invitirte obiger Herr Doctor Bergner sothane Personen allesammt zur morgenden Collation aufs Raht-Haus, thate auch dergleichen beym Herrn Dom-Probste und der Zeit Canzeley-Directore, dem von Pöllnitz, welcher in seinem Gemach ware; die sich sammt und sonders bedanckten, und, nebst Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu erscheinen, gar willig versprochen; Die Herren des Dom-Capituls und obiger

Chur-Fürstlicher Herr Wacht-Meister sind durch den Cammer-Schreiber, Herrn Joachim Ständern, auch hierzu invitiret, und mehrberegte Collation, wie oben bereits angeführet, hernach in aller Vergnügung Tags darauf vollbracht worden.

Huldigung daselbst. Den folgenden Tag, oder 4. Aprilis, geschahe die Huldigung selbst, mit diesem Ceremoniel:

Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit stunden in der grossen Cämmerey, in einem darzu nach dem Marckte-wärts ausgebrochenen und zubereiteten Erker, und neben Ihro der damahlige Dom-Probst, Herr von Pöllnitz, welcher die Anrede an das anwesende Volck thate, so von Bürgern und Unterthanen unten vorm Raht-Hause aufm Marckte umher sich versammlet hatte. Da denn der Bürger-Meister und Syndicus, Herr D. Bergner, durch vielfältig beschehenes Bitten und gethanes Remonstriren, vom Herrn Dom-Probst noch erhalten, daß die Doctores, Herren Geistlichen und Schul-Diener, auch andere vornehme Leute, in einem Gewölbe unterm Raht-Hause, nähst dem Schuh-Hofe zur rechten Hand an, absonderlich treten, und den Huldigungs-Eyd nachsprechen dürffen. Nach beschehener

Huldi-

Huldigung wurden Jhro Durchlauchtigkeit, nebst einigen Herren des Dom-Capituls, denen Hof-Cavallieren, von Einem Hoch-Edlen Rahte in der Rahts-Stube tractiret, dazu Sie Tags vorhero durch alle sechs Bürger-Meistere, worunter der Eine, Herr D. Bergner, die Anrede thate, unterthänigst invitiret wurden. Jhro Durchlauchtigkeit erwiesen Sich dabey sehr vergnügt und gnädig, wurde auch der regierende Bürger-Meister, Herr Johann Beyer, mit zur Tafel gezogen, die übrigen aber warteten Jhro Durchlauchtigkeit mit auf, deren Sie iedem es zubrachten. Den 18. Maji darauf wurde Jhrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit ein unterthänigstes Præsent an zwey schönen grossen silbernen vergöldeten Leuchtern, so an die vier hundert Thaler gekostet, nach Zeitz überschicket, und durch den Herrn Haus-Marschall von Pflug, welchen man schrifftlich darum ersuchet, nebst einem unterthänigsten Schreiben, darinnen man sich auf die albereit den 3. Aprilis durch Herrn Dr. Bergnern gethane Offerte kürzlich bezogen, übergeben.

Nachdem nun solcher Gestalt Jhro 1682
Durchlauchtigkeit die Stiffts-Administration übernommen, sich mit denen Ständen und Unterthanen

1682 behöriger Massen verbunden, und die Regierung eingerichtet, haben Sie, aus grosser Begierde, fremde Länder zu besehen, Anstalten zu einer Reise nacher Italien gemacht, selbige auch zu Ausgang des Monats Novembris 1682. würcklich angetreten. In Ihrer Durchlauchtigkeit Suite befanden sich damahls:

Reise nach Italien.

1. Herr von Obernitz, geheimder Raht, und nachmahliger Reichs-Hof-Raht.
2. Herr Graf von Ronovv.
3. Herr von Watzdorff, Stiffts-Raht.
4. Herr von Minckwitz, Amts-Hauptmann.
5. Herr von Breitenbauch.
6. ein junger Herr von Brandenstein.
7. Herr Gebler, geheimder Secretarius.
8. Herr Evander, Reise-Secretarius.
9. Cammer-Diener, Leib-Barbier, und 2. Laquays.

Die

Die Reise gieng über Nürnberg, Augspurg, durch die Grafschafft Tyrol, und gewöhnliche Orte, nacher Venedig, alwo Ihro Durchlauchtigkeit Sich einige Monate aufgehalten, die vorkommenden vielen Merckwürdigkeiten in Augenschein genommen, und, bey damahligem Carneval mit denen vornehmsten Standes-Personen converſiret. Und ob gleich Ihro Durchlauchtigkeit nur incognito, unter dem Titul eines Grafen, gegangen, sind Sie doch überall mit besonderer Consideration tractiret worden. Folgends wurde die Reise nach Bononien, Spoleto, Ancona, Rimini, nacher Rom fortgesetzet, alwo Sich Ihre Durchlauchtigkeit drey Wochen aufgehalten, alles mit besonderer Sorgfalt und Curiosität, zumahlen aber die vortreffliche Vaticanische Bibliothec, besehen, von verschiedenen bekannten Cardinälen Erfrischungen, Visiten und besondere Honneurs empfangen. Es ist auch Ihrer Hoch-Fürstlichen

Aufenthalt in Venedig.

Aufenthalt zu Rom.

1683 Durchlauchtigkeit Anwesenheit dem damahligen Pabst Innocentio XI. nicht unbekannt gewesen, anbey Ihro Durchlauchtigkeit unter der Hand zu verstehen gegeben worden, wie es gedachtem Pabst sehr angenehm fallen würde, wann Dieselbten ihm das am Römischen Hofe gewöhnliche Ceremoniel des Fuß-Kusses machen würden, wozu Sich aber Ihro Durchlauchtigkeit durchaus nicht verstanden. Nichts desto weniger hat doch hochermeldter Pabst die Begierde, Ihro Durchlauchtigkeit zu sehen, bey einer andern Gelegenheit zu erkennen gegeben. Denn als Ihro Durchlauchtigkeit bey der am Grünen Donnerstage gewöhnlichen Excommunication derer vermeynten Ketzer zugegen waren, und durch einen besonders zugegebenen Cavallier herum geführet wurden, kamen Dieselben nicht weit von dem Pabst zu stehen, als er dem anwesenden Volcke die Benediction ertheilete, da denn der Pabst Ihro

Durch-

Durchlauchtigkeit genau ansahen. Von Rom begaben Sie Sich nach Neapolis, woselbst Ihnen der damahlige Vice-Roy ungemeine Ehre erwiesen; auch, ungeachtet Ihro Durchlauchtigkeit, auf beschehenes Anfragen, Sich declariret, daß Sie incognito lebten, Selbige doch mit einem Thier-Gefechte und andern Arten der Lustbarkeiten divertiret. Sie besahen hierauf den beruffenen Berg Vesuvium, die Schwefel-Gebürge, und was nur in diesen Orten Sehens- und Merck-Würdiges anzutreffen. Auf der Rück-Reise passireten Sie Capua, und die anmuthigsten Gegenden von Italien, langeten also wieder zu Rom an, alwo Sie noch dasjenige, was Ihrer Curiosität übrig geblieben, betrachteten, nachmahls aber nach Florenz, Mayland, Parma giengen, in Genev anderthalb Monate beharreten, und endlich im Jahr 1684. durch die Schweiz über Ulm, Nürnberg, wieder zu Zeitz glücklich zurück kamen.

Ankunfft zu Neapolis.

1684

Rückkunfft von Italiänischen Reisen.

1685 Als nun, nach erlangten vollmündigen Jahren, und nachdem Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herr Johann George der Dritte, die Zeit währender Minder-Jährigkeit auf gewisse Masse über sich gehabte Administration derer Erb-Lande, mense Julio des 1685. Jahres an Ihro Durchlauchtigkeit resignirten, und die gesammten Vasallen, Beamte und Unterthanen Deroselben anwiesen, Sich aber in solchen Landen das Jus sublime Territorii, Superioritatis, Belli, & Pacis, Appellationis, und andere hohe Gerechtsame reservirten, auch wegen der Huldigung, so Ihnen, solcher hohen Reservaten wegen, von denen Vasallen und Unterthanen zu leisten, ein und anders verordneten; Und hiernächst Ihro Durchlauchtigkeit, Herr Herzog Moritz Wilhelm, den 1. Augusti wider sothanen Vorbehalt eine Protestation eine

Verfällt mit Chur-Sachsen in Differentien.

einlegten *; So liessen Höchst-gedachte Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit ein Mandatum, oder kurze Deduction an die Vasallen und Unterthanen offtbesagter Erb-Lande, unterm dato Dresden den 20. Septemb. 1685, ergehen, worinnen Sie nicht allein deduciretcn: Daß Ihnen, gleichwie durch das ganze Land, also auch in Herrn Herzog Moritz Wilhelms Erb-Landen, das Jus sublimis Territorii allein, gedachten Herzogs Durchlauchtigkeit aber ein mehrers nicht, als was Ihnen durch Pacta zugestanden worden, zukäme; sondern sich auch eine gewisse Huldigung, wegen dieses Juris Sublimis und anderer Reservato- 1685

* Es kam auch zu solchem Ende Herzoglicher Seiten eine Schrifft, unter dieser Rubric, heraus: Herzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz, Administratoris des Stiffts Naumburg, Mandat, zu sammt kurzer Ausführung des auf Sie gebrachten Erb- und Theil-Recht in Dero Erb-Landen, zustehenden Landes-Fürstlichen Hoheit, und davon dependirenden Homagial- und andern Gerechtigkeiten. Gedruckt 1685. in Folio.

1685 vatorum, vorbehielten; Ubrigens aber der obangeregten Fürstlichen Protestation widersprachen, die Vasallen und Unterthanen auch ermahneten, ohne gnugsam erfolgte Vernehmung, und ohne Chur-Fürstliches Zuthun, Hochgedachtem Herzog die Erb-Huldigung nicht zu leisten. Weiln sothane Deduction zu Erläuterung der Lebens-Geschicht unsers Herzogs, und des Juris Publici Saxonici Verschiedenes beyträgt, hat man, sie hier in völliger Connexion beyzufügen, kein Bedencken getragen:

Von GOttes Gnaden Wir Johann George der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein; Fügen hierdurch der Amtsäßigen Ritterschafft, Schrifft- und Amtsäßigen Städten, des Voigtländischen Creyses der Aemter Plauen, Voigtsberg und Pausa, denn der

Amt-

Amtsäßigen Ritterschafft, Schrifft-Amtsäßigen Städten des Neustädtischen Creyses, ferner denen Beamten und sämmtlichen Unterthanen, so wohl itztbesagter, als der Aemter Weyda, Arnshaug, Ziegenrück, Triptitz, Mildenfurth, und denen Lehn-Leuten und Unterthanen der Herrschafften Tautenburg, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra zu wissen, und ist denenselben allerseits wohl erinnerlich, daß, nachdem Unsers freundlichen lieben Vetters, Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden, Dero vollmündige Jahre erreichet, und Wir dahero die bey derselben Landes-Portion, Zeit Ihrer Minderjährigkeit, auf gewisse Massen, über Uns gehabte Administration zu resigniren, und solche Seiner Liebden völlig zu überlassen, und dieses zu iedermanns Wissenschafft, denen es nöthig, zu bringen, entschlossen, Wir solches dergestalt bewilliget, daß Wir, vermittelst unterm dato den 4. Julii jüngsthin publicirten öffentlichen Patents, es kund gethan, und die gesammten Vasallen, Beamten und Unterthanen, an Seiner Liebden und Dero bestallte Regierung zu Zeiz, sie sich in Lehn- und Justitien-Sachen, von nun an, iedoch unbeschadet des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Jurisdiction, wenden, und Dero Verordnung nachleben sollten, worbey Wir auch gleichwohl nicht umhin gekonnt, das Uns in Seiner Liebden Landes-Portion zustehende Jus sublime Territorii, Superioritatis

tatis Belli & Pacis, Appellationis, auch Unsere übrige bekannte hohe Gerechtsamen, dergestalt zu reserviren, daß besagte Vasallen und Unterthanen deshalben an Uns sich halten, auch, daß Uns zum Nachtheil hierunter nichts geschehe, mit allem Fleiß zu beobachten hätten; Gestalt Wir Uns mit Seiner Liebden, wegen der Huldigung, so solcher Reservaten und Jurium halber Uns zu leisten, förderlichst zu vernehmen gemeinet, biß dahin sie, mit der Erb-Huldigung an Seine Liebden, anzustehen, und, Unsern vorigen Mandaten dißfalls sich gemäß zu bezeigen, ernstlich ermahnet seyn sollten, allermassen Wir nun hierdurch Seine Liebden in den völligen Besitz, Genieß und Gebrauch Dero Landes-Portion, auch Ihr darinnen zustehenden Befugnissen, auf Maaß und Weise, wie solches alles Seiner Liebden Vatern, Herzog Moritzens Liebden gebühret, gesetzet; So hätten Wir Uns gänzlich versehen, es würde dieses Danck-nehmig erkennet, und Uns hinwiederum mit Freund-Vetterlicher Bezeigung begegnet werden; Haben aber wider Vermuthen erfahren müssen; Wie Seine Liebden bald darauf, unterm dato den 1. Augusti, eine Protestation, nicht ohne vielen ungewöhnlichen, auch Uns als Capiti Familiæ nicht wenig verkleinerlichen Expressionen, publiciren lassen, mit beygefügten Anziehen, als ob nach andern Zeit währender Dero Minderjährig-

keit

keit Ihr zugestossenen vielen Beschwehrungen, durch angeregte Resignation und den dabey beschehenen Vorbehalt, gleichsam zu nahe getreten, und Sie dahero Ihr von GOtt, der Römisch-Kayserlichen Majestät, dem Anziehen nach, gegebenes und angestammtes Landes-Fürstliches Recht, Gerechtigkeit und Hoheit, so wohl alle und iede, zu deren Conservation competirende, und theils ex ipsa Tutelæ gestæ administratione herfliessende Remedia, zum feyerlichsten zu reserviren und zu bedingen, gemüßiget worden, wobey Sie noch ferner, vor sich in mehrerwehnter Dero Landes-Portion omnimodam Superioritatem, eine Theilung der Lande, und daß Ihre Landes-Portion nicht mehr in Corpore derselben stehe, sondern Sie solche mit allen denen Juribus, wie sie Unsers Herrn Groß-Vaters Gnaden inne gehabt, besitzen, zu asseriren, daß, Vermöge des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs, wenn etwas Streitiges sich hervor thun möchte, kein Theil, ohne des andern Vorwissen und Einwilligung, sich solches zueignen, sondern gütlicher Vergleich darüber getroffen, unterdessen aber ein ieder in dem Stande, darinnen er gefunden wird, gelassen werden solle, zu urgiren, die Vasallen und Unterthanen, dahin, daß sie Seine Liebden allenthalben vor ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten achten und erkennen sollen, anzuweisen; Dahingegen aber Uns vorerwehntes

wehntes Jus Sublime Territorii sammt der Huldigung, so viel an Ihr, gänzlich absprechen, auch Unsere übrige hohe Jura, dermassen, daß kaum ein Schatten davon übrig bleiben würde, zu extenuiren, Ihr gefallen lassen. Wir stellen solches alles voritzo, biß zu anderer Zeit, an seinen Ort, contestiren auch hiermit öffentlich, daß Wir niemals in Sinn genommen, Seiner Liebden das Geringste, so Ihr aus dem Groß-Väterlichen Testament und denen darauf gegründeten Pactis rechtmäßig zustehet, in Zweifel zu ziehen, gönnen Deroselben solches gerne, und seynd, Sie, bedürffenden Falls, dabey Chur-Fürstlich zu schützen, ganz geneigt, wie denn, wenn in einem oder dem andern Erinnerung zu thun gewesen, Wir Uns solches dißfalls unterschiedlich, Deroselben in Schrifften zu erkennen zu geben, nicht würden haben entgegen seyn lassen, daß Wir aber Unsere eigene hohe Jura, welche mit der übernommenen Administration nichts gemein gehabt, und darunter niemahls begriffen gewesen, mit resigniren und abtreten, oder durch gänzliche Verschweigung und Ubergehung gleichsam selbst in Zweifel setzen sollen, wird Uns nicht anzumuthen seyn, vielweniger mag hierwider einiges ex gesta Tutela, dahin es zumahl gar nicht gehörig, herrührendes, oder anderes Remedium Juris, Statt finden; Und, damit die sämmtlichen Vasallen und Unterthanen

in ihrer Treue, Devotion und Gehorsam, womit sie Unserer hoher Reservaten halber Uns so theuer verpflichtet, nicht irre gemacht werden mögen, finden Wir eine Nothdurfft zu seyn, **von Unsern wiewohl nicht sonst unbekannten Gerechtsamen, sonderlich, in so weit selbige in** *Disputat* **gezogen werden wollen**, mit Wenigen Vorstellung zu thun; Und zwar ist es anfänglich an dem, daß, gleich wie das Jus Primogenituræ, Vermöge der Reichs-Satzungen, in allen weltlichen Chur-Häusern eingeführet; Also solches ebenmäßig in Unserm Hause, auch noch ehe und bevor die Chur an dasselbe kommen, absonderlich von uhralten Zeiten, beständig hergebracht, durch unterschiedliche Kayserliche Bullas und Decreta bestätiget und befestiget, auch bey ereigneten Fällen denselben, der Succession halber, iedesmahl unverbrüchlich nachgegangen worden, allermassen denn insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden feste darüber gehalten, und es nachdrücklich behauptet und verstritten, selbiges so wohl von Dero ältern Herrn Bruder gegen sich exerciren lassen, als wider den jüngern sich dessen gebrauchet, vornemlich aber dasselbe bey Dero Anno 1605. aufgerichteten Testament, die einzige Grund-Feste, worauf sich die ganze Disposition fundiret, seyn lassen, dahero Dero Erstgebohrner Sohn, Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gna-

den, als Primogenitum, allein in allen und ieden Dero Landen, die Sie damahls bereits besessen, oder durch GOttes Gnade nachmahls acquiriren möchten, als Hæredem Universalem eingesetzet, und, daß Sie der rechte, wahre Erbe seyn sollten, mit deutlich ausgedrückten Worten verordnet, die eigentlichen Formalia seynd diese:

> Wir wollen, zur Conservation, Vermehr- und Bestärckung Unsers von dem Allerhöchsten geseegneten, und unter so vieler Widerwärtigkeit bißhero kräfftiglich geschützten Chur-Fürstlichen Hauses, Unsern geliebten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, als Chur-Prinzen und Primogenitum, so lange Seine Liebden leben, in Unserm Chur-Fürstenthum und dazu gebrachten Land-Marggraf-Graf- und Herrschafften, auch allen Landen und Leuten, und andern, so Wir itzo haben, oder künftig durch GOttes Seegen erlangen und überkommen möchten, zu Unserm rechten wahren Chur-Prinzen und Erben hiermit instituiret haben.

Denen dreyen jüngern Söhnen aber nur gewisse Aemter und Städte, daß Sie solche als einen Fürstlichen Unterhalt und ein Deputat des Juris Primogenituræ, und, der Primoge-

mogenitur-Häuser Gewohnheit nach, und nicht anders, haben sollten, wie dieses der §. **Was Wir auch** ꝛc. klärlich bezeuget, ibi:

> Was Wir auch Unserer drey Söhne, Herrn Augusti, Herrn Christiani und Herrn Moritzens halber, so wohl Deren Fürstlichen Unterhalts wegen verordnet, daß so wohl Wir dergestalt, daß die Besuch- und Beschickung der Reichs-Creyß-Probation-Valvations-Täge, nur allein von dem Chur-Prinzen geschehen soll, verstanden, darneben aber solch Deputat, bemeldten Unsern Söhnen honorabili Institutionis Titulo, berührenden Juris Primogenituræ und andererFürstlichen Häuser Gewohnheit nach, hiermit wissentlich deputirt haben.

it. in §. **Woferne auch nach des Allerhöchsten Willen**, ibi:

> Auf solchen Fall soll Dessen Landes-Antheil und Deputat,

weiter in seqq. **Da sich es aber** ꝛc.

> So soll des Bruders, welcher nach dem Rechte der Ersten Geburth succediret, Deputat, &c.

Welche Worte so gar deutlich und emphatice gesetzet, daß ein iedweder leicht verstehen kann, wie der Hochseelige Herr Testator auch

bey diesem seinem letzten Willen, das in Seinem Hause so lange Zeit (massen zu Bezeugung dieser langwierigen Observanz bey der mit obgedachten Dero Brudern, weiland Herzog Augusto, über Desselben bey damahliger vorgewesenen Heyrath zu constituiren gestandenen Deputat, Sie nachfolgende Formalien: wie Sie sich wohlbedächtig aller derer Exempel, wie der Seelig verstorbene Chur-Fürst Hochlöblichen Gedächtnisses, mit Deroselben und Ihro (nemlich Herzog Augusto) gehalten, erinnerten, gebrauchet) hinter einander hergebrachte und üblich gewesene Jus Primogenituræ ganz genau beobachtet, und die jüngern Söhne, oder Deren Descendenten, in keiner andern Condition, als wie bey denen Primogenitur-Häusern zu geschehen pfleget, gehalten wissen wollen; und wiewohl zugleich gemeldet wird, daß dieses Deputat honorabili Institutionis Titulo deputiret seyn sollte; So ist doch solche Institutio nicht alleine sofort dermassen, daß sie salvo Jure Primogenituræ zu verstehen, und nur ad excludendam querelam inofficiosi, welche iedoch nach Gelegenheit dieses Falls, ohne diß nicht zulänglich gewesen, geschehen, limitiret, sondern auch vor sich selbst, indem sie bloß in re certa bestehet, effectu Juris considerato, pro nudo negato zu achten. Es ist auch die Universalis Hæredis instituto zum würcklichen Effect

gedie-

gediehen, und haben Unsers Herrn Vaters Gnaden alsbald, nach tödtlichem Hintritt des Herrn Testatoris, die gesammten, so wohl alten als neuen Erb-Lande, mit guter Zufriedenheit Dero Fürstlichen Gebrüdere Lbd. Lbd. Lbd. in Besitz genommen, die Regierung alleine geführet, aller Orten unmittelbar vor sich Befehl ertheilet, nicht eher, biß mit Derselben man bekannter Massen verglichen, und also allererst im zehenden Monat nach des Herrn Vaters Absterben, die denen Post-Genitis assignirten Deputata und Landes-Portiones, iedoch cum reservatione Jurium sublimiorum tradirt und eingeräumet, welche denn Ihro Lbd. Lbd. Lbd. aus Dero Händen also mit Danck angenommen, und damit gnugsam contestiret, daß Sie Seine Gnaden vor den einzigen, rechten Erben agnoscirten. Gleich wie nun dieses alles in der Reichs-ja Welt-kündigen Notorietät beruhet; Also ist nicht weniger bekannt, daß die Natur und Eigenschafften des Juris Primogenituræ dieses in sich habe, daß dem Primogenito das τὸ κύϱιον oder die Ober-Territorial-Gerechtigkeit über das ganze Land alleine zustehe, und die Post-Geniti in ihren daraus zum Deputat eingeräumten Portionibus vor sich selbsten, und so weit es per Pacta anders nicht abgehandelt, keine absonderliche Hoheit noch Jura Superioritatis haben, oder prætendiren können, dahero in dem mehr ange-

zogenen Groß-Väterlichen Testament Unsers Herrn Vaters Gnaden per Excellentiam alleine der Landes-Herr genennet werden, nemlich im §. **Insonderheit wollen Wir,** ibi:

> Insonderheit wollen Wir Unsern Sohn, den künftigen Chur-Fürsten und Landes-Herrn, ꝛc.

Dann im §. **Hierüber vernehmen Wir,** ibi:

> So sollen sich auch Unsere Söhne, und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst, ꝛc.

Also, daß sattsam erscheinet, wie der HErr Testator das Jus sublime Territorii Unsers Herrn Vaters Gnaden alleine, und keineswegs denen jüngern Söhnen, auch keine besondere Regierungen, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden, bloß aus Gutwilligkeit, und auf gewisse eingeschränckte Masse, nachgelassen, beylegen wollen, gestalt der so genannte Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich in die Regierungen, so die Herren Brüder auf diese Masse klärlich und solcher Gestalt exprimiret, daß Seiner Gnaden Brüderere Ldd. Ldd. Ldd. darinnen nur gewisse Actus, welche doch mit dem Namen der Superiorität nicht benennet worden, noch denen Rechten nach benennet werden können, und zwar nicht absolute und independenter, sondern dergestalt concediret, daß Sie, Vermittelst der nach-

gelasse-

gelassenen Regierungen, exerciret und ausgeübet werden; Itztberührte Regierungen aber unter dem Chur-Fürstlichen Appellation-Gerichte beschlossen seyn sollen. Die Worte des Angezogenen lauten also:

> Die Regierungen, so die Herren Brüder in ihren Landes-Portionen aufrichten wollen, sollen weiter nicht, als ad Passum Jurisdictionis, und die Ihnen in diesem Vergleich zukommende Rechte und Actus zu verstehen seyn, selbige doch mit dem Ober-Hof-Gerichte concurrentem Jurisdictionem haben, und dem Kläger frey stehen, seine Sache vor der Fürstlichen Regierung, oder dem allgemeinen Hof-Gerichte zu Leipzig anhängig zu machen, das gravirte Theil soll nicht an das Ober-Hof-Gerichte, sondern an Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen appelliren, und die Inhibitiones aus der Chur-Fürstlichen Regierung an die Fürstlichen Rähte oder Regierung ertheilet werden.

So haben auch nachgehends Ihre Ldd. Ldd. Ldd. vielfältig und freywillig Unsers Herrn Vaters Gnaden solch Jus sublime Territorii zugestanden, und den Brüderlichen Haupt-Vergleich auf keine andere Deutung gezogen, noch demselben eine andere Interpretation beygeleget, wie solches allenthalben

und insonderheit bekannt, was bey der, wegen der Thüringischen Schrifft-Sassen, zwischen Unsers Herrn Vaters Gnaden und Herzogs Augusti, Postulirten Administratoris des Primats und Erz-Stiffts Magdeburg, Liebden, Anno 1663. zu Leipzig gepflogenen Handlungen vorgegangen, da nemlich Herzog Christians zu Merseburg und Herzog Moritzens zu Zeiz Liebden Liebden, nebst Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Liebden, als Mediatores, aus denenselben Differentien um so viel eher zu gelangen, und zwar eben durch diejenigen Rähte, welche bey Abhandlung des so genannten Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs gebrauchet worden, und dessen eigentlicher Meynung am besten kundig gewesen, mündlich, wie auch sub dato den 9 Februarii selbigen Jahres schrifftlich in Vorschlag gebracht: Es möchten Unsers Herrn Vaters Gnaden über die damahls so genannten vier eximirten Magdeburgischen Herrschafften und Aemter, Herzogs Augusti Liebden zum Besten, das Jus Superioritatis resigniren; Jngleichen als hierbey ein Absehen auf Weissenfels genommen, und den Aufruff beym Reich darauf zu vermitteln begehret worden, ist von Jhren Lbd. Lbd. Lbd. die Erinnerung geschehen, daß dieses nicht thunlich, und von Seiner Gnaden diese Resignation der Superiorität, um vielerley besorglicher Inconvenientien willen,

füglich

füglich nicht geschehen könnte, dergleichen Vorschlag, wie wegen Querfurth geschehen, sie denn auch auf die Thüringischen Aemter, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach, sub dato den 14. Februarii, wiederholet, dieses alles, sonderlich von Herzog Moritzens Liebden, in unterschiedenen und theils eigenhändigen Schreiben, und durch Schickung, secundiret, vornemlich aber durch Dero zu Altenburg gehabten damahligen Canzlar, Menium, nach Ausweise der Conferenzien, vom 28. Decembris 1662, die ganze Sache bald Anfangs præpariret, und, Laut des von gedachtem Canzlar Menio selbst gehaltenen Protocolli, der Vorschlag, daß Unsers Hochseeligsten Herrn Vaters Gnaden, der Superiorität und deren Dependentien, wie die eigentliche Formalia aldar zu befinden, renunciren möchten; Weiln Herzog Moritzens Liebden an Dero damahls nach Altenburg abgeschickt gewesenen Ministrum zu allererst, und zwar den 28. Decembris 1662. und 13. Januarii 1663. der Naumburgischen Præliminar-Handlung und anders itzo zu geschweigen, gethan, und endlich auf Art und Weise, wie der von gesammten Chur- und Fürstlichen Brüdern eigenhändig unterschriebene, und mit Dero allerseits Chur- und Fürstlichen Secreten besiegelte, der Römisch-Kayserlichen Majestät zu Gnädigster Confirmation unterthänigst überreichte, und von

Deroselben dem gesammten Reiche in versammleten Comitiis Gnädigst kund gethane, auch respective durch eigene Schreiben und Memoriale, gleichfalls mit reiterirter Confession der Unsers Herrn Vaters Gnaden zustehenden Superiorität vorgestellte Recess bezeuget, erlanget worden, die Worte des Recessus lauten also:

Da hingegen Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Freund-Brüderlicher Gegen-Bezeugung Dero, Vermöge Freund-Brüderlichen Vergleichs, zukommenden Superiorität und Reservaten in denen vier Magdeburgischen eximirten Aemtern und Städten, Querfurth, Jütterbock, Dahmen und Burg, wie auch in denen dreyen Aemtern, Heldrungen, Sittchenbach und Wendelstein, sammt denen darinnen befindlichen Amt-Säßigen vom Adel, und zugehörigen Dorffschafften sich NB. begeben, und des Herrn Administratoris Fürstlichen Durchlauchtigkeit dieselbe Freund-Brüderlich NB. überlassen.

Die Formalia weyland Herzogs Augusti Liebden an Ihro Kayserliche Majestät, wie auch derer zu Regenspurg von denen damahligen Fürstlichen Magdeburgischen zwey Abgesandten im Jahr 1663. übergebenen Memorialien sind nachfolgende:

Was

Was massen Tot. Tit. Herzogs Augusti Fürstliche Durchlauchtigkeit von Dero Vielgeliebten Herrn Bruder, Tot. Tit. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit die sonst vorbehaltene Jura und Superiorität an denen (nomina locorum) durch einen getroffenen Freund-Brüderlichen Vergleich, nunmehro überlassen und abgetreten worden, wodurch Ihrer Fürstlichen Durchlaucht solche Wege gezeiget und gebahnet, daß Sie einem Immediat-Reichs-Fürsten obliegende præstanda præstiren, und sich zu denen Votis & Sessionibus mit gutem Bestande habilitiren können.

Die von der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst selbst an itzt gedachte Herzogs Augusti Liebden beschehene Erklährung ist gleichstimmig, wie die Formalia vom 4. Aprilis 1663. lauten:

Daß Ihre des Chur-Fürsten Liebden sich der Superiorität und Reservaten über die (nomina locorum) völlig begeben.

Dessen allen denn, wenn Ihre Liebden Liebden Liebden in Dero Landes-Portionen das Jus Superioritatis gehabt, es nicht bedurfft, und an Zeizischer Seite notorie kein besser Recht, als Weissenfelsischen Theils, da der älteste Bruder gewesen, iemahls, oder selbige Aemter

und

und Oerter mit anderer Qualität dahin übergeben worden, massen vielmehr zu diesem allen kömmt, daß so wohl Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden Vater in einem besondern Vergleich bereits de dato den 27. Martii Anno 1657. Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden, das Jus Superioritatis über Dero Landes-Portion mit ausgedrückten klahren Worten, und daß Deroselben solches zustehe, unter Dero eigenen Hand und Siegel eingeräumet, die Formalia sind bey dem ersten diese:

> An dem Territorio behalten Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit vor Sich und Dero Nachkommen an der Chur die Superioritatem in genere, Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit Herzog Moritz aber eine eigene besonderliche Fürstliche Regierung, *und die* andern verglichenen Actus.

Item:

> Das Jus Episcopale bleibet Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, dargegen Herzog Moritzens Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Nachkommen diejenigen Actus Consistoriales, wie solche unter denen gesammten Herren Brüdern verglichen worden:

Dergleichen denn beym 8ten, wegen der so genannten assecurirten Aemter, absonderlich in hisce Formalibus:

Und

> Und wird an Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit Seiten, gleich wie in denen Voigtländischen Aemtern, die Superiorität reserviret.

auch geschehenen, und nachgehends in denen, durch Vermittelung des damahligen Mediatoris, des Herzogs zu Altenburg Liebden, mit dem Brüderlichen Haupt-Vergleich, und sub eodem dato den 22. Aprilis 1657 zugleich aufgerichteten, verglichenen, unterschriebenen und besiegelten Puncten, ex abundanti, und da es eben nicht nöthig gewesen, wiederholet worden, massen denn post enumerationem aller zu des Herzog Moritzens Liebden Landes-Portion gehöriger Stücke und Specierum, folgende Formalia inseriret zu befinden:

> Jedoch behalten Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit Ihr ausdrücklich die Superiorität über itzt genannten Herzog Moritzens Fürstlicher Durchlauchtigkeit Oerter zuvor.

Daß Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden auch in denen Aemtern, Städten und übrigen Orten, welche Seine Liebden Deputats-Weise besitzen, das Jus sublime Territorii omnimodum gehabt, ist nicht ohne; Solches aber rühret nicht daher, als ob dergleichen Particular-Oerter eine besondere Hoheit vor sich selbst gehabt hätten, sondern weil Seine Gnaden der allgemeine Landes-Herr und das Particulare in dem Universali begriffen gewesen,

wesen, und diese Orte zugleich mit dem Corpore der Lande beschlossen, ausser dem leiden es die Reichs-Satzungen nicht, noch natura rei, daß eine iedwede Stadt und Amt ein absonderliches Fürstenthum und Hoheit constituiren könnte; So ist auch hierbey vornemlich die Maß und Weise, nach welcher Seiner Liebden Vaters Liebden sothane Oerter erhalten, und daß es nur Deputats-Weise geschehen, und hingegen das Jus universale Territorii auf Unsers Herrn Vaters Gnaden, und von Deroselben ferner auf Uns per Successionem gebracht worden, zu consideriren, Wir seynd durchaus nicht gemeynet, Seiner Liebden Fürstlichen Stand in Zweifel zu ziehen, zu schwächen, oder dergleichen iemanden zu thun, zu gestatten, gleichwohl kann auch ein Fürst im Reich einen und den andern Ort sine Superioritate Territoriali, und ohne Abbruch der sonst habenden Fürstlichen Dignität, besitzen, wie denn ebenmäßig die Prædicata, so hier und dar gebraucher werden billig nicht anders, als nach dem Statu Regiminis, und wie es selbiger zulässet, zu interpretiren, am allerwenigsten haben Seine Liebden auf einige Theilung, oder daß Dero Portion in Corpore derer gesammten Lande, worunter die Portion mit begriffen, annoch in ihrer uhralten Verfassung, und in einem Corpore der Landschafft in gemeiner Defensension-Steuer, unter derselben Catastris,

unter

unter einem allgemeinen Directorio des Erz-Marschall-Amts bey Land- und Ausschuß-Tägen nur ein Votum von Uns geführet werde, wie denn auch, wenn von dem Primogenito denen Postgenitis gewisse Aemter und Städte, als ein Deputat, eingeräumet worden, dadurch keine Trenn- oder Theilung geschiehet, sondern solche deputirte und zum Fürstliche Unterhalt assignirte Oerter, vor wie nach, in Corpore verbleiben, und alhier nach denen unbeweglichen Verfassungen davon nicht separiret werden können. So ist ja auch ganz nicht zu begreiffen, wie Seiner Liebden Aemter, Städte und übrige Orte, wenn sie auch von dem Corpore zu trennen wären, wie doch nicht seyn kann, vor sich selbst bestehen, oder was vor Nutzen und Vortheil Dieselben von der Separation sich getrösten könnten, Wir tragen Bedencken, andere mehr wichtige Fundamenta, so Wir dißfalls vor Uns haben, voritzo anzuführen, zweifeln aber nicht, es werden die getreuen Vasallen und Unterthanen, wie nicht weniger ein Unpassionirter, hieraus gnugsam abzunehmen haben, **daß Wir / gleich wie durch diß ganze Land / also ebenfalls in Herzog Moritz Wilhelms Liebden Landes-***Portion*, **des** *Juris Sublimis Territorii* **alleine / gedachte Seine Liebden aber hierbey eines mehrern nicht / als Deroselben durch obangezeigte** *Pacta*

geeig-

geeigneten *Actuum* sich anzumussen haben / daß aber auch dieses hohen Juris und anderer Uns zustehender Reservatorum halber, Uns eine gewisse Huldigung zu leisten sey, erfordert die Sache vor und an sich selbsten, indem es sich nicht anders gebühren will, als daß Wir derer Vasallen und Unterthanen, solcher hohen wichtigen Gerechtsamen wegen, genugsam gesichert seyn; Massen, wenn nur an einem Orte die Jurisdiction getheilet, und einem die Ober- dem andern die Erb-Gerichte gehören, beyden, und einem iedweden zu seinem Recht Pflicht geleistet werden muß; Es bezeuget ebenmäßig die Reichs-kündige Observanz, daß in denen Primogenitur-Häusern, da denen Post-Genitis Landes-Portionen zu ihrer Abfindung, mit Vorbehalt gewisser Jurium vor die Primo-Genitos, eingeräumet, von denen Vasallen und Unterthanen, auf die Fälle, so genannte Reservat-Huldigungen zu leisten seyn, und ob wohl hierwider angeführet wird, daß in offt angezogenem Groß-Väterlichen Testament die Vorsehung geschehen, daß die Unterthanen, derer Unsers Herrn Vaters Gnaden, Brüdere Lbd. Lbd. Liebden assignirten Landes-Portionen, aller Eyde, Gelübde und Pflichten ledig und losgesaget werden sollten, solche Verorduung auch nachgehends also zu Werck gerichtet, und bey der beschehenen Resignation und Ubergebung die Vasallen

und

und Unterthanen ihrer Pflichten, Eyde und Gelübde dergestalt los und ledig gezehlet worden, daß Seiner Liebden Vaters Liebden in der alleinigen erlangten Landes-Fürstlichen Homagial-Gerechtigkeit bestätiget, auch, nebst denen davon dependirenden wahren wesentlichen Erkenntlichkeiten, dergestalt in ruhiger Possess, Ubung und Gebrauch gehabt, daß nunmehro Ihrer Liebden, als hinterlassenem Successori, kein Eintrag geschehen könnte, wie in der Eingangs erwehnten vermeinten Protestation vorgegeben werden will; So haben doch Unsers Herrn Vaters Gnaden Brüderliche Ldd. Ldd. Liebden Selbst bey der Handlung, so der Ubergabe der Landes-Portionen, wie auch der Huldigung halber, vorgegangen, in diesem Testament einzig und alleine von denenjenigen Befugnissen, welche ihnen absolute geeignet, erklähret und verstanden, gestalt dahero abermahl ausdrücklich verglichen, daß nicht alleine in dem Vortrag, welcher bey der Ubergabe der zum Deputat ausgesetzten Aemter, Städte und übrigen Orte, von Unsers Herrn Vaters Gnaden hierzu verordneten Commissarien an die gedachte Vasallen und Unterthanen zu thun gewesen, Seiner Gnaden habende hohe Gerechtigkeiten reserviret seyn, sondern auch mehrerwehnte Vasallen und Unterthanen Seiner Gnaden darauf zu huldigen, angehalten werden sollten, (massen denn die Chur-

Fürstlichen Commissarien notanter bey geschehener Ubergabe, daß die Vasallen und Unterthanen wissen müßten, worauf sie schwören sollten, bey denen Fürstlichen Interessenten vorher erinnert) auch hierauf durch mündlichen Vortrag und deutlicher Ablesung der Reservatorum, wie weit die Lossagung zu verstehen, publice zu erkennen gegeben, wie denn auch die verglichene Huldigungs-Notul, wornach das Homagium, auch in Herzog **Moritz Wilhelms** Landes-Portion würcklich geschworen, unter andern dieses ausdrücklichen Inhalts:

> Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr, und absonderlich auf die, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit aus dem Väterlichen Testament, wie auch aus dem sub dato Dreßden den 22. Aprilis itzt lauffenden Jahres aufgerichteten Freund-Brüderlichen Vergleich zustehenden und bedingten Reservaten, wollet getreu, hold und gehorsam seyn.

Item:

> Und so wohl Ihrer Chur- als Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Inhalt des Freund-Brüderlichen Vergleichs, schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam, auch berührtem Vertrage in allen begriffenen Puncten unverbrüchliche Folge leisten.

Also,

Also, daß die evidentia facti und Actorum klärlich bezeugen, daß keine dergleichen gänzliche Erlassung der Pflicht, wie denen getreuen Vasallen und Unterthanen vorgestellet wird, ergangen, sondern vielmehr von Unsers Herrn Vaters Gnaden eines Theils, der hohen Reservaten halber, die Vasallen und Unterthanen in den Fürstlichen Landes-Portionen keiner Pflicht erlassen, sondern hoc intuitu in ihren Pflichten erhalten, andern Theils deswegen eine rechte, wahrhaffte und formale Special - Reservat - Huldigung geleistet worden, auch Seine Liebden keine Possess einer so genannten alleinigen Homagial - Gerechtigkeit anziehen mögen, wohl aber Wir beydes in petitorio sattsam gegründet, als auch in possessione præsentanea der Reservat - Huldigung anzutreffen, also und dergestalt, daß, wann Wir ohne alle mit Seiner Liebden vorgegangene Communication hierzu geschritten wären, Uns dessen niemand würde verdencken können, wie Wir denn ausdrücklich bedingen, daß dasjenige, was vor dißmahl aus besonderm Glimpf, und alle ungleiche Impressiones zu benehmen, geschehen, auf künftige Fälle wider Uns, oder Unsere Nachkommen, und zu Unserm Præjudiz nicht angezogen werden solle.

Was Massen in dem Freund - Brüderlichen Haupt - Vergleich die Versehung ge-

schehen, daß, im Fall, so etwas, das streitig wäre, sich finden sollte, kein Theil, ohne des andern Einwissen und Verwilligung, sich dessen anmassen, sondern ein ieder in dem Stande, darinnen er befunden wird, gelassen werden sollte, seynd Wir wohl erinnerlich, wie aber dieses auf gegenwärtigen Fall, anders, als wider Unsers Vetters Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden zu appliciren, ist nicht abzusehen, in Betrachtung allbereit mit mehrerm dargethan, welcher Gestalt, daß Uns eine Reservat-Huldigung von Seiner Liebden Vasallen und Unterthanen geleistet werden müsse, keine streitige, sondern, den Rechten allerdings gemässe und deutlich verglichene Sache ist, wie Wir auch deswegen in præsentanea possessione seyn, und werden Wir nimmermehr zugeben, daß Unsere Hohen Jura deswegen vor streitig zu achten, und deren rechtmäßiger Gebrauch suspendirt seyn sollte, wenn denenselben bloß nach Gutbefinden contradicirt, oder darwider eine oder die andere Contravention gegen klare Rechte und Veträge vorgenommen wird. Gestalt Wir bey sothaner Bewandniß der Chur selbsten weiter nicht gesichert seyn würden. Es hätte auch Seine Liebden, wenn Dieselbe den Passum der Uns zustehenden Reservat-Huldigung, vor einen dergleichen zweifelhafften Fall, wovon der angezogene Ort des Freund-Brüderlichen Vergleichs gehandelt, gehal-

gehalten, mit Ausschreibung einer ganz illimitirten Huldigung vor sich, dabey Wir, Ihrer Meynung nach, gänzlich auszuschliessen, billich anzustehen, und damit, biß man sich deswegen vernommen, nicht zu verfahren, also die ihr gesetzte Regul auch selbst zu observiren gebühret.

Wir seynd der gänzlichen Zuversicht, Seine Liebden werden das Werck etwas genauer nach seiner rechten, wahren Beschaffenheit ansehen, dahero von der gefaßten Intention abstehen, und Unsern hohen Gerechtsamen einigen fernern Eintrag nicht thun, wie Wir denn, alle Facilität, zu gütlicher Hinlegung so wohl dieser als anderer erregten Differentien zu contribuiren ganz geneigt.

Inmittelst widersprechen Wir allen und jeden in angeregter Protestation befindlichen widrigen und nachtheiligen Anziehen und Assertionibus, wollen auch hiermit allerseits Eingangs erwehnte Vasallen und Unterthanen ihrer obliegenden schweren Pflicht, womit sie Uns, auf Unsere Hohe Reservata verhafftet, zum Uberfluß abermahls, und daß sich niemand zu entschuldigen, erneuert, und alles Ernstes anderweit ermahnet haben, daß, wie Wir Unsers Orts sie von dem, wozu sie Unsers offtgedachten Vetters Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden rechtmäßig

verbunden, abzuziehen, niemahls gemeynet. Also auch sie, wider die Uns schuldige Pflicht, bey Vermeidung der in Rechten geordneten Straffen in keine Wege handeln, oder sich auf einige ungebührliche Zumuthung, wider Uns und Unsere Befugnisse einlassen, vornemlich aber mit der Erb-Huldigung an Seine Liebden ohne gnugsam erfolgte Vernehmung und ohne Unser Zuthun, nochmahlen anstehen, und Unsrigen vorigen dißfalls ergangenen Mandaten unverbrüchlich allenthalben nachleben sollen. Wir versehen Uns dessen gnädigst, und geschicht daran Unser zuverläßiger Wille und Meynung. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Secret bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, den 20. Septembris 1685.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

1687 Als im Jahr 1687. den 9. Septembris das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen Absterben Herrn Johann Georgen des Andern, Herrn Augusten, und Herrn Moritzens Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und dadurch ereig-

ereigneten Lehn-Fällen, die Reichs-Belehnung am Kayserlichen Hofe zu Wien suchte, concurrirten Unsers Herzogs Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit nothwendig auch dabey, und schickten zu solchem Ende Dero geheimden Raht und Hof-Marschall, Herrn Bernhard Pflugen, als gevollmächtigten Lehn-Träger und Gesandten, dahin, welcher, nebst denen andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, sich mit gewöhnlichem Ceremoniel vor dem Kayserlichen Throne einfande, daselbsten, nachdem in aller Namen von dem Chur-Fürstlichen Sächsischen zweyten Gesandten, dem geheimden Raht, Herrn Wolff Caspar Martini, die Petition geschehen, den Lehns-Eyd in die Seele Ihro Durchlauchtigkeit ablegte, und also beliehen wurde. *

Wird vom Kayser mit denen Erb-Landen beliehen.

* Eine umständlichere Beschreibung des Ceremoniels, nebst beygefügten Schematibus, Petitionen und unterschiedenen Lehns-Pflichten, findet sich in Herrn Johann Sebastian Müllers Annalibus Saxonicis, ad an. 1687. pag. 561. seqq.

1687 Unterdessen aber kamen Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit den 19. Septembris selbsten nacher Wien, besuchten den Kayserlichen Hof, wurden auch von Kayserlicher Majestät gar gnädig empfangen. In der vortrefflichen Kayserlichen Bibliothec fanden Sie, als ein sehr gelehrter Herr, ungemeines Vergnügen, und liessen Ihnen anbey des damahligen berühmten Kayserlichen Bibliothecarii, Petri Lambecii, Conversation gnädigst gefallen. Den 10. Octobris ge-

Belehnung mit dem Voigt-Lande.

dachten Jahres erfolgte der Actus der Böhmischen Belehnung, wobey wegen Unsers Herzogs Durchlauchtigkeit vorbesagter Herr Bernhard Pflug gleichfalls sich befunde, und neben den übrigen Chur- und Fürstlichen Gesandschafften das Behörige, besonders aber bey dem Eintritt, Knien und Abwechseln denjenigen Platz nahme,* der ihme, Hoch-Fürstlichen Gesandten, wegen der in Lehen zu empfangenden

* Herr Müller loc. cit. pag. 565. seqq.

den Lande zukame. Insonderheit haben offtgedachter Herr Gesandter, wegen der Voigt-Ländischen Belehnung eine besondere Lehns-Pflicht in die Seele Dero Hohen Principalen abgeschworen, welche, weiln sie Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit besonders mit angehet, hier beyzusetzen, nicht undienlich seyn wird. Sie lautete also: 1687

WIr hernach Benannte, Georg Ludwig, Graf von Zinzendorff und Pottendorff, Wolff Caspar Martini, und Jacob Born, Beyde der Rechte Doctores, als des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Dritten, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürstens, 2c. tot. tit. unsers gnädigsten Herrn, und ich Bernhard Pflug, als des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Moritz Wilhelms**, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, vollmächtigte Gewalthaber, und Lehen-Träger, geloben und schweren Euch, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, Römi-

schen Kayser, auch Hungar- und Böhmischen Könige, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Marg-Grafen zu Mähren, Herzogen zu Lützenburg und in Schlesien, Marggrafen zu Lausitz, unserm allergnädigsten Herrn, als einem regierenden Könige zu Böheim, Euer Kayserlichen Majestät Erben, nachkommenden Königen, und der Cron Böheim, von wegen des **Voigt-Landes**, der Aemter **Plauen**, **Voigtsberg**, **Schöneck** und **Paussa**, sammt allen derselben Zugehörungen, so weiland Herzog Augustus, Herzog Christian der Erste und Andere, Herzog Johann Georg der Erste und Andere, alle fünf Chur-Fürsten, löblichen und Christseeligen Gedächtniß, zu einem Mann-Lehn innen gehabt, und nach tödlichem Hintritt Hochgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Fürstlichen Gnaden Herren Väter, Chur-Fürst Johann Georgens des Andern, und Moritzens, Herzogs zu Sachsen, nach Anleitung der Groß-Väterlichen aufgerichteten Disposition, und darauf erfolgten Brüderlichen Vergleichs, auf Hochermeldte Unsere Gnädigste Herren Principalen gefallen, Euer Kayserlichen Majestät, als regierenden Könige zu Böheim, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Deroselben Schaden zu warnen, Frommen zu fördern, und sonsten alles das zu thun, das getreue Lehens-Fürsten und Mannen Euer Kayserlichen Majestät, als Könige zu Bö-

heim,

heim, ihrem Lehens-Herrn, und der Cron Böheim zu thun schuldig seyn, treulich und ohne Gefährde, als Hochgedacht Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden Unserm Herrn Principalen GOtt helffe und das Heilige Evangelium.

In dem Jahr 1688, als Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, Herr Johann Adolph, Herzog zu Sachsen-Weissenfels, den 12. Aprilis die Lehen über das Fürstenthum Sachsen-Querfurt erhielte, wurden in dem ersten Lehen-Briefe über sothanes Fürstenthum, nicht nur Dero und übriger Herren Vettere Successions-Jura auf offtgedachtes Querfurt bestätiget, sondern es verordneten auch Ihro Durchlauchtigkeit, zu Empfangung der gesammten Hand und Mit-Belehnung, den Agenten, Herrn Jobst Heinrichen Koch, Edlen von Edersleben, welcher bey dieser Belehnung das Gewöhnliche beobachtete. * 1688

Der-

* Der Extract des Lehn-Briefs und die Solennitäten dieser Belehnung sind gleicher Gestalt in Herrn Müllers Annalib.

1688 Dergleichen auch den 5. Septembris bey der Sachsen-Weymarischen Gesammten Belehnung von ermeldtem Agenten geschahe.* Im
1689 Jahr 1689. den 18. Junii ** ertheilten Ihro Kayserliche Maiestät Leopoldus, Herrn Herzog Christians zu Sachsen-Merseburg, und unsers Herzogs Durchlauchtigkeiten, ein Diploma, wodurch Ihnen, und allen Ihren in der Landes-Regierung folgenden Ehelichen Männlichen Leibes-Erben und Nachkommen, der Titul, Prædicat, und Ehren-Wort: Durchlauchtig, gegeben wurde, und zwar, daß, wenn Sachsen-Zeiz ohne Männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte, Desselben in der Regierung folgenden jüngern Herrn Bruder, und succedirenden Erbes Erben, in absteigender Linie herstam-

Saxonicis ad annum 1688. pag. 579. seqq. nachzulesen.

* Herr Müller Annal. Saxon. ad annum 1688. pag. 581.

** Herr Müller loc. citat. pag. 585. setzt 8. Junii.

stammenden Regierenden Herren für und für, solch Prædicat: Durchlauchtig in Schreiben, Reden, und andern Actibus, zugeleget werden solle, wie solches das Kayserliche Diploma, welches wir in Forma beybringen, des mehrern besaget: 1689

LEopold ꝛc. Tit. Major. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich: Wiewohlen Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzet und verordnet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seyn, aller und ieder Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserlich Gemüth mehr begierlich, Unsere Gnade, denen mitzutheilen, und Sie mit sondern Vortheilen, Prærogationen und Freyheiten zu begaben, deren Vor-Eltern, und die vom Geblüt oder Sippschafft aus Königlich- und uhralt- Chur- und Fürstlichem Geschlecht, Stammen, Wesen und Tugenden herkommen, und sich gegen Uns und Unsere Vorfahren, dem Heiligen Römi-

Römischen Reich und Unserm Löblichen Ertz-Hause Oesterreich in Gehorsam vor anderen emsig und treu verhalten, bewiesen und erzeiget; Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet der Hochgebohrnen, Christian und Moritz Wilhelmen, beyder Vettern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective Postulirten Administratoren der Stiffter Merseburg und Naumburg, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Unserer lieber Oheim und Fürsten, uhralten Fürstlichen Stamm und Herkommen, und daß Derer Fürstlich Haus und Linie nicht allein zur Zeit Unsers Höchstgeehrten Vorfahren am Reich, weyland Kayser Carl des Fünften, die Chur-Würde erlangt, und sonsten unter den fürtrefflichsten, vornehmsten und ältesten Fürstlichen Häusern im Reich in sonderbaren Hohen Ehren geachtet, auch durch Heyrath und sonst mit gecrönten Königen und andern Hohen Chur- und Fürsten verwandt ist; nicht weniger Dieselbige ansehnliche und zu Führung Ihres Hohen Fürsten-Standes zulängliche von Uns und dem Heiligen Römischen Reiche unmittelbar zu Lehen rührende Landschafften besitzen, und zu regieren haben, sondern auch die treue, stattliche und ansehnliche gehorsame Dienste, so weyland Unsern Hochge-

Ehrten

Ehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und dem gemeinen Wesen nicht allein das sämmtliche Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, vorderist Ihre Vor-Eltern, sondern auch Uns selbst, obbemeldte, Christian und Moritz Wilhelm, Herzoge zu Sachsen, in Kriegs- und Friedens-Zeiten in viel Wege Hochnützlich geleistet, dergleichen Wir Uns denn von Ihnen ferner, auch deren Erben und Nachkommen, nicht weniger künftig gnädiglich versehen, und gesichert halten; Als haben Wir mit wohlbedachtem und gutem Raht und rechtem Wissen vorgedachter Herzoge, Christian und Moritz Wilhelmen zu Sachsen Ibden Liebden, und allen denen künftig in der Regierung folgenden Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, und Derselben Erbens-Erben, absteigender Linie, diese besonderliche Kayserliche Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun das, und geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Römisch-Kayserlicher Majestät Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß nun hinführo Wir und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich, Römische Kayser und Könige, mehrgedachten Ihren Liebden Liebden, und allen Deren in Ihrer Landes-Fürstlichen Regierung folgenden Ehelichen Männlichen Leibes-Erben und Nachkommen, beyderseits absteigender Linie, auch, daferne Herzog

Moritz

Moritz Wilhelms Liebden ohne Männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen möchten, Dessen in der Regierung folgenden jungen Brudern und Desselben als succedirenden Erben und Erbes-Erben, und dergestalt allen von weyland Ihrem Vater, Herzog Moritzen zu Sachsen, in absteigender Linie, herstammenden regierenden Herren, für und für, aus aller Unser und Unsern Nachkommen am Heiligen Römischen Reich an Sie, oder sonsten, darinnen Sie benennt und bestimmt werden, ausgehen würden, den Titul, Prædicat und Ehren-Wort, **Durchlauchtig**, geben, schreiben, und folgen lassen sollen und wollen; Inmassen Wir dann, solches alles zu geschehen, bey Unsern Canzelleyen albereit bestellet, und Gnädigst anbefohlen haben. Und gebieten darauf denen Hochwürdig- auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen Erz-Bischoffen zu Maynz, Trier und Cölln, Unsern lieben Neffen und Vettern, als Unsern und des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, Erz-Canzlern, Canzelley-Verwaltern, und Secretarien, gegenwärtig- und künftigen ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie fernern Befehlich und Ordnung in Unsere und Unserer Nachkommen Reichs- und anderen Canzelleyen und Gerichten geben, schaffen und befehlen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyn, und darob halten,

halten, daß nun hinführo mehrbenennter Herzogen, Christian und **Moritz Wilhelm**, zu Sachsen Liebden Liebden, allen Deroselben beyderseits Ehelichen Leibes-Erben, und Deroselben Erbens-Erben künftig Regierende Herren, absteigende Linie, auch, daferne Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden ohne Männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen möchte, Desselben in der Regierung folgender jüngerer Bruder, und Dessen also succedirende Erben und Erbens-Erben, und dergestalt alle von weyland Ihrem Vater, Herzog Moritzen zu Sachsen, in absteigender Linie herstammende Regierende Herren für und für ewiglich unter Unsern und Unserer Nachkommen Titul und Namen obbemeldtes Prædicat und Ehren-Wort, **Durchlauchtig**, in Schreiben und Reden, und allen andern Actibus zugelegt und gegeben werde. Jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, wenn es in der Succession zu dem vor-angedeuteten Fall, und die Regierung auf eines Bruders Linie ankommen sollte, daß alsdenn Derselbe schuldig seyn sollte, bey Unserer und Unserer Nachkommen Reichs-Hof-Canzeley um die Intimation, gegen Abstattung der Gebühr, unfehlbar anzumelden. Versehen Uns, und gebieten auch neben selbigen nicht weniger allen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Städten Com-

munen und Männiglichen, daß Sie sammt und sonders, vielgedachte Herzogen Christian und **Moritz Wilhelmen** zu Sachsen Ibden Liebden und allen denselben in der Regierung folgenden Fürsten und Männlichen Erben, beyder Linien, nach Inhalt dieses Unsers Ihren Liebden Liebden ertheilten Kayserlichen Diplomatis, ebenmäßig gebührend beehren und tractiren sollen, das meynen Wir ernstlich. Zu Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unserer Kayserlichen anhängenden Bulla, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 18. Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt im Sechzehenden Hundert Neun und Achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 31, des Hungarischen im 34, und des Böheimischen im 33. Jahre.

LEOPOLDUS

Leopold Wilhelm / Graf
zu Königsegg,

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,

Caspar Florenz Consbruch.

Dieser

I. T. p. 275.

Ihro Königl. Hoheiten
Maria Amalia
Hertzogin von Sachsen=
Zeitz.

Dieser Herzog vermählete sich mit einer Durchlauchtigsten Prinzeßin aus dem Hause Brandenburg, Chur-Fürst Friederich Wilhelms, des Grossen, zu Brandenburg Tochter, Maria Amalia, welche den 16 Novembris 1670 gebohren, und eine Wittwe war Herzogs Caroli zu Mecklenburg-Güstrow, der Reformirten Religion zugethan, und hielte im Jahr 1689. den 25. Junii das Bey-Lager. Gleich wie aber das ganze Leben unsers Herzogs viele Merckwürdigkeiten in sich enthält, also truge sichs zu, daß ein gewisser Lehrer Lutherischer Kirchen bald nach dieser Vermählung die Frage aufwurffe: Ob zwey Fürstliche Personen / deren die eine der Lutherischen Religion zugethan / die andere sich zu der Reformirten bekennete / einander mit guten Gewissen heyrathen könnten? Ermeldter Gelehrter gedachte in

Herzogs Moritz Wilhelms Vermählung mit einer Prinzeßin aus dem Hause Brandenburg, im Jahr 1689

1689 einer besondern Schrifft * das Gegentheil zu erweisen, vielleicht, weil er dachte, aus solcher Vermählung könne dasjenige Wohlseyn des Landes, welches man sonsten verhoffe, nicht zu erlangen seyn, das Gegentheil zu erweisen; iedoch mit mehrerer Vermessenheit als Glücke. Denn als ein anderer mit einer Gegen-Schrifft ** wider ihn aufzoge, und durch andere wichtigere Gründe erwoge, daß eine solche Vermählung dieser Ursache halber keinesweges auszuschlagen sey, so verlohre jener allen Beyfall.

Denn

* Welche den Titul führete: Fang des Edlen Lebens, durch ungleiche Glaubens-Ehe; in welcher er sich iedoch so aufgeführet, daß er zwar die Reformirte Religion nicht ausdrücklich benennet, in seiner ganzen Schrifft aber auf nichts anders zielet, als auf oben gedachte Hohe Heyrath.

** Deren Titul ist: Rechtmäßige Erörterung der Ehe- und Gewissens-Frage, ob zwey Fürstliche Personen im Römischen Reiche, deren eine der Lutherischen, die andere der Reformirten Religion zugethan, einander mit gutem Gewissen heyrathen können, 2c.

Denn dieser erwiese, daß dieselbige 1689
erstlich in denen natürlichen Gesetzen erlaubet sey; weilen beyde Religionen so beschaffen, daß sie gar wohl mit einander bestehen, und einem Lande, wenn nicht sonst unruhige Gemüther aus einem unzeitigen und unbesonnenen Eyfer mit Gewalt stöhren wollten, nicht das geringste Unheil daraus zuwachsen könnte. Zum andern bewiese dieser Autor, daß eine solche Heyrath auch nicht denen Göttlichen geoffenbarten Gesetzen zuwider sey; und noch viel weniger denen Mosaischen Ceremonial- und Policey-Gesetzen, weil diese nur alleine dem Jüdischen Staat gegeben worden, jene aber schon längst aufgehöret hätten.

Hohe Häupter sind wohl denen natürlichen und Göttlichen Gesetzen, gar selten aber denen menschlichen unterworffen, wenn Sie sich nicht selbsten durch besondere Absichten darzu bequemen wollen. Derohalben schiene diese Frage et-

1689 was bedencklicher zu seyn: Ob eine solche Vermählung zwischen einem Lutherischen Prinzen / welcher ein *Postul*irter *Administrator* eines Hohen Stifftes ist / und einer Reformirten Prinzeßin / den Rechten und Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs nicht zuwider sey? Zweifels-frey wird dem Verfasser seiner Schrifft noch im Andencken gewesen seyn, was Massen zwischen denen Lutheranern und Reformirten vor Verwirrungen im Teutschen Reiche vor ohngefähr Anno 1540 biß fast wieder auf das 1640ste Jahr gewesen, und wie so hefftig darum gestritten worden, ob sich auch die Reformirten des Religions-Friedens, und anderer Gerechtsame mit denen Augspurgisch-Confeßions-Verwandten zu erfreuen haben mögten? Gewiß! man hat niemahlen die Federn der Gelehrten hefftiger gegen einander gewaffnet gesehen, als zu der Zeit, da wegen des so genannten Crypto- (oder heim-

heimlichen) Calvinismi geeyfert 1689
wurde. Alleine, gleich wie der Oßnabrückische Friedens-Schluß allen Krieg auf einmahl ein Ende machen wollte, also wurde in diesem Frieden auch durch einen besondern Articul, welches der siebende, und letzte ist, ausdrücklich versehen, daß hinführo die Reformirten Religions-Verwandten mit denen, welche sich zu der unverfälschten Augspurgischen Confession bekenneten, gleiche Rechte, und eben diejenigen Privilegia, als diese im Teutschen Reiche zu geniessen haben sollten. Folglich, sollte dieser Vergleich so wohl Geist- als Weltlichen zu einer immerwährenden Richt-Schnur dienen, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher derselben zuwider handeln würde, gleich als ein Stöhrer der allgemeinen Ruhe angesehen seyn sollte. Also hat auch hierinnen einer so Hohen Vermählung nichts im Wege stehen können. Ja, selbige ist vielmehr in dem Instru-

1689 mento Pacis, und in denen Reichs-Gesetzen gebilliget worden; eben, weil hier durch eine aufrichtige Liebe, welche denen Christen geziemet, und die in denen vorigen Zeiten von so vielen Heuchel-Christen aus allerhand irrdischen Absichten grausamlich gehemmet worden, wieder hergestellet werden sollte. Ich will hierbey nicht anführen, wie ermeldter Verfasser noch weniger Ursache gehabt, nachtheilige Gedancken zu hegen, wenn er überleget hätte, was das Durchlauchtigste Haus Brandenburg iederzeit vor Wohlthaten den Lutheranern selbst geniessen lassen; viel weniger, daß es iemahlen gesucht, die Augspurgisch-Confessions-Verwandte in ihrer Gewissens-Freyheit, und in ihren Gerechtsamen zu kräncken. Die Belohnung dieses Verfassers war auch nicht die angenehmste. Der Fang seines Edlen Lebens gab Gelegenheit, daß er gefangen, und nach der Brandenburgischen Festung Spandau gebracht wurde,

um

um alda sein Verbrechen zu bereuen. Doch der Großmächtigste Friderich schenckte ihm gar bald seine Freyheit, und erzeigte ihm wieder völlige Gnade.

Die nachfolgenden Zeiten haben sattsam bezeuget, wie gesegnet dieses Band gewesen, welches einen Lutherischen Prinzen mit einer Reformirten Prinzeßin vereinbahret, und wie ruhig und sicher die Unterthanen unter einem so glücklichen Paar gelebet haben.

Im Jahr 1690. als den 20. Martii beglückte der Himmel, zum größten Frohlocken des Landes, dieses Hoch-Fürstliche Haus mit einem jungen Prinzen, welcher den Namen seines Großmächtigsten Herrn Groß-Vaters, Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Friederich Wilhelms, bekam. Doch, so grosse Freude, über der Gebuhrt dieses ersten Prinzens, so empfindlich war der Verlust dieser irrdischen Hoffnung. Denn als Ihn eine unvermuthete

Erster Prinz Friederich Wilhelm gebohren den 20. Merz 1690

1690 Unpäßlichkeit und Mattigkeit überfiele, so geschahe es, daß dieser zarte Prinz den 15. May dieses Zeitliche schon wieder mit der Ewigkeit verwechselte; nachdem Er sein Leben höher nicht als auf sieben Wochen gebracht hatte.

Stirbt wieder den 15. May, hierauf.

Im folgenden 1691sten Jahr, als den 20. Martii, wurde diesem Durchlauchtigsten Hause die erste Prinzeßin Tochter, Dorothea Wilhelmina, gebohren, von deren Vermählung wir ein andermahl zu hören haben werden. Dieser folgete nach im Jahr 1693. den 24. Martii die andere Prinzeßin, Carolina Amalia.

Den 20. Merz 1691. gebohren Prinzeßin Dorothea Wilhelmina.

Den 24. Merz 1693. gebohren Carolina Amalia.

Weilen sonst die Reichs- und Böhmische Lehn wegen Ableben Chur-Fürstens Johann Georgens des Dritten, von seinem Nachfolger, Johann Georgen dem Vierten, noch nicht gesuchet worden, so schickte Herzog Moritz Wilhelm zu Zeitz, in eben diesem Jahr, sammt denen Chur- und Fürstlichen Gesandten zu Weissenfels

Herzog Moritz Wilhelm empfähet die Reichs- und Böhmische Lehn.

sels und Merseburg, dieser Lehn-Empfängniß halber einen Minister und Abgesandten nach Wien. Es ersahe sich Selbiger zu dieser wichtigen Angelegenheit aus Bernharden von Pflug zu Heckewalda, Ritter des Johanniter-Ordens, Dero geheimden Raht und Hof-Marschall, wie auch Creys-Hauptmann des Neustädtischen Creyses, und der Voigtländischen Aemter, und dieser langte gleich den 26. Junii zu Wien an, nachdem zwey Tage zuvorhero, nemlich den 24. die Chur-Fürstlichen Gesandten, welche waren Otto Heinrich, Frey-Herr von Friesen, geheimder Raht, Georg von Werthern, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kammer-Thür-Hüter, Hof- und Justitien-Raht, und Jacob Born, Appellation-Raht, und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Leipzig, daselbst angekommen waren. Und als die übrigen Gesandten derer Fürstlichen Häuser auch angelanget waren, so hatten sämmtliche Chur- 1693

und

1693 und Fürstliche Gesandten der Königlich-Böhmischen Belehnung halber den 10. Octobris bey Kayserlicher Majestät Audienz. Endlich ist auch die Reichs-Belehnung vor sich gegangen.

Den 12. Decembris wurden Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit bey der Böhmischen Belehnung mit dem Voigtlande beliehen,* wie hiervon der von Kaysers Leopoldi Majestät bald darauf den 23. Decembris ausgestellte Lehn-Brief zeiget, der in seiner völligen Connexion hier folget:

Belehnung mit dem Voigtland.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, Crain, Würtenberg und Teck, Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter

* Besiehe hierbey Herrn Müllers Annales Saxon. ad an. 1663. pag. 630. seqq.

fürsteter Graf zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs ob der Ens, und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe gegen allermänniglich, die ihn sehen oder hören lesen, vor Uns, Unsere Erben nachkommende Könige, und der Cron zu Böheim, daß Uns die Durchleuchtig-Hochgebohrne, Johann Georg der Vierte, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall, Unser lieber Oheim und Chur-Fürst, auch Burggraf zu Magdeburg, rc. und dessen Vetter, **Moritz Wilhelm**, Unser lieber Oheim und Fürst, beede Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg und respective Barbey, Herren zu Ravenstein, alles Fleiß angelanget und gebeten, daß Wir Ihre Liebden, den Chur-Fürsten vor sich und Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben, auch wegen gesammter Hand und Mit-Belehnschafft, vor Dero Bruder, Herzog Friedrich Augusten, und dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben, und Herzog **Moritz Wilhelm**, gleichfalls vor sich, dessen Leibes-Lehns-Erben, auch wegen gesammter Hand und Mit-Belehnschafft seiner Brüder,

Chri-

Christian Augusten und Friedrich Henrichen, und Ihren Männlichen Descendenten, das **Voigt-Land**, und die Aemter **Plauen, Voigtsberg, Schöneck**, und **Pausa**, sammt allen derselben Zugehörungen, so von Uns als regierenden Könige und der Cron Böheim zu Lehn rühren, und, nach Inhalt Chur-Fürst Johann Georgen des Ersten aufgerichteten Testaments de dato Dreßden am 20. Julii Anno 1652, und darauf erfolgten Brüderlichen Vergleichs sub dato 22. Aprilis des 1657sten Jahrs an Ihrer Liebden Liebden Groß-Vater und Vater, Johann Georgen den Andern und Moritzen, auch nach jenes Absterben, auf Chur-Fürst Johann Georgen den Dritten, und ferner auf dessen, wie auch auf ermeldten Moritzens tödtlichen Hintritt, an Sie und Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben kommen, Dero geheimen, Hof- und Justitien- auch Appellations-Räthen, denen Wohlgebohrnen, Ehrenvesten und Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Otto Henrichen, Frey-Herrn von Friesen, Georgen von Werthern, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammer-Thür-Hütern, und Jacob Born, der Rechten Doctorn, Ordinario zu Leipzig, von Seiten Seiner des Herzog **Moritz Wilhelmen** Liebden aber, Dero Geheimen Raht, Hof-Marschalln, Hauptmann des Neustädtischen Creyses, und der Voigtländischen Aemter,

den Ehrenvesten, Unsern und des Reichs auch lieben Getreuen, Bernharden Pflug, als gevollmächtigten Gewalthabern und Lehen-Trägern, auf Art und Weise, wie vorbesagte Alter- und Groß-Väterliche Disposition und Brüderlicher Vergleich, allenthalben Meldung thut, gnädiglich zu verleyhen, geruheten. Und Wir dann angesehen und betrachtet die viel- und mannigfältigen, auch nützlichen Dienste, so wohl Lieb und Freundschafft, so Uns und Unsern Vorfahren, auch Unserer Cron Böheim durch weyland die Durchlauchtig-Hochgebohrne Chur- und Fürsten, Herzoge zu Sachsen, offt- und vielmahlen stattlichen bewiesen, und damit Ihre Liebden Liebden und Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien, auch um so viel mehr Ursach haben mögen, nicht weniger Uns dergleichen unterthänigste Dienste und Liebe gegen Unserer Cron Böheim gute Freud- und Nachbarschafft weiter zu continuiren.

Daß Wir demnach wohlbedächtlich und gleichfalls mit Bewilligung der Stände, auch mit vorgehabtem zeitigem Unserer gegenwärtigen Edlen Rähte, der Cron Böheim Raht, angeregten Unsern lieben Oheim und Chur-Fürsten, Johann Georgen den Vierten, vor Sich, Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben, auch wegen gesammter Hand und Mit-Belehnschafft vor Dero Bruder Herzog Friedrich

Friedrich Augusten, und Dessen Leibes-Lehns-Erben und Dero Vettern Herzog **Moritz Wilhelmen**, ebenmäßig vor Sich, Dero Leibes-Lehens-Erben, auch wegen gesammter Hand und Mit-Belehnschafft vor Dero Brüder, Christian Augusten, und Friedrich Henrichen, so wohl Deren Männliche Descendenten, **das bemeldte Voigt-Land, sammt denen Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa**, mit allen Mannschafften, Geistlichen und Weltlichen Lehen, Lehenschafften, allerhand Bergwercken, Bergen, Thalen, Forwergen, Dörffern, hohen und niedern Gerichten, Renthen, Zinsen, Wäldern Büschen, Hölzern, Wild-Bahnen, Jagden, Wassern, Wasser-Läufften, Teichen, Fischereyen, Diensten, Pflichten, Viehe-Trifften, Mühlen, Wonnen, Weyden, Zöllen, Gleiten, Ehren, Nutzungen, Würden, Frohnen, Diensten, Steuren, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, und mit allen Ein- und Zugehörungen, ob und unter der Erden, benannte oder unbenannte, wie die Namen haben mögen, nichts darinn ausgeschlossen, was zu solchen Lehen-Stücken aus dem Voigt-Lande, und denen Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa gehörig, und wie die zuvor verstorbenen Chur-Fürsten nach einander so wohl auch vorgehends die verstorbenen Burggrafen zu Meissen, innen gehabt, genutzet, und genossen,

Ihre

Ihre Liebden Liebden auch itzo geniessen und gebrauchen, alles nach buchstablichen Inhalt obberührtes Aelter- und Groß-Väterlichen Testaments, und Brüderlichen Transaction, zu rechten Mann-Lehen, auf obgedachter Ihrer Liebden, Liebden, und Deroselben Männliche Leibes-Lehens-Erben, absteigender Linien, solche oberzehlte Lehn-Stücke weiter von Uns oder Unsern Erben nachkommenden Königen zu Böheim und der Cron Böheim, zu Lehen empfahen sollten, daß Dieselbige künftige Lehens-Empfahung mindert anderswo, denn in der Cron Böheim, auch durch Ihrete Liebden der belehnten Herzogen Männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie, einen, und da Derselbe Jugend oder Alters halber der Lehen nicht fähig wäre, durch eine andere Fürstliche Person beschehen, und vollzogen werden, und Ihre Liebden Liebden sich dessen itzo gegen Ausgebung des Lehen-Briefs ausdrücklichen verreversiren und erklären, desgleichen auch in bemeldtem Revers sich darneben vor sich und Dero Erben verbinden sollen, daß Ihre Liebden Liebden und Dero Erben hinführo keine zu diesem König-Reiche und incorporirten Landen gehörige Herrschafften und Güther nichts mehr, es sey Pfands Lehns Weise oder in andere Wege, ohne Unsere und Unserer Erben, nachkommender Könige und der Stände dieser

Cron Böheim Zulaß- und Bewilligung, an sich bringen wollen.

Wir bewilligen auch hierüber aus sonderbahren Gnaden ihren Liebden Liebden und Dero Leibes-Lehns-Erben gegen einander, wie auch sein des Chur-Fürsten Liebden vor Dero Bruder Christian Augusten, so wohl Herzog **Moritz Wilhelm**, vor Dero Bruder Christian Augusten und Friedrich Heinrichen, und Deren allerseits Männlichen Leibes-Lehns-Erben, dann ferner Dero Vettern, Herzog Johann Adolphen zu Weissenfels, und Dero Brüdern Henrichen Friedrichen und Moritzen, und zugleich Herzog Christian zu Merseburg, und seinen Brüdern Augusten und Henrichen und Ihren allerseits Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach Inhalt der vorigen Investitur, die gesammte Hand an dem Voigt-Lande und dessen Zugehörungen, dergestalt, daß, nach tödtlichem Hintritt des Chur-Fürsten, Johann Georgen des Vierten und Dero Leibes-Lehns-Erben, wie auch Bruders, und Dessen Männlichen Descendenten, Dessen Antheil an dem Voigt-Lande und Zugehör auf den andern noch überlebenden, und vorgemeldte Ihre Vettern und Mit-Belehnten und Dero allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben, iedoch auf Art und Weise, wie in obberührten Alter- und Groß-Väterlichen Testament davon

Meldung

Meldung geschehen, kommen und fallen solle.

Nachdem auch Unser vielgeliebter Herr Vetter, Kayser Rudolphus der Andere, Christmilder Gedächtniß, im 1598sten Jahre, weyland Friedrich Wilhelmen, und Johannsen, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Altenburgischen und Weymarischen Theils, auf ihr vielfältig und emsig Anhalten, in Betrachtung derer Uns und der Cron Böheim erzeigten nützliche Dienste, aus sonderen Gnaden und Freundschafft, mit sonderbahrer Bewilligung aller Dreyer Stände, die gesammte Hand dieser Vogtländischen Lehen zu haben, gnädigst verwilliget, und obgedachten Herzog Johannsen vor Sich, und dann beneben des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, in gesammter Vormundschafft oben gedachtes Herzogs Friedrich Wilhelms hinterlassener Söhne, Johann Philippsen, Friedrichen, Johann Wilhelmen und Friedrich Wilhelmen, und Ihre allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien, den 14. Monats-Tag Junii Anno 1603. bey beschehener Belehnung zu der gesammten Hand kommen lassen; Als haben Wir gleichfalls, nachdem nunmehro die Altenburgische Linie gänzlichen abgangen, Herzog Johannsen Weymarischen Theils zweyer Söhne, Wilhelm und Ernsten, Gebrüder, noch lebende respective Söhne, Nepotes und Männliche Descendenten,

mit angeregtem Vogt-Lande, und den Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa, sammt allen Zugehörungen, beliehen, doch also und dergestalt, wie es auch Anno 1603. geschehen, wo sichs begebe, daß bemeldter Chur-Fürst, Johann Georg der Vierte, und Dero Bruder, ingleichen Herzog **Moritz Wilhelm** und seine Brüder, auch Ihrer allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben, mit Tode abgehen, und also aus dem Chur-Fürstlichen Hause kein Männlicher Erbe mehr vorhanden seyn würde, daß alsdenn, und nicht eher, das bemeldte Voigtland, und die Aemter Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa, sammt allen und ieden obspecificirten und andern Ein- und Zugehörungen an die gedachte Wilhelm und Ernstens Weymarischen Theils Söhne und Nepotes, und Ihre allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben, absteigender Linien kommen und fallen, und Sie dieselben von Uns, Unsern Erben nachkommenden Königen und der Cron Böheim, wie sichs gebühret, und obgemeldt, iederzeit zu Lehn zu empfahen schuldig seyn sollen. Da aber auch dieser Weymarische Theil ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, und kein Männlicher Lehns-Erbe absteigender Linie nicht mehr vorhanden wäre, so soll das berührte Voigt-Land sammt den specificirten vier Aemtern, und allen und ieden ihren Ein-

Ein- und Zugehörungen auf den Wiederfall und Erledigung derselben Stück, nach Absterben aller Herzogen zu Sachsen, so wohl Albertinischer als Ernestinischer Linie, unangesehen, daß Uns und der Cron Böheim die Mannschafft und Unterthanen solcher Lehen mit keiner Aydes-Pflicht des Wiederfalls halber verbunden, doch nichts desto weniger, als ob sie die geleistet hätten, alsbald würcklich ohn alles Entgeld, an Uns, Unsere Erben, nachkommende Könige und die Cron Böheim kommen und fallen, dessen sich denn auch Ihre Liebden Liebden in Dero Revers itzo vor Sich, Ihre obengenannte Mit-Belehnte, und Deroselben Männliche Leibes-Lehns-Erben ausdrücklich verobligiren, und in solchem Revers klärlich und insonderheit specificirt werden solle, daß, nach tödtlichem Abgange eines oder des andern aus diesen belehnten Herzogen, welches GOtt, wie gemeldt, gnädiglich lange verhüten wolle, sich derselben nächster Männlicher Leibes-Lehns-Erbe, auf den das bemeldte Vogt-Land kommen möchte, auch also und fortan, wie Jeder Desselben Nachkommen, so offt es zum Fall gereichen, und die Belehnung aufs neue beschehen würde, neben dem neuen Lehn-Briefe sich dessen vor Sich und Dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien ausdrücklich zu reversiren verpflichtet und verbunden seyn solle; wenn es nemlich, da GOtt

für seye, dazu käme, daß die obbemeldte Herzogen, Chur- und Fürsten, und Ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien, beedes des Chur- und Fürstlichen Albertinischen und Ernestinischen Stammes abstürben, daß alsdenn das obbemeldte Voigt-Land mit allen obbemeldten dazu gehörigen Stücken, ohne alle weitere Eydes-Pflicht der Unterthanen, alsbald immediate an Uns, Unsere nachkommende Könige und die Cron zu Böheim fallen, und die Unterthanen des Vogtlandes und desselben zugehörige Stücke keinen andern, dann Uns, und sie Unsere nachkommende Könige und die Cron zu Böheim vor ihren Herrn erkennen, noch iemand sonsten unterthänig und gehorsam seyn sollen, als wenn Sie Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheim und der Cron Böheim den Eyd und Pflicht albereit gethan und geleistet hätten.

Bewilligen, reichen und verleyhen nun auf solche Conditiones und Meynung gemeldtem Herzog Johann Georgen dem Vierten, Chur-Fürsten, vor Sich, Dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben, auch wegen gesammter Hand und Mit-Belehnschafft vor seinen Bruder und dessen Männliche Descendenten, und Herzog **Moritz Wilhelmen**, ebenmäßig vor Sich, Dero Leibes-Lehns-Erben, und gesammter Hand, vor Dero Brüder, so wohl Deren Männlichen Leibes-

Lehns-

Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien, nach Inhalt vorgedachten Aelter- und Groß-Väterlichen Testaments und darauf erfolgten Brüderlichen Vertrags, das gedachte Vogtland sammt den Aemtern, Planen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie die hiebevor gemeldet, nichts davon ausgeschlossen, was dazu gehörig, aus Königlicher Macht, mit und Krafft dieses Briefs, zu rechten Mann-Lehen absteigender Linien, die hinführo von Uns, Unsern nachkommenden Königen und der Cron zu Böheim zu rechten Mann-Lehen zu haben, zu besitzen, der zu geniessen und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen, als solcher Mann-Lehen Gewohnheit und Recht ist. Wir, Unsere Erben und nachkommende Könige von Böheim sollen und wollen auch Seiner Herzog Johann Georgen des Vierten Liebden und Dero Leibes-Lehns-Erben, auch Bruder und Dessen Männlichen Descendenten, ingleichen Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden und Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben auch Brüder, und Deren Männliche Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien wie gedacht, so wohl Dero Vettern dieser Chur-Linie, und die Herzogen zu Sachsen Weymarischen Theils, wegen der erlangten gesammten Hand, dabey erhalten, handhaben und schützen, vor männiglich ungehindert, Ihnen auch obgenannte Lehn-Stücke

sammt ihren Ein- und Zugehörungen, so offt das zu Schulden kommt, zu rechtem Mann-Lehn obbemeldter Massen der absteigenden Linien verliehen haben; So Sie auch der Lehen halber zu Recht stehen würden, soll Ihnen durch die Lehens-Fürsten, nach Sächsischen, angesehen daß die Lehen in Sächsischen Rechten gelegen seynd, gesprochen, wie nicht weniger alle ihre Güther sonst vor keinen andern Rechten, Land- Tafel- Hof- oder andern Gerichten in keine Weise gerechtfertiget werden. Und ob sichs begebe, daß iemand Ihre Liebden Liebden und Derselben Männliche Leibes- Lehns- Erben von der obbemeldten Lehn wegen, zu rechtfertigen sich unterstehen wollte oder würde, darumen sollen Sie als Lehens-Fürsten Unserer Cron zu Böheim gefordert und fürgenommen, auch die Reichs-Täge und Vor-Bescheidungen durch Uns und Unsere nachkommende Könige zu Böheim vor Unsern Königlichen Stuhl zu Prag, und sonsten mindert anderswo gesetzet werden, aber die Manne, des von die Chur-Fürsten, auch Herzog **Moritz Wilhelmens** Liebden Liebden und Dero Männlichen Leibes- Lehns- Erben in obbemeldtem Voigt-Lande und darzu gehörigen Aemtern Lehen haben oder haben würden, sollen derowegen von Ihrer Liebden Liebden und Deroselben Leibes- Lehns- Erben und Nachkommen, als ihren Lehens-Herren, zu Austrag kommen.

Und

Und auf solches haben Uns und der Cron Böheim obgedachter Otto Heinrich Frey-Herr von Friesen, George von Werthern, und Jacob Born, als vollmächtige Gewalt-haber und Lehen-Träger von wegen des Chur-Fürstens, und Herzog **Moritz Wilhelms** Liebden Liebden Eyd und Gelübd gethan, Uns getreu und gewärtig zu seyn, Unsern Schaden zu warnen, und Frommen zu fordern, und sonst alles das zu thun, das getreue Lehens-Fürsten und Manne, Uns als Ihrem Lehens-Herrn und der Cron Böheim zu thun schuldig seynd. Des zu Uhrkund besiegelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden grösseren Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den 23. Monats-Tag Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Gebuhrt, im 1693sten, Unserer Reiche des Römischen im 36sten, des Hungarischen im 39sten, und des Böhmischen im 38sten Jahre.

Chur-Sachsen nimmt einen Gefangenen aus Zeiz weg.

In der Fürstlichen Residenz Zeiz hatte sich damahlen auch zugetragen, daß ein gewisser geheimder Raht, Namens Johann Jacob Schmidt, eine grosse Miß-Handlung und Verkehrung im Münz-Wesen unternommen hatte.

Diesen Ministre hatte Herzog Moritz Wilhelm auf Kayserlicher Majestät Befehl in Zeiz in Verhafft nehmen lassen. Weilen aber das Jus Superioritatis nothwendig dem Chur-Hause zustehet, und es dißfalls auch prætendirete, so schickte Chur-Fürst Johann Georg der Vierte, Glorwürdigsten Andenckens, einen Obrist-Lieutenant mit sechs hundert Mann nach Zeiz, und als dieser gerade bey anbrechendem Tage den 16. Martii mit seinen unterhabenden Soldaten ankam, und die Wache ihm die Thore nicht stracks eröffnen wollte, so liesse gedachter commandirender Officier von Droschka das innerste und äusserste Windische Thor mit Gewalt aufhauen, und besagten Gefangenen von dar hinweg, und nach Leipzig bringen. Dieser Arrestande ist endlich seiner Gefangenschafft wieder erlassen worden, weil er sich seines Verbrechens halber mit einem Eyde purgirete, worauf er aber gar bald gestorben; deswegen

gar

gar verschiedentlich von ihm und seiner Sache gesprochen wurde.

Nachdem auf den Anno 1694. den 27. Aprilis erfolgten frühzeitigen Hintritt Herrn Johann Georgens des Vierten Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen Albertinischer Linie im Jahr 1702. nach Anweisung derer Teutschen Lehen-Rechte und des Herkommens der Nothdurfft befunden, die Lehn am Kayserlichen Hofe zu renoviren; So haben Unsers Herzogs Durchlauchtigkeit vor Ihre Hohe Person Dero geheimden Raht, Herrn Emanuel Willium, einen in Staats und Reichs-Sachen ungemein versirten Ministre dazu abgefertiget, der, Krafft ertheilter Vollmacht, gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, und von Kayserlicher Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens, darauf beliehen worden, wie solches der de dato Wien den 17. Augusti 1702. aus-

Reichs-Belehnung.

ausgestellte Haupt-Lehn-Brief über die Reichs-Lehen vor das Chur-Haus Sachsen besaget. *

Den 5. Sept. stirbt Carolina Amalia.

Gegen Ende des 1694sten Jahres, nemlich den 5. Septembris, mußte dieses Durchlauchtigste Haus abermahl einen Trauer-Fall erleiden, weilen die jüngst gebohrne Prinzeßin Carolina Amalia wieder unvermuthet den Weg alles Fleisches gegangen, und Ihr Leben kaum auf fünf Viertheil Jahr gebracht hatte. Denckwürdig aber war dieses, daß in dem folgenden

Anno 1695. wird Prinz Christian August Römisch-Catholisch.

1695sten Jahr Ihro Durchlauchtigkeit, Prinz Christian August, Anderer Herr Bruder unsers Herzogs, auf seiner Reise nach Franckreich, zu Paris die Evangelisch-Lutherische Religion mit der Römisch-Catholischen verwechselte. Es

* Selbigen haben wir voritze wegen seiner Länge nicht beybringen können, er findet sich aber in offtbelobten Herrn Lünigs Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatione II. unter denen Documentis Saxonicis pag. 718. seqq.

I. T. p. 301.

Christianus S. E. Card.
Dux Saxoniæ etc: et Episcopus
Favarinensis.

Pater Schmeltzer.

Es ist dieser der erste Prinz, aus 1695
dem Hause Sachsen, Albertinischer Linie, welcher von der Religion seines Herrn Vaters, Groß- und Uhr-Groß-Vaters, wiederum abgegangen ist, und sich zur Römisch-Catholischen gewendet. Seine ganz unvergleichliche Qualitäten aber haben ihn so ansehnlich gemacht, daß er auch fast von einem Jahr zum andern zu höhern Ehren-Stellen bey der Römisch-Catholischen Kirche erhoben worden. Er wurde gleich hierauf Canonicus zu Cölln, Lüttig und Münster. Und am 10. Novembris wurde er in erregtem hohen Erz-Stifft Cölln zur vornehmsten Würde und obersten Prælatur desselben, nemlich zum Dom-Probst und Thesaurario besagten hohen Erz-Stiffts erwehlet. Den 25. Aprilis besagten Jahres, ersetzete der gütige Himmel unserm Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Zeiz den Verlust, welchen es durch die andere Prinzeßin erlitten, wieder durch die dritte, welcher der Name

Den 25. Aprilis wird gebohren Sophia Charlotte.

Name Sophia Charlotta beygeleget wurde. Alleine auch diese Prinzeßin ward mehr vor den Himmel als vor die Erde gebohren, nachdeme Sie ebenfalls dieses Zeitliche wieder in dem nächstfolgenden 1696sten Jahr den 8. Junii segnete, als Sie an einer gar kurzen Kranckheit das Bette gehütet hatte. In dem nächst hierauf folgenden Jahre vernahme man, daß nur erwehnter Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz, den 27. Augusti von Kayserlicher Majestät zum Bischoff zu Raab in dem Königreich Ungarn ernennet, und von Päbstlicher Heiligkeit dißfalls auch die Bekräfftigung erhalten hatte, welches Seine Durchlauchtigkeit auch denen Chur- und Fürsten des Reichs bekannt machten. Und in dem folgenden Jahre wurde selbiger auch zum würcklichen geheimden Raht von Kayserlicher Majestät erhoben.

Stirbt wieder den 8. Junii 1696.

1697

In

In dem 1699sten Jahr haben Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit der regierende Herzog von Sachsen-Zeiz, Ihrer Königlichen Majestät von Polen, und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Dero Antheil der Ansprache und Rechte an der Sachsen-Lauenburgischen Succession völlig überlassen. Folglich haben Selbige auch in die mit dem Hoch-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hause getroffene Alienation Ihren Consens gegeben, welches Selbige auch den 24. Februarii dem Kayserlichen Hofe bekannt machten. Und den 13. Aprilis vermählte sich zum erstenmahl Herzog Friedrich Heinrich, welcher seinen Sitz anfänglich zu Pegau angeleget hatte, mit Herzogs Christiani Ulrici zu Würtenberg in Bernstadt, Prinzeßin Tochter, Sophia Angelica. Als hierauf am 16. Octobris das Hohe Ehe-Verlöbniß zwischen Seiner Durchlauchtigkeit dem Erb-Prinzen zu

Bran-

Den 24 Februar. 1699. überlässet Herzog Moritz Wilhelm sein Antheil der Jurium an der Sachsen-Lauenburgischen Succession an Chur-Sachsen.

Den 13. Aprilis vermählet sich Herzog Friederich Heinrich zum erstenmahl.

Brandenburg-Bareyth, Georg Wilhelmen, und der jüngsten Prinzeßin, Sophien, zu Sachsen-Weissenfels, mit Königlicher Majestät in Polen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, Hohen Gutbefinden und Approbation, nach wenige Tage vorhero beschehener Ehe-Verbündniß, durch priesterliche Copulation zu Leipzig in dem Königlichen Quartier vollzogen wurde, so befande Sich der Durchlauchtigste Herzog, Moritz Wilhelm, auch mit unter denen anwesenden Hohen Gästen. Und zwar waren diese um die Haupt-Oval-Tafel in folgender Reihe gesetzet:

1. Sasse der Fürstliche Bräutigam,
2. Die Fürstliche Braut,
3. Des Königs von Polen Majestät,
4. Die Königin von Polen,
5. Des Bräutigams Herr Vater, Christian Ernst,

6. Des

6. Des Herzogs zu Weissenfels Gemahlin, Friderica Elisabetha,
7. Der regierende Herzog zu Weissenfels, Johann Georg,
8. Ihro Königliche Hoheit, damahlen nur Herzogin zu Zeitz,
9. Unser regierender Herzog, Moritz Wilhelm,
10. Herzog Heinrichs zu Barby Gemahlin, Elisabetha Albertina,
11. Herzog Heinrich zu Sachsen-Barby,
12. Prinzeßin zu Weissenfels, Magdalena Sibylla,
13. Herzog Friederich zu Weissenfels, General-Major,
14. Prinzeßin zu Weissenfels, Johanna Wilhelmina,
15. Prinz Christian zu Weissenfels,
16. Prinzeßin Anna Maria zu Weissenfels,
17. Prinz Johann Adolph zu Weissenfels,

18. Prinz Johann Wilhelm zu Sachsen-Gotha.

Unter währenden Hohen Gast-Mahl sahe man auf dem Marckt in Leipzig zwölf Stücke Geschütz aufgeführet, welche bey denen Gesundheits-Truncken losgezündet wurden. Die Copulation verrichtete der Herr Licentiat *Ittigius*, welcher damahlen noch Extraordinar-Professor der Theologie war.

Den 16. Augusti 1700. wird gebohren Fridericus Augustus,

Nichts aber schiene das Haus Sachsen-Zeiz glücklicher zu machen, als das 1700ste Jahr, worinnen der Höchste den 12. Augusti dasselbige wieder mit einem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen begnadiget hatte. So groß und wichtig der Verlust des ersten Prinzen gewesen war, welcher, wie wir oben gehöret, im Jahr 1699. dieses Zeitliche verlassen, so unaussprechlich war die Freude, welche dieses Fürstenthum überschüttete, weil sich dieses gleich schon zum Voraus prophe-

ceyete,

cepete, daß ein solcher Prinz ein vollkommenes Muster eines unvergleichlichen Regenten werden müßte. Die Freudens-Bezeugungen, welche damahlen in den Hoch-Fürstlichen Zeizischen Landen, sonderlich aber am Zeizischen Hofe, angestellet wurden, waren nicht zu beschreiben. Diesem Prinzen wurde in der Heiligen Tauffe der Name *Fridericus Augustus* beygeleget, indem die Hohen Tauf-Pathen waren Ihro Königliche Majestät in Preussen, damahlen noch Erb-Prinz des Chur-Fürstenthums zu Brandenburg, Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, Herzog Friederich zu Sachsen-Gotha, welcher den Prinzen zur Tauffe hielte, und anbey die Hohen Stellen derer übrigen vertrate. Unter andern Freudens-Bezeugungen, welche man dieser Hohen Gebuhrt halber bemerckete, sahe man ein prächtiges silbernes Schau-Stücke gepräget, auf dessen einer Seite folgende Worte zu lesen waren:

Dero Tauf-Pathen.

Fiat Saxonici splendor amorque poli!

Der Revers aber enthielte folgende Worte in sich:

Fridericus Augustus, Dux Saxoniæ, natus Cizæ, d. 12. Augusti, anni currentis Jubilæi 1700. sole leonem percurrente. Majorum maximorum, ut nomine, ita virtutes imitetur!

Auf dem Rande aber sahe man die Namen Hoch-Fürstlicher Eltern abgerissen. Merckwürdig war doch, daß diese Medaille die grosse Hoffnung zukünftiger Glückseligkeit gleichsam zum Voraus verkündigte. Denn die Hoch-Fürstlichen Eltern, besonders der Durchlauchtigste Herr Vater, wandte alle Hoch-Fürstliche Sorge an, dieses theure Pfand so anzulegen, damit die zukünftigen Zeiten sich wieder eines solchen Regenten zu erfreuen haben mögten, welcher das Bild des Durchlauchtigsten Herrn Vaters in allen vollkommen vorstellete.

stellete. So bald dieser Prinz heran gewachsen, gab Er gleich solche Kenn-Zeichen seines ungemeinen Verstandes von sich, daß iedermann gleich abnehmen konnte, es seye was Ungemeines in diesem Prinzen verborgen. Deßwegen der Durchlauchtigste Herr Vater um desto mehr besorgt ward, diesen Prinzen bald mit denen tüchtigsten Lehrern und Führern zu versehen. Sein Informator und Unterrichter war Christoph Enoch Buchta, zu welchem Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit das gröste Vertrauen hatte; deswegen Sie ihm diesen Prinzen zu einem Lehrling übergaben, welcher Ihme durch alle ersinnliche Mittel den Weg zur Tugend bahnen, und den Anfang zu denen Wissenschafften legen mußte. Und gleichwie der Herr Vater alle vortreffliche Studien ungemein wohl verstunde, Also mußte dieser Ihr Prinz einig und allein nach dem vorgeschriebe-

Naturell des Prinzens.

nen Muster Seines Durchlauchtigsten Herrn Vaters angeführet werden.

Dero Information, wie die eingerichtet gewesen.

Der Anfang wurde hierzu gemacht mit der Gottesfurcht, *weil* dieses der einige Brunnen ist, woraus alle Hohen Ihre Weisheit schöpffen müssen. Und, daß absonderlich die Gottesfurcht bey diesem Prinzen gewürcket, hat das Wunderns-würdige Wachsthum gezeiget, welches sich mehr *an* Weisheit und Verstande, *als an* Jahren, hervor gethan hat. Als kaum der Anfang zu lesen mit Ihm gemacht wurde, lernete Er *durch* ein sonderbahres Hülffs-Mittel in sechs Wochen lesen, und in einer gleichen Zeit das Schreiben, und zwar so fertig, daß Er gleich hierauf nicht nur an den Durchlauchtigsten Herrn Vater, und an Ihre Königliche Hoheit, Dero Durchlauchtigste Frau Mutter, sondern auch an die Prinzeßin Schwester verschiedene Briefe in Teutscher

und Französischer Sprache ausgefertiget hat, und zwar mit solcher Nettigkeit und Zierlichkeit, daß Sie solche zum Andencken noch biß diese Stunde aufbehalten. Bey dem Gebeth wurde insonderheit die Bibel gelesen, welche dieser Prinz auch mit solcher Begierde und mit solcher Andacht lase, daß Er an nichts anders eher gedachte, als biß zuvor das Gebeth und die Biblischen Arbeiten verrichtet waren. Ja, als sich öffters der Informator stellete, als wenn er gleich ohne dem Gebeth, oder Bibel-Lesen, zur Arbeit schreiten wollte, um Ihn zu erforschen, ob Er auch daran gedencken würde; hat Er gleich gegen denselben versetzet: ob er nicht wüßte, was er vergessen, man müßte ja den Anfang von GOtt machen, sonst würde die Arbeit weder gesegnet, noch gebenedeyet seyn? Die Bibel aber wurde so getrieben, daß ihme erstlich die Haupt-Geschichte Altes und Neues Testamentes erkläret wür-

den. Hernach mußte er diejenigen Bücher der Heiligen Schrifft lesen, welche denen allerdings zu wissen höchst nöthig sind, die GOtt zu Regenten dieser Welt beruffen hat; welches sind die Bücher des weisen Salomonis, und das Buch des Syrachs: welche dergestalt gelesen und erklähret wurden, daß gedachter Prinz erstlich selbst die Pflichten aller Menschen insgemein daraus erlernen können, hernach besonders auch die Schuldigkeit derjenigen, welche dereinst das Regiments-Ruder in die Hände nehmen wollen. Und also wurde Er eine Zeit lang in der Fürstlichen Residenz unterrichtet.

Damit auch die Zubereitung dieses Prinzens desto glücklicher von Statten gehen mögte, so entschlossen Sich Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, Herzog Moritz Wilhelm, aus allerhand bedencklichen Ursachen, Denselben von Dero Hoch-Fürstlichen Hofe weg, und auf eine berühmte Universität

versität zu thun. Und hierzu ward kein Ort bequemer, als die Königliche Universität Halle befunden. Alhier wurden nun Seine angefangenen Fürstlichen Studia unter Leitung Seines Hof-Meisters, Herrn Sylvius Bernharden von Franckenberg, und Seines oben berührten Informatoris, ganz ungemein glücklich fortgesetzet. Das Modell, wornach dieser Prinz geführet wurde, war ganz nach dem Muster des Durchlauchtigsten Herrn Vaters entworffen. Er mußte, nach Dessen Löblichen Exempel, alle diejenigen vortrefflichen Sprachen erlernen, welche ein grosser Fürst absonderlich von nöthen hat; worunter erstlich die Römische oder Lateinische, und Französische, gewesen sind. Denn beyde sind die rechten Staats-Sprachen, welcher sich ein grosser Prinz bey allen, ja bey denen wichtigsten Staats-Angelegenheiten bedienen kann. Zu geschweigen, daß so viele wichtige Bücher in beyden Sprachen geschrieben

sind, welche allen denjenigen, so dereinst das Staats-Ruder ergreiffen wollen, ganz unentbehrlich fallen. In der Lateinischen Sprache wurden Ihme zu lesen insonderheit vorgeleget die lustigen Fabeln des Phædri; und, damit Er Sich eine zierliche und delicate Art zu reden angewehnete, die netten Gespräche des Erasmi. Und weilen man auch neuere Scribenten lesen muß, so wurden Ihm in Zeiten vorgegeben Tenzels, des bekannten Sächsischen Rahts und Historiographi Lateinisches und Teutsches Medaillien-Cabinet. In der Französischen Sprache lase Er die schönen Moralisch- und Politischen Wercke des Monsieur Bellegarde, des Molliere, des Rabutin, Vaugela, Richelet, Misson, des Theatre de la vie humaine, welches lauter Bücher sind, die, auser der vortrefflichen Schreib-Art, auch die auserlesensten Sachen in sich enthalten. Auser diesen Büchern lase Er auch wöchentlich die Französischen Zei-

tungen,

tungen. Als in beyden ersten Sprachen der Grund geleget war, so wurde Er auch zur Italiänischen angehalten, weil sich auch diese wegen ihrer Vortrefflichkeit und Annehmlichkeit, bey allen grossen Herren schon längstens in die größte Hochachtung gesetzet, und welche an allen grossen Höfen auch sehr im Flor ist. Und in dieser lase Er die Heilige Schrifft, und den Pastor Fido des berühmten Baptistæ Guarini, und die monatlich aus Venedig einlauffenden Italiänischen Zeitungen, und andere mehr. In allen diesen Sprachen wurden Ihm die vortrefflichsten Maitres gehalten, und dieser Prinz hatte darinnen auch so zugenommen, daß, ehe Er noch nach Halle geführet wurde, Er schon ziemlich schwehre Bücher in der Lateinischen Sprache verstehen und erklähren konnte. Und weil Er auf besagter Universität Halle niemalen einige Solennitäten von Promotionen, solennen Reden, Disputationen und der-

gleichen

gleichen, verabsäumete, so wußte Höchstgedachter Prinz dieselben in eben der Sprache zu Hause in seinem Zimmer zu wiederholen. Wodurch Er denn immer zu grösserer Vollkommenheit darinnen gelangete. In der Französischen und Italiänischen Sprache hatte Er durch die täglichen Ubungen einen solchen Fortgang gewonnen, daß Er selbige so vollkömmlich verstehen, schreiben, und sprechen konnte, als einer, so von diesen Nationen gebohren ist. Absonderlich empfunde Er an der Italiänischen Sprache ein ungemeines Vergnügen. Deswegen hatte Er sich auch vorgesetzet, das von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Eisenach heraus gegebene Gebeth-Buch, seiner Vortrefflichkeit halber, in diese höchst angenehme Sprache zu versetzen.

Die Sprachen nun machen eine grosse Zierde, und sind Hohen Standes-Personen ein unentbährliches

liches Mittel, wichtige Dinge öfters mit fremden Völckern abzuhandeln; alleine an und vor sich selbsten können sie weder eine Gelehrsamkeit, noch eine Klugheit ausmachen, sondern sie müssen auch mit denen Wissenschafften selbsten verknüpffet werden. Mit diesen aber verknüpffet unser Prinz auch alle Studia, wodurch Sich Dero Durchlauchtigster Herr Vater den Preis eines der gelehrtesten, und eines der klügsten Fürsten von ganz Europa erworben hat. Worunter insonderheit die Historie gehöret, welches ein Studium ist, worinnen Sich eben der Herr Vater einen grossen Ruhm vor allen itziger Zeit zuwege gebracht hat, und wodurch Er auch die meiste Staats-Klugheit erworben hat. Und gewiß! durch dieses Studium können Regenten dasjenige in Zeiten erlernen, was andere erst durch eine langwierige Erfahrung, und öffters bey sehr später Reue, begreiffen

müssen.

müssen.* Absonderlich, wenn die Historie also getrieben wird, wie sie mit diesem Prinzen ist vorgenommen worden; da Ihm erstlich eine gründliche Nachricht von allen und jeden Reichen und Staaten der Welt gegeben worden, worinne derselben Ursprung, Fortgang, Zunahme und Wachsthum, und was anbey ein iedes vor sonderbahre Veränderung erlitten, angezeiget worden ist. Besonders aber triebe Er die Sächsisch- und Brandenburgische Historie, nicht nur allein ihrer Merckwürdigkeiten halber, sondern auch, dieweil dieser Prinz aus diesen beyden der fürnehmsten und ansehnlichsten Königlich- und Chur-Fürstlichen Häusern in Teutsch-

* Der berühmte Philippus Cominæus, welchen einige den andern Thucididem, andere den Europäischen Polybium nennen, gedencket an einem Ort, er habe durch die Lesung eines gescheidten Historici in vier Wochen mehr gelernet, als durch die Erfahrung bey 20. Jahren her.

Teutsch-Land entsprossen war. Zu dem Ende wurden mit Ihme insonderheit auch die Thaten und Geschichte des Durchlauchtigsten Herrn Groß-Vaters, Friederich Wilhelms zu Brandenburg, Glorwürdigsten Andenckens, welches damahlen ans Licht gestellet worden, gelesen, in deme Er sich auch diesen grossen Fürsten zu einem Muster vorgestellet hatte. Mit der Historie triebe Er die Chronologie, oder Zeit-Ordnung, weil diese gleichsam vor das eine Auge derselben gehalten wird, indem jene ohne dieser eine blinde Wissenschafft ist. Diese aber wurde also mit Ihme getrieben, daß Er dieselbe von zehen Jahren zu zehen Jahren so wohl begriffen, daß Er in hundert vorgegebenen Exempeln kaum einmahl irrete. Mit der Chronologie verknüpffete Er die Genealogie, oder Historie der fürnehmsten Geschlechter und Familien. In diesem Studio wurden dem Prinzen besonders die heute zu

Tage

Tage blühenden Hohen Häuser derer Kayser und Könige, Chur- und Fürsten, besonders aber wiederum Seiner Durchlauchtigsten Ahnen, der Sächsischen und Brandenburgischen Geschlechter, vorgegeben. Hierauf folgete die Geographie, als das andere Auge der Historie, woraus dem Prinzen nicht nur das Theil auch gewiesen, ohne welche die Historische Geographie keinesweges bestehen kann, als nemlich die Lehre von der Erd-Kugel, und derselben eigentliche Beschaffenheit; daß Er darauf auch die nöthigsten Problemata machen lernen, und vorgeben mußte, sondern Er mußte auch die Grenzen und den natürlichen Zustand derer vornehmsten Staaten in Europa, und die Beschaffenheit, Neigung und Zustand derselben Einwohner erlernen. Und itzt erzehlte Wissenschafften sind der Grund, worauf das übrige Wesen, das ist, die höhern Staats-Studia müssen gebauet werden. Deßwegen wurde mit denen

denen Historischen Wissenschafften 1700.
alles dasjenige verknüpffet, was
einem Prinzen, der zur Regierung
gebohren, höchstnöthig, ja unentbährlich ist. Als da sind die
Staats-Rechte, besonders aber
muß mit einem Teutschen Prinzen
getrieben werden erstlich die Verfassung und das Recht des Teutschen
Staats. Unter denen zu dem Ende
dienenden Büchern, welche, mit
Ihme zu lesen, angewiesen wurden,
ware insonderheit des offenherzigen
Monzambano Buch, de Statu Imperii Romano-Germanici, welches
Ihme auch zugeschrieben worden
war, und mußte Ihm dieses Buch
der Informator, um dem Prinzen
einen deutlichern und leichtern Begriff zu machen, in Fragen und
Antwort vorgeben.

Mit diesen Studien aber mußten
auch andere getrieben werden, worinnen sich der Prinz manchmahl,
um sich eine Erquickung und Belustigung zu machen, üben sollte:
unter welchen waren die Mathema-

1700 tischen Wissenschafften, die Rechen- und Zeichen-Kunst, Feld-Messer-Kunst, und diese zwar nach Anleitung der Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Hand-Griffe: die Bau-Kunst, worinnen Ihm allerhand Arten von Schau-Bühnen, Gebäuden, Illuminationen und dergleichen vorgegeben wurden. Hiernächst wurde auch die Physic nicht unberührt gelassen, indeme diesem Prinzen auch Anleitung gegeben wurde, daß Er Experimenta machen konnte. Hiernächst mußte Er auch zu etlichen Leibes-Ubungen und Exercitiis gehalten werden, und zwar zu solchen, welche Seiner noch zarten Leibes-Constitution am ersten dienlich waren, als Tanzen, Paucken-Schlagen, Fahnen-Schwengen, Drechslen, Billard, und dergleichen. Unter denen Spielen wurde Ihm sonderlich das Schacht-Spiel anbefohlen, Sich bey gelegener Zeit darinnen zu üben. Und dieses ist der Entwurff derer Studien, wodurch dieser Prinz

auf

auf Gutbefinden des Durchlauchtigsten Herrn Vaters, zu einem zukünftigen Regenten sollte angeführet werden. Mir fällt hierbey ein, daß derer nicht wenige sind, welche in denen Gedancken stehen, daß die vielen Studia einem Prinzen mehr nachtheilig als zuträglich wären, angesehen solche Fürsten öffters entweder selbst nicht glücklich regiereten, oder doch Ihre Cron- und Nach-Folger so verwahrloseten, daß Sie alles verderben müßten. Wie viel sind ihrer nicht, welche dem *Jacobo* die Schuld beymessen, daß sein Prinz *Carolus* einer der unglückseligsten Regenten der Welt geworden ist, weil sein Herr Vater mehr Zeit auf die süssen Erfindungen gelehrter und Philosophischer Dinge gewandt, als daß er mit einer Sorgfalt, oder bedächtiger Uberlegung auf das künftige Wohlseyn seines Sohnes besorgt gewesen? Denn dieser riehte, wider alle Gründe der Engeländischen Staats-Verfassung, daß sein 1700

1700 Sohn *Carolus*, als ein Protestantischer Prinz, eine Französische Prinzeßin, der Catholischen Religion zugethan, heyrathete, und in den Heyraths-Tractaten solche Dinge eingienge, welche die Englische Cron in die äusserste Verwirrung, ihn aber in das größte Unglück stürzen mußten. Hingegen wenden andere ein, wären öffters Prinzen, oder auch Ministers gewesen, welche das Glück gehabt, das Staats-Ruder ganz alleine zu führen, und, ohne daß sie selbst einige Wissenschafften von solchen Studiis besessen, doch ihrer Regierung und Verwaltung am allerbesten vorgestanden hätten. Diejenigen, wenden diese wieder ein, welche das Leben und die Geschichte des Cardinals von *Richelieu* beschrieben,* vergleichen ihn zum Theil mit einem erfahrnen Steuer-Mann, welchen GOtt der Französischen Crone damals, als sie gleichsam auf einer unbegreifflichen See von allerhand verdrieß-lichen

* Schlage auf Mr. le Clercks Lebens-Beschreibung dieses Cardinals, pag. 1. 2.

lichen Sturm-Winden herum ge- 1700
trieben wurden, geschencket, und dem sie auch ihr ganzes Glück, ja ihre ganze Erhaltung zu dancken gehabt; da er doch die hierzu benöthigten Staats-Wissenschafften niemahlen gelernet.* Alleine, hat gleich König *Jacobus* nicht wenig Schuld an dem Untergange seines Sohnes gehabt, so finden wir auch

X 3 nicht

* Es hatte zwar dieser Cardinal die Philosophie in dem Collegio zu Lisieux in Franckreich gehöret; allein, iedermann wird sich leicht einbilden können, wie elende die Philosophie der Herren Catholicken beschaffen ist. Die Historie, Staats-Rechte, eine vernünftige und wohl gegründete Staats-Klugheit, und was ferner hierzu erfordert wird, hat er niemahls gehöret. Er war mit einem Wort ein Empiricus. Seine übrigen Studia in der Theologie waren auch so beschaffen, daß es schiene, als wenn er zu solcher gar schlecht wäre aufgelegt gewesen. Herr M. Acker, ein gelehrter Schul-Mann, hat eine schöne Dissertation de Politicis Empiricis geschrieben, denen er aber das Wort allzu sehr redet. Was aber von dergleichen zu urtheilen, kann man auch nur aus dem Ausspruch des belobten Cominæi abnehmen.

1700 nicht wenige, welche ihn verthei- digen, daß er ein und andere Puncte in der Heyrath seines Sohnes ein- gegangen, die der Protestantischen Religion höchst nachtheilig gewe- sen, und daß er, und sein Sohn nicht ungerne gesehen, daß die Catho- licken in Engeland mächtig würden. Vielleicht, weil er gegen die Presbyterianer so erbittert gewe- sen, welche ihm und seiner Mutter in Schottland so grausam viel zu schaffen gemacht, daß er durch diese Alliance Gelegenheit gefunden, sich nachdrücklich zu rächen, und sich eine Partey zu formiren, die sich ihnen weit mehr als die Pro- testantischen Bischöffe in Engeland widersetzeten. Zum andern (sa- gen etliche auch) wäre dieses ein Mittel gewesen, zur absoluten Macht zu gelangen. Denn, indem König *Jacobus* solche Spaltungen unter dem Volcke gemacht, hätte es dadurch ohnkräfftig werden müssen, seine Privilegien zu main- teniren. Wird gleich auch *Riche-*

lieu

lien von etlichen biß in Himmel er= 1700
hoben, so sind doch derer hinwiederum sehr viele, welche ihn einer Treulosigkeit, eines Ehr-Geizes und Grausamkeit, auch aller derjenigen Laster beschuldigen, welche man gemeiniglich bey einem übel gegründeten Staats-Manne findet.*

Doch, dem sey nun wie ihm wolle; Das Gegen-Theil finden wir gänzlich bey unserm Herzog Moritz Wilhelm, welcher, ohnerachtet Er ein trefflich gelehrter Herr war, und noch täglich studirete, so beherrschete Er doch Seine Unterthanen sehr löblich, und mußte

X 4 GOtt

* Siehe Recueil de diverses pieces pour servir à l'Histoire de France sous le Regne de Louis XIII. in fol. 1644. in welchen 33. Satyren wider die Staats-Regierung des Cardinals von Richelieu befindlich. Doch, dieser Sammlung wurde eine andere entgegen gesetzet, welche Anno 1535. und 1643. zu Paris heraus gekommen war, unter dem Titul: Recueil de diverses pieces pour servir à l'Histoire, depuis 1620. jusqu' en 1634. in welchen man alles, was zum Ruhm des Cardinals dienen können, beygebracht hatte.

1700 das Wesen und die Studien des Erb-Prinzens so angeordnet und eingerichtet werden, daß sie zu Seiner künftigen Regierung, wenn Gott sonst nicht ein anders beschlossen, nothwendig hätten zu Statten kommen müssen. Nemlich, es mußte hier keinesweges auf blossen Büchern und Wissenschafften beruhen, sondern das meiste bestunde darinnen, daß auch die Fürstlichen Studien mit allen Fürstlichen Qualitäten in Zeiten verknüpffet wurde. Alles was er lernete, mußte stracks wieder angewendet werden. Zu dem Ende hatten Ihro Königliche Majestät von Preussen Dero Regierung alda anbefohlen, dem Prinzen offt ein Vergnügen mit ihrem Umgang zu machen. Weswegen denn dieser öffters, mit denen vornehmsten geheimden- und andern Rähten daselbst umzugehen und zu sprechen, Gelegenheit hatte; als insonderheit mit dem Herrn Baron von Danckelmann, Königlich-Preußischen

würcklichen Geheimden Raht und 1701
Präsidenten, dem Herrn von Dieskau, Regierungs- und Land-Rahten, und anden mehr. Wie auch mit denen Welt-berühmten Männern, Herrn Strycken und Thomasien. Als die Königin von Portugal damahlen durch Halle passirete, und von dar durch Holland nach Portugal reisete, machte unser Prinz Derselben auch, und zwar auf Spanische Art, Seine Reverence. Wie Er denn auch zweymahl zum Hand-Kuß bey Sr Königl. Majestät von Preussen gelassen wurde, als Sich Selbige im Jahr 1708. durch Halle nach dem Carls-Bade, und von dar wieder zurück erhoben.

Wir lassen nun den Durchlauchtigsten Prinzen von Sachsen-Zeiz auf Seiner Königlichen Universität, alwo Er auch den vortrefflichsten Fortgang hatte, und betrachten ferner, was sich Merck-Würdiges mit Unserm Herzoge begeben.

Selbiger hatte im Jahr 1701.

1701 eine unvermuthete Reise, und zwar aus unerkannten Absichten, nach dem Königreich Polen, worinnen Sich Selbiger auch drey ganzer Wochen zu Warschau aufgehalten hat. Es brach aber Selbiger von dar bald wieder auf, und gieng mit dem Polnischen Feld-Marschall, Herrn von Steinau, so gleich wieder nach Dero Landen. Es wurde dieser Reise halber, und zwar wegen Anwesenheit Ihro Durchlauchtigkeit des Herzogs von Zeiz in Warschau dermahlen verschiedentlich gesprochen, und meyneten etliche, daß selbige von sehr grosser Consequence seye, welches bald hierauf kundbar werden würde. * Andere gaben vor, es würde Höchstgedachter regierender Herzog von Sachsen-Zeiz die Stadthalterschaft über Chur-Sachsen über sich nehmen. Die eigentlichen Ursachen aber solcher Reise sind Uns noch biß diese Stunde unbekannt.

Reise Herzogs Moritz Wilhelms nach Polen.

Nach-

* Siehe Historische Remarques über die neuesten Sachen in Europa 15. Woche 701. pag. 113.

Nachdem Sich auch Prinz 1701
Christian August ie länger, ie mehr in höheres Ansehen bey Seiner Kayserlichen Majestät und Seiner Päbstlichen Heiligkeit gesetzet, und immer eine hohe Stelle nach der andern erlanget hatte, so geschahe es auch, daß derselbige nunmehro zum Erz-Bischoff von Gran in Ungarn, welches Bisthum biß anhero der Cardinal Leopoldus von Kollonitsch besessen, und worzu noch niemahls ein Ausländer, geschweige denn ein Teutscher, gelanget war, ernennet worden. Welche Ehren-Stelle um deßwillen auch ansehnlich war, weilen sie alle Jahr über hundert tausend Reichs-Thaler abwirfft.* Dahero es denn auch kame, daß die Herren Ungarn sehr weite Augen deßhalber machten, indem sie gar nicht wohl vertragen konnten, daß ein Ausländer zu dieser so ansehnlichen und so einträglichen Würde bey ihnen gelangen sollte.

Gleich

* Besiehe wieder besagte Remarques p. 86.

1701 Gleich wie nun das Haus Sachsen = Zeitz in vorigen Jahren von dem Höchsten so sehr begnadiget, daß es wieder einen Erb=Prinz bekommen; so hatte gleiches Glück auch der jüngere Herr Bruder, Herzog Friedrich Heinrich, welcher Seinen Sitz nacher Neustadt verleget hatte, deme nun auch ein Prinz gebohren worden, welcher den Namen Mauritius Adolphus erhielte, und von welchem wir bey anderer Gelegenheit ein mehrers hören werden. Ihro Hoch=Fürstliche Durchlauchtigkeit aber, der Regierende Herzog von Sachsen=Zeitz, nachdeme Ihr einiges Vergnügen war, Dero von GOtt gegebene Unterthanen Löblich zu be-

1702 herrschen, legten hierauf in denen Fürstlich=Hennebergischen Landen, und zwar in der Stadt Schleusingen, ein besonderes Regierungs=Collegium und Consistorium an, und ernenneten auch Selbst hierzu Ihre besondere Subjecta. Der Befehl Hoch=Fürstlicher Seits

Wird eine Regierung im Hennebergischen angelegt.

an

an den damahlen daselbst sitzenden 1702
Geheimden Raht, Herrn Adam
von Beüsten, war folgenden Inhalts:

Moritz Wilhelm/ rc.

Vester Raht/ L. G.

NAchdem Wir zum Besten und Erleichterung Unserer Unterthanen, damit ihnen führohin ohne grosse Reise und Zehrungs-Kosten, welche sie wegen der Entlegenheit von Unserer Residenz öffters aufwenden müssen, schleuniger angedeyen, und sie in ihren Angelegenheiten baldige Hülffe haben mögen, alhier ein besonder Hennebergisches Regierungs-Collegium und Consistorium zu stabiliren, und vor solchen alle in hiesigen Landen vorkommende Regierungs- und Consistorial-Sachen, als in summo Dicasterio Unserer Hennebergischen Lande, doch mit Vorbehalt des Remedii supplicationis an Uns abthun, und entscheiden zu lassen, resolviret, auch, zu Besetzung sothaner Collegiorum, nachfolgende Subjecta erwehlet, und auser dem, daß Ihr, als Ober-Auffseher Unserer Hennebergischen Lande, an Unserer Statt denen Deliberationibus beyzuwohnen habt, Unsern Zeit hero gewesenen Hof-Justitien- und Consistorial-

rial-Raht, Heinrich Artopœum, welchem Wir auch das Prædicat eines Geheimen Rahts zugeleget, zum Directorn der Regierung, und Præsidenten des Consistorii, den Raht und Renth-Meister, Johann Wilhelm Webern aber, zum Hof- und Consistorial-Raht, und endlichen den hiesigen Superintendenten, D. Friedrich Ernst Meisen, zum Assessorn des Consistorii ernennet, auch darneben, daß die Session und Deliberationes gleich nach dem 2. Octobris angefangen, die Expedienda vorgenommen, und die Parteyen zum erstenmahl entschieden werden sollen, verordnet. Als haben Wir Euch solches hierdurch eröffnet, darneben Gnädigst begehrende, Ihr wollet Euch hiernach gehorsamst achten, und verfügen, daß alle diejenigen Vorfallenheiten bey Unserm Amt und der Stadt Suhle, welche sonsten an Unsere Regierung nacher Zeiz gelanget, recta nach Schleusingen, iedoch an Uns Selbst gerichtet, gesendet, und darauf gehörigen Bescheid und Verordnung in allen Civil- Consistorial- und Criminal- oder andern dergleichen Sachen erwartet, auch Unsern Unterthanen davon Nachricht gegeben werden möge. An deme geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Neuhauß den 22. Septembris 1702.

Moritz Wilhelm, H. S. Z.

Den

Den 28. May des folgenden 1703. Jahres geschahe es, daß ein Königlich-Polnischer Obrister, Namens Roland, mit 300. Mann Draguonern in Stadt und Amt Suhla, in dem Hennebergischen einfiele, und etliche Fässer und Kasten, worinnen ein gewisser Schwedischer Commissarius, Johann Friederich Förster, eine gewisse Quantität Gewehr vor seines Königs Trouppen verfertigen, und alda einpacken lassen, erbrache, das Gewehr heraus, und auf die zu dem Ende mit sich gebrachte Wagen von dannen wegnehmen und wegführen liesse. Der Schwedische Commissarius aber hatte sich inmittelst auch eine ziemliche Zeit in Suhla aufgehalten, die Hälffte des Geldes, womit er das Gewehr an sich erkauffen sollen, hatte er zwar denen Handels-Leuten, wie er vorgabe, bezahlet; die andere Hälffte aber hatte er vermeynet, besser anzuwenden, und sie völlig depensi-

1703
Die Herren Sachsen nehmen denen Schweden einiges Gewehr in Suhl weg.

1703 depensiret. Als nun denen Schweden das Ausbleiben ihres Commissarii alzu lang wurde, und sie auch selbsten fast mercken konnten, daß ihr Abgeschickter nicht allerdings wohl möchte Haus gehalten haben; so schickte endlich der Schwedische General, Graf von Güldenstern, einen unter seinem Commando stehenden Lieutenant, Alexander Magnus von Essen, nach dem Hennebergischen, um zu vernehmen, wie es doch mit dem Gewehr alda stehen möchte. Als nun dieser angekommen war, und sich erkundiget hatte, wo das Geld oder Gewehr hingekommen, brachte er die Sache endlich bey dem Fürstlichen Amte zu Suhl und Schleusingen an, und wie es Anfangs ihm nicht nach Wunsche gehen wollte, so verfügte er sich nach Zeitz. Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit schrieben den 23 Junii an den Schwedischen General selbsten, und versicherten in Antwort, daß zu dieser Sache Untersuchung und Beförderung eine beson-

besondere Commission sollte angestellet werden. Es beklagte sich aber dennoch hierauf der Schwedische Lieutenant, daß er solche zwar von einer Zeit zur andern gehoffet, aber vergeblich erwartet, und begehrete nur zu wissen, ob man seinem Könige den Gewehr-Handel mit Suhla verwehren oder erlauben wollte? Doch, endlich erlangte er nach vielen Bemühungen, durch Gerichtliche Hülffe so viel, daß erwehnter Commissarius Förster mit Personal-Arrest in Suhla würcklich beleget wurde. 1703

Die Schweden begehren Satisfaction, aber vergeblich.

Gedachter Officier aber war damit noch lange nicht zufrieden gestellet, sondern er unterstande sich noch über dieses auch, vor das von denen Sächsischen Soldaten abgenommene Gewehr Satisfaction zu fordern, weil der Schwedische General-Lieutenant von Welling an Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Zeitz dieser Satisfaction halber eigenhändig geschrieben hatte. Ob

1703 nun gleich Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, vor solche Satisfaction zu sorgen, Sich anerklähret zu haben schienen, so wurde er doch, (zumahlen ihme von einem Fürstlichen Amte nichts hierinnen zugestanden werden konnte, indem solches denen Hohen Häuptern, Sich darob zu vernehmen, anheim gestellet wurde,) überall mit höflichen Complimenten abgespeiset, biß er sich endlich von selbsten erklärete, seinen Rück-Weg wieder zu nehmen. Er beschwerete sich aber dergestalt, daß er mit ziemlichem Miß-Vergnügen davon reisete, und seinen Commissarium, als einen Gefährden, iedoch gefangen, mit sich nach dem dem Stiffte Brehmen führete. Das Merckwürdigste hierbey war, daß dieser Officier schon zum voraus sagte: Sein König würde gewiß! Zeit und Gelegenheit finden, mit etwa ein 1000. Mann die Satisfaction einholen zu lassen, und sich dißfalls zu rächen; ohne, daß sich iemand dazumahl hätte

Ein Schwedischer Lieutenant verkündiget den Schwedischen Einfall.

hätte traumen lassen, daß der König von Schweden nach Sachsen kommen würde. Daß aber dieser in der That ein Prophete gewesen, haben die folgenden Jahre hierauf bezeuget. 1703

Ehe wir noch das Hennebergische verlassen, ist keinesweges vorbey zu gehen, daß das in der Stadt Schleusingen Fürstliche gemeinschafftliche Gymnasium biß anhero mit aus dem Amt Fischberg ist unterhalten worden. Dieses Amt Fischberg gränzet an das Sachsen-Eisenachische Amt Kalten-Nordheim, und an die Tannische Herrschafft, ohnweit der Röhne, wo die von Boineburg mit einander gränzen, und ferner an das Sachsen-Meinungische Amt Sandt. Und, Vermöge Inventarii von 1704. biß 1705. hat es in sich begriffen fünf Pfarren, wozu zwölf Dorffschafften gezehlet worden. Zur ersten haben an Dorffschafften gehöret: Fischbach, Diedorff, Clings, 1705

Das Stifft Fulda hat schon vor etlichen Seculis an Sachsen das Amt Fischberg verpfändet.

1705 Empferdshausen; Zur andern: Andenhausen, Neidhards- und Brumhardshausen; Zur Dritten: Dermbach, Ober- und Unter-Alba; Zur vierten: Urnshausen; Zur fünften: Wissenthal. Und Zehend-pflichtige Unterthanen hat man Anno 1705. gezehlet 488. Mann. Es ist aber dieses Amt vor mehr denn 200. Jahren vom Stifft Fulda an die Gefürstete Grafen zu Henneberg, und nach Deren Ableben an das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen Pfand-Weise gediehen, und bey welchem es die ganze Zeit her auch verblieben. Diese Pfand-Verschreibung aber ist von einer Zeit zur andern immer wieder erneuert worden, und zum letztenmahl noch Anno 1594. unter Kayserlicher Majestät Bekräfftigung auf 31. Prorogations-Jahre erstrecket worden. Der Pfand-Schilling ist darinnen auf 25000. fl. determiniret gewesen. Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß sich allezeit das Stifft Fulda die

Wieder-

Wieder-Einlösung vorbehalten 1705
wollen, welches denn auch von
dem Hause Sachsen niemals ist
abgeleugnet worden; zu dessen
Zeugniß auch die Fürsten zu Fulda
die Erb-Huldigung alhier einge-
nommen haben. Weilen nun der
Herr Abt zu Fulda, Herr Adol-
bertus, die Redimition besagten
Erb- und Pfand-Amts unabläß-
lich gesucht, von denen Hoch-Fürst-
lich-Sächsischen Herren Pfand-
Inhabers aber aus ein und andern
Bedencklichkeiten solche verzögert
worden; so haben unter solchen hohen
Herren Interessenten, als Sachsen-
Zeiz, Eisenach und Meynungen,
Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauch-
tigkeit zu Sachsen-Zeiz mit Ihro
Fürstlichen Gnaden zu Fulda, we-
gen gedachten Fischbergs, einen
gewissen Vergleich in Zeiten getrof-
fen, welcher in Copia hier also
folget:

Sachsen-Zeiz vergleichet sich mit dem Stifft Fulda.

Von GOttes Gnaden Wir, Moritz Wil-
helm, Postulirter Administrator des
Stiffts Naumburg, Herzog zu Sachsen, 2c. t.t.

Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben: Demnach der Hoch-Würdige Fürst, Unser besonders lieber Herr und Freund, Herr Adalbertus, Abbt des Stiffts Fulda, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Römischer Kayserlicher Majestät Erz-Canzlar, durch Germanien und Gallien Primas rc. in der über das Fuldaische Erb- und Hennebergische Pfand-Amt Fischberg, im Jahr 1594. erneuerten, und von damahliger Regierender Römischer Kayserlicher Majestät, Rudolpho dem Andern, confirmirten Pfand-Verschreibung, §. ibid. Und sollen auch rc. an die damahlige Fürstliche Pfands-Inhabere, mithin auch an Uns, unter dem dato Fulda, den 1. Augusti 1702. die stipulirte Los-Kündigung gethan, und, weil die von Zeiten zu Zeiten verhoffte gütliche Abtretung gemeldten Fuldaischen Erb-Amts Fischberg hinterblieben, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht das Werck am 27. Nov. 1704. klagbar eingeführet, darauf auch Ihre Kayserliche Majestät Leopold, dieses Namens der Erste, Glorwürdigster Gedächtniß, unterm dato Wien, den 9. Decemb. selbigen Jahrs, an die Pfands-Inhabere allergnädigst rescribiret, und an Selbige gesonnen haben, dem buchstäblichen Inhalt obangezogenen Pfandschaffts-Recessus de anno 1594. darüber ausgehändigten Reversalien und erfolgter allerhöchster Kayserlicher Confirmation nachzuleben,

leben, mithin dem Stifft Fulda dasjenige ferner nicht vorzuhalten, damit Jhro Majestät in dieser so klaren Sache anderweiter Befehlig- und Verordnung enthoben seyn mögen: Wie dann auch Zeithero von dieser Reluitions-Sache eigentliche Bewandniß und dero Gerechtsame die ausführliche Nachricht bekommen, mithin befunden, daß den angezogenen in sehr verbindlichen Terminis errichteten Pactis majorum in alle Wege getreulich nachzuleben, dem Stifft Fulda die gesuchte Einlösung, unter keinerley Verschub noch Vorwand, zu hindern, einfolglich obangeführtem allergnädigsten Kayserlichen Rescripto die schuldige allerunterthänigste Parition zu leisten sey, zu Unserm an dem Pfand-Amt Fischberg possedirenden Antheil zu fünf zwölftheil und dem pro præcipuo zukommenden Steuer- und Einquartierungs-Recht (iedoch mit Vorbehalt wegen des in supplementum Unsers Hennebergischen Landes-Theils verordneten præcipui bey denen übrigen Fürstlichen Herren Theilhaberen zu suchen habenden Satisfaction) keine weitere Verweilung begehren, sondern, ohne fernern Anstand, nachleben wollen; Als cediren Wir hiermit, und übertragen Anfangs gemeldter Seiner Liebden dem Fürsten zu Fulda und Dero Nachkommen am Stifft, die aus der Pfandschafft Uns zukommende bißhero im Besitz gehabte Portion derer fünf zwölftheil und

Uns in dem versetzten Amt alleinig zugestandenes Jus steurarum & inhospitationis, also und dergestalt, daß Seine Liebden und Dero Nachkommen sich von nun an Ihres quoad dictam portionem & jura a nexu *hypothecæ* liberirtes Erb-Amt, in übertragener *Portion*, als Ihr freyes Eigenthum, nutzen und geniessen mögen, worinn weder Wir, noch Unsere Erben, unter keinem Schein noch Prætext, wie solcher immer Namen haben könne, hinderlich fallen, sondern diesem, ohne einige Reservation geschehenen Ubertrag in alle Wege getreulich nachleben.

Dafern auch Seine Liebden deshalben von iemand, wider Vermuthen, Anstoß leiden, und in dem pleno jure cedirten Unsern bißherigen Antheil turbiret werden sollten, Wir, zu dessen Abwendung oder Herstellung des freyen und unperturbirten Genusses, all Diensames behöriger Orten vorkehren, und in allem die erforderliche Eviction leisten wollen. Hingegen haben Ihre Liebden aus dem, nach Inhalt der Aufkündigung, zu Geißa ad 25000. fl. Fränckischer Währung, ieden zu 28. Schilling gerechnet, deponirten Pfand-Schilling das Uns daran zukommende Quantum ad 10416. fl. 18. Schillinge, 4. Pfennige baar und richtig dem von Uns dazu deputirten daselbst auszahlen lassen. Worüber Wir hiermit behörig quittiren.

In

In Uhrkund all obigen haben Wir gegenwärtige Cession und Quittung eigenhändig unterschrieben, und anbey Unser Secret-Insiegel wissentlich drucken lassen. Geschehen Kühndorff, den 26. Septembris 1705.

Sachsen-Zeitz hat, wie aus angezogenem Copie-Schreiben zu ersehen, am obigen Pfand-Schilling fünf Zwölftheil gehabt, und ob gleich das Quantum des Pfand-Schillings im Recesse alhier nur auf 10416. fl. 18. Schillinge, und 4. Pfennige exprimiret wird, so soll doch das Quantum, so Sachsen-Zeitz bekommen, in effectu sich auf 40000. Reichsthaler baar erstrecket haben.

Am 27. Augusti des 1706ten Jahres haben Römisch-Kayserliche Majestät abermalen an die Herren Herzoge zu Sachsen, als Pfand-Habere, allergnädigst rescribiret, die Abtretung des Amts fördersamst zu thun, und wie solches geschehen, innerhalb Zeit zweyer Monaten zu berichten, oder im widrigen Fall Dero Kayserliche Com-

1706 Kayserl. Rescript an die Herren Herzoge zu Sachsen, dieses Amt betreffend.

1706 mission ad realiter immittendum in bemeldtes Amt, nebst Abstattung des Schadens und Unkosten, zu gewarten. Als haben sich hierauf auch die übrigen Hohen Herren Interessenten die Cessirung erregten Amts gefallen lassen. Das Quantum, so Sachsen-Eisenach vor Seine Portion an Pfand-Schilling bekommen, beträgt sich etwa

auf	3643. fl.	16. Schill.	3. Pf.
Sachsen-Meynungen auf	10939.	- - 21.	- - 2.

Ursachen warum die Wiedereinlösung des Amts verzögert worden.

Die vornehmsten Ursachen, warum sich die Wieder-Einlösung gedachten Pfand-Amtes so lange verweilet, sind unter andern gewesen, weilen man Sich Hoch-Fürstlicher Sächsischer Seits allerdings schuldig erachtet, die Unterthanen bey ihrer Evangelischen Glaubens-Ubung in Sicherheit zu stellen; und hernach, weilen man sich

wegen

wegen der Erb-Hennebergischen Zinsen, Lehn, Jagten, und andern Gerechtigkeiten zu vergleichen gesucht. Weswegen Sich denn die Herren Herzoge zu Sachsen nachgehends auch dergestalt mit dem Herrn Abbt zu Fulda eingelassen, daß die Evangelische Religions-Ubung besagten Unterthanen hierauf sammt und sonders, und ihren Nachkommen in Kirchen, Schulen und Häusern genugsame Versicherung geschehen, daß sie sich hierinne keiner Kränckung zu befahren oder zu besorgen haben werden. Und weilen hiernächst auch wegen obgedachter Erb-Hennebergischer Gerechtigkeiten denen Herren Herzogen zu Sachsen Vergnügung gegeben worden, als haben Selbige die Abtretung des Amts länger nicht verwegern können. Worauf nun auch gedachtes Fischberg von dem Hoch-Fürstlich-Sachsen-Eisenachischen Hof-Raht, Herrn Ludolffen, in Gegenwart eines Fürstlich-Sächsisch-Meynungischen hierzu 1706

1706 Abgeordneten, dem Fuldaischen Herrn Abgeordnetem, den 12. April. 1707. zu Dermbach übergeben worden. Die vom Fuldischen Abgeordneten zu gleicher Zeit ausgestellte Versicherung, erinnerte Religions-Ubung betreffend, haben wir zum Uberfluß auch mit beybringen wollen, und lautet dieselbige also:

Von GOttes Gnaden Wir Adalbertus rc. rc. Uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolgere am Stifft hiermit und Krafft dieses, demnach Wir Unser eine geraume Zeit hero unter dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Pfand-Weise gestandene Amt Fischberg mit seinen Dorffschafften und Pertinentien gegen verliehenen Abtrag des Pfand-Schillings, wiederum einzulösen gemeinet, weswegen biß daher verschiedene Recht- und gütliche Handlungen gepflogen worden, und aber die Unterthanen dieses Unsers Erb-Amtes der Evangelischen Religion und Glaubens-Lehre nach der Augspurgischen Confeßion zugethan und verwandt sind: Als erklähren Wir Uns uf gepflogene Unterredung in Gnaden dahin, haben Uns auch per modum pacti transactionis,

Vermöge des Oßnabrückischen Friedens, auf Intercession der bißherigen Fürstlichen Pfand-Inhabere mit ihnen also verglichen, und versprechen ihnen und ihren Nachkommen sammt und sonders hiermit, und in Krafft dieses Briefs, daß Wir dieselbe in bemeldter ihrer Religion und Gottesdienst, Reformation oder sonsten weder directe noch indirecte nicht turbiren oder kräncken, sondern sie und ihre Nachkommen sammt und sonders bey dem publico und privato exercitio der Evangelischen Religion bey denen Kirchen und Schulen, auch Pfarr- und Schul-Besoldungen in fixo, wie auch Juribus Stolæ und Accidentien, denen Kirchen-Güthern, Renthen, Gülden, Zinsen, Zehenden an Geld oder Früchten oder andern Victualien, Gerechtigkeiten und Einkommen, die haben Namen, wie sie wollen, nicht weniger auch denen Hospitalien, Allmosen, Milden-Sachen, Stifftungen, und Fundationen und deren Perception ohne alle Hinderung und Abbruch beständig lassen, und ihnen sammt und sonders dem zugegen über kurz oder lang nichts zumuthen, noch daß solches von denen Unserigen geschehe, gestatten wollen. Wobey im Fall Wir als Territorial-Herr Unsere Religion in besagtem Amt exerciren wollten, solches iedoch Unsern Amts-Fischbergischen Unterthanen itzo zugestandenem Exercitio ihrer Religion cum annexis ohnabbrüchig seyn,

seyn, und denenselben einiger Beytrag oder Præstation an die Catholische Priesterschafft, Kirchen- und Schul-Gebäu nicht aufgebürdet, auch in ihren Kirchen und Schulen kein Simultaneum eingeführet werden soll. Wie nun dahero die itzigen Pfarr-Kirchen- und Schul-Bedienten besagten Amts in ihrer Amts- und Religions-Ubung unverstöhret gelassen werden, also, wenn an einem Orte einer mit Tode abgienge, hat der benachbarte Evangelische Pfarr die Sacra so lange gewöhnlicher Massen zu administriren, biß die Gemeinde mit einem andern versehen, die Wittib aber die Besoldung auf eine gewisse Zeit, dem Herkommen nach, ohne Abbruch zu geniessen, und versprechen Wir, an der abgehenden Stelle iedesmahl solche Personen zu wehlen und zu confirmiren, welche ihrer Lehr und untadelhafften Lebens, auch Geschicklichkeit halber gnugsame Attestata von Evangelischen Theologischen Facultäten, oder Consistoriis, auch, im Fall sie schon im Pfarr-Amt stünden und ordiniret wären, von denen Gemeinden bekommen: Wie denn die Pfarrer zwar nach Gewohnheit der Evangelischen Kirche denen Gemeinden mit Verstattung einer Prob-Predigt præsentiret, und wenn sie nichts Erhebliches ihrer Lehr und guten Wandels halber einzuwenden (womit, und wenn sie auch sonst wider ihre Pfarre und Schul-Diener eine Klage und Beschwerung hätten,

hätten, Wir sie nicht enthören, sondern die Justiz ihnen wiederfahren lassen wollen) von Evangelischen Superintendenten uf vorgehende Prüfung, in Gegenwart Einiger von der Gemeinde ordiniret, die Schul-Bedienten auch durch jedes Orts Pfarrern eingeführet werden sollen. Indem auch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in verschiedenen Materien, als in puncto divortii & repudii, dispensationis in gradibus prohibitis &c. von denen bey den Catholischen recipirten Canonibus differiren, als wollen Wir in obigen und sonst discrepirenden Fällen dem Beamten aufgeben, daß er, mit Zuziehung eines daselbstigen Geistlichen, als in einer consecrirten und Consistorial-Sache vor allen Dingen die Güte tentire, sollte dieselbe aber nicht verfangen, und deswegen die Sache vor Unserer nachgesetzten Regierung in contradictorio ausgeübet werden wollen, so solle daselbst nach ihren Religions-Principien die Sache erörtert, oder, auf Begehren der Partenen, von auswärtigen gleicher Religions-Academien oder Rechts-Gelehrten ein, oder nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen mehr Decisiv-Urthel eingeholet, und also die ungekränckte Justiz ertheilet werden. Dieweil auch nach dem verbesserten Calender die Haupt-Feste beyder Religionen uf gleiche Zeit celebriret werden, so hat es dabey sein Bewenden, und wollen Wir die übrigen Catholi-

tholischen bey denen Evangelischen ungewöhnlichen Feyer-Tagen Unsere Unterthanen in bemeldtem Amt mit zu feyren nicht nöthigen, Uns im übrigen zu ihnen sammt und sonders versehend, sie werden sich in Umgang und Wandel gegen die Catholische Religions-Zugethane dergestalt schied- und friedlich bezeigen, wie es das Osnabrückische Friedens-Instrument, der Religions-Frieden und Reichs-Constitutiones erfordern, dergleichen die Unserige denn auch gegen jene gebührend beobachten sollen. Daferne auch auser diesen Angeführten denen Unterthanen sammt und sonders ein mehrers in puncto Religionis, Vermöge obangeführten Instrumenti Pacis, competiret, sollen sie gleichfalls dabey ungehindert gelassen werden. Diese Unsere Zusage und Versicherung haben öfftergemeldte Unsere Unterthanen des Amts Fischberg mit unterthänigstem Danck acceptiret, und angenommen, wider welche Wir und Unsere Nachkommen am Stifft Uns mit keinen Exceptionen, wie dieselbe Namen haben, oder aus Kayserlichen und Päbstlichen Rechten erfunden werden möchten, behelffen, inmassen Wir Uns derselben auf das kräfftigste hiermit begeben, sondern derselben als obbesagten Instrumenti Pacis Westphalicæ gemäs bey der darinnen vorgeschehenen Versicherung, deren auch Unsere Unterthanen des Amts Fischberg und ihre Nachkommen billich

zu

zu geniessen, Fürstlich nachleben wollen, treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund und mehrer Versicherung dessen allen haben Wir diesen verbindlichen Vergleichs- Zusag- und Versicherungs-Brief eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Secret und Insiegel bestärcket, und wissentlich von Uns gestellet. So geschehen und geben Fulda den 6. April. im Jahr nach Christi unsers Herrn und Erlösers Gebuhrt, Tausend Sieben Hundert und Sieben.

Adalbertus, Abbt.

(L. S.)

DEsgleichen wir Dechant, und sämmtliche Capitularen des Stiffts Fulda verbinden, und bekennen hiermit vor uns, und unsere Nachkommen, daß wir all Vorgesetztes also mitbeliebet, und vor genehm gehalten haben, gleich denn demselben in allen seinen Puncten und Inhalt vollkommentlich nachgelebet, und darinn einige Gefährde nicht verübet werden solle. Zu Uhrkund dessen haben wir anbey unser grösseres Insiegel, ad causam genannt, wissendlich beydrucken lassen. Geschehen Anno & die ut supra.

(L. S.)

1706 Hierbey möchte einigen bedencklich vorkommen, warum doch Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, Herzog Moritz Wilhelm, bey Cedirung Dero an der Pfandschafft zu fünf Zwölftheil nebst dem Jure steurarum, und inhospitationis militaris, gehabten Antheils an das Stifft Fulda, der Religion halber nichts, und mit gar keinem Wort gedacht haben? Alleine, Zweifelsfrey ist dieses darum geschehen, weilen Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Zeiz es vor einen Uberfluß geachtet, dasjenige denen Privat-Tractaten wieder zu unterwerffen, was einmahl, und schon längstens publica lege im Teutschen Reiche ist ausgemacht worden.

König in Schweden ist in Chur-Sachsen eingefallen.

Als inmittelst gegen Ende des 1706. Jahres der König in Schweden mit seiner Kriegs-Macht eine Invasion in die Chur-Sächsischen Länder gethan, und dieselbigen nicht allein mit der bey sich habenden Schwedischen Armee beleget,

leget, sondern mithin auch das 1706
ganze Chur-Fürstenthum, und was dem zugehörig, unter Contribution gesetzet, so mußten auch die Fürstlichen Häuser Albertinischer Linie, Weissenfels, Merseburg und Zeitz, in Ansehung Ihrer darunter gehöriger Lande und Bisthümer, das Ihrige nach Proportion mit beytragen helffen. * Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Zeitz kamen sonderlich zu kurtz. Denn eine starcke Schwedische Partey von ohngefähr 1000. oder 1200. Mann, unter Commando des Obristen Görzen, bedienete sich dieser Gelegenheit, und fiel in Stadt Suhla im Hennebergischen ein, und holete eine Contribution alda ein, welche sich über etliche 20000. Reichs-Thaler belieff. Die Ursache einer solchen Gewaltsamkeit wollte man Schwedischer Seits daher gerechtfertigen, weil man dem

* Hiervon kann weitläufftiger nachgelesen werden Schwedische und Sächsische Staats-Canzeley pag. 28. und folgende.

1706 dem Könige von Schweden vor sein alda Anno 1703. erkaufftes, und von denen Herren Sachsen abgenommenes Gewehr von Seiten Ihro Durchlauchtigkeit von Zeitz, keine Begnügung hätte geben wollen. Und also hatte eingetroffen, was derjenige Officier drey Jahr zuvorhero verkündiget hatte.

1707. geschiehet die Investitur über das Stifft Naumburg

Im Jahr 1707. erhielte Herzog, Moritz Wilhelm, von Römisch-Kayserlicher Majestät, Josepho, auch die Investitur über das Stifft Naumburg. Was hierüber vorgefallen, und wie solche eigentlich geschehen, davon können wir dem gütigen Leser mittheilen folgende ausführliche Relation über die heut am 23. Septembris 1707. von Kayserlicher Majestät allergnädigst ertheilte Hoch-Fürstliche Sachsen-Naumburgische Stiffts-Investitur, und was darbey vorgegangen:

Als

Als gestern Donnerstags den 22. dieses bereits nach Mitternacht dem Hoch-Fürstlichen Sachsen-Naumburg- und Zeizischen Herrn Gesandten, theils durch die Kayserlichen Hof-Fourrirer, theils durch Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Läuffern einen, unvermuthet angesagt worden, welcher Gestalt Seine Römisch-Kayserliche Majestät einesmahls allergnädigst entschlossen, erstgedachtem Gesandten heute um zwölf Uhr Mittags zur Empfahung der Naumburg- und Zeizischen Stiffts-Belehnung zu admittiren. So seynd dieselbe, nachdem sie in Erfahrung bracht, daß Ihro Kayserliche Majestät, wegen angehaltenen unfreundlichen Regen-Wetters, Sich auf keine Jagd begeben, sondern den Vormittag in dem Ball-Hause neben der Brücken erlustigen, von dar wieder nach der Favoritta kehren, das Kleid verwechseln, und, ohne Haltung eines Rahts, drauf Messe hören, in einem schönen mit Sammet und aller Orten gut vergoldeten Wagen, vor welchem sechs Hermelin-farbene Hengste mit in Feuer vergöldeten Geschirren bespannet waren, nebst noch einem andern, so deroselben, mit dero drey Gentil-huomini, Herrn Bößner, Herrn Binder, und Herrn Rottlin, nebst dem Canzelisten Vägel, folgeten, gegen 12. Uhren aus dero Quartier auf der Wien in dem Gast-Hofe zum Rothen

Töfel, gegen über den Paulinern, nicht weit von der Favoritta auf der so genannten Wieden gelegen, gefahren, und alda mit dero Gefolg, davon die drey Laquayen so, wie der Kutscher und Vor-Reuter, in sauberer Liberey bekleidet waren, voran gangen, so lange verblieben, biß dero die Nachricht gebracht worden, daß Ihro Kayserliche Majestat aus dem Ball-Hause würcklich wieder in der Favoritta die Kleider gewechselt, Messe gehöret, und der Befehl gegeben wäre, daß die in dem Hofe gestandenen Wagen hinaus fahren, und dem ankommenden Lehns-Empfanger Platz machen sollten, worauf der Herr Gesandte, dero die gegen obgedachtem Wirths-Hause an dem Paulinern stehende Kayserliche Soldaten-Guarde ausgerucket, und das Gewehr præsentiret, in guter Ordnung wieder aus- und mit obgedachtem seinem Wagen, worinnen er alleine saß, in den Hof der Favoritta gefahren, die Gentil-huomini nebst dem Canzelisten aber seynd vor dem Thore, welches, so gleich der Gesandte darinnen gewest, zur Hälfte wieder geschlossen worden: abgestiegen, und Seine Excellenz so fort die Treppen hinauf vor, die übrigen Bedienten aber deroselben nachgegangen, unten an dem Thore stunden die so genannten Schweizer, oben aber in dem Ritter-Saal gleich an der Treppe, und dann in der ersten Anti-Chambre die Hartschierer und Trabanten im Gewehr.

Nicht

Nicht lange hernach, als der Herr Gesandte in erstgedachter Anti-Chambre verharrete, satzten Ihro Kayserliche Majestät Sich auf den in der andern Anti-Chambre gewöhnlicher Massen aufgeschlagenen Thron, und wurde der Herr Gesandte so gleich darauf eingelassen. Diese thaten bey dem Eintritt, etwan zwey Schritte von der Thür, nach vorgängigen gewöhnlichem Reverenz, den ersten, mitten in dem Zimmer auf eben solche Art den andern, und sodann an der untersten Stelle des Throns, den dritten Fußfall, und so fort kniend ihren allerunterthänigsten Antrag, nach welchem Ihro Kayserliche Majestät Ihme, Herrn Abgesandten, durch Dero Reichs-Vice-Canzlers Excellenz unter andern consuetablen Expreßionen Dero allerhöchste Kayserliche Liebe, Gnade und Wohlwollen zu dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Naumburg und Zeiz, und darbey allergnädigst zeigen liessen, daß Sie Ihren Gesandten, als Bevollmächtigten, allergnädigst admittiren wollten. Hierauf stunde der Herr Gesandte auf, machte wiederum einen unterthänigsten Reverenz, und kniete auf die oberste Schwelle Ihro Kayserlichen Majestät Throns an, welche so fort Ihren Hut abnahmen, solchen dem Graf Joseph von Paar, dieser aber solchen dem hinter ihm gestandenen ältesten Kayserlichen Kammer-Diener gab, hingegen das

von ihme gehaltene Evangelium-Buch abnahm, und solches Ihro Kayserlichen Majestät, welche es in der Mitten, Herr Obrist-Kämmerer auf der Rechten erstgedachter Herr Graf Paar, Obrister Küchen-Meister als anwesender ältester Cammer-Herr, auf der lincken hielten, worauf der Herr Gesandte, wie gewöhnlich, die zwey Finger gelegt, und den Lehns-Eyd, welcher ihme von des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Excellenz vorgelesen worden, deutlich nachgesprochen. Nach diesem ward das Evangelium-Buch durch den Herrn Graf Paar obigem Cammer-Diener, von jenem aber durch diesen Ihro Kayserlichen Majestät der Hut wieder gegeben, welcher ihn so bald aufgesetzet, von dem Ober-Marschall das inmittelst gehaltene blosse Reichs-Schwerd genommen, dem belehnten Herrn Gesandten den Knopff zum Ankuß, der es so fort dem Herrn Ober-Marschall wieder gereichet, welches, als es alles so geschehen, stunde der Herr Gesandte wieder auf, machte an der untersten Schwelle vielgedachten Throns abermahl einen sehr profunden Reverenz, fiel darauf auf die Knie, und that gleich, wie die Petition, also auch die allerunterthänigste Dancksagung. Nach dieser stund er wieder auf, gieng etwan zwey oder drey Schritte rücklings, und that, nebst abermahligem Reverenz, gewöhnlicher Massen wiederum den

ersten,

ersten, in der Mitten des Zimmers den andern, und so fort denn beym Austritt den dritten Fußfall; worbey zu mercken, daß, gleich wie bey dem Fußfall des Eingangs, also auch bey dem des Ausgangs, Ihro Kayserliche Majestät Dero Hut in etwas abgezogen. Nach welchem allem man auf die Art wieder nach Hause, als nach Hofe, gefahren. Unter sehr vielen in- und ausländischen Ministern, auch andern Personen von Qualität, so diesem Actu zugesehen, haben Sich auch des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeitz Hoch-Fürstliche Eminenz Durchl. wiewohl incognito, mercken lassen, demselben zugesehen, und mit angehöret. Und so viel ists, was ich bey obigem Actu genau observiret, &c. Datum Wien den 23. Sept. 1707.

Eurer Excellenz &c.

Das Jahr hierauf erhielte Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit von Sachsen-Zeitz von nur gedachter Kayserlichen Majestät auch ein Kayserliches Gnädigstes Commissions-Decret, die Einführung Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauch-

1708 Kayserliches Commissions-Decret, wegen Sessionis & Voti.

lauchtigkeit zu Sachsen-Naumburg in den Reichs-Fürsten-Raht betreffend. * Wie zu lesen:

DJe Römisch-Kayserliche, *auch zu* Ungarn und Böheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben an Dero Geheimen Raht, und bey dem annoch versammleten Reichs-Tag Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Philippen**, der Heiligen Römischen Kirchen T. S. Sylvestri Priester, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen des Heiligen Römischen Reichs, Fürsten zu Passau, rc. jüngsthin *allergnädigst* gelangen lassen, welcher Massen albereit weyland, Dero in GOtt ruhenden Glorwürdigsten Herrn Vaters *Majestät, im* Jahr 1699. daran gewesen, damit des Herrn Herzogs zu Sachsen-Naumburg Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit in das Ihrem Stifft solchen Namens auf Reichs- und Creys-Tägen von Alters her competirende, und über das in dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß Electi aut Postulati &c. befestigte Sitz- und Stimm-Recht restituiret werden möchte, die Sache auch dahier zu verfügen, durch ein allergnädigstes Rescript zwar alschon

* Siehe Staats-Canzeley XIIten Theil, Cap. X. pag. 739.

alschon damahls anbefohlen, so aber wegen eingefallener Hinderniß an den Reichs-Convent zeither noch nicht gebracht werden mögen.

Wann nun aber Allerhöchstgedachte itzt regierende Ihro Kayserliche Majestät deme gleichfalls beständig inhæriren, und ein Allergnädigstes Verlangen tragen, Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit und ernanntes Dero Hoch-Stifft, als einen unmittelbaren Reichs-Stand, ratione Juris suffragii, wieder an die vor der Religions-Spaltung gehabte Befugniß gesetzt zu sehen, zumahlen da nicht allein Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit so wohl, als Dero Vorfahrer am Stifft, zeither des Westphälischen Friedens noch neulich in sothaner Qualität beliehen, und des Stiffts Jura durch die allergnädigst ertheilte Lehen-Briefe und Diplomata von Zeit zu Zeiten confirmiret worden, sondern auch Königs Augusti Majestät, als Chur-Fürsten zu Sachsen, für Sich, Dero Erben und Nachkommen an besagter Chur, alschon im Jahr 1698. solches Werck absonderlich recommendiret haben; Als lassen, auf darüber erhaltenen mehr Allerhöchstbesagten Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, Seine Hoch-Fürstliche Eminenz, dem Hoch-Löblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio solches hiermit

mit nicht verhalten, nicht zweiflend, Selbiges werde der Sache recht zu thun wissen, auch die Gebühr mit Verfügung der würcklichen Introduction beobachten, und, zumahlen Seiner Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention darinnen zu secundiren, sich nicht entgegen seyn lassen; Deme Sie mit freundlich-geneigtem Willen iederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 12. Februarii 1708.

(L. S.)

Johann Philippen, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen und Fürsten zu Passau.

1710 Das 1710. Jahr aber schiene unserm Durchlauchtigsten Hause Sachsen-Zeitz recht fatal zu seyn. Denn in diesem Jahre verfiel der einzige Erb-Prinz zu Zeitz, welcher biß anhero einen unvergleichlichen Fortgang in allen Fürstlichen Studiis zu Halle gehabt, in eine schwehre Kranckheit, welche Ihm dergestalt zusetzete, daß aller Menschen

Der Erb-Prinz zu Zeitz verfällt in ein hitziges Fieber, welches Ihm den Tod würcket.

Schumacher del.

schen Hülffe und Raht keinesweges 1710
zulänglich war, derselben abzuhelffen, oder zu steuren. Ihro Königliche Hoheit, die Frau Mutter, besuchte diesen Ihren einzigen Prinzen zwar alda, Sie mußten Ihn aber aus einem alzugrossen Leid-Wesen und Tendresse, weilen schon alle Hoffnung der Genesung verlohren, wider Willen verlassen. Er verschiede endlich nach einer siebenwöchentlichen und schwehren Unpäßlichkeit eines starcken Hectischen Fiebers, den 17. Februarii besagten Jahres, nachdem Er Seine Lebens-Zeit höher nicht als auf Neun Jahre, Sechs Monate, und Fünf Tage gebracht hatte. Und weil man keine rechte offenbahre, und ungezweifelte Zeichen hatte, auf was vor einer innerlichen Verletzung sich diese Kranckeit eigentlich gründete; so befohlen Höchstgedachte Ihro Königliche Hoheit, die Durchlauchtigste Frau Mutter, als Sie noch gegenwärtig, auf solchen schon vor Augen schwebenden

Stirbt den 17. Februarii hierauf.

1710 den Hintritt Ihres theuresten Prinzen, durch eine gebührliche Section, von der innerlichen Beschaffenheit derer viscerum des Höchstseligsten Prinzen, genauere Kundschafft einzuziehen; welche auch, zur unterthänigsten Folge, nach dem Tode des Prinzens, vorgenommen wurde, worbey man folgende Umstände erhalten:

Als der Unter-Leib des Durchlauchtigsten Prinzens gebührlich eröffnet worden, erschiene an denen darinnen enthaltenen visceribus nirgend kein sichtbarer Fehl, oder Schade zu beobachten, auser, daß das Milz vor dieses Leibes Proportion mercklich grösser, als gewöhnlich, erschiene, iedoch an Farbe so wohl als schmeidiger Consistenz nichts Unnatürliches zeigte, weil aber die Klage des hefftigen Schmerzen, womit sich dieses Lager angefangen, ausdrücklich an dem Ort, wo das Milz gelegen, beständig mit Fingern angezeiget

worden,

worden, und Herr Dr. Stahl genauer um solche Gegend, wiewohl ohne Instrument, scrutirete, und dieserhalben die Höhlung solches Orts in etwas gedehnet wurde, zumahl auch das Miltz fast biß an seine vordere Spitze ziemlich fest an das diaphragma, und Seitwerts ans Peritonæum angewachsen erfunden worden, äuserte sich alsobald durch eine kleine und leichte Eröffnung, des ganz dünn und mürben Diaphragmatis an solchen Orten, woraus viel dickes grünliches pus hervor drang. Wessentwegen die Eröffnung auch der Brust beschleunigte, bey Lüfftung aber deren lincken Theils, stracks eine solche Quantität derselben zum Vorschein kam, daß solche ganze Capacität davon erfüllet befunden wurde. Wie denn hieraus wenigstens bey zwey Pfund dicken, meist grün, bleyfarb- und feuchter Materie evacuiret wurde, welche auch sehr scharffen Geruch von sich gab. Nach deren Eduction erschiene 1710

1710 schiene von der ganzen in solcher Cavität sonst gehörigen Portion der Lunge, nicht das geringste vestigium, auser einen zwey Daumen breit, und etwa gleich so langen, aber ganz hart und schwarze Stückgen, eines vorder-Kiels dicke, welches an den zwey obersten Ribben, und halb am osse sterni feste angewachsen hienge. Als aber die ganze Cavität rein eluiret worden, kamen die sonst per substantiam pulmonum vertheilten grossen vasa sanguifera durch eine verwunderliche Vertheilung in die Pleuram vielfältig fest angehefftet, zu Gesichte, dergestalt, daß sie a regione Spinæ dorsi usque ad cocum Mamillæ, wie ein Netz von meistens grossen vasibus ausgebreitet und angehefftet stunde. Am Sterno selbsten aber, wo nicht allein die Pleuram an dieser Seite, sondern auch selbst interior facies musculorum inter costalium exodirten, und mit grüner dicker und ziemlich erhärteter pure besetzet;

sonder-

sonderlich aber hatte an dem loco 1710
diaphragmatis, wo es denen costis nathis, juxta, & versus spinam dorsi am nächsten stehet, in confinio costicæ partis lienis eine solche dissensio und Sackung ereignet, worinnen die obermeldte collectio puris ihre Subsistenz genommen, und am allerwahrscheinlichsten eben den ersten Ansatz dieses letzten Lagers, und damit ereigneten schnellen und hefftigen Schmerzen formiret. Ubrigens war das pericordium eines sehr starcken Stroh-Halms dicke, sehr feste, und fibrös, mit einem sehr gelben Wasser, wohl zu vier Unzen angefüllet; die vasa coronaria cordis, mit dichter Fettigkeit ganz umkleidet, und häuffig, wiewohl raumig, mit dem pericordio connectiret. Die rechte Seite der Lunge war zwar ziemlich schwarzlich-blau, hatte auch ein Steinlein über Hanf-Korns-Grösse in sich, mit einem Erbs-grossen Nodulo umfangen, sonst aber ohne Mangel.

1710 gel. Wiewohl auch beyde Renes erlüfftet, und der lincke, weil er etwas groß und dunckel von Farbe geschienen, disseciret wurde, ist iedoch nichts weiter Bedenckliches daran zu finden gewesen. Wie nun itzt beschriebene Section und Inspection auf geziemendes Ersuchen der pl. Tit. Königl. Preussische würckliche Geheimde Raht und Præsident im Herzogthum Magdeburg, Herr Baron von Danckelmann, auch der Tit. Königl. Preußische und Hoch-Fürstl. Sächsisch-Zeizische Geheimder Raht, Herr Thomasius, persönlich beygewohnet, und solches alles in genauen Augenschein genommen, als ist von denselben so wohl auch übrig mit zugegen Gewesenen gegenwärtige drüber abgefaßte genaue Relation, allerseits recognosciret, und mit eigenhändiger Subscription bestättiget worden. So geschehen Halle den 18. Februarii 1710.

Weilen

Weilen auch Ihro Königliche 1710
Majestät von Preussen den Hintritt dieses theuren Prinzens höchstens empfunden, so bezeugeten Solche auch Dero Mit-Leyden theils durch gewisse Hand-Briefe, theils durch besondere Rescripta an die Regierung zu Magdeburg, dem Höchstseligsten Prinzen alle geziemende letzte Ehre zu bezeigen, und dißfalls auch mit dem Hoch-Fürstlichen Zeizischen Hofe Abrede zu nehmen, und es überall so einzurichten, wie es gedachtem Hofe selbst am besten gefallen würde. Es ergiengen anbey auch Königliche Ordres, daß die ganze Regierung, wie auch alle Collegia, diese Hoch-Fürstliche Leiche, bey Dero Abgang begleiten sollten. Das Reglement, welches bey der Abführung dieses Prinzens aus der Stadt Halle beobachtet worden ist, ward folgender Gestalt entworffen:

1710 I.

Der auf künftigen Mittwoch einfallende Buß- und Bet-Tag wird auf acht Tage verschoben, weswegen die Königliche Regierung bereits an die Inspectores gehörige Verordnung ergehen lassen.

2.

Was wegen des Läutens auf künftigen Mittwochen angeordnet, dabey wird es nochmahln gelassen, und muß solches alsdann geschehen von 7. biß 8. Uhr, und hernach, wenn die Predigt aus, von 12. biß 1. Uhr.

3.

Ihro Königlichen Majestät Stuhl muß auswärts in der Marien-Kirche nebst der Canzel und Altar mit schwarzem Tuch behangen werden.

4.

Unter Ihro Königlichen Majestät Stuhl werden zwey Reihen Stühle mit schwarzem Tuch behangen,

hangen, wo die Fürstl. Sächsisch-Zeitzische Bediente, die Collegia, nebst der Universität sitzen. 1710

5.

Der Repræsentant von dem Fürstlichen Hause Sachsen-Zeitz sitzet unter Seiner Königlichen Majestät Stuhl. Auf seiner Lincken nach dem Altar lociren sich die Sächsischen Bedienten, nach der Orgel wärts die Regierung, Cammer, Consistorium, und die Universität, wie auch in den vordern Stühlen, so, wie es sich am besten schicken wird.

6.

Der Raht, Thal-Gerichte, und Schöppen-Stuhl, sitzen auf den Quer-Stühlen unter der Orgel.

7.

Es wird aber diesem Collegio durch gewisse darzu bestellte Leute der Ort angewiesen.

1710

8.

Das zu Bekleidung der Stühle, wie auch der Canzel und des Altars benöthigte Tuch wird von der Kirche angeschaffet, allen Falls aber, und woferne die Noth vorhanden, ist es bey der Regierung zu melden.

9.

Die Trauer-Music, so in der Kirche gehalten wird, hat die Königliche Regierung gestern bestellen lassen.

10.

Wegen des Geläutes, und daß solches auf die vorbestimmte Zeit geschehen möge, hat E. E. Raht alhier Sorge zu tragen.

11.

Des Donnerstags frühe um 4. Uhr wird die Reueille, und um 5. Uhr die Versammlung geschlagen, der Aufzug aber geschiehet Morgens um 6. Uhr.

12. Von

12. 1710

Von 7. biß 8. Uhr wird geläutet, in welcher Zeit sich die Collegia in des Höchstseeligsten Prinzens hôtel versammlen.

13.

Die Grenadier - Compagnie setzet sich an denselben, und nimmet darauf die beyden Reyhen in der Brüder-Strassen ein.

14.

Daran schliesset sich die Bürgerschafft, und stehet en hage durch die Brüder - Strasse über den Marckt die Galck-Strasse hinauf.

15.

Vor dem Raht-Hause stehet ein Chor von Haubois, ein andere gegen die Ulrichs - Kirche, die Pfälzer-Compagnie stösset biß ans Thor, welches aber von der Stadt besetzet bleibt, und lässet am Thor ihre Hautboisten hören.

1710 16.

Wo der Conduct gehet, hält die en hage stehende Bürgerschafft das Gewehr, wie es bey dergleichen Begebenheiten gebräuchlich.

17.

Die Fahnen sind mit Flor oben bebunden, und die Trommeln mit schwarzem Tuch bedecket, die Officiers aber tragen einen Flohr unterm Arm.

18.

An denen Orten, wo der Leichen-Conduct vorbey gehet, müssen die Laden, biß die Leiche hinaus, zugehalten werden, auch die Strassen vorhero gekehret werden.

19.

Die Gutschen, so zu erst fahren, stehen auf dem Platze des Raht-Hauses, und fahren hin nach dem Trauer-Hause, wenn sie zur Abfuhre geruffen werden; solches geschiehet durch einen Mann, so bey den Leichen gebrauchet wird,

dieser aber stehet unter der Di- 1710
rection eines andern.

20.

Die Gutschen, so daselbst keinen Platz, müssen auf dem Sand-Berge in ihrer Ordnung stehen, und fahren dieselben nachgehends hinter dem Raht Hause die Strasse herunter, da sie auch aufgefordert werden müssen.

21.

Damit der Conduct desto freyer und ungehinderter geschehen möge, so muß der auf den Donnerstag einfallende Marckt-Tag biß auf den Freytag verschoben werden.

22.

Wenn der Conduct angehet, muß geläutet, und wenn die Fürstliche Leiche aus der Stadt, noch eine gute Zeit damit fortgefahren werden, welches zum wenigsten eine Stunde dauren muß, nachdem der Conduct langsam oder geschwind fortgehen möchte.

1711 Wird errichtet ein Receß zwischen dem Chur-Hause und Zeitz.

Weilen inmittelst immerhin Herzog Moritz Wilhelm das Reichs- und Creis-Votum und Session wegen Naumburg gesucht, und sich über dieses zwischen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause, und dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Zeiz immer ein und andere Weiterungen, sonderlich auch des Stiffts halber, hervor gethan hatte, so wurde die ganze Sache endlich, durch kluge Vermittelung Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeiz, welche damals, so viel mir zwar bewußt, Selbst mit Königlicher Majestät von Pohlen und Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen Unterredung gepflogen, dahin gebracht, daß zwischen Höchstgedachtem Chur-Hause und dem Hoch-Fürstlichen Hause zu Sachsen-Zeiz, zu Dresden den 19. Martii 1711. folgender Receß errichtet worden:

Zu

Zu wissen, denen es vonnöthen: Als zwischen dem Hohen Chur-Hause zu Sachsen, und dem Fürstlichen Hause Sachsen-Zeiz, in Dero Sächsischen Erb-Landes-Portion, und sonderlich dem Stiffte Naumburg, wegen der Hoheit und Reservat-Regalien, insonderheit auch wegen der Steuer-Conformität, einige Zeit hero, und noch jüngsthin, wegen der in denen Sächsischen Erb-Landen, und sonderlich dem Stiffte, eingeführten General-Consumtions-Accise, sich verschiedene Irrungen hervor thun wollen, und Ihrer Königlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Polen und Chur-Fürsten zu Sachsen, 2c. durch des Herrn Cardinals zu Sachsen Fürstlicher Eminenz und Durchlauchtigkeit, Vetterlich zu erkennen gegeben worden, daß Dero Aeltern Herrn Bruders, Herzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeiz Fürstliche Durchlauchtigkeit, eine grosse Begierde bezeigten, mit Ihro Königlichen Majestät in guter Eintracht und Verständniß zu leben, und die Irrsalen aufs beste und schleunigste, als es nur immer thunlich wäre, zum gütlichen Vergleich zu setzen, inmassen denn auch zu solchem Ende eine gewisse Punctation übergeben worden; So ist auch, nach reiffem Bedacht, die Sache dahin endlich erlediget und erörtert worden, wie in nachfolgenden Artickuln begriffen:

1. Renun-

I.

Renunciren Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit, Herr Herzog Moritz Wilhelm, vor Sich, Ihre Fürstliche Descendenten, und alle Successores am Stiffte, dem vor das Stifft Naumburg bißher gesuchten Reichs- und Creys-Voto, und deßhalben erlangten Kayserlichen Decretis und Clausulis des Reichs, und wollen Ihrer Königlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen denjenigen Receß, so wegen des Naumburgischen Reichs- und Creys-Voti und Session Anno 1698. errichtet worden, in Originali so fort wieder zurück, und hiernächst am Kayserlichen Hofe geziemend zu erkennen geben, so wohl bey dem Chur-Maynzischen Directorio, vermittelst gewisser alhier concertirter Renunciations-Schreiben, Sich erklähren, daß Sie, aus sehr erheblichen Ursachen, nachdem Sie Sich mit Ihrer Königlichen Majestät vertraulich vernommen, und eine andere gütliche Vorstellung geschehen, Sich dieses Voti vor Sich, und Ihre Fürstliche Descendenten, und alle Successores am Stiffte, gänzlich und allezeit begeben hätten, und die gesuchte Introduction in dem Reichs-Fürsten-Raht weiter nicht verlangen wollten, wie denn auch Ihro Königliche Majestät Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit alle und iede

von

von Deroselben, das Naumburgische Stiffts-Votum betreffende, damals gegebene Documenta auch zurück geben wollen: Hergegen wollen Jhro Königliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit vor Hochbenamten Dero Herrn Vetter, Herzog Moritz Wilhelmen zu Sachsen, die Herrschafft Tautenburg und Zugehörungen auf **Ein Hundert und Acht und Zwanzig Tausend, Vier Hundert Reichsthaler** hoch, gegen Zurückgebung der Anno 1698, des Voti und Sessionis wegen, ausgestellte Original-Quittung wieder in Allen und Jeden, wie es Jhro Königliche Majestät von Jhrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Anno 1710. bekommen, so gleich einraumen, und abtreten lassen. Wie nun diese Zurückgebung und Abtretung anders nicht, als auf Jhro Fürstliche Durchlauchtigkeit, und Dero Männliche Descendenten, angesehen, und nur diese Ausnahme dabey bedungen ist, daß, nachdem die Interessenten von vorgedachter pro voto gezahlter Summa so fort erlassen, oder auser dem Grunde der Prætension gesetzet worden, gleichwohl über die ad compensandum angenommene Summe derer Hundert Thaler, noch **Acht und Zwanzig Tausend, Vier Hundert Thaler** Jhrer Königlichen Majestät, als liquide Forderung, übrig bleiben, Jhro Königliche Majestät die Hebung dieses Rückstandes allein auf den Fall, da man sich in dem Haupt-Wercke, derer

sämmt-

sämmtlichen Differentien derer Jurium wegen, wie unten folget, verglichen wird, restringirt; Auser dem aber, und wenn der Transact wegen der Sachen Mannigfaltig- und Wichtigkeit, dabey iedoch beyde Theile aufrichtig alle Facilität erweisen wollen, binnen dato und Michaelis nicht erfolgte, sich die 28400. Thaler, wie itzo, also auch alsdenn, vorbehalten wissen wollen, welche Ihrer Königlichen Majestät von des Herzogs Fürstlicher Durchlauchtigkeit sodann heraus gezahlet werden. Also fällt die Herrschafft, nach Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, und Dero Fürstlichen Männlichen Descendenten, in GOttes Willen stehenden zeitlichen Hintritt, wieder an Ihro Königliche Majestät, und Dero Chur-Fürstliche Leibes-Erben und Descendenten, ohne Entgeld zurück, iedoch mit der Modification, daß Ihro Königliche Majestät derer beeden Fürstlichen Herren Brüdere Eminenz, und Durchl. Durchl. Sechs Jahr von Herrn Herzog Moritz Wilhelms Fürstlicher Durchlauchtigkeit oder Dero Männlichen Descendenten Tode an zu rechnen, frey lassen wollen, um das alsdenn noch restirende Wieder-Kauffs-Pretium, die Herrschafft mit ihren Appertinentien, nach Anleitung des Contracts, wieder an sich zu lösen; Liessen Sie aber die Zeit vorbey gehen, so exspiriret der Wieder-Kauff ganz, und bleibet Ihrer

Kö-

Königlichen Majestät und Dero Erben die Herrschafft erblich.

2.

Nachdem Ihro Königliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit die General-Consumtions-Accise zur Erleichterung des Armuths wohlbedächtig, wie im gantzen Lande, also auch im Stiffte Naumburg, einführen lassen; So wollen Dieselben, so bald als der unten angezilte Haupt-Vergleich zu Stande kommen seyn wird, mit Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit dermassen Sich, vermittelst sonderbarer Tractaten, auf zehen Jahr lang vergleichen, als mit Dero Herrn Vetters zu Weissenfels Fürstlicher Durchlauchtigkeit geschehen, und Ihro die Hälffte von dem Uberschuß in dem Stiffte, und Sächsischer Erb-Lands-Portion geniessen lassen. Stürben Sie aber nach GOttes Willen, vor Ablauff derer zehen Jahren, so höret diese Gratification, und der Accise halber gemachte Tractat gäntzlich auf, und fällt die völlige Accise an Ihro Königliche Majestät, und Dero Successores, wieder zurücke, gleich wie sich der Accis-Tractat auch endiget, wenn ein dergleichen neuer modus collectandi in dem Chur-Fürstenthum Sachsen und darzu incorporirten Landen erfunden und eingeführet werden sollte, doch, daß

Ihro

Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit das Quantum von dem Uberschuß, welches Sie aus der Accise genossen, sodann gleichwohl auch zu geniessen hätten.

3.

Damit auch diejenigen Differentien, so da wegen derer übrigen Sächsischen Erb-Landes-Portionen, sich viele Jahre her enthalten, gütlich beygeleget werden, verbinden sich Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit vor Sich und Dero Fürstliche Nachkommen, daß Sie nach dem im Anno 1690. projectirten Receß, darinnen man in denen meisten und vornehmsten Puncten überein kommen, einrichten lassen; Weil aber über eine und andere damals nicht ausgemachte Puncte auch etwas in denen Umständen Veränderliches vorgegangen, und die Revision des Auffsatzes nöthig, zu solchem Ende Ihre Gevollmächtigten Rähte mit dem Anfange der Woche Rogate anher senden wollen, damit auch, wegen der Sächsischen Erb-Landes-Portion, alles zu guter Richtigkeit gestellet werden mögte; Wie dann die zur Zeit Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Christ-milden Andenckens, angefangene, hernach fortgesetzte, biß itzo daurende, unerörterte Differentien wegen des Stiffts Naumburg und Zeiz, mit Zuziehung des Dom-Capituls daselbst,

daselbst, bey solcher Zusammenkunft gleichfalls, und zwar längstens binnen Rogate und Michaelis, ausgemacht werden sollen.

4.

Mit welchen Ihrer Königlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit niederzusetzende Rähte auch die Particular-Sachen, so da in die Collegia, sonderlich Cammer und Steuer, einlauffen, bevorab die Land- und Tranck- auch Miliz-Steuer-Forderungen, auf billige Wege entscheiden sollen. Gestalt denn beyde Höchst- und Hohe Theile alles Mögliche, was zu Gewinnung der Zeit bey dieser gütlichen Composition diensam seyn mag, beytragen zu lassen, nicht ermangeln wollen; Woferne iedoch der abgeziehlte Haupt-Vergleich des Stiffts, und der Sächsischen Erb-Landes-Portion, wegen des gesetzten Termins, nicht erhoben werden sollte, welches doch anders gehoffet wird; So verbinden Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit sich, Krafft dieses, vor Sich, und Dero Fürstliche Descendenten, daß Ihrer Königlichen Majestät Renth-Cammer Sie die 28400. Thaler, wovon Articulo primo Meldung geschehen, ohnfehlbarlich so fort zurück geben lassen wollen; Inzwischen versehen Sich Ihro Königliche Majestät gänzlich und sicherlich, daß

Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit denen piis causis ihre Reste nach und nach abtragen, und denen vielen Lamentationen dadurch abhelffen lassen wollen und werden.

5.

Die Fürstliche Residenz-Stadt wollen Ihro Königliche Majestät, aus Consideration gegen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Person, so lange Sie leben, und daselbst Hof halten, mit der Einquartirung verschonen lassen; Es wäre denn, daß es die äuserste Kriegs-Noth im Lande erforderte, Guarnison dahin einzulegen, und die Stadt defendiren zu lassen.

6.

Die Schul-Pfortischen Jagten bewilligen Ihre Königliche Majestät Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit auf Masse, wie Anno 1698. geschehen, währender Dero Lebens-Länge zu gebrauchen; iedoch, daß denen Unterthanen damit kein Schade geschehe, und die Pfleglichkeit beobachtet werde; Wiewohl dieses Jagt-Exercitium und Einquartierungs-Freyheit auch anders nicht concediret sind, als im Absehen des mehr angezeigten Haupt-Vergleichs. Denn, wenn Michaelis verstrichen, und das Haupt-Werck im

Stiffte,

Stiffte, und die übrige Sächsische Erb-Landes-Portion verledigt bliebe, ziehen Ihro Königliche Majestät diese beyden Gratificationes wiederum an Sich zurücke.

7.

Belangend den Revers de Anno 1700. da wollen Ihre Königliche Majestät, daß die des Antheils an der Graffschafft Henneberg wegen aufgerichteter Vergleichung, wie bißhero, also auch künftig, in allen ungeändert in seinem Vigore bleibe; Wie denn Ihro Königliche Majestät des Herzogs von Weissenfels Fürstlicher Durchlauchtigkeit Consens beyzubringen, alle gute Officia versprechen; Innmassen auch, daferne Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit Ihren Antheil des erhabenen Fischbergischen Pfand-Schillings bereits auf einen solchen fundum in Dero Hennebergischen Amte Kühndorff geschlagen, und den Ertrag zur Sustentation des Schleusingischen Gymnasii in den Land-Schul-Kasten angewiesen, der sonst zum Amte nicht gehörig gewesen, also das Amt dadurch verbessert worden; Als kann es dabey auch sein Bewenden haben: Ihro Königliche Majestät werden auch nicht anstehen, durch behufige Erinnerungen dahin zu sorgen, daß von denen übrigen Fürstlichen Herren Theil-Habern dergleichen mit

Ihrem Antheil Pfand-Schillings auch geschehe. Und, weil die Chur-Fürstliche Sächsische Post-Station auch nach dem Receß de anno 1700. im Schwang und Gange, soll mit Restitution derer abgenommenen Post-Insignien, selbige auch an den vorigen Zustand und Gangbarkeit gesetzet werden.

8.

Allermassen nun die vorigen zwischen dem Hohen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen-Zeiz aufgerichteten Posta real seyn und bleiben: Also bestehet auch, was in demselben Recesse nicht specifice bemeldet, beyderseits in vorigen Kräfften, und werden die Ihrer Königlichen Majestät zustehenden hohen Jura hiermit nochmals bedungen. Gleich wie auch Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Zeiz Sich ebenmäßig dasjenige reserviren, so, Vermöge derer Vertrage, Ihro zukommen.

9.

Und, nachdem des Herrn Cardinals zu Sachsen Fürstliche Eminenz und Durchlauchtigkeit viel-rühmliche Application, zu Errichtung dieses Vergleichs, angewendet, haben Sie, zu Bezeigung Ihres Consensus, mit

mit Beydruckung Ihres Fürstlichen Secrets, Sich eigenhändig unterschrieben; Sie obligiren auch, nebst Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Herrn Herzog Moritz Wilhelmen, Sich hiermit, daß Sie auch von Ihres Dritten Fürstlichen Herrn Bruders, Herrn Herzogs Friederichs Heinrichs zu Sachsen Fürstlicher Durchlauchtigkeit, Dero Einwilligung in diesen Vertrag, nach der Unterschreibung, so gleich beybringen wollen; Gestalt denn Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit des Dom-Capituls Consens in dem zum Stiffte gehörigen Puncte, wegen des Voti und Sessionis, auch anhero zu überschicken haben.

Zu Urkund, auch mehrer Versicherung, ist dieser Vergleich zu Papier gebracht, allen hierwider ersinnlichen Ausflüchten in gemein und besonders abgesagt, und mit Königlichen und Fürstlichen Secreten besiegelt, und eigenhändig unterschrieben worden. Geschehen zu Dresden am 19. Martii 1711.

(L. S.) Augustus Rex.

(L. S.) Moritz Wilhelm, H. z. S.
mppria.

(L. S.) Cardinal von Sachsen,
mppria.

1713 Stirbt Herzog Friederich Heinrich. In dem 1713den Jahre, als den 18. Decembris, stirbt auch offtbelobter Herzog, Friederich Heinrich, zu Neustadt. Und den 1715 Fürstlich Mandat im Stiffte publiciret. 10. Decemcris Anno 1715. machten Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit der Regierende Herzog zu Sachsen-Zeiz, wegen durchgängiger Einführung des Dresdnischen Getrayd- und Schenck-Maasses auf denen Dörffern folgendes Mandat in dem Stifftischen bekannt:

Von GOttes Gnaden Wir, **Moritz Wilhelm**, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marck-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Entbieten allen und ieden, Unsern Stiffts-Hauptmann, denen von der Ritterschafft, Ober- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Rähten in Städten,

Rich-

Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsers Stiffts Naumburg, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch annoch erinnerlich seyn wird, was Massen so wohl, Vermöge derer ins Land ergangenen und publicirten Mandate, die durchgängige Vergleich- und Einrichtung des Bier-Gefässes im ganzen Lande, nach dem Dresdener Gebünde, anbefohlen, als auch das nicht nur berührtes Dresdnisches Schenck- sondern auch das Getreyde-Maaß, in allen Städten durchgehends eingeführet werden sollte, verordnet worden ist. Welche Mandate und Verfügung, man auch hiermit, und Krafft dieses, bestätiget, und zu dem Ende anhero wiederholet, damit derselben künftighin allenthalben gebührend und genau nachgelebet werden möge; Nachdem Uns nun hiernächst Vorstellung geschehen, daß es gar zuträglich seyn möge, wenn angeregtes Dresdnisches Scheffel- und Schenck-Maaß auch auf denen Dörffern eingeführet würde, da denn der Land-Mann, weil er eben dergleichen Maaß seines Orts brauchen müßte, um so viel weniger Ursache hätte, unter diesem Vorwand von denen Städten wegzubleiben, Wir auch solches für nützlich und thunlich befinden, da zumahl wegen der

erstern, schon von so vielen Jahren her, bey dem Magazin-Getrayde die Reduction geschehen, und iedwedem Orte bekannt seyn muß, daß also auch die Erb-Zinsen und Pfarr-Decems-Früchte, nebst andern Præstationen, leichtlich dergestalt, daß niemanden hierunter kein Abbruch geschehe, darnach reguliret werden könne; Zu welchem Ende denn, und zu desto mehrerer Gewißheit für iedermänniglich, Wir die Reduction nach dem Dresdnischen Getrayde-Maasse, ob wohl solche bereits überall bekannt, doch noch absonderlich, nach genauer Durchgehung, in Druck zu bringen, und in Unserm Stifft Naumburg, ohne daß dadurch wider die dißfalls bekannte besondere Verfassung etwas Præjudicirliches eingeräumet sey publiciren zu lassen, Verordnung ertheilet, So haben Wir diesemnach, und zu desto mehrerer Erreichung Unserer, bey dem ganzen Wercke führenden guten Absicht, daß nemlich durchgehends im Lande, einerley Maaß und Gefässe geführet, und dadurch die Käuffer und Verkäuffer, ratione ihres, unter- und mit einander habenden Commercii und sonsten, in mehrere Sicherheit und Gewißheit gesetzet werden möchten, und könnten, für diensam und zuträglich befunden, und bißhero auf denen Dörffern im Lande üblich gewesene, und an und für

sich

sich selbst hin und wieder sehr differente Scheffel, Viertel-Metzen und dergleichen geringeres und kleineres, wie auch das Schenck-Maaß, hiermit gänzlich aufzuheben, abzuschaffen, und zu verbieten, dergestalt und also, daß solches bey der Ausmessung und Verzapffung, oder im Handel und Verkauffe, weiter nicht gebrauchet, vielmehr solcherley altes Maaß, zur Zerschlagung, wovon iedoch dem Eigenthümer, die Materialien an Holz, Eisen und dergleichen zurück zu geben sind, respective Unseren Beamten, oder der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, längstens binnen vier Wochen von dato der Publication dieses Unseres Mandats anzurechnen, eingeliefert, und dargegen ein anderes, nach dem Dreßdnischen Gemässe, richtig eingerichtetes Scheffel-Viertel-Metzen- und anderes dergleichen kleineres Getrayde-wie auch Schenck-Maaß, von dem Haus-Wirthe oder andern, die dessen vonnöthen haben, so fort angeschaffet, und dessen sich entweder aus der nächsten angelegenen Stadt, alwo solches mit des Rahts des Orts Zeichen zu bemercken und zu stämpeln ist, erholet, oder doch dasselbe, nach dem daselbst vorhandenen Dresdnischen Maasse, von neuen gefertiget, und eingerichtet, und gleichfalls auch, wiewohl auf beederley Art, umsonst

und ohne alles Entgeld, bezeichnet und gestämpelt, nicht weniger forthin alles Getrayde und Geträncke darnach ein- und anzunehmen, und auszumessen, mit bevorstehendem 1716den Jahre der Anfang unfehlbar gemacht, und alsdenn das bißherige alte Maaß auf denen Dörffern, von niemanden, bey Vermeidung der, darauf hiermit gesetzten Zehen Reichs-Thaler Straffe, von wem, und so offt darwider gehandelt werden wird, weiter nicht gebrauchet, noch bey irgends einer Gelegenheit passiret, und sich darnach gerichtet werden soll; Auser daß Wir, zu Entscheidung aller sich etwa ereigneten und fürfallenden Irrungen, geschehen lassen wollen, zu sothanem Behuff bey iedem Dorffe, ein solches altes Maaß aufzubehalten, doch daß dieses von der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Dorff-Richter wohlverwahrlich aufgehoben, und zu keinem andern, als itzterwehntem Ende, hergegeben, und gebrauchet werden möge. Wir verordnen und befehlen demnach allen Unsern Vasallen, Beamten, und sammtlichen Gerichts- Unter- und andern Obrigkeiten, auch allen Einwohnern und Unterthanen in Unserm Stifft Naumburg hiermit ernstlich und nachdrücklich, sich nach dem Inhalt dieses Unsers Mandats, allenthalben genau und unverbrüchlich zu achten, darwider, bey Vermei-

dung

dung obiger Gelder, auch, nach Befinden, anderer und erhöhender Straffe, und schäfferen Einsehens, auf keinerley Weise zu handeln, noch hierunter etwas zu verhängen, oder wissentlich zu verstatten, sondern vielmehr, daß demselben in allen Stücken gebührend und durchgehends nachgelebet, und schuldige Folge geleistet werden möge, genaue Ufsicht zu haben, und was hierunter nöthig, so wohl itzo, als künftighin, von Zeit zu Zeit behörig zu verfügen, und zu veranstalten, und wird darnach Unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Stiffts-Canzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und gegeben zu Moritzburg an der Elster, den 10. Decembris Anno 1715.

Moritz Wilhelm/ Herzog zu Sachsen.

(L. S.)

1715 Wir schliessen nunmehr den Ersten Theil unserer Lebens-Beschreibung Herzog Moritz Wilhelms, und sehen auch, was uns der Andere Theil Merck- und Denckwürdiges eröffnen wird.